

# Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte

(Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG)

## A. Problem und Ziel

Im Zuge der Finanzkrise ab dem Jahre 2008 hat der europäische Gesetzgeber auf zahlreichen Gebieten des Kapitalmarktrechts Initiativen zur Verbesserung der Transparenz und Integrität der Märkte und des Anlegerschutzes ergriffen.

Die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84) sind am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Sie lösen die Regelungen der Richtlinie 2004/39/EG und ihrer Ausführungsrechtsakte ab. Die Richtlinie 2014/65/EU muss bis zum 3. Juli 2017 in nationales Recht umgesetzt werden, die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist ab dem 3. Januar 2018 anzuwenden.

Wesentlicher Inhalt dieser Richtlinie ist

- die Schließung von Aufsichtslücken bei der Regulierung von Handelsplätzen durch erweiterte Anforderungen an bestehende Handelsplattformen, die Schaffung einer neuen Erlaubnispflicht für bisher nicht überwachte organisierte Handelssysteme sowie eine grundsätzliche Pflicht, Handel auf regulierten Plätzen zu betreiben;
- die Schaffung von mehr Transparenz durch Ausdehnung der von Veröffentlichungspflichten betroffenen Finanzinstrumente und Regulierung von Datenbereitstellungsdiensten;
- die stärkere Überwachung von Warenderivaten durch Einführung von Positionslimits und Positionskontrollen;
- Regulierung des algorithmischen Handels, insbesondere des Hochfrequenzhandels;
- Stärkung des Anlegerschutzes durch Anpassung der Verhaltens- und Organisationspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere durch höhere Transparenz- und Informationspflichten und bessere Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der Aufsicht u.a. durch Produktverbote sowie;
- Vereinheitlichung und Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten.

Zur weiteren Ausgestaltung der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 hat die Europäische Kommission die Delegierte Richtlinie .../EU [DR MiFID II] sowie eine Reihe von Europäischen Verordnungen (sog. Level 2-Regelungen) erlassen, welche die technischen Einzelheiten zu deren Vorgaben näher bestimmen.

Die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Abl. L 337, S. 1) ist am [...] in Kraft getreten. Wesentlicher Inhalt dieser Verordnung sind Regelungen zur Verbesserung der Transparenz und der Kontrolle von Wertpapierfinanzierungsgeschäften wie Wertpapierdarlehens- oder Wertpapierpensionsgeschäften und ver-

gleichbaren Finanzierungsstrukturen, die sowohl im Bankensektor als auch im sog. Schattenbankensektor weit verbreitet sind.

Die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 trat am 30. Juni 2016 in Kraft. Wesentlicher Inhalt der Verordnung sind Vorgaben für die Bereitstellung, die Verwendung und das Beitragen zu Referenzwerten, um die Genauigkeit und Robustheit von Referenzwerten sicher zu stellen und so Manipulationen und Ungenauigkeiten vorzubeugen.

## **B. Lösung**

Zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU, der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] sowie zur Ausführung der Verordnungen müssen vor allem das Wertpapierhandelsgesetz, das Kreditwesengesetz und das Börsengesetz angepasst werden. Hinzu kommen Änderungsbedarf unter anderem im Versicherungsaufsichtsgesetz und im Kapitalanlagegesetzbuch sowie Anpassungen in den Durchführungsverordnungen zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben sowie Streichungen aufgrund der unmittelbar geltenden Europäischen Verordnungen. Zudem sind zahlreiche geringfügige Folgeänderungen vorzunehmen.

Wesentliche Inhalte der Änderungen sind

- Anpassung des Abschnitts 6 des Wertpapierhandelsgesetzes an die geänderten Verhaltens- und Organisationspflichten aus der Richtlinie 2014/65/EU;
- Aufnahme neuer Abschnitte in das Wertpapierhandelsgesetz zur Überwachung von Positionslimits bei Warenderivaten und zur Aufsicht über Datenbereitstellungsdienste nach der Richtlinie 2014/65/EU;
- Anpassung verschiedener Vorschriften im Börsengesetz und Kreditwesengesetz an die Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU;
- Erweiterung des Katalogs von Ordnungswidrigkeitstatbeständen und Erhöhung des Bußgeldrahmes in Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz, Börsengesetz, Kapitalanlagegesetzbuch und Versicherungsaufsichtsgesetz sowie die Einführung einer grundsätzlich zwingenden Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin);
- Zuweisung von Zuständigkeiten zur Ausführung der genannten EU-Verordnungen.

Daneben wurden die umfangreichen Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz zum Anlass genommen, dieses zum Zwecke der besseren Übersichtlichkeit neu zu nummerieren, was zahlreiche redaktionelle Folgeänderungen auslöst. Ausgegangen wird dabei vom Gesetzgebungsstand des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes. Ausgestaltende Rechtsakte der Europäischen Kommission werden insbesondere durch Verweise berücksichtigt. Soweit eine Veröffentlichung der Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union noch nicht erfolgt ist, stellt der Entwurf auf den letzten öffentlich verfügbaren Stand (Vorschlag der Europäischen Kommission oder ESMA-Entwurf) ab.

Der Gesetzentwurf folgt dem Prinzip der 1:1-Umsetzung.

## **C. Alternativen**

Mit dem Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz werden die europäische Richtlinie 2014/65/EU sowie die Verordnungen (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 2015/2365 und (EU) 2016/1011 nebst ausgestaltenden Europäischen Rechtsakten in nationales Recht übertragen. Eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung dieser europäischen Rechtsakte in nationales Recht kommt nicht in Betracht.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine

## **E. Erfüllungsaufwand**

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Auch wenn Einzelpersonen Pflichten auferlegt werden, steht das Handeln dieser Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund. Die entsprechenden Belastungen werden folglich als Teil des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft erfasst.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die zur Umsetzung der Richtlinie vorgeschlagenen Regelungen führen teilweise zu Entlastungen und teilweise zu Belastungen beim Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Insgesamt wird beim wiederkehrenden Erfüllungsaufwand mit einer Belastung der Wirtschaft aufgrund von EU-Regelungen in Höhe von ca. 114 Millionen Euro gerechnet. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der auf Umsetzung aus EU-Recht basierenden Kosten eine Entlastung gegenübersteht, die auf dem Wegfall der Pflicht zur Übergabe eines Beratungsprotokolls beruht (ca. 51,5 Mio. Euro).

Neben dem Erfüllungsaufwand, der auf einer Umsetzung von EU-Recht basiert, entfallen weitere ca. 700.000 Euro auf neue nationale Verpflichtungen. Diese werden im Rahmen des one in, one out Verfahrens durch die Entlastung kompensiert, die aufgrund des Wegfalls des Beratungsprotokolls zu berücksichtigen ist.

Zugleich wird die Wirtschaft einmalig mit Kosten in Höhe von ca. 7,3 Millionen Euro belastet, die durch die Umsetzung von EU-Recht entstehen.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Von den Erfüllungsaufwendungen, die der Wirtschaft entstehen, entfallen ca. 62 Mio. Euro auf Informationspflichten, der Großteil davon wiederkehrender Art. Der Wegfall des Beratungsprotokolls, bei dem es sich ebenfalls um eine laufende Informationspflicht handelt, wurde hierbei noch nicht zum Abzug gebracht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Auf Bundesebene führen die neuen Regelungen insgesamt zu einer jährlichen Mehrbelastung in Höhe von ca. 12 Millionen Euro.

Einmalig entsteht ein Umstellungsaufwand von ca. 120 000 Euro.

Für die Länder und die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten, insbesondere mit Blick auf das Preisniveau, sind nicht zu erkennen.

## **Referentenentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte**

#### **(Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG)**

**Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 2 Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 4 Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes
- Artikel 5 Änderung des Börsengesetzes
- Artikel 6 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
- Artikel 7 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches
- Artikel 8 Weitere Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuches
- Artikel 9 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 10 Weitere Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes
- Artikel 14 Aufhebung der Wertpapierhandel-Meldeverordnung
- Artikel 15 Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung
- Artikel 16 Änderung der Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 17 Änderung der Finanzanalyseverordnung
- Artikel 18 Änderung der Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung
- Artikel 19 Änderung der Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung – WpD-VerOV)

- Artikel 20 Änderung der Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 21 Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung
- Artikel 22 Änderung der KWG-Vermittlerverordnung
- Artikel 23 Änderung der EdW-Beitragsverordnung
- Artikel 24 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 25 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Artikel 26 Änderung der Verordnung zur Meldung von Verstößen gegen das Verbot der Marktmanipulation
- Artikel 27 Folgeänderungen
- Artikel 28 Inkrafttreten

## **Artikel 1**

### **Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes**

Das Wertpapierhandelsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes [...] vom [...] (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift zu § 40d werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ angefügt.
2. § 1 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe f wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
  - c) Dem Buchstaben g werden die folgenden Buchstaben h und i angefügt:
    - „h) der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Weiterentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
    - i) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Satz 1 und 3 gelten entsprechend, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 erforderlich ist; bezüglich Auskünften, Vorladung und Vernehmung jedoch nur gegenüber Personen, die an der Bereitstellung eines Referenzwerts im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 beteiligt sind oder dazu beitragen.“

b) In Absatz 3d Satz 1 werden nach den Wörtern „Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ die Wörter „und beaufsichtigten Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ und nach den Wörtern „Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ die Wörter „oder eines Verbots oder Gebots nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ eingefügt.

c) Absatz 3h wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Artikel 4 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 sowie die auf Grundlage des Artikels 4 erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, oder“.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 sowie auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission“.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und die Wörter „eine der in Nummer 1 oder 2“ werden durch die Wörter „eine der in Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Verstößen gegen die in Nummer 3. genannten Vorschriften sowie sich hierauf beziehende Anordnungen der Bundesanstalt kann die Bundesanstalt auch eine dauerhafte Einstellung der den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen verlangen.“

d) Absatz 3j wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „eine der in Absatz 3h genannten Vorschriften“ werden durch die Wörter „eine der in Absatz 3h Nummer 1, 2, und 4 genannten Vorschriften oder eine sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei einem Verstoß gegen eine der in Absatz 3h Nummer 3 genannten Vorschriften oder eine sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der

Bundesanstalt kann die Bundesanstalt einer Person für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Wahrnehmung von Führungsaufgaben untersagen, wenn diese den Verstoß vorsätzlich begangen hat und das Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt.“

e) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „die Beschränkungen aus Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2 gilt hierbei nicht“ angefügt.

f) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Bedienstete der Bundesanstalt dürfen Geschäfts- und Wohnräume durchsuchen, soweit dies zur Verfolgung von Verstößen gegen die Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geboten ist. Das Grundrecht des Artikels 13 wird insoweit eingeschränkt. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen Bedienstete der Bundesanstalt Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können. Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, können Bedienstete der Bundesanstalt die Gegenstände beschlagnahmen. Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Bei Beschlagnahmen ohne gerichtliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend. Zuständiges Gericht für die nachträglich eingeholte gerichtliche Entscheidung ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten. Die Sätze 1 bis 11 gelten für Räumlichkeiten juristischer Personen entsprechend, soweit dies zur Verfolgung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 geboten ist.“

g) In Absatz 4b werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ die Wörter „sowie im Falle eines Verstoßes gegen Absatz 3h Nummer 4“ eingefügt.

h) Nach Absatz 4b wird folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011. Sie überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 sowie der auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. Insbesondere kann sie:

1. Maßnahmen zur korrekten Information der Öffentlichkeit über die Bereitstellung eines Referenzwertes treffen, insbesondere Richtigstellungen verlangen,
2. von Kontributoren, die eine Verbindung zu Spotmärkten aufweisen, die in einem Zusammenhang mit einem Rohstoff-Referenzwert stehen, Auskünfte und die Meldung von Geschäften verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 in Bezug auf diese Rohstoff-Referenzwerte erforderlich ist; hierbei gelten Absatz 3f Satz 2 und 3 und Absatz 3g entsprechend,
3. bei einem Verstoß gegen die Artikel 4 bis 16, 21, 23 bis 29 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 oder gegen eine im Zusammenhang mit einer Untersuchung betreffend der Pflichten nach dieser Verordnung ergangene



vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt nach Absatz 3 Satz 4, Absatz 3d, Absatz 3h Satz 1, Absatz 3j, Absätze 4 bis 4b, Absatz 4c Satz 3 Nummer 1 oder 2.

- a) von einem beaufsichtigten Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 eine dauerhafte Einstellung gemäß Absatz 3h Satz 2 verlangen,
- b) bezüglich eines beaufsichtigten Unternehmens im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 eine Warnung gemäß Absatz 3k veröffentlichen,
- c) die Zulassung oder Registrierung eines Administrators entziehen oder aussetzen,
- d) einer Person für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Wahrnehmung von Führungsaufgaben bei einem Administrator oder beaufsichtigten Kontributor untersagen, wenn diese den Verstoß vorsätzlich begangen hat und das Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt.“

4. In § 7 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für Zwecke der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 stehen der Bundesanstalt die Befugnisse nach diesem Gesetz zu, um den einschlägigen Ersuchen der zuständigen Behörden nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie der für die Überwachung entsprechender ausländischer Bestimmungen zuständigen Behörden anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Drittstaaten nachzukommen.“

5. § 34c wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „vor deren Erstellung oder Weitergabe“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten, die glaubhaft zu machen sind:

1. bei einer natürlichen Person: Name, Geburtsort, Geburtsdatum sowie Wohn- und Geschäftsanschrift,
2. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung ebenfalls anzugeben.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Außerdem hat der Anzeigepflichtige seine telefonischen und elektronischen Kontaktdaten sowie die Adressen der von ihm zur Veröffentlichung genutzten Internetseiten anzugeben.“

dd) In Satz 4 wird das Wort „ob“ durch das Wort „inwiefern“ ersetzt.

ee) In Satz 5 werden nach dem Wort „Sachverhalte“ die Wörter „oder die Einstellung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite die Namen der nach Absatz 1 ordnungsgemäß angezeigten Personen und Personengesellschaften sowie Angaben zu dem Ort und dem Land der Niederlassung.“

6. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „ob die Meldepflichten nach § 9,“ die Wörter „die Anzeigepflichten nach § 10,“ und nach den Wörtern „die sich aus“ die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006,“ eingefügt.

7. § 37x wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 341r bis 341w“ durch die Angabe „§§ 341r bis 341v“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 341s bis 341w“ durch die Angabe „§§ 341s bis 341v“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es hat außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Satz 2 den Zahlungsbericht oder Konzernzahlungsbericht an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln, es sei denn, die Übermittlung erfolgt nach § 8b Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Handelsgesetzbuches.“

8. In § 38 Absatz 3 wird vor dem Wort „verstößt“ ein Komma und die Worte „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 ABI. L 171 vom 29.6.2016, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 24 werden nach der Angabe „§ 37w Absatz 2 Nummer 3“ die Wörter „oder entgegen § 37x Absatz 2 Satz 3“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2e wird folgender Absatz 2f eingefügt:

„(2f) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABI. L 337 vom 23.12.2015, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 oder Absatz 5, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 4 Absatz 9 oder einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 4 Absatz 10, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht

vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder

2. entgegen Artikel 4 Absatz 4 Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht mindestens für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder
3. entgegen Artikel 15 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, Finanzinstrumente weiterverwendet, ohne dass die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

c) Nach Absatz 2f wird folgender Absatz 2g eingefügt:

„(2g) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171/1 vom 29.06.2016, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 über keine oder nicht den dort genannten Anforderungen entsprechende Regelungen für die Unternehmensführung verfügt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 keine angemessenen Schritte unternimmt, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu regeln,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht dafür sorgt, dass Beurteilungs- oder Ermessensspielräume unabhängig und redlich ausgeübt werden,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 2 einen Referenzwert nicht organisatorisch getrennt bereitstellt,
5. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 4 Absatz 3 oder Absatz 4 zuwiderhandelt,
6. entgegen Artikel 4 Absatz 5 Interessenkonflikte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach der Kenntnisnahme von deren Bestehen veröffentlicht oder offen legt,
7. entgegen Artikel 4 Absatz 6 die dort genannten Maßnahmen nicht festlegt, nicht anwendet oder nicht regelmäßig überprüft oder aktualisiert,
8. entgegen Artikel 4 Absatz 7 nicht dafür sorgt, dass Mitarbeiter und die dort genannten anderen natürlichen Personen die in den dortigen Buchstaben a bis e genannten Anforderungen erfüllen,
9. entgegen Artikel 4 Absatz 8 keine Verfahren festlegt oder keine interne Abzeichnung verlangt,
10. entgegen Artikel 5 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 5 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 5 Absatz 6, keine ständige und wirksame Aufsichtsfunktion entwickelt und unterhält,
11. entgegen Artikel 5 Absatz 2, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 5 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 5 Absatz 6, keine soliden Verfahren entwickelt und unterhält oder diese der

Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Fertigstellung der Entwicklung zur Verfügung stellt,

12. entgegen Artikel 5 Absatz 3, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 5 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 5 Absatz 6, eine Aufsichtsfunktion nicht mit den dort genannten Zuständigkeiten ausstattet oder diese nicht den dort genannten Merkmalen eines Referenzwerts anpasst,
13. entgegen Artikel 5 Absatz 4, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 5 Absatz 5 Satz 2 oder einer Leitlinie nach Artikel 5 Absatz 6, als Administrator die Aufsichtsfunktion nicht einem gesonderten Ausschuss überträgt oder durch andere geeignete Regelungen zur Unternehmensführung sicherstellt,
14. entgegen Artikel 6 Absatz 1 oder Absatz 2 oder Absatz 3 keinen oder keinen den dort genannten Anforderungen genügenden Kontrollrahmen vorhält,
15. entgegen Artikel 6 Absatz 4 die dort genannten Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder nicht wirksam trifft,
16. entgegen Artikel 6 Absatz 5 den Kontrollrahmen nicht oder nicht vollständig dokumentiert, überprüft oder aktualisiert oder der Bundesanstalt oder Nutzern nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
17. entgegen Artikel 7 Absatz 1 nicht über einen den dort genannten Anforderungen genügenden Rahmen für die Rechenschaftslegung verfügt,
18. entgegen Artikel 7 Absatz 2 keine ausreichend befähigte interne Stelle benennt,
19. entgegen Artikel 7 Absatz 3 keinen unabhängigen externen Prüfer benennt,
20. entgegen Artikel 7 Absatz 4 die dort bestimmten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder veröffentlicht,
21. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
22. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht mindestens für die dort vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
23. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
24. entgegen Artikel 9 Absatz 1 keine geeigneten Beschwerdeverfahren unterhält,
25. nicht unverzüglich nach ihrer Bereitstellung veröffentlicht,
26. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Aufgaben auslagert,
27. entgegen Artikel 10 Absatz 3 Auslagerungen vornimmt, ohne dafür zu sorgen, dass die dort genannten Bedingungen erfüllt sind,

28. entgegen Artikel 11 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 11 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 11 Absatz 6, als Administrator einen Referenzwert bereit stellt, ohne dass die in den Buchstaben a), b), c) und e) genannten Anforderungen erfüllt sind,
29. entgegen Artikel 11 Absatz 2 nicht für Kontrollen im dort genannten Umfang sorgt,
30. entgegen Artikel 11 Absatz 3, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 11 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 11 Absatz 6, Daten nicht aus anderen Quellen einholt oder die Einrichtung dort benannter Verfahren nicht sicherstellt,
31. entgegen Artikel 12 Absatz 1 bei der Bestimmung eines Referenzwertes eine Methodik anwendet, welche die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,
32. entgegen Artikel 12 Absatz 2 bei der Entwicklung einer Referenzwert-Methodik die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,
33. entgegen Artikel 12 Absatz 3 nicht über die dort genannten Regelungen verfügt,
34. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 13 Absatz 3 oder einer Leitlinie nach Artikel 13 Absatz 4, dort genannte Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder zur Verfügung stellt,
35. entgegen Artikel 14 Absatz 1 keine angemessenen Systeme und wirksame Kontrollen schafft,
36. entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Eingabedaten und Kontributoren nicht oder nicht wirksam überwacht,
37. entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Informationen der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach dem Auftreten eines Manipulationsverdachts mitteilt,
38. entgegen Artikel 14 Absatz 3 nicht über Verfahren verfügt, um Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 intern zu melden,
39. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 15 Absatz 6, einen Verhaltenskodex nicht oder nicht den dort genannten Anforderungen genügend ausarbeitet,
40. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 die Einhaltung eines Verhaltenskodexes nicht oder nicht ausreichend überprüft,
41. entgegen Artikel 15 Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 3 einen Verhaltenskodex nicht rechtzeitig anpasst,
42. entgegen Artikel 15 Absatz 5 Satz 1 die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von dem Verhaltenskodex in Kenntnis setzt,
43. entgegen Artikel 16 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Arti-

kel 16 Absatz 6, als beaufsichtigter Kontributor die dort genannten Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle nicht erfüllt,

44. entgegen Artikel 16 Absatz 2 oder Absatz 3, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 16 Absatz 6, als beaufsichtigter Kontributor nicht über wirksame Systeme, Kontrollen und Strategien verfügt,
45. entgegen Artikel 16 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 16 Absatz 6, als beaufsichtigter Kontributor Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
46. entgegen Artikel 16 Absatz 4 Informationen oder Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
47. entgegen Artikel 16 Absatz 4 bei der Prüfung und Beaufsichtigung der Bereitstellung eines Referenzwertes nicht uneingeschränkt mit dem Administrator und der Bundesanstalt zusammenarbeitet,
48. entgegen Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 die Bundesanstalt nicht oder nicht rechtzeitig über die Absicht der Einstellung eines kritischen Referenzwertes benachrichtigt, oder nicht oder nicht rechtzeitig eine dort genannte Einschätzung vorlegt,
49. entgegen Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 in dem dort genannten Zeitraum die Bereitstellung des Referenzwertes einstellt,
50. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 21 Absatz 3 zuwiderhandelt,
51. entgegen Artikel 23 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig eine Einschätzung bei der Bundesanstalt einreicht,
52. entgegen Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 als beaufsichtigter Kontributor eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig dem Administrator mitteilt,
53. entgegen Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 als Administrator die Bundesanstalt nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
54. entgegen Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 der Bundesanstalt eine dort bestimmte Einschätzung nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet,
55. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 23 Absatz 5, Absatz 6 oder Absatz 10 zuwiderhandelt,
56. entgegen Artikel 23 Absatz 11 eine Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
57. entgegen Artikel 24 Absatz 3 eine Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
58. entgegen Artikel 25 Absatz 2 der Bundesanstalt eine Entscheidung oder Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

59. entgegen Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt zuwiderhandelt,
60. entgegen Art. 25 Absatz 7, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 25 Absatz 8, eine Konformitätserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder diese nicht pflegt,
61. entgegen Artikel 26 Absatz 2
  - a) eine Benachrichtigung der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
  - b) dort genannte Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
62. entgegen Artikel 26 Absatz 3, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 26 Absatz 5, eine Konformitätserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach dem Treffen der Entscheidung zur Nicht-Anwendung veröffentlicht oder der Bundesanstalt nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach dem Treffen der Entscheidung zur Nicht-Anwendung vorlegt oder diese nicht pflegt,
63. entgegen Artikel 26 Absatz 4 einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt zuwiderhandelt,
64. entgegen Artikel 27 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 27 Absatz 3, eine Referenzwert-Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
65. Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 3 eine Referenzwert-Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig überprüft und aktualisiert,
66. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Maßnahmen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
67. entgegen Artikel 28 Absatz 2 einen den dort genannten Anforderungen genügenden Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufstellt, nicht pflegt, der Bundesanstalt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder sich daran nicht orientiert,
68. entgegen Artikel 29 Absatz 1 einen Referenzwert verwendet, der die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,
69. entgegen Artikel 29 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass ein Prospekt die dort genannten Informationen enthält,
70. entgegen Artikel 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 als Administrator tätig wird, ohne zuvor eine Zulassung oder Registrierung erhalten zu haben,
71. entgegen Artikel 34 Absatz 2 nach der Erteilung der Zulassung oder Registrierung die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 nicht mehr erfüllt und seine Tätigkeit als Administrator gleichwohl fortsetzt,
72. entgegen Artikel 34 Absatz 2 der Bundesanstalt wesentliche Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach ihrem Auftreten mitteilt,

73. entgegen Artikel 34 Absatz 3 einen Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
74. bei der Antragstellung für die Zulassung oder Registrierung im Sinne des Artikels 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 gegenüber der Bundesanstalt unrichtige Angaben im Hinblick auf die nach Artikel 34 Absatz 4 erforderlichen Informationen macht,
75. entgegen Artikel 11 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 11 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 11 Absatz 6, als Administrator einen Referenzwert bereit stellt, ohne dass die in den Buchstaben d) genannten Anforderungen erfüllt sind,
76. entgegen Artikel 11 Absatz 4 nicht die dort genannten Maßnahmen trifft oder
77. im Zusammenhang mit einer Untersuchung betreffend die Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach § 4 zuwiderhandelt.“
- d) Nach Absatz 4b wird folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2f mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

1. in den Fällen des Absatzes 2f Satz 1 Nummer 1 und 2 den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro und 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,
2. in den Fällen des Absatzes 2f Satz 1 Nummer 3 den höheren der Beträge von fünfzehn Millionen Euro und 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat nicht überschreiten.

Über die in Satz 1 und Satz 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.“

- e) Nach Absatz 4c wird folgender Absatz 4d eingefügt:

„(4d) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2g Satz 1 Nummern 1 bis 74 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und in den Fällen des Absatzes 2g Satz 1 Nummern 75 bis 77 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

1. in den Fällen des Absatzes 2g Satz 1 Nummern 1 bis 74 den höheren der Beträge von einer Million Euro und 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,
2. in den Fällen des Absatzes 2g Satz 1 Nummern 75 bis 77 den höheren der Beträge von zweihundertfünfzigtausend Euro und 2 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behör-



denentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat nicht überschreiten.

Über die in Satz 1 und Satz 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten für sonstige Vereinigungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der maßgebliche Gesamtumsatz zehn Prozent des aggregierten Umsatzes der Anteilseigner beträgt, wenn es sich bei der sonstigen Vereinigung um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen handelt.“

- f) In Absatz 5 werden die Wörter „Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 2 und des Absatzes 4a Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie des Absatzes 4b Satz 2 ist“ durch die Wörter „Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 2, des Absatzes 4a Satz 2 Nummer 1 und 2, des Absatzes 4b Satz 2 und des Absatzes 4c Satz 2 ist“ ersetzt.
- g) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 4d Satz 2 ist

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 des Handelsgesetzbuchs der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.“

h) In Absatz 6a Satz 1 und 4 wird die Angabe „4b“ jeweils durch die Angabe „4c“ ersetzt.

i) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in Absatz 4d in Bezug genommen werden. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 4d verjährt in drei Jahren.“

10. § 40d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ angefügt.

b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ die Wörter „sowie den Artikeln 4 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bei Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die erlassen wurden wegen Verstößen gegen die Artikel 4 bis 16, 21, 23 bis 29 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 oder gegen eine im Zusammenhang mit einer Untersuchung betreffend der Pflichten nach dieser Verordnung ergangene vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt nach § 4 Absatz 3 Satz 4, Absatz 3d, Absatz 3h, Absatz 3j, Absätze 4, 4a, 4b, Absatz 4c Satz 3 Nummer 1 oder 2 gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Aufhebung einer Entscheidung auch dann veröffentlicht wird, wenn die Aufhebung ohne vorherige Einlegung eines Rechtsbehelfs erfolgt ist.“

11. In § 41 Absatz 4g wird die Angabe „§ 1 Absatz 8“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.

## Artikel 2

### Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes [...] vom [...] (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Ausnahmen

- § 4 Wahl des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung
- § 5 Veröffentlichung des Herkunftsstaates; Verordnungsermächtigung

## Abschnitt 2

### Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

- § 6 Aufgaben und Befugnisse, Verordnungsermächtigung
- § 7 Befugnisse zur Sicherung des Finanzsystems
- § 8 Produktintervention
- § 9 Wertpapierrat
- § 10 Zusammenarbeit mit anderen Behörden im Inland
- § 11 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen im Ausland
- § 12 Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
- § 13 Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes
- § 14 Verschwiegenheitspflicht
- § 15 Meldepflichten
- § 16 Anzeige von Verdachtsfällen
- § 17 Verpflichtung des Insolvenzverwalters

## Abschnitt 3

### Marktmissbrauchsüberwachung

- § 18 Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf Waren und ausländische Zahlungsmittel
- § 19 Übermittlung von Insiderinformationen und von Eigengeschäften; Rechtsverordnung
- § 20 Aufzeichnungspflichten
- § 21 Überwachung der Geschäfte der bei der Bundesanstalt Beschäftigten

## Abschnitt 4

### Ratingagenturen

- § 22 Zuständigkeit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

## Abschnitt 5

### OTC-Derivate und Transaktionsregister

- § 23 Überwachung des Clearings von OTC-Derivaten und Aufsicht über Transaktionsregister
- § 24 Mitteilungspflichten nichtfinanzieller Gegenparteien
- § 25 Prüfung der Einhaltung bestimmter Pflichten der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

## Abschnitt 6

### Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen des Stimmrechtsanteils an das Unternehmensregister

- § 26 Mitteilungspflichten des Meldepflichtigen; Verordnungsermächtigung
- § 27 Zurechnung von Stimmrechten
- § 28 Tochterunternehmenseigenschaft; Verordnungsermächtigung
- § 29 Nichtberücksichtigung von Stimmrechten
- § 30 Mitteilung durch Mutterunternehmen; Verordnungsermächtigung
- § 31 Mitteilungspflichten beim Halten von Instrumenten; Verordnungsermächtigung
- § 32 Mitteilungspflichten bei Zusammenrechnung; Verordnungsermächtigung
- § 33 Veröffentlichungspflichten des Emittenten und Übermittlung an das Unternehmensregister
- § 34 Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte und Übermittlung an das Unternehmensregister
- § 35 Nachweis mitgeteilter Beteiligungen
- § 36 Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen
- § 37 Rechtsverlust
- § 38 Richtlinien der Bundesanstalt
- § 39 Befreiungen; Verordnungsermächtigung
- § 40 Handelstage

## Abschnitt 7

### Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren

- § 41 Pflichten der Emittenten gegenüber Wertpapierinhabern
- § 42 Veröffentlichung von Mitteilungen und Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung
- § 43 Veröffentlichung zusätzlicher Angaben und Übermittlung an das Unternehmensregister; Verordnungsermächtigung
- § 44 Befreiung
- § 45 Ausschluss der Anfechtung

## Abschnitt 8

### Leerverkäufe und Geschäfte in Derivaten

- § 46 Überwachung von Leerverkäufen

Abschnitt 9

Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen bei Warenderivaten und Positionsmeldungen

- § 47 Positionslimits
- § 48 Positionsmanagement
- § 49 Positionsmeldungen

Abschnitt 10

Organisationspflichten von Datenbereitstellungsdiensten

- § 50 Organisationspflichten für genehmigte Veröffentlichungssysteme
- § 51 Organisationspflichten für Bereitsteller konsolidierter Datenticker
- § 52 Organisationspflichten für genehmigte Meldemechanismen
- § 53 Überwachung der Organisationspflichten
- § 54 Prüfung der Organisationspflichten

Abschnitt 11

Verhaltenspflichten, Organisationspflichten, Transparenzpflichten

- § 55 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 56 Ausnahmen; Selbstauskunft
- § 57 Kunden
- § 58 Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien
- § 59 Bearbeitung von Kundenaufträgen
- § 60 Zuwendungen und Gebühren
- § 61 Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen über ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- § 62 Betrieb eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems
- § 63 Besondere Anforderungen an multilaterale Handelssysteme
- § 64 Besondere Anforderungen an organisierte Handelssysteme
- § 65 KMU-Wachstumsmärkte
- § 66 Direkter elektronischer Zugang
- § 67 Allgemeine Clearing-Mitglieder
- § 68 Mitteilungspflicht von systematischen Internalisierern
- § 69 Organisationspflichten
- § 70 Geschäftsleiter
- § 71 Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

- § 72 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
- § 73 Vermögensverwahrung und Finanzsicherheiten
- § 74 Anlagestrategieempfehlungen und Anlageempfehlungen; Rechtsverordnung
- § 75 Anzeigepflicht
- § 76 Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsmitarbeiter, in der Finanzportfolioverwaltung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte
- § 77 Überwachung der Meldepflichten und Verhaltensregeln
- § 78 Prüfung der Meldepflichten und Verhaltensregeln
- § 79 Unternehmen, organisierte Märkte und multilaterale Handelssysteme mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 80 Drittstaatenunternehmen
- § 81 Werbung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- § 82 Register über Honorar-Anlageberater
- § 83 Bezeichnungen zur Honorar-Anlageberatung
- § 84 Ausnahmen
- § 85 Strukturierte Einlagen

## Abschnitt 12

### Haftung für falsche und unterlassene Kapitalmarktinformationen

- § 86 Schadenersatz wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung von Insiderinformationen
- § 87 Schadenersatz wegen Veröffentlichung unwahrer Insiderinformationen

## Abschnitt 13

### Finanztermingeschäfte

- § 88 Ausschluss des Einwands nach § 762 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- § 89 Verbotene Finanztermingeschäfte

## Abschnitt 14

### Schiedsvereinbarungen

- § 90 Schiedsvereinbarungen

## Abschnitt 15

### Märkte für Finanzinstrumente mit Sitz außerhalb der Europäischen Union

- § 91 Erlaubnis
- § 92 Versagung der Erlaubnis

- § 93 Aufhebung der Erlaubnis
- § 94 Untersagung

## Abschnitt 16

### Überwachung von Unternehmensabschlüssen, Veröffentlichung von Finanzberichten

#### Unterabschnitt 1

##### Überwachung von Unternehmensabschlüssen

- § 95 Prüfung von Unternehmensabschlüssen und –berichten
- § 96 Anordnung einer Prüfung der Rechnungslegung und Ermittlungsbefugnisse der Bundesanstalt
- § 97 Befugnisse der Bundesanstalt im Fall der Anerkennung einer Prüfstelle
- § 98 Ergebnis der Prüfung von Bundesanstalt oder Prüfstelle
- § 99 Mitteilungen an andere Stellen
- § 100 Internationale Zusammenarbeit
- § 101 Widerspruchsverfahren
- § 102 Beschwerde

#### Unterabschnitt 2

##### Veröffentlichung und Übermittlung von Finanzberichten an das Unternehmensregister

- § 103 Jahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung
- § 104 Halbjahresfinanzbericht; Verordnungsermächtigung
- § 105 Zahlungsbericht; Verordnungsermächtigung
- § 106 Konzernabschluss
- § 107 Ausnahmen

## Abschnitt 17

### Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 108 Strafvorschriften
- § 109 Bußgeldvorschriften
- § 110 Zuständige Verwaltungsbehörde
- § 111 Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen
- § 112 Bekanntmachung von Maßnahmen
- § 113 Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen Transparenzpflichten
- § 114 Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und Verordnung (EU) Nr. 2016/1011

- § 115 Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen bezüglich der Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente

## Abschnitt 18

### Übergangsbestimmungen

- § 116 Erstmalige Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
- § 117 Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten zur Herkunftsstaatsstaatenwahl
- § 118 Übergangsregelung für die Kostenerstattungspflicht nach § 11
- § 119 Übergangsregelung für das Verbot ungedeckter Leerverkäufe in Aktien und bestimmten Schuldtiteln nach § 46
- § 120 Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Inhaber von Netto-Leerverkaufspositionen nach § 30i
- § 121 Übergangsregelung für das Verbot von Kreditderivaten nach § 30j
- § 122 Übergangsregelung für die Verjährung von Ersatzansprüchen nach § 37a
- § 123 Übergangsregelung für ausländische organisierte Märkte
- § 124 Anwendungsbestimmung zum Abschnitt 11
- § 125 Anwendungsbestimmung für das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
- § 126 Anwendungsbestimmung für § 34
- § 127 Übergangsvorschriften zum EMIR-Ausführungsgesetz
- § 128 Anwendungsbestimmung für das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie
- § 129 Übergangsvorschrift zur Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente“.

## 2. § 1 wird wie folgt gefasst:

### „§ 1

#### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz enthält Regelungen in Bezug auf

1. die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen,
2. die Erbringung von Datenbereitstellungsdiensten,
3. das marktmissbräuchliche Verhalten im börslichen und außerbörslichen Handel mit Finanzinstrumenten,
4. die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen,
5. die Konzeption von Finanzinstrumenten zum Vertrieb,
6. die Überwachung von Unternehmensabschlüssen und die Veröffentlichung von Finanzberichten, die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen,



7. die Veränderungen der Stimmrechtsanteile von Aktionären an börsennotierten Gesellschaften sowie
8. die Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und die Ahndung von Verstößen hinsichtlich
  - a) der Vorschriften dieses Gesetzes,
  - b) der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1; L 350 vom 29.12.2009, S. 59; L 145 vom 31.5.2011, S. 57; L 267 vom 6.9.2014, S. 30), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 1; L 108 vom 28.4.2015, S. 8) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - c) der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1), die durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - d) der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1; L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1515 (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 63) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - e) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
  - f) der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ABl. L 6 vom 10.1.2015, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung,
  - g) der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
  - h) der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50), in der jeweils geltenden Fassung,
  - i) der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Weiterentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien

2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

- j) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit nicht abweichend geregelt, sind die Vorschriften des Abschnitts 11 sowie die §§ 47 bis 49 auch anzuwenden auf Handlungen und Unterlassungen, die im Ausland vorgenommen werden, sofern sie

1. einen Emittenten mit Sitz im Inland,
2. Finanzinstrumente, die an einem inländischen organisierten Markt, einem inländischen multilateralen Handelssystem oder einem inländischen organisiertem Handelssystem gehandelt werden oder
3. Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen, die im Inland angeboten werden,

betreffen. Die §§ 47 bis 49 gelten auch für im Ausland außerhalb eines Handelsplatzes gehandelte Warenderivate, die wirtschaftlich gleichwertig zu Warenderivaten sind, die an Handelsplätzen im Inland gehandelt werden.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften der Abschnitte 6, 7 und 16 unberücksichtigt bleiben Anteile und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs. Für Abschnitt 5 gilt dies nur, soweit es sich nicht um Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs handelt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird das Wort „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ ersetzt.
- cc) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird nach den Wörtern „bestimmt wird“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „nähere Bestimmungen enthält der auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassene delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission.“ eingefügt.

- b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Geldmarktinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, insbesondere Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate, Commercial Paper und sonstige vergleichbare Instrumente, soweit im Einklang mit Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]

1. ihr Wert jederzeit bestimmt werden kann,
2. es sich nicht um Derivate handelt und

3. ihre Fälligkeit bei Emission höchstens 397 Tage beträgt,  
es sei denn es handelt sich um Zahlungsinstrumente.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Derivate im Sinne dieses“  
werden durch die Wörter „Derivative Geschäfte im Sinne dieses“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert

aaa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Devisen“ ein Komma und die  
Wörter „soweit das Geschäft nicht die Voraussetzungen des Artikels  
10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [DV MiFID II] erfüllt,“ einge-  
fügt.

bbb) In Buchstabe d wird nach der Angabe „b“ ein Komma eingefügt und  
die Wörter „oder c, andere Finanzindices oder Finanzmessgrößen  
oder“ durch die Wörter „c oder f, andere Finanzindices oder Finanz-  
messgrößen,“ ersetzt.

ccc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) derivative Geschäfte oder“

ddd) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) Emissionszertifikate,“

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „Emissionsberechtigungen,“ wird gestrichen.

bbb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen oder  
organisierten Handelssystem geschlossen werden und nicht über  
ein organisiertes Handelssystem gehandelte Energiegroßhand-  
elsprodukte sind, die effektiv geliefert werden müssen oder“

ccc) Nummer 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Merkmale anderer Derivatkontrakte im Sinne des Artikels 7  
der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] aufweisen  
und nicht kommerziellen Zwecken dienen,“

ddd) Im letzten Halbsatz nach Buchstabe c werden die Wörter „des Arti-  
kels 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006“ durch die Wör-  
ter „des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID  
II]“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 werden die Wörter „in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr.  
1287/2006“ durch die Wörter „in Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU)  
Nr. ... [DV MiFID II]“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 2b wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Finanzinstrumente im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1,
  2. Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
  3. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 2,
  4. derivative Geschäfte im Sinne des Absatzes 3,
  5. Berechtigungen im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes (Emissionszertifikate),
  6. Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren und
  7. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes mit Ausnahme von Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes sowie Namensschuldverschreibungen, die mit einer vereinbarten festen Laufzeit, einem unveränderlich vereinbarten festen positiven Zinssatz ausgestattet sind, bei denen das investierte Kapital ohne Anrechnung von Zinsen ungemindert zum Zeitpunkt der Fälligkeit zum vollen Nennwert zurückgezahlt wird, und die von einem CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, dem eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt worden ist, ausgegeben werden, wenn das darauf eingezahlte Kapital im Falle des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts oder der Liquidation des Instituts nicht erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird.“
- e) Der bisherige Absatz 2c wird Absatz 5.
- f) Der bisherige Absatz 2d wird Absatz 6
- g) Der bisherige Absatz 2e wird Absatz 7
- h) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe a und b werden wie folgt gefasst:
- „a) kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung (Market Making),
- b) häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel in erheblichem Umfang für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder multilateralen oder organisierten Handelssystems, indem ein für Dritte zugängliches nicht multilaterales System angeboten wird, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen (systematische Internalisierung),“
- bbb) In Buchstabe c am Ende wird das Wort „oder“ durch die Angabe „(Eigenhandel),“ ersetzt.
- ccc) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines in-

ländischen organisierten Marktes oder multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch die Nutzung von Infrastrukturen, die darauf abzielen, Latenzzeiten mittels Kollokation, Proximity Hosting oder direktem elektronischen Hochgeschwindigkeitszugang zu minimieren, durch die Entscheidung des Systems über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche Intervention im Sinne von Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] für einzelne Geschäfte oder Aufträge und durch ein hohes untertägliches Mitteilungsaufkommen im Sinne von Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen, auch ohne Dienstleistung für andere (Hochfrequenzhandel),“

bb) In Nummer 8 wird das Wort „festgelegten“ durch das Wort „nichtdiskretionären“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. der Betrieb eines multilateralen Systems, bei dem es sich nicht um einen organisierten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (Betrieb eines organisierten Handelssystems),“

dd) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und nach den Wörtern „persönlichen Empfehlungen“ werden die Wörter „im Sinne von Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]“ eingefügt.

ee) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Das Finanzkommissionsgeschäft, der Eigenhandel und die Abschlussvermittlung umfassen den Abschluss von Vereinbarungen über den Verkauf von Finanzinstrumenten, die von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einem Kreditinstitut zum Zeitpunkt ihrer Emission ausgegeben werden. Ob ein häufiger systematischer Handel im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich nach der Zahl der Geschäfte außerhalb eines Handelsplatzes (OTC) mit einem Finanzinstrument zur Ausführung von Kundenaufträgen, die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen für eigene Rechnung durchgeführt werden. Ob ein Handel in erheblichem Umfang im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich entweder nach dem Anteil des OTC-Handels an dem Gesamthandelsvolumen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens in einem bestimmten Finanzinstrument oder nach dem Verhältnis des OTC-Handels des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zum Gesamthandelsvolumen in einem bestimmten Finanzinstrument im Europäischen Wirtschaftsraum; nähere Bestimmungen enthalten die Artikel 12 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]. Die Voraussetzungen der systematischen Internalisierung sind erst dann erfüllt, wenn sowohl die Obergrenze für den häufigen systematischen Handel als auch die Obergrenze für den Handel in erheblichem Umfang überschritten werden oder wenn ein Unternehmen sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterworfen und eine Erlaubnis zum Betreiben der systematischen Internalisierung bei der Bundesanstalt beantragt hat.“

- ff) In Absatz 8 Satz 7 werden die Wörter „§§ 9, 31 bis 34 und 34b bis 36“ durch die Wörter „§§ 15, 55 bis 72 und 74 bis 78“ und die Wörter „Artikel 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006“ durch die Wörter „Artikel 72 bis 76 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]“ ersetzt.
- i) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 9 und in Nummer 1 werden die Wörter „und damit verbundene Dienstleistungen“ durch die Wörter „, einschließlich Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder die Verwaltung von Sicherheiten mit Ausnahme der Bereitstellung und Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene (zentrale Kontenführung) gemäß Abschnitt A Nummer 2 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 10 und wie folgt gefasst:
- „(10) Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Gesetzes ist ein Unternehmen, das Wertpapierdienstleistungen gewerbsmäßig oder in einem Umfang erbringt, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Unterhält ein Unternehmen mit Sitz im Ausland, das Wertpapierdienstleistungen erbringt, eine Zweigstelle im Inland, die nicht unter § 53b des Kreditwesengesetzes fällt, gilt die Zweigstelle selbst als Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Unternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 6 Nummer 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes sind keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen.“
- k) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 11.
- l) Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 12.
- m) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 13 und wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 2b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 2b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 2b in Verbindung mit § 2c“ durch die Wörter „§ 4 in Verbindung mit § 5“ ersetzt.
- n) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 14.
- o) Der bisherige Absatz 7a wird Absatz 15 und wie folgt gefasst:
- „(7a) MTF-Emittenten im Sinne dieses Gesetzes sind Emittenten von Finanzinstrumenten,
1. die ihren Sitz im Inland haben und die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen Handelssystem im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beantragt oder genehmigt haben, wenn diese Finanzinstrumente nur auf multilateralen Handelssystemen gehandelt werden, mit Ausnahme solcher Emittenten, deren Finanzinstrumente nicht im Inland, sondern lediglich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, wenn sie in diesem anderen Staat den Anforderungen des Artikels 21 der Richtlinie 2004/109/EG unterliegen, oder

2. die ihren Sitz nicht im Inland haben und die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem multilateralen Handelssystem im Inland beantragt oder genehmigt haben, wenn diese Finanzinstrumente nur auf multilateralen Handelssystemen im Inland gehandelt werden.“

p) Nach dem neuen Absatz 15 wird folgender Absatz 16 eingefügt:

„(16) OTF-Emittent im Sinne dieses Gesetzes sind Emittenten von Finanzinstrumenten,

1. die ihren Sitz im Inland haben und die für ihre Finanzinstrumente eine Zulassung zum Handel auf einem organisierten Handelssystem im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genehmigt haben, wenn diese Finanzinstrumente nur auf organisierten Handelssystemen gehandelt werden, mit Ausnahme solcher Emittenten, deren Finanzinstrumente nicht im Inland sondern lediglich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, soweit sie in diesem Staat den Anforderungen des Artikels 21 der Richtlinie 2004/109/EG unterliegen, oder
2. die ihren Sitz nicht im Inland haben und die für ihre Finanzinstrumente nur eine Zulassung zum Handel auf einem organisierten Handelssystem im Inland genehmigt haben.“

q) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 17 und wie folgt gefasst:

„(17) Herkunftsmitgliedstaat im Sinne dieses Gesetzes ist,

1. im Falle eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens
  - a) sofern es sich um eine natürliche Person handelt, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens befindet;
  - b) sofern es sich um eine juristische Person handelt, der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des Wertpapierdienstleistungsunternehmens befindet;
  - c) sofern es sich um eine juristische Person handelt, für die nach dem nationalen Recht, das für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen maßgeblich ist, kein Sitz bestimmt ist, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet,
2. im Falle eines organisierten Marktes der Mitgliedstaat, in dem dieser registriert oder zugelassen ist, oder, sofern für ihn nach dem Recht dieses Mitgliedstaats kein Sitz bestimmt ist, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet;
3. im Falle eines Datenbereitstellungsdienstes
  - a) sofern es sich um eine natürliche Person handelt, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des Datenbereitstellungsdienstes befindet;
  - b) sofern es sich um eine juristische Person handelt, der Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des Datenbereitstellungsdienstes befindet;

- c) sofern es sich um eine juristische Person handelt, für die nach dem nationalen Recht, das für den Datenbereitstellungsdienst maßgeblich ist, kein Sitz bestimmt ist, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung befindet.“
- r) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 18 und in Nummer 1 werden nach dem Wort „oder“ das Wort „Wertpapierdienstleistungen“ eingefügt und werden die Wörter „tätig wird“ durch das Wort „erbringt“ ersetzt.
- s) Der bisherige Absatz 10 wird aufgehoben.
- t) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 19 und in Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Einlagensicherungsgesetzes“ ersetzt.
- u) Nach Absatz 19 werden die folgenden Absätze 20 bis 47 eingefügt:

„(20) Energiegroßhandelsprodukt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Energiegroßhandelsprodukt im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (Abl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1), sowie der Artikel 5 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

(21) Multilaterales System im Sinne dieses Gesetzes ist ein System oder ein Mechanismus, das oder der die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems zusammenführt.

(22) Handelsplatz im Sinne dieses Gesetzes ist ein organisierter Markt, ein multilaterales Handelssystem oder ein organisiertes Handelssystem.

(23) Liquider Markt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Markt für ein Finanzinstrument oder für eine Kategorie von Finanzinstrumenten,

1. auf dem kontinuierlich kauf- oder verkaufsbereite vertragswillige Käufer oder Verkäufer verfügbar sind und
2. der unter Berücksichtigung der speziellen Marktstrukturen des betreffenden Finanzinstruments oder der betreffenden Kategorie von Finanzinstrumenten nach den folgenden Kriterien bewertet wird:
  - a) Durchschnittsfrequenz und -volumen der Geschäfte bei einer bestimmten Bandbreite von Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Art und des Lebenszyklus von Produkten innerhalb der Kategorie von Finanzinstrumenten;
  - b) Zahl und Art der Marktteilnehmer, einschließlich des Verhältnisses der Marktteilnehmer zu den gehandelten Instrumenten in Bezug auf ein bestimmtes Produkt;
  - c) durchschnittlicher Spread, sofern verfügbar.

Nähere Bestimmungen enthalten die Artikel 1 bis 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFIR].

(24) Zweigniederlassung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Betriebsstelle, die



1. nicht die Hauptverwaltung ist,
2. einen rechtlich unselbstständigen Teil eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens bildet und
3. Wertpapierdienstleistungen, gegebenenfalls auch Nebendienstleistungen, erbringt, für die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Zulassung erteilt wurde.

Alle Geschäftsstellen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens mit Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat, die sich in ein und demselben Mitgliedstaat befinden, gelten als eine einzige Zweigniederlassung.

(25) Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist, sofern nicht die Abschnitte 6 und 16 besondere Regelungen vorsehen, ein Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 und des Artikels 22 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/102/EU (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 86) geändert worden ist.

(26) Tochterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist, sofern nicht die Abschnitte 6 und 16 besondere Regelungen vorsehen, ein Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 und des Artikels 22 der Richtlinie 2013/34/EU, einschließlich aller Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens des an der Spitze stehenden Mutterunternehmens.

(27) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gruppe im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU.

(28) Eine enge Verbindung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen wie folgt miteinander verbunden sind:

1. durch eine Beteiligung in Form des direkten Haltens oder des Haltens im Wege der Kontrolle von mindestens 20 Prozent der Stimmrechte oder der Anteile an einem Unternehmen,
2. bei einem Verhältnis zwischen einem Mutter- und einem Tochterunternehmen wie in allen Fällen des Artikels 22 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU oder einem ähnlichen Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen (Kontrolle); Tochterunternehmen von Tochterunternehmen gelten ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht; oder
3. durch ein dauerhaftes Kontrollverhältnis beider oder aller Personen, das mit ein und derselben dritten Person besteht.

(29) Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge (Matched Principal Trading) im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschäft, bei dem

1. zwischen Käufer und Verkäufer ein Vermittler zwischengeschaltet ist, der während der gesamten Ausführung des Geschäfts zu keiner Zeit einem Marktrisiko ausgesetzt ist,

2. sowohl Kaufgeschäft als auch Verkaufsgeschäft gleichzeitig ausgeführt werden und
3. beide Geschäfte zu Preisen abgeschlossen werden, durch die der Vermittler abgesehen von einer vorab offengelegten Provision, Gebühr oder sonstigen Vergütung weder Gewinn noch Verlust macht.

(30) Direkter elektronischer Zugang im Sinne dieses Gesetzes ist eine Regelung, in deren Rahmen ein Mitglied, ein Teilnehmer oder ein Kunde eines Handelsplatzes einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann, mit Ausnahme der in Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] genannten Fälle. Der direkte elektronische Zugang umfasst auch Vereinbarungen, die die Nutzung der Infrastruktur beziehungsweise eines anderweitigen Verbindungssystems des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen beinhalten (direkter Marktzugang) sowie diejenigen Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (geförderter Zugang).

(31) Hinterlegungsscheine im Sinne dieses Gesetzes sind Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt handelbar sind und die ein Eigentumsrecht an Wertpapieren gebietsfremder Emittenten vermitteln, wobei sie aber gleichzeitig zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen und unabhängig von den Wertpapieren gebietsfremder Emittenten gehandelt werden können.

(32) Börsengehandeltes Investmentvermögen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs, bei dem mindestens eine Anteilsklasse oder Aktiengattung ganztägig an mindestens einem Handelsplatz und mit mindestens einem Market Maker, der tätig wird, um sicherzustellen, dass der Preis seiner Anteile oder Aktien an diesem Handelsplatz nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert und, sofern einschlägig, von ihrem indikativen Nettoinventarwert abweicht, gehandelt wird.

(33) Zertifikat im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wertpapier, das auf dem Kapitalmarkt handelbar ist und das im Falle der durch den Emittenten vorgenommenen Rückzahlung einer Beteiligung an dem Emittenten Vorrang vor Aktien hat, aber nicht besicherten Anleiheinstrumenten und anderen vergleichbaren Instrumenten nachgeordnet ist.

(34) Strukturiertes Finanzprodukt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wertpapier, das zur Besicherung und Übertragung des mit einem Pool an finanziellen Vermögenswerten einhergehenden Kreditrisikos geschaffen wurde und das den Wertpapierinhaber zum Empfang regelmäßiger Zahlungen berechtigt, die vom Cashflow der Basisvermögenswerte abhängen.

(35) Derivate im Sinne dieses Gesetzes sind derivative Geschäfte im Sinne des Absatzes 3 sowie Wertpapiere im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b.

(36) Warenderivate im Sinne dieses Gesetzes sind Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

(37) Genehmigtes Veröffentlichungssystem im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das im Namen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen Handelsveröffentlichungen im Sinne von Artikel 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vornimmt.

(38) Bereitsteller konsolidierter Datenticker im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das zur Einholung von Handelsveröffentlichungen nach Artikel 6, 7, 10, 12, 13, 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auf geregelten Märkten, multilateralen und organisierten Handelssystemen und bei genehmigten Veröffentlichungssystemen berechtigt ist und diese Handelsveröffentlichungen in einem kontinuierlichen elektronischen Echtzeit-Datenstrom konsolidiert, über den Preis- und Handelsvolumendaten pro Finanzinstrument abrufbar sind.

(39) Genehmigter Meldemechanismus im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das dazu berechtigt ist, im Namen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens Einzelheiten zu Geschäften an die zuständigen Behörden oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu melden.

(40) Datenbereitstellungsdienst im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein genehmigtes Veröffentlichungssystem,
2. ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker oder
3. ein genehmigter Meldemechanismus.

(41) Drittlandsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen wäre, wenn es seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum hätte.

(42) Öffentliche Emittenten im Sinne dieses Gesetzes sind folgende Emittenten von Schuldtiteln:

1. die Europäische Union,
2. ein Mitgliedstaat einschließlich eines Ministeriums, einer Behörde oder einer Zweckgesellschaft dieses Mitgliedstaats,
3. im Falle eines bundesstaatlich organisierten Mitgliedstaats einer seiner Gliedstaaten,
4. eine für mehrere Mitgliedstaaten tätige Zweckgesellschaft,
5. ein von zwei oder mehr Mitgliedstaaten gegründetes internationales Finanzinstitut, das dem Zweck dient, Finanzmittel zu mobilisieren und seinen Mitgliedern Finanzhilfen zu gewähren, die von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind,
6. die Europäische Investitionsbank.

(43) Dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Kunden gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine Dauer, die für die Zwecke der Informationen angemessen ist, einsehen kann, und
2. die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.

Nähere Bestimmungen enthält Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

(44) Hochfrequente algorithmische Handelstechnik im Sinne dieses Gesetzes ist ein algorithmischer Handel im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 1, der gekennzeichnet ist durch

1. eine Infrastruktur zur Minimierung von Netzwerklatenzen und anderen Verzögerungen bei der Orderübertragung (Latenzen), die mindestens eine der folgenden Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge aufweist: Kollokation, Proximity Hosting oder direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang,
2. die Fähigkeit des Systems, einen Auftrag ohne menschliche Intervention im Sinne des Artikels 18 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] einzuleiten, zu erzeugen, weiterzuleiten oder auszuführen und
3. ein hohes untertägiges Mitteilungsaufkommen im Sinne von Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] in Form von Aufträgen, Kursangaben (Quotes) oder Stornierungen.

(45) Zentrale Gegenpartei im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(46) Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, deren durchschnittliche Marktkapitalisierung auf der Grundlage der Notierungen zum Jahresende in den letzten drei Kalenderjahren weniger als 200 Millionen Euro betrug.

(47) Öffentlicher Schuldtitel im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schuldinstrument, das von einem öffentlichen Emittenten begeben wird.“

v) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden die Absätze 48 und 49.

4. Der bisherige § 2a wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „, wenn sie die Tätigkeiten ausüben, die in der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (AbI. L 335 vom 17.12.2009, S. 1); L 219 vom 25.7.2014, S. 66), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (AbI. L 153 vom 22.5.2014, S. 1; L 108 vom 28.4.2015, S. 8) geändert worden ist, genannt sind“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „Zentralbanken der anderen Vertragsstaaten“ die Wörter „und internationale Finanzinstitute, die von zwei oder mehreren Staaten der Europäischen Union gemeinsam errichtet werden, um zugunsten dieser Staaten, die von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind, Finanzierungsmittel zu beschaffen und Finanzhilfen zu geben“ eingefügt.

cc) In Nummer 6 werden nach dem Wort „gelegentlich“ die Wörter „im Sinne des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] und“ eingefügt.

dd) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

- „8. Unternehmen, die bezüglich Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate
- a) Eigengeschäft oder Market-Making betreiben oder
  - b) ausschließlich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Nummer 1 und 3 bis 10 gegenüber den Kunden und Zulieferern ihrer Haupttätigkeit erbringen, sofern
    - aa) die Aktivitäten gemäß den Buchstaben a und b in jedem dieser Fälle auf individueller und aggregierter Basis auf der Ebene der Unternehmensgruppe eine Nebentätigkeit im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [RTS 20] darstellt und die Haupttätigkeit weder in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe b bis d, Nummer 3 bis 10 oder Satz 2, noch in der Tätigkeit als Market Maker in Bezug auf Warenderivate noch in der Erbringung von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes besteht,
    - bb) das Unternehmen keine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwendet und
    - cc) das Unternehmen der Bundesanstalt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 oder Absatz 6 Satz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes angezeigt hat, dass es von der Ausnahme nach dieser Nummer Gebrauch macht;“

ee) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

- „9. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich in Bezug auf Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate auf Emissionszertifikate mit dem alleinigen Ziel der Absicherung der Geschäftsrisiken ihrer Kunden erbringen, sofern diese Kunden
- a) ausschließlich lokale Elektrizitätsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55) oder
  - b) Erdgasunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94) sind und
  - c) zusammen 100 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Unternehmens halten und dieses gemeinsam kontrollieren und nach Nummer 8 ausgenommen wären, wenn sie die betreffenden Wertpapierdienstleistungen selbst erbrächten,“

ff) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

- „10. Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen ausschließlich in Bezug auf Emissionszertifikate oder Derivate auf Emissionszertifikate mit dem

alleinigen Ziel der Absicherung der Geschäftsrisiken ihrer Kunden erbringen, sofern diese Kunden

- a) ausschließlich Betreiber im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 421/2014 (ABl. L 129 vom 30.4.2014, S. 1; L 140 vom 14.5.2014, S. 177) geändert worden ist, sind und
- b) zusammen 100 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des betreffenden Unternehmens halten und dieses gemeinsam kontrollieren und nach Nummer 8 ausgenommen wären, wenn sie die betreffenden Wertpapierdienstleistungen selbst erbrächten,“

gg) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Unternehmen, die allein Eigengeschäfte mit anderen Finanzinstrumenten als Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate betreiben, die keine anderen Wertpapierdienstleistungen erbringen und die keine anderen Anlagetätigkeiten in anderen Finanzinstrumenten als Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate vornehmen, es sei denn

- a) es handelt sich bei diesen Unternehmen um Market Maker,
- b) die Unternehmen sind entweder Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder multilateralen Handelssystems oder haben einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz, mit Ausnahme von nichtfinanziellen Stellen, die an einem Handelsplatz Geschäfte tätigen, die in objektiv messbarer Weise die direkt mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement verbundenen Risiken dieser nichtfinanziellen Stellen oder ihrer Gruppen verringern,
- c) die Unternehmen wenden eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik an oder
- d) die Unternehmen betreiben Eigengeschäft bei der Ausführung von Kundenaufträgen,“

hh) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.

ii) Die bisherige Nummer 12 wird aufgehoben.

jj) In Nummer 13 werden nach dem Wort „multilateralen“ die Wörter „oder organisierten“ eingefügt, wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

kk) Nach Nummer 14 werden die folgenden Nummern 15 und 16 eingefügt:

„15. Unternehmen, die eine Anlage im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG mit Verpflichtung zur Einhaltung der vorgenannten Richtlinie betreiben, wenn sie

- a) ausschließlich Eigengeschäft betreiben,

- b) keine Anlagevermittlung und keine Abschlussvermittlung betreiben,
- c) keine hochfrequente algorithmische Handelstechnik anwenden und
- d) keine anderen Wertpapierdienstleistungen erbringen,

16. Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2008, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 543/2013 geändert worden ist (ABl. L 163 vom 15.6.2013, S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36; L 229 vom 1.9.2009, S. 29; L 309 vom 24.11.2009, S. 87), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39) geändert worden ist, sowie den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen, Personen, die in ihrem Namen als Dienstleister handeln, um die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß diesen Gesetzgebungsakten sowie gemäß den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrzunehmen, sowie Betreiber oder Verwalter eines Energieausgleichssystems, eines Rohrleitungsnetzes oder eines Systems zum Ausgleich von Energieangebot und -verbrauch bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben, sofern sie die Wertpapierdienstleistung in Bezug auf Warenderivate, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, erbringen und sofern sie weder einen Sekundärmarkt noch eine Plattform für den Sekundärhandel mit finanziellen Übertragungsrechten betreiben,“

ll) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 17 und in der Nummer wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

mm) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

„18. Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete Investmentgesellschaften, sofern sie nur die kollektive Vermögensverwaltung erbringen oder neben der kollektiven Vermögensverwaltung ausschließlich die in § 20 Absatz 2 und 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs aufgeführten Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringen.“

nn) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Unternehmen, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 8 bis 10 erfüllen, haben dies der Bundesanstalt jährlich anzuzeigen. Für Zeitpunkt, Inhalt und Form der Einreichung und gegebenenfalls für die Führung eines öffentlichen Registers können durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes nähere Bestimmungen getroffen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 10“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „ohne die Möglichkeit der Exkulpation nach § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Für Unternehmen, die Mitglieder oder Teilnehmer von organisierten Märkten und multilateralen Handelssystemen sind und die von der Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 4, 8 oder 15 Gebrauch machen, gelten die §§ 66, 67 und 69 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für Unternehmen, die von einer Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 9 oder 10 Gebrauch machen, gelten die §§ 15, 55 bis 72 und 74 bis 81 entsprechend.“
5. Der bisherige § 2b wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 2 wird die Angabe „Absatz 6“ jeweils durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 2c“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
6. Der bisherige § 2c wird § 5 und in Absatz 1 werden die Wörter „§ 2b Absatz 1 oder Absatz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 oder Absatz 2“ und die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.
7. Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird dem bisherigen § 4 vorangestellt.
8. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt gefasst:

## „§ 6

### Aufgaben und Befugnisse; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes aus. Sie hat im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben Missständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels mit Finanzinstrumenten oder von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenendienstleistungen oder Datenbereitstellungsdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Finanzmarkt bewirken können. Sie kann Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, diese Missstände zu beseitigen oder zu verhindern.

(2) Die Bundesanstalt überwacht im Rahmen der ihr jeweils zugewiesenen Zuständigkeit die Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der in § 1 Absatz 1 Nummer 8 aufgeführten europäischen Verordnungen sowie der aufgrund dieser Verordnungen erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission. Sie kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. Sie kann insbesondere auf ihrer Internetseite öffentlich Warnungen aussprechen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie kann den Handel mit einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten vorübergehend untersagen oder die Aussetzung des Handels in einzelnen oder mehreren Finanzinstrumenten an Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, anordnen, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen nach Absatz 1 geboten ist. Sie kann den Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen aussetzen, wenn ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kein wirksames Produktfreigabeverfahren nach § 69 Ab-



satz 9 entwickelt hat oder anwendet oder in anderer Weise gegen § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder § 69 Absatz 9 bis 11 verstoßen hat. Die Bundesanstalt kann Anordnungen nach Satz 4 auch gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger oder gegenüber einer Börse erlassen.

(3) Die Bundesanstalt kann von jedermann verlangen, die Größe der Positionen oder offenen Forderungen in Finanzinstrumenten zu verringern, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote der in Absatz 13 Nummer 3 und 4 genannten Vorschriften geboten ist.

(4) Die Bundesanstalt kann für jedermann die Möglichkeit, eine Position in Warenderivaten einzugehen, einschränken, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote der in Absatz 13 Nummer 3 und 4 genannten Vorschriften erforderlich ist. Sie kann in diesem Rahmen auch Positionslimits nach § 47 festlegen.

(5) Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder sonstigen Daten und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 oder zur Prüfung erforderlich ist, ob die Voraussetzungen für eine Maßnahme nach § 7 oder Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorliegen. Sie kann insbesondere die Angabe von

1. Bestandsveränderungen in Finanzinstrumenten sowie Auskünfte über die Identität weiterer Personen, insbesondere der Auftraggeber und der aus Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen und
2. Volumen und Zweck einer mittels eines Warenderivats eingegangenen Position oder offenen Forderung sowie über alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten am Basismarkt

verlangen. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt. Satz 1 und 3 gelten entsprechend, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 erforderlich ist; bezüglich Auskünften, Vorladung und Vernehmung jedoch nur gegenüber Personen, die an der Bereitstellung eines Referenzwerts im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 beteiligt sind oder dazu beitragen.

(6) Die Bundesanstalt kann von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das algorithmischen Handel im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 1 betreibt, jederzeit Informationen über seinen algorithmischen Handel und die für diesen Handel eingesetzten Systeme anfordern, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann insbesondere eine Beschreibung der algorithmischen Handelsstrategien, der Einzelheiten zu den Handelsparametern oder Handelsobergrenzen, denen das System unterliegt, der wichtigsten Verfahren zur Überprüfung der Risiken und Einhaltung der Vorgaben des § 69 sowie der Einzelheiten über seine Systemprüfung verlangen.

(7) Die Bundesanstalt ist unbeschadet der §§ 3 Absatz 5, 11 und 12 sowie 15 Absatz 7 des Börsengesetzes zuständige Behörde im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

(8) Die Bundesanstalt kann von einem Telekommunikationsbetreiber die Herausgabe von in dessen Besitz befindlichen bereits existierenden Verkehrsdaten im

Sinne des § 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes verlangen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand gegen Artikel 14 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder eine der in Absatz 13 Nummer 3 und 4 genannten Vorschriften verstoßen hat, soweit dies zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich ist. § 100a Absatz 3 und § 100b Absatz 1 bis 4 Satz 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt.

(9) Die Bundesanstalt kann von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Datenbereitstellungsdiensten, Kreditinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, beaufsichtigten Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 und Finanzinstituten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Herausgabe von in deren Besitz befindlichen, bereits existierenden

1. Aufzeichnungen von Telefongesprächen,
2. elektronischen Mitteilungen oder
3. Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nummer 30 des Telekommunikationsgesetzes

verlangen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots nach den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder eine der in Absatz 13 Nummer 3 und 4 genannten Vorschriften oder eines Verbots oder Gebots nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 erforderlich ist. Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt.

(10) Die Bundesanstalt kann von Börsen und Betreibern von Märkten, an denen Finanzinstrumente gehandelt werden, verlangen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 47, nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und den auf Grundlage dieser Artikel sowie den auf Grundlage von Artikel 57 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission erforderlichen Daten in standardisierter und elektronischer Form übermittelt werden. Die Bundesanstalt kann, insbesondere aufgrund der Meldungen, die sie nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erhält, auf ihrer Internetseite Informationen darüber veröffentlichen, welcher Emittent beantragt oder genehmigt hat, dass seine Finanzinstrumente auf einem Handelsplatz gehandelt oder zum Handel zugelassen werden und welche Finanzinstrumente dies betrifft.

(11) Die Bundesanstalt kann von Marktteilnehmern, die an Spotmärkten im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 tätig sind, Auskünfte und die Meldung von Geschäften in Warenderivaten verlangen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots nach den Artikeln 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Bezug auf Warenderivate erforderlich ist. Der Bundesanstalt ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ferner der direkte Zugriff auf die Handelssysteme von Händlern zu gewähren. Die Bundesanstalt kann die Übermittlung von Informationen nach Satz 1 in standardisierter Form verlangen.

(12) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der nach den Absätzen 10 und 11 Satz 1 zu übermittelnden Mitteilungen und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege sowie zu Form, Inhalt, Umfang und Darstellung der Veröffentlichung nach Absatz 10 Satz 2 erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

(13) Im Falle eines Verstoßes gegen

1. Vorschriften des Abschnitts 3 dieses Gesetzes sowie die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,
2. Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, insbesondere gegen deren Artikel 4 und 14 bis 21, sowie die auf Grundlage dieser Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission,
3. Vorschriften der Abschnitte 9 bis 11 dieses Gesetzes sowie die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen,
4. Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, insbesondere die in Titel II bis VI enthaltenen Artikel sowie die auf Grundlage dieser Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission,
5. Artikel 4 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 sowie die auf Grundlage des Artikels 4 erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission,
6. Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 sowie auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission, oder
7. eine sich auf eine der in Nummer 1 bis 7 genannten Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt

kann die Bundesanstalt zur Verhinderung weiterer Verstöße für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Einstellung der den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen verlangen. Bei Verstößen gegen die in den Nummern 3 und 4 genannten Vorschriften sowie sich hierauf beziehende Anordnungen der Bundesanstalt kann die Bundesanstalt auch eine dauerhafte Einstellung der den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen sowie eine Verhinderung von deren Wiederholung verlangen.

(14) Die Bundesanstalt kann einer natürlichen Person, die für einen Verstoß gegen die Artikel 14, 15, 16 Absatz 1 und 2, Artikel 17 Absatz 1, 2, 4, 5 und 8, Artikel 18 Absatz 1 bis 6, Artikel 19 Absatz 1 bis 3, 5 bis 7 und 11 sowie Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder gegen eine sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt verantwortlich ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren untersagen, Geschäfte für eigene Rechnung in den in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten Finanzinstrumenten und Produkten zu tätigen.

(15) Die Bundesanstalt kann einer Person, die bei einem von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen tätig ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Ausübung der Berufstätigkeit untersagen, wenn diese Person vorsätzlich gegen eine der in Absatz 13 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 genannten Vorschriften oder eine sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt verstoßen hat und dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt. Bei einem Verstoß gegen eine der in Absatz 13 Nummer 5 genannten Vorschriften oder eine sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt kann die Bundesanstalt einer Person für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Wahrnehmung von Führungsaufgaben untersagen, wenn diese den Verstoß vorsätzlich begangen hat und das Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt.

(16) Die Bundesanstalt kann bei einem Verstoß gegen eine der in Absatz 13 Nummern 1 bis 5 genannten Vorschriften oder eine der sich auf diese Vorschriften

beziehende Anordnung der Bundesanstalt auf ihrer Internetseite oder eine Warnung unter Nennung der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung, die den Verstoß begangen hat, sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen. § 40d Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

(17) Die Bundesanstalt kann Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die gegen eine der in Absatz 13 Nummer 3 und 4 genannten Vorschriften oder gegen eine sich auf diese Vorschriften beziehende Anordnung der Bundesanstalt verstoßen haben, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten untersagen, am Handel eines Handelsplatzes teilzunehmen.

(18) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 sowie der auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission. Vorbehaltlich des § 47 des Kreditwesengesetzes kann die Bundesanstalt hierzu gegenüber jedem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das über ein PRIIP berät, es verkauft oder Hersteller von PRIIP ist, Anordnungen treffen, die zur Durchsetzung der in Satz 1 genannten Verbote und Gebote geeignet und erforderlich sind. Insbesondere kann sie

1. bei einem Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1, die Artikel 6, 7 und 8 Absatz 1 bis 3, die Artikel 9, 10 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4, die Artikel 14 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf des PRIIP vorübergehend oder dauerhaft untersagen,
2. die Bereitstellung eines Basisinformationsblattes untersagen, das nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt,
3. den Hersteller von PRIIP verpflichten, eine neue Fassung des Basisinformationsblattes zu veröffentlichen, sofern die veröffentlichte Fassung nicht den Anforderungen der Artikel 6 bis 8 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genügt, und
4. bei einem Verstoß gegen eine der in Nummer 1 genannten Vorschriften auf ihrer Internetseite eine Warnung unter Nennung des verantwortlichen Wertpapierdienstleistungsunternehmens sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen; § 40d Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.

Vorbehaltlich von § 34d Absatz 8 Nummer 5, § 34e Absatz 2 und § 34g Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Gewerbeordnung, jeweils in Verbindung mit einer hierzu erlassenen Rechtsverordnung, von § 5 Absatz 6a des Kapitalanlagegesetzbuchs, § 308a des Versicherungsaufsichtsgesetzes und § 47 des Kreditwesengesetzes stehen der Bundesanstalt die in Satz 2 genannten Befugnisse auch gegenüber sonstigen Personen oder Personenvereinigungen zu, die über ein PRIIP beraten, es verkaufen oder Hersteller von PRIIP sind.

(19) Während der üblichen Arbeitszeit ist Bediensteten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der nach Absatz 5 auskunftspflichtigen Personen zu gestatten; die Beschränkung aus Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 2 gilt hierbei nicht. Das Betreten außerhalb dieser Zeit oder wenn die Geschäftsräume sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zulässig und insoweit zu dulden, wie dies zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und bei der auskunftspflichtigen Person Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot oder Gebot dieses Gesetzes vorliegen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(20) Bedienstete der Bundesanstalt dürfen Geschäfts- und Wohnräume durchsuchen, soweit dies zur Verfolgung von Verstößen gegen die Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geboten ist. Das Grundrecht des Artikels 13 wird insoweit eingeschränkt. Im Rahmen der Durchsuchung dürfen Bedienstete der Bundesanstalt Gegenstände sicherstellen, die als Beweismittel für die Ermittlung des Sachverhalts von Bedeutung sein können. Befinden sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, können Bedienstete der Bundesanstalt die Gegenstände beschlagnahmen. Durchsuchungen und Beschlagnahmen sind, außer bei Gefahr im Verzug, durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Bei Beschlagnahmen ohne gerichtliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 der Strafprozessordnung entsprechend. Zuständiges Gericht für die nachträglich eingeholte gerichtliche Entscheidung ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten. Die Sätze 1 bis 11 gelten für Räumlichkeiten juristischer Personen entsprechend, soweit dies zur Verfolgung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 geboten ist.

(21) Die Bundesanstalt kann die Beschlagnahme von Vermögenswerten beantragen, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote der in Absatz 13 Nummer 3 und 4 und Nummer 6 genannten Vorschriften und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geboten ist. Maßnahmen nach Satz 1 sind durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen eine richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung geltend entsprechend.

(22) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne des Artikels 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011. Sie überwacht die Einhaltung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 sowie der auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission und kann Anordnungen treffen, die zu ihrer Durchsetzung geeignet und erforderlich sind. Insbesondere kann sie:

1. Maßnahmen zur korrekten Information der Öffentlichkeit über die Bereitstellung eines Referenzwertes treffen, insbesondere Richtigstellungen verlangen,
2. von Kontributoren, die eine Verbindung zu Spotmärkten aufweisen, die in einem Zusammenhang mit einem Rohstoff-Referenzwert stehen, Auskünfte und die Meldung von Geschäften verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 in Bezug auf diese Rohstoff-Referenzwerte erforderlich ist; hierbei gelten Absatz 11 Satz 2 und 3 und Absatz 12 entsprechend,
3. bei einem Verstoß gegen die Artikel 4 bis 16, 21, 23 bis 29 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 oder gegen eine im Zusammenhang mit einer Untersuchung betreffend der Pflichten nach dieser Verordnung ergangene vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt nach Absatz 5 Satz 4, Absatz 9, Absatz 13 Satz 1, Absatz 15, Absätze 19 bis 21, Absatz 22 Satz 3 Nummer 1 oder 2.
  - a) von einem beaufsichtigten Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 eine dauerhafte Einstellung gemäß Absatz 13 Satz 2 verlangen,
  - b) bezüglich eines beaufsichtigten Unternehmens im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 eine Warnung gemäß Absatz 16 veröffentlichen,

- c) die Zulassung oder Registrierung eines Administrators entziehen oder aussetzen,
- d) einer Person für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Wahrnehmung von Führungsaufgaben bei einem Administrator oder beaufsichtigten Kontributor untersagen, wenn diese den Verstoß vorsätzlich begangen hat und das Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt.

(23) Die Bundesanstalt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat nach § 108 begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich anzuzeigen. Sie kann die personenbezogenen Daten der Betroffenen, gegen die sich der Verdacht richtet oder die als Zeugen in Betracht kommen, der Staatsanwaltschaft übermitteln, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Vornahme der erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere über Durchsuchungen, nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Befugnisse der Bundesanstalt nach den Absätzen 2 bis 22 bleiben hiervon unberührt, soweit dies für die Vornahme von Verwaltungsmaßnahmen oder zur Erfüllung von Ersuchen ausländischer Stellen nach § 11 Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 10 erforderlich ist und soweit eine Gefährdung des Untersuchungszwecks von Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden oder der für Strafsachen zuständigen Gerichte nicht zu besorgen ist.

(24) Die Bundesanstalt kann eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gebotene Veröffentlichung oder Mitteilung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen, wenn die Veröffentlichungs- oder Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird.

(25) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 22 und 24 haben keine aufschiebende Wirkung.

(26) Adressaten von Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 21, die von der Bundesanstalt wegen eines möglichen Verstoßes gegen ein Verbot nach Artikel 14 oder nach Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgenommen werden, dürfen andere Personen als staatliche Stellen und solche, die auf Grund ihres Berufs einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, von diesen Maßnahmen oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht in Kenntnis setzen.

(27) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren und darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen.

(28) Die Bundesanstalt darf ihr mitgeteilte personenbezogene Daten nur zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben und für Zwecke der internationalen Zusammenarbeit nach Maßgabe des § 11 speichern, verändern und nutzen.

(29) Die Bundesanstalt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige bei Ermittlungen oder Überprüfungen einsetzen.“

9. Der bisherige § 4a wird § 7 und Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 6 Absatz 5, 15, 19, 22 und 23 sind entsprechend anzuwenden.“

10. Der bisherige § 4b wird § 8 und wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bundesanstalt stehen die Befugnisse nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unter den dort genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Voraussetzungen nach Artikel 42 Absatz 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, entsprechend für Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes zu. Die Bundesanstalt kann Maßnahmen nach Satz 1 und Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gegenüber jedermann treffen, soweit die Verordnung nicht unmittelbar anwendbar ist.“

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 haben keine aufschiebende Wirkung.“

11. Der bisherige § 5 wird § 9.

12. Der bisherige § 6 wird § 10 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Börsenaufsichtsbehörden, die Handelsüberwachungsstellen,“ die Wörter „die zuständigen Behörden für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671),“ eingefügt und die Angabe „§ 2a“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bundesanstalt arbeitet mit den Börsenaufsichtsbehörden, den Handelsüberwachungsstellen sowie mit den nach § 19 Absatz 1 der Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zuständigen Behörden zusammen, um sicherzustellen, dass sie sich einen Gesamtüberblick über die Emissionszertifikatemärkte verschaffen kann.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

13. Der bisherige § 7 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Einhaltung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes“ die Wörter „und der Verordnung (EG) Nr. 600/2014“ und nach den Wörtern „von allen ihr nach diesem Gesetz“ die Wörter „und der Verordnung (EG) Nr. 600/2014“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) Nr. []“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesanstalt trifft angemessene Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit insbesondere gegenüber solchen Mitgliedstaaten, in denen die Geschäfte eines inländischen Handelsplatzes eine wesentliche Bedeutung für das Funktionieren der Finanzmärkte und den Anlegerschutz nach Maßgabe des

Artikels 90 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] haben oder deren Handelsplätze eine solche Bedeutung im Inland haben.“

- d) Der bisherige Absatz 2b wird Absatz 4 und die Wörter „§ 9, der Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach den §§ 31 bis 34“ werden durch die Wörter „Artikel 26 der Verordnung 600/2014, der Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach den §§ 55 bis 72“ ersetzt.

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Bundesanstalt kann in Bezug auf die Erleichterung der Einziehung von Geldbußen mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen zusammenarbeiten.“

- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesanstalt kann eine Untersuchung, die Übermittlung von Informationen oder die Teilnahme von Bediensteten zuständiger ausländischer Stellen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts gegen die betreffenden Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden oder eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist. Kommt die Bundesanstalt einem Ersuchen nicht nach oder macht sie von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so teilt sie dies der ersuchenden Stelle und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich mit und übermittelt die Gründe sowie genaue Informationen über das gerichtliche Verfahren oder die unanfechtbare Entscheidung zu übermitteln.“

- g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006“ durch die Wörter „nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) Nr. []“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

- h) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesanstalt unterrichtet ferner

1. die zuständigen Stellen nach Satz 1 und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über Anordnungen zur Aussetzung, Untersagung oder Einstellung des Handels nach § 6 Absatz 2 Satz 3 dieses Gesetzes sowie § 3 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 und § 25 Absatz 1 des Börsengesetzes, sowie
2. die zuständigen Stellen nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Mitteilung nach § 19 Absatz 10 des Börsengesetzes von der Absicht der Geschäftsführung einer Börse, Handelsteilnehmern aus den betreffenden Staaten einen unmittelbaren Zugang zu ihrem Handelssystem zu gewähren,
3. die zuständigen Stellen nach Satz 1 und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vor Bekanntgabe, soweit dies im Ausnahmefall nicht möglich ist jedoch vor Bekanntgabe, über Anordnungen nach § 6 Absatz 3 zur Verringerung von Positionsgrößen oder offenen Forderungen sowie



4. die zuständigen Stellen nach Satz 1 und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vor Bekanntgabe, soweit dies im Ausnahmefall nicht möglich ist jedoch vor Bekanntgabe, über Anordnungen nach § 6 Absatz 4 zur Beschränkung von Positionen in Warenderivaten.“

bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Unterrichtung nach Satz 4 Nummer 3 und 4 umfasst Angaben über Auskunfts- und Vorlageersuchen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 einschließlich ihrer Begründung und den Adressaten sowie dem Umfang von Anordnungen gemäß § 6 Absatz 4 einschließlich Adressatenkreis, bezogenen Finanzinstrumenten, Positionsschranken und Ausnahmen, die nach § 47 Absatz 2 Satz 6 gewährt wurden, und die hiermit in Zusammenhang stehen. Betrifft eine in Satz 4 Nummer 3 und Nummer 4 genannte Maßnahme Energiegroßhandelsprodukte, so unterrichtet die Bundesanstalt auch die durch Verordnung (EG) Nr. 713/2009 gegründete Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER).“

- i) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.
- j) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 6“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 9“ ersetzt.
  - bb) Die Angabe „Absatz 4“ wird jeweils durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
- k) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 11 und die Angabe „2a und 4“ wird durch die Angabe „3 und 7“ ersetzt.
- l) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 12.

14. Der bisherige § 7a wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Artikel 35“ die Wörter „und Artikel 36“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „3, 4 und 6“ durch die Angabe „9 bis 11“ ersetzt.

15. Der bisherige § 7b wird § 13 und die Angabe „§ 9“ wird durch die Angabe „Artikel 26 der Verordnung 600/2014“ ersetzt.

16. Der bisherige § 8 wird § 14 und in Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 2a Abs. 1 Nr. 7“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 7, Mitarbeitern im Sinne des § 76 Absatz 1 bis 5“ ersetzt.

17. Der bisherige § 9 wird § 15 und wie folgt gefasst:

## „§ 15

### Meldepflichten

(1) Die Bundesanstalt ist zuständige Behörde im Sinne der Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Dies gilt insbesondere auch für die Mitteilung von Referenzdaten, die von Börsen oder anderen von einem Börsenbetreiber betriebenen Handelsplätzen nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu

übermitteln sind. Sie übermittelt Mitteilungen nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 an die zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sich in diesem Staat der unter Liquiditätsaspekten wichtigste Markt für das gemeldete Finanzinstrument im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 befindet.

(2) Ein inländischer Handelsplatz, der im Namen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens Meldungen nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vornimmt, muss solide Sicherheitsmechanismen einrichten, die darauf ausgelegt sind, die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege zu gewährleisten, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs zu minimieren, ein Bekanntwerden von Informationen zu verhindern und so jederzeit die Vertraulichkeit der Daten zu wahren. Der Handelsplatz muss ausreichende Ressourcen vorhalten und Notfallsysteme einrichten, um seine Dienste jederzeit anbieten und aufrechterhalten zu können.

(3) Die Verpflichtung nach Artikel 26 Absatz 1 bis 3 sowie 6 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [RTS 22] gilt entsprechend für inländische zentrale Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte.“

18. Der bisherige § 10 wird § 16 und in Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 40b“ durch die Angabe „§ 112“ ersetzt.
19. Der bisherige § 11 wird § 17.
20. Der bisherige § 12 wird § 18 und wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf Waren und ausländische Zahlungsmittel“
  - b) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
21. Der bisherige § 15 wird § 19 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Inlandsemittent oder“ wird jeweils durch das Wort „Inlandsemittent“ und ein Komma ersetzt.
    - bb) Nach dem Wort „MTF-Emittent“ werden jeweils die Wörter „oder ein OTF-Emittent“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form einer Veröffentlichung nach Artikel 17 Absatz 1, 2, 4 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,“.
    - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und nach dem Wort „Übermittlung“ werden die Wörter „sowie weiterer Bestimmungen zum Mindestinhalt“ eingefügt.
  - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
  - ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
  - ff) Nach der neuen Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 eingefügt:
    - „7. die Sprache der Meldung einer nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und
    - 8. den Inhalt, die Art, den Umfang und die Form einer zusätzlichen Veröffentlichung der Informationen nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 durch die Bundesanstalt gemäß Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.“
22. Der bisherige § 16 wird § 20.
23. Der bisherige § 16a wird § 21 und in Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 22“ ersetzt.
24. Der bisherige Abschnitt 3a wird Abschnitt 4.
25. Der bisherige § 17 wird § 22 und in Absatz 3 werden die Wörter „§§ 2a, 4, 6 Absatz 2, § 7 mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 5 bis 8, § 8“ durch die Wörter „§§ 3, 6, 10 Absatz 2, § 11 mit Ausnahme von Absatz 7 Satz 5 bis 8, § 14“ ersetzt.
26. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.
27. Der bisherige § 18 wird § 23 und in Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§§ 9 und 10“ durch die Angabe „§§ 15 und 16“ ersetzt.
28. Der bisherige § 19 wird § 24.
29. Der bisherige § 20 wird § 25 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ die Wörter „und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden in dem Satzteil nach Nummer 2 nach den Wörtern „Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ ein Komma und die Wörter „nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt und wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 37r Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 99 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
30. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.
31. Der bisherige § 21 wird § 26 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zertifikaten“ durch das Wort „Hinterlegungsscheinen“ und das Wort „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ ersetzt.
  - c) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 26a“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2.
  - e) Der bisherige Absatz 1b wird Absatz 3.
  - f) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
  - g) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 und 2 wird die Angabe „Absatz 1a“ jeweils durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
32. Der bisherige § 22 wird § 27 und in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 und 1a“ jeweils durch die Angabe „§ 26 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
33. Der bisherige § 22a wird § 28 und in Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „§§ 21 und 22“ durch die Angabe „§§ 26 und 27“ ersetzt.
34. Der bisherige § 23 wird § 29 und wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2.
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(Market Maker)“ gestrichen.
    - bb) In Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ sowie die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
  - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
  - g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und die Angabe „Absätzen 1 und 4“ wird durch die Angabe „Absätzen 1 und 5“ ersetzt.
35. Der bisherige § 24 wird § 30 und in Absatz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 und 1a, § 25 Absatz 1 und § 25a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 und 2, § 31 Absatz 1 und § 32 Absatz 1“ ersetzt.
36. Der bisherige § 25 wird § 31 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 und 1a“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 und 2“ und werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 23 und 24“ durch die Angabe „§§ 29 und 30“ ersetzt.
37. Der bisherige § 25a wird § 32 und wie folgt geändert: In Absatz 1 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 und 1a“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 und 2“, die Angabe „§ 21 und“ durch die Angabe „§ 29 und“, die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 31“, die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a und § 25 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 und § 31 Absatz 1 Satz 1“ und die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
38. Der bisherige § 26 wird § 33 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a und § 25 Abs. 1 Satz 1 sowie § 25a Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 31 Absatz 1 Satz 1 sowie § 32 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1“ und wird die Angabe „§ 21 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 5“ ersetzt.
39. Der bisherige § 26a wird § 34 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2“ ersetzt.
40. Der bisherige § 27 wird § 35 und die Wörter „§ 21 Absatz 1, 1a, § 25 Absatz 1 oder § 25a Absatz 1“ werden durch die Wörter „§ 26 Absatz 1, 2, § 31 Absatz 1 oder § 32 Absatz 1“ ersetzt.
41. Der bisherige § 27a wird § 36 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 21 und 22“ durch die Angabe „§§ 26 und 27“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.
42. Der bisherige § 28 wird § 37 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 27“ und werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 oder 1a“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 25 Absatz 1 oder § 25a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 oder § 32 Absatz 1“ ersetzt.
43. Der bisherige § 29 wird § 38 und die Angabe „§ 21 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 26 Absatz 1“ ersetzt.

44. Der bisherige § 29a wird § 39 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 und § 26a“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 und § 34“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 und § 26a auf Grund von Mitteilungen nach § 25a“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 und § 34 auf Grund von Mitteilungen nach § 32“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 26a“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 31 Absatz 1 Satz 1, § 3336 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 34“ und werden die Wörter „§ 26 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

45. Der bisherige § 30 wird § 40.

46. Der bisherige Abschnitt 5a wird Abschnitt 7.

47. Der bisherige § 30a wird § 41 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 30b Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 42 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ ersetzt.

48. Der bisherige § 30b wird § 42 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 30a Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Angabe „§ 30a Abs. 1 Nr. 1“ wird durch die Angabe „§ 41 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „§ 22 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und Absatz 2“ ersetzt.
  - dd) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 30a Abs. 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.

49. Der bisherige § 30e wird § 43.

50. Der bisherige § 30f wird § 44 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 30a, 30b und 30e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§§ 41, 42 und 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 30e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“, wird die Angabe „§ 30e Abs. 1“ durch

die Angabe „§ 43 Absatz 1“ und wird die Angabe „§ 30e Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 2“ ersetzt.

51. Der bisherige § 30g wird § 45.
52. Der bisherige Abschnitt 5b wird Abschnitt 8.
53. Der bisherige § 30h wird § 46 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 7 Absatz 4 Satz 5 bis 8, des § 8 Absatz 1 Satz 3 und des § 9“ durch die Wörter „§ 11 Absatz 7 Satz 5 bis 8, des § 14 Absatz 1 Satz 3 und des § 15“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die bisherige Nummer 1a wird Nummer 2.
    - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
54. Nach § 46 werden folgende Abschnitte 9 und 10 eingefügt:

#### „Abschnitt 9

Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen bei Warenderivaten und Positionsmeldungen.

#### § 47

##### Positionslimits

(1) Die Bundesanstalt legt unbeschadet des Absatzes 6 für jedes Warenderivat, das an einem inländischen Handelsplatz gehandelt wird, eindeutige quantitative Schwellenwerte für die maximale Größe einer Position in einem Warenderivat, die eine Person halten darf (Positionslimit) fest, um

1. Marktmissbrauch zu verhindern und
2. zu geordneten Preisbildungs- und Abwicklungsbedingungen beizutragen, insbesondere marktverzerrende Positionen zu verhindern und eine Konvergenz zwischen den Preisen von Derivaten im Monat der Lieferung und den Spotpreisen für die zugrundeliegende Ware sicherzustellen, ohne dass die Preisbildung am Markt für die zugrundeliegende Ware davon berührt wird.

Satz 1 gilt nur, soweit keine zentrale zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates, die nach einer dem Absatz 6 entsprechenden ausländischen Vorschrift bestimmt wurde, zuständig ist.

(2) Die Positionslimits müssen transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden, festlegen, wie sie anzuwenden sind und der Art und Zusammensetzung der Marktteilnehmer sowie deren Nutzung der zum Handel zugelassenen Kontrakte Rechnung tragen. Die Positionslimits werden auf der Grundlage aller Positionen festgelegt, die von einer natürlichen oder juristischen Person selbst oder aggregiert auf Gruppenebene für diese Person gehalten werden. Nähere Bestimmungen zur Aggregation, dem Netting und der Berechnung der Position auf Gruppenebene ergeben sich aus den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... (RTS 21). Die

Berechnungsmethodologie für die Festlegung der Positionslimits bestimmt sich nach den Artikeln 9 bis 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... (RTS 21). Im Fall einer erheblichen Änderung der lieferbaren Menge oder der offenen Kontraktpositionen oder im Falle sonstiger erheblicher Änderungen auf dem Markt überprüft die Bundesanstalt die Positionslimits auf Grundlage der ermittelten lieferbaren Menge und der offenen Kontraktpositionen und berechnet die Positionslimits nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4 neu. Die Betreiber von Handelsplätzen unterrichten die Bundesanstalt dazu über erhebliche Änderungen der lieferbaren Menge oder der offenen Kontraktpositionen oder im Falle sonstiger erheblicher und für die Höhe des Positionslimits wesentlicher Änderungen an ihrem Handelsplatz.

(3) Positionslimits gelten auch für OTC-Kontrakte, die wirtschaftlich gleichwertig zu Warenderivaten im Sinne des Absatzes 1 sind. Nähere Bestimmungen zur wirtschaftlichen Gleichwertigkeit ergeben sich aus Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... (RTS 21).

(4) Positionslimits gelten nicht für Positionen, für die die Bundesanstalt oder eine andere zuständige Behörde auf Antrag festgestellt hat, dass sie von oder für eine nichtfinanzielle Stelle gehalten werden, soweit diese objektiv messbar die Risiken, die mit deren Geschäftstätigkeit verbunden sind, verringern. Nähere Bestimmungen zu risikoverringern Positionen und dem Verfahren nach Satz 1 ergeben sich aus den Artikeln 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... (RTS 21).

(5) Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über Positionslimits, die sie festzulegen beabsichtigt. Sofern diese eine Änderung verlangt, passt die Bundesanstalt die Positionslimits entsprechend der Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde an oder begründet dieser gegenüber eine Abweichung von der verlangten Änderung. In letzterem Falle veröffentlicht die Bundesanstalt auf ihrer Internetseite eine Bekanntmachung, in der sie die Gründe für dieses Vorgehen vollständig darlegt.

(6) Die Bundesanstalt bestimmt als zentral zuständige Behörde das für den gesamten Handel geltende einheitliche Positionslimits, wenn

1. dasselbe Warenderivat an Handelsplätzen in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in erheblichem Volumen gehandelt wird und
2. an einem inländischen Handelsplatz das größte Volumen dieses Kontraktes gehandelt wird.

Vor einer Bestimmung oder Überarbeitung des Positionslimits konsultiert die Bundesanstalt die zuständigen Behörden der anderen Handelsplätze, an denen große Volumina des betreffenden Derivats gehandelt werden. Nähere Bestimmungen zur Festlegung, wann es sich um dasselbe Warenderivat im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 handelt und wie Volumina im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 und Satz 2 berechnet werden, ergeben sich aus Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... (RTS 21). Falls sich die Bundesanstalt und eine andere zentrale zuständige Behörde, die nach dem Satz 1 entsprechenden ausländischen Vorschriften bestimmt wurde, nicht einigen, legt die Bundesanstalt gegenüber der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vollständig und ausführlich die Gründe dafür dar, warum die Voraussetzungen für das Positionslimit aus ihrer Sicht nicht erfüllt sind.

(7) Die Bundesanstalt kann in Ausnahmefällen Positionslimits, die strenger sind als die nach Absatz 1 berechneten, festlegen, wenn dies unter Berücksichtigung der Liquidität und der geordneten Funktionsweise des spezifischen Marktes sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist auf der Internetseite der Bundesanstalt zu veröffentlichen und auf höchstens sechs Monate ab



dem Zeitpunkt der Veröffentlichung befristet. Sofern die Gründe nach Satz 1 auch nach Ablauf dieser Frist weiter bestehen, kann das Positionslimit jeweils für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten verlängert werden. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde über restriktivere Positionslimits, die sie nach Satz 1 oder Satz 3 festzulegen beabsichtigt. Falls die Bundesanstalt ein Positionslimit entgegen der Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde festlegt, veröffentlicht sie die ausführlichen Gründe hierfür vollständig auf ihrer Internetseite.

(8) Juristische oder natürliche Personen haben die von der Bundesanstalt oder von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates, die nach einer dem § 47 Absatz 1 entsprechenden ausländischen Vorschrift bestimmt wurde, festgelegten Positionslimits in Warenderivaten einzuhalten. Die Bundesanstalt kann zur Sicherstellung der Einhaltung von Positionslimits gegenüber jedermann anordnen:

1. die Größe einer Position oder offenen Forderung zu verringern;
2. eine Position nur in beschränktem Umfang einzugehen.

## § 48

### Positionsmanagement

(1) Ein Handelsplatz, an dem Warenderivate gehandelt werden, muss über angemessene Kontrollverfahren zur Überwachung des Positionsmanagements verfügen. Diese müssen transparent und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden, festlegen, wie sie anzuwenden sind und der Art und Zusammensetzung der Marktteilnehmer sowie deren Nutzung der zum Handel zugelassenen Kontrakte Rechnung tragen. Im Rahmen von Kontrollen nach Satz 1 und 2 hat der Betreiber eines Handelsplatzes insbesondere die Befugnis,

1. die offenen Kontraktpositionen jeder Person zu überwachen,
2. von jeder Person Zugang zu Informationen, einschließlich aller einschlägigen Unterlagen, über Größe und Zweck einer von ihr eingegangenen Position oder offenen Forderung sowie Informationen über wirtschaftliche oder tatsächliche Eigentümer, etwaige Absprachen sowie über alle zugehörigen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten am Basismarkt zu erhalten,
3. von jeder Person die zeitweilige oder dauerhafte Auflösung oder Reduzierung einer von ihr eingegangenen Position zu verlangen und, falls der Betreffende dem nicht nachkommt, einseitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auflösung oder Reduzierung sicherzustellen, und
4. von jeder Person zu verlangen, zeitweilig Liquidität zu einem vereinbarten Preis und in vereinbartem Umfang eigens zu dem Zweck in den Markt zurückfließen zu lassen, die Auswirkungen einer großen oder marktbeherrschenden Position abzumildern.

(2) Der Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate gehandelt werden, unterrichtet die Bundesanstalt über Einzelheiten der Positionsmanagementkontrollen nach Absatz 1 Satz 1 bis 3. Die Bundesanstalt übermittelt diese Informationen sowie Einzelheiten der von ihr festgelegten Positionslimits an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

### Positionsmeldungen

(1) Der Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate davon gehandelt werden, ist verpflichtet, einen wöchentlichen Bericht zu veröffentlichen, der die aggregierten Positionen der verschiedenen an dem Handelsplatz gehandelten Warenderivate oder Emissionszertifikate oder Derivate davon enthält, die von Personenkategorien nach Satz 4 in diesen Finanzinstrumenten gehalten werden, und den Bericht der Bundesanstalt sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu übermitteln. Dieser Bericht muss enthalten:

1. die Zahl der Kauf- und Verkaufspositionen, aufgeteilt in die in Satz 4 genannten Kategorien,
2. diesbezügliche Änderungen seit dem letzten Bericht,
3. den Prozentsatz der gesamten offenen Kontraktpositionen in jeder Kategorie sowie
4. die Anzahl der Positionsinhaber in jeder Kategorie.

Weiterhin ist im Bericht auch nach Positionen zu unterscheiden, die objektiv messbar die unmittelbar mit einer Geschäftstätigkeit in Zusammenhang stehenden Risiken verringern, und nach anderen Positionen. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nur, soweit sowohl die Zahl der Personen als auch ihre offenen Positionen Mindestschwellen überschreiten, die durch einen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission nach Artikel 58 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU bestimmt werden. Für die Zwecke des Satzes 1 hat der Betreiber des Handelsplatzes die Teilnehmer nach ihrer Haupttätigkeit, für die sie zugelassen sind, einer der folgenden fünf Kategorien zuzuordnen:

1. Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kreditinstitute,
2. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches und AIF-Verwaltungsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 14 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches,
3. sonstige Finanzinstitute, einschließlich Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne der Richtlinie 2003/41/EG,
4. Handelsunternehmen,
5. Betreiber mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG bei Emissionszertifikaten oder Derivaten davon.

(2) Betreiber eines Handelsplatzes, an dem Warenderivate, Emissionszertifikate oder Derivate davon gehandelt werden, sind verpflichtet, der Bundesanstalt einmal täglich eine vollständige Aufschlüsselung der Positionen aller Mitglieder oder Teilnehmer an diesem Handelsplatz sowie deren Kunden zu übermitteln.

(3) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die außerhalb eines Handelsplatzes mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten hierauf handeln, die an einem inländischen Handelsplatz gehandelt werden, sind verpflichtet, der Bundesanstalt mindestens täglich eine vollständige Aufschlüsselung ihrer Positionen in diesen Finanzinstrumenten und in wirtschaftlich gleichwertigen OTC-Kontrakten sowie der Positionen ihrer Kunden und der Kunden dieser Kunden bis zum Endkunden gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 oder Artikel 8 der Verordnung (EU)

1227/2011 zu übermitteln. Für Finanzinstrumente im Sinne des Satzes 1, die vollständig oder teilweise an einem Handelsplatz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt werden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Bericht an die zuständige Behörde des entsprechenden Handelsplatzes zu übermitteln ist. In dem Fall, dass eine von der zuständigen Behörde nach Satz 1 und Satz 2 abweichende zentrale zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates nach einer dem § 47 Absatz 4 entsprechenden ausländischen Vorschrift bestimmt wurde, ist der Bericht an diese zu übermitteln. Kunden und deren Kunden bis zum Endkunden haben den zur Übermittlung verpflichteten Wertpapierdienstleistungsunternehmen die für die Übermittlung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(4) Um die Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach § 47 Absatz 1 zu ermöglichen, sind Teilnehmer von Handelsplätzen verpflichtet, dem jeweiligen Handelsplatzbetreiber einmal täglich die Einzelheiten ihrer eigenen Positionen in Warenderivaten, die an diesem Handelsplatz gehandelt werden, wie auch die Positionen ihrer Kunden und der Kunden dieser Kunden bis zum Endkunden zu melden. Kunden und deren Kunden bis zum Endkunden haben den zur Meldung verpflichteten Teilnehmern an Handelsplätzen die für die Meldung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Bundesanstalt kann in kritischen Marktsituationen verlangen, dass die Mitteilungen nach den Absätzen 2 bis 4 mehrfach innerhalb eines Tages erfolgen müssen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang, Form und Häufigkeit der Mitteilung nach Absatz 2 bis 5 und über die zulässigen Datenträger und Übertragungswege erlassen,
2. neben den Angaben nach Absatz 2 bis 4 zusätzliche Angaben vorschreiben, soweit dies aufgrund der besonderen Eigenschaften des Finanzinstruments, das Gegenstand der Mitteilung ist, oder der besonderen Bedingungen an dem Handelsplatz, an dem das Geschäft ausgeführt wurde, gerechtfertigt ist und die zusätzlichen Angaben zur Erfüllung der Aufsichtsaufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.

## Abschnitt 10

### Organisationspflichten von Datenbereitstellungsdiensten

#### § 50

##### Organisationspflichten für genehmigte Veröffentlichungssysteme

(1) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen, um die nachfolgenden Informationen zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und soweit wie technisch möglich auf Echtzeitbasis veröffentlichen zu können:

1. Kennung des Finanzinstruments;
2. Kurs, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde,;
3. Volumen des Geschäfts;
4. Zeitpunkt des Geschäfts
5. Zeitpunkt, zu dem das Geschäft gemeldet wurde;
6. Kurszusatz des Geschäfts
7. Code für den Handelsplatz, an dem das Geschäfts ausgeführt wurde, oder, wenn das Geschäft über einen systematischen Internalisierer ausgeführt wurde, den Code „SI“ oder andernfalls den Code „OTC“;
8. sofern anwendbar, einen Hinweis, dass das Geschäft besonderen Bedingungen unterlag.

Die Informationen nach Satz 1 sind spätestens 15 Minuten nach der Veröffentlichung kostenlos zur Verfügung stellen

(2) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss die Informationen effizient und kohärent in einer Weise verbreiten, die einen raschen diskriminierungsfreien Zugang zu den betreffenden Informationen sicherstellt. Die Informationen sind in einem Format zu veröffentlichen, das die Konsolidierung der Daten mit vergleichbaren Daten aus anderen Quellen erleichtert, sicherstellt.

(3) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss organisatorische Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte mit seinen Kunden zu vermeiden. Insbesondere muss es, wenn es zugleich auch Börsenbetreiber oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist, alle erhobenen Informationen in nicht diskriminierender Weise behandeln und auf Dauer geeignete Vorkehrungen treffen, um unterschiedliche Unternehmensfunktionen voneinander zu trennen.

(4) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss Mechanismen einrichten, welche die Sicherheit der Informationsübermittlungswege gewährleisten, das Risiko der unbefugten Datenveränderung und des unberechtigten Zugriffs minimieren und ein Bekanntwerden noch nicht veröffentlichter Informationen verhindern. Es muss über ausreichende Mittel und Notfallsysteme verfügen, um seine Dienste jederzeit anbieten und aufrechterhalten zu können.

(5) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss über wirksame Mechanismen verfügen, um die zu veröffentlichenden Informationen auf Vollständigkeit prüfen zu können, Lücken und offensichtliche Fehler zu erkennen und es zu ermöglichen, bei fehlerhaften Auskünften eine Neuübermittlung anfordern zu können.

(6) Ein genehmigtes Veröffentlichungssystem muss über einen Hinweisgeberprozess in entsprechender Anwendung des § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes verfügen.

(7) Das Nähere zu den Organisationspflichten nach Absatz 1 bis 6 regelt die Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... (RTS 13).

### Organisationspflichten für Bereitsteller konsolidierter Datenticker

(1) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen, um die folgenden Informationen zu erheben, zu einem kontinuierlichen elektronischen Datenstrom zu konsolidieren und der Öffentlichkeit zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen und, soweit wie technisch möglich, auf Echtzeitbasis zur Verfügung zu stellen:

1. Kennung des Finanzinstruments;
2. Kurs, zu dem das Geschäft abgeschlossen wurde;
3. Volumen des Geschäfts;
4. Zeitpunkt des Geschäfts;
5. Zeitpunkt, zu dem das Geschäft gemeldet wurde;
6. Kurszusatz des Geschäfts;
7. den Code für den Handelsplatz, an dem das Geschäft ausgeführt wurde, oder, wenn das Geschäft über einen systematischen Internalisierer ausgeführt wurde, den Code „SI“ oder andernfalls den Code „OTC“;
8. sofern anwendbar, einen Hinweis, dass die Anlageentscheidung und Ausführung des Geschäfts durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf einem Computeralgorithmus beruhte;
9. sofern anwendbar, einen Hinweis, dass das Geschäft besonderen Bedingungen unterlag;
10. falls für die Pflicht zur Veröffentlichung der Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eine Ausnahme gewährt wurde, eine Kennzeichnung dieser Ausnahme.

Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss Informationen nach Satz 1 binnen 15 Minuten nach der Veröffentlichung kostenlos zur Verfügung stellen. Er muss derartige Informationen effizient und kohärent in einer Weise zu verbreiten, die einen raschen diskriminierungsfreien Zugang zu den betreffenden Informationen sicherstellt. Die Informationen sind in einem Format zu veröffentlichen, das für die Marktteilnehmer leicht zugänglich und nutzbar ist.

(2) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss die bereitgestellten Daten von allen Handelsplätzen und genehmigten Veröffentlichungssystemen konsolidieren.

(3) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss organisatorische Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte mit seinen Kunden zu vermeiden. Insbesondere muss er, wenn er zugleich auch Börsenbetreiber oder ein genehmigtes Veröffentlichungssystem ist, alle erhobenen Informationen in nicht diskriminierender Weise behandeln und auf Dauer geeignete Vorkehrungen treffen, um unterschiedliche Unternehmensfunktionen voneinander zu trennen.

(4) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss Mechanismen einrichten, welche die Sicherheit der Informationsübermittlungswege gewährleisten und das Risiko der unbefugten Datenveränderung und des unberechtigten Zugriffs minimieren.

Es muss über ausreichende Mittel und über Notfallsysteme verfügen, um seine Dienste jederzeit anbieten und aufrechterhalten zu können.

(5) Ein Bereitsteller konsolidierter Datenticker muss über einen Hinweisgeberprozess in entsprechender Anwendung des § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes verfügen.

(6) Das Nähere zu den Organisationspflichten nach Absatz 1 bis 5 regelt die Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... (RTS 13).

## § 52

### Organisationspflichten für genehmigte Meldemechanismen

(1) Ein genehmigter Meldemechanismus muss über angemessene Grundsätze und Vorkehrungen verfügen, um die nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu meldenden Informationen so schnell wie möglich, spätestens jedoch bei Geschäftsschluss des auf den Geschäftsabschluss folgenden Arbeitstages, zu melden. Diese Informationen sind gemäß den Anforderungen des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu melden.

(2) Ein genehmigter Meldemechanismus muss organisatorische Vorkehrungen treffen, um Interessenkonflikte mit seinen Kunden zu vermeiden. Insbesondere muss er, wenn er zugleich auch Börsenbetreiber oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist, alle erhobenen Informationen in nicht diskriminierender Weise behandeln und auf Dauer geeignete Vorkehrungen treffen, um unterschiedliche Unternehmensfunktionen voneinander zu trennen.

(3) Ein genehmigter Meldemechanismus muss wirksame Mechanismen einrichten, welche die Sicherheit der Informationsübermittlungswege gewährleisten, um das Risiko der Datenkorruption und des unberechtigten Zugriffs minimieren und ein Bekanntwerden noch nicht veröffentlichter Informationen verhindern. Er muss über ausreichende Mittel und Notfallsysteme verfügen, um seine Dienste jederzeit anbieten und aufrechterhalten zu können.

(4) Ein genehmigter Meldemechanismus muss Vorkehrungen treffen, um

1. Geschäftsmeldungen auf Vollständigkeit prüfen zu können, durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verschuldete Lücken und offensichtliche Fehler zu erkennen und in diesen Fällen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen genaue Angaben hierzu zu übermitteln und eine Neuübermittlung anzufordern;
2. selbst verschuldete Fehler oder Lücken zu erkennen, diese zu berichtigen und der Bundesanstalt korrigierte und vollständige Meldungen der Geschäfte zu übermitteln.

(5) Ein genehmigter Meldemechanismus muss über einen Hinweisgeberprozess in entsprechender Anwendung des § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes verfügen.

(6) Das Nähere zu den Organisationspflichten nach Absatz 1 bis 5 regelt die Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... (RTS 13).

§ 53

Überwachung der Organisationspflichten

Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten bei den Datenbereitstellungsdiensten auch ohne besonderen Anlass Prüfungen vornehmen. § 77 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 54

Prüfung der Organisationspflichten

(1) Unbeschadet des § 53 ist die Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten sowie der sich aus den auf der Grundlage von Artikel 61 Absatz 5, Artikel 63 Absatz 2, Artikel 64 Absatz 6 bis 8, Artikel 65 Absatz 6 bis 8 und Artikel 66 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission ergebenden Pflichten einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen. § 78 Absatz 1 Satz 4 und 6, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfung nach Absatz 1 erlassen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist, insbesondere um auf die Einhaltung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichten und Anforderungen hinzuwirken und um einheitliche Unterlagen zu erhalten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf die Bundesanstalt übertragen.“

55. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 11.

56. Der bisherige § 31 wird § 55 und wie folgt gefasst:

„§ 55

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet,
1. Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu erbringen und
  2. einem Kunden, bevor es Geschäfte für ihn durchführt und, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nach § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten und die zur Begrenzung der Risiken der Beeinträchtigung der Kundeninteressen unternommenen Schritte eindeutig darzulegen. Die Darlegung nach Nummer 2 muss
    - a) mittels eines dauerhaften Datenträgers erfolgen und
    - b) unter Berücksichtigung der Einstufung des Kunden im Sinne des § 57 so detailliert sein, dass der Kunde in die Lage versetzt wird, seine Entscheidung

über die Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in Kenntnis der Sachlage zu treffen.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Wertpapierdienstleistungen für Kunden erbringt, muss sicherstellen, dass es die Leistung seiner Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet, die mit seiner Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere darf es bei seinen Mitarbeitern durch Vergütungsvereinbarungen oder Verkaufsziele oder in sonstiger Weise keine Anreize dazu setzen, einem Privatkunden ein bestimmtes Finanzinstrument zu empfehlen, obwohl das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Privatkunden ein anderes Finanzinstrument anbieten könnte, dass den Bedürfnissen des Privatkunden besser entspricht.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipiert, muss sicherstellen, dass diese Finanzinstrumente so ausgestaltet sind, dass

1. sie den Bedürfnissen eines bestimmten Zielmarktes im Sinne des § 69 Absatz 9 entsprechen und
2. die Strategie für den Vertrieb der Finanzinstrumente mit diesem Zielmarkt vereinbar ist.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss zumutbare Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass das Finanzinstrument an den bestimmten Zielmarkt vertrieben wird.

(4) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss die von ihm angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente verstehen. Es muss deren Vereinbarkeit mit den Bedürfnissen der Kunden, denen es Wertpapierdienstleistungen erbringt, beurteilen, auch unter Berücksichtigung des in § 69 Absatz 9 genannten Zielmarktes, und sicherstellen, dass es Finanzinstrumente nur anbietet oder empfiehlt, wenn dies im Interesse des Kunden liegt.

(5) Alle Informationen einschließlich Werbemitteilungen, die Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kunden zugänglich machen, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Werbemitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein. § 302 des Kapitalanlagegesetzbuchs und § 15 des Wertpapierprospektgesetzes bleiben unberührt.

(6) Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, ihren Kunden rechtzeitig und in verständlicher Form angemessene Informationen über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und seine Dienstleistungen, die Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien, über Ausführungsplätze und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit die Kunden nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der ihnen angebotenen oder von ihnen nachgefragten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen verstehen und auf dieser Grundlage ihre Anlageentscheidung treffen können. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen nach Satz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

1. hinsichtlich der Finanzinstrumente und der vorgeschlagenen Anlagestrategie unter Berücksichtigung des Zielmarktes im Sinne des Absatzes 3 oder 4:
  - a) geeignete Leitlinien zur Anlage in solchen Finanzinstrumenten oder zu den einzelnen Anlagestrategien,



- b) geeignete Warnhinweise zu den Risiken, die mit solchen Finanzinstrumenten oder den einzelnen Anlagestrategien verbunden sind und
  - c) ob das Finanzinstrument für Privatkunden oder professionelle Kunden bestimmt ist;
2. hinsichtlich aller Kosten und Nebenkosten:
- a) Informationen in Bezug auf sowohl Kosten und Nebenkosten der Wertpapierdienstleistungen als auch der Wertpapiernebenendienstleistungen, einschließlich eventueller Beratungskosten,
  - b) Kosten der Finanzinstrumente, die dem Kunden empfohlen oder an ihn vermarktet werden sowie
  - c) Zahlungsmöglichkeiten des Kunden einschließlich etwaiger Möglichkeiten der Zahlung durch Dritte.

Informationen zu Kosten und Nebenkosten, einschließlich solchen Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung und dem Finanzinstrument, die nicht durch ein zugrundeliegendes Marktrisiko verursacht werden, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen in zusammengefasster Weise darstellen, damit der Kunde sowohl die Gesamtkosten als auch die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage verstehen kann. Auf Verlangen des Kunden muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Aufstellung, die nach den einzelnen Posten aufgegliedert ist, zur Verfügung stellen. Diese Informationen sollen dem Kunden unter den in Artikel 50 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] genannten Voraussetzungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt werden. §§ 293 bis 296, 297, 303 bis 307 des Kapitalanlagegesetzbuchs bleiben unberührt.

(7) Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Anlageberatung, muss es den Kunden zusätzlich zu den Informationen nach Absatz 6 rechtzeitig vor der Beratung und in verständlicher Form darüber informieren:

- 1. ob die Anlageberatung unabhängig erbracht wird (Honorar-Anlageberatung) oder nicht;
- 2. ob sich die Anlageberatung auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten stützt, insbesondere ob die Palette an Finanzinstrumenten auf Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder zu denen in sonstiger Weise rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Anlageberatung beeinträchtigt wird und
- 3. ob das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden regelmäßig eine Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung stellt.

Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Bietet ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten als Gesamtpaket oder in der Form an, dass die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen, der anderen Dienstleistungen oder der Geschäfte über die anderen Produkte Bedingung für die Durchführung der jeweils anderen Bestandteile oder des Abschlusses der anderen Vereinbarungen sind, muss es Kunden darüber informieren, ob die einzelnen Be-

standteile auch getrennt voneinander bezogen werden können und dem Kunden in diesem Fall für jeden Bestandteil getrennt Kosten und Gebühren nachweisen. Sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die mit dem Gesamtpaket oder der Gesamtvereinbarung verknüpften Risiken von den mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken abweichen, hat es Privatkunden in angemessener Weise über die einzelnen Bestandteile, die mit ihnen verknüpften Risiken und die Art und Weise, wie ihre Wechselwirkung das Risiko beeinflusst, informieren.

(9) Im Falle einer Anlageberatung ist einem Privatkunden rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente, für die kein Basisinformationsblatt nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellt werden muss, ein kurzes und leicht verständliches Informationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, auf das sich eine Kaufempfehlung bezieht. Die Angaben in den Informationsblättern nach Satz 1 dürfen weder unrichtig noch irreführend sein und müssen mit den Angaben des Prospekts vereinbar sein. An die Stelle des Informationsblattes treten

1. bei Anteilen oder Aktien an OGAW oder an offenen Publikums-AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach den §§ 164 und 166 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
2. bei Anteilen oder Aktien an geschlossenen Publikums-AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach den §§ 268 und 270 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
3. bei Anteilen oder Aktien an Spezial-AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 166 oder § 270 des Kapitalanlagegesetzbuchs, sofern die AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft solche gemäß § 307 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs erstellt hat,
4. bei EU-AIF und ausländischen AIF die wesentlichen Anlegerinformationen nach § 318 Absatz 5 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
5. bei EU-OGAW die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 298 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs in deutscher Sprache veröffentlicht worden sind,
6. bei inländischen Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, die für den in § 345 Absatz 6 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Zeitraum noch weiter vertrieben werden dürfen, die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 42 Absatz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erstellt worden sind, und
7. bei ausländischen Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, die für den in § 345 Absatz 8 Satz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Zeitraum noch weiter vertrieben werden dürfen, die wesentlichen Anlegerinformationen, die nach § 137 Absatz 2 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung erstellt worden sind, und
8. bei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes das Vermögensanlagen-Informationsblatt nach § 13 des Vermögensanlagengesetzes, soweit der Anbieter der Vermögensanlagen zur Erstellung eines solchen Vermögensanlagen-Informationsblatts verpflichtet ist, und
9. bei zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes das individuelle Produktinformationsblatt nach § 7 Absatz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes sowie

zusätzlich die wesentlichen Anlegerinformationen nach Nummer 1, 3 oder Nummer 4, sofern es sich um Anteile an den in Nummer 1, 3 oder Nummer 4 genannten Organismen für gemeinsame Anlagen handelt.

(10) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung erbringt, muss von einem Kunden alle Informationen

1. über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
2. über die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
3. über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz,

einholen, die erforderlich sind, um dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können, die für ihn geeignet ist und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die in Satz 1 genannten Wertpapierdienstleistungen erbringt, darf seinen Kunden nur Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen empfehlen oder Geschäfte im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung tätigen, die nach den eingeholten Informationen für den Kunden geeignet sind. Näheres zur Geeignetheit und den im Zusammenhang mit der Beurteilung der Geeignetheit geltenden Pflichten regeln die Artikel 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ...[DV MiFID II]. Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Anlageberatung, bei der verbundene Produkte oder Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 8 empfohlen werden, gilt Satz 2 für das gesamte verbundene Geschäft entsprechend.

(11) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Anlageberatung erbringt, muss dem Privatkunden auf einem dauerhaften Datenträger vor Ausführung des Geschäfts eine Erklärung über die Geeignetheit der Empfehlung (Geeignetheitserklärung) zur Verfügung stellen. Die Geeignetheitserklärung muss die erbrachte Beratung nennen sowie erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Näheres regelt Artikel 54 Absatz 12 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]. Wird die Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, dass die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt, darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise nach Geschäftsabschluss zur Verfügung stellen, wenn der Kunde zugestimmt hat, dass ihm die Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zur Verfügung gestellt wird und das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, damit der Kunde die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung zuvor zu erhalten.

(12) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Honorar-Anlageberatung erbringt,

1. muss bei der Beratung eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigen, die
  - a) hinsichtlich ihrer Art und des Emittenten oder Anbieters hinreichend gestreut sind und
  - b) nicht beschränkt sind auf Finanzinstrumente, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst emittiert oder anbietet oder deren Anbieter oder Emittenten in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder in sonstiger Weise so enge rechtliche oder wirtschaftli-

che Verbindung zu diesem unterhalten, dass die Unabhängigkeit der Beratung dadurch gefährdet werden könnte;

2. darf sich die Honorar-Anlageberatung allein durch den Kunden vergüten lassen. Es dürfen im Zusammenhang mit der Honorar-Anlageberatung keinerlei nicht-monetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde dieser Dienstleistung ist oder von dem Kunden dazu beauftragt worden ist, angenommen werden. Monetäre Zuwendungen dürfen nur dann angenommen werden, wenn das empfohlene Finanzinstrument oder ein in gleicher Weise geeignetes Finanzinstrument ohne Zuwendung nicht erhältlich ist. Monetäre Zuwendungen sind in diesem Fall so schnell wie nach vernünftigen Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden auszukehren. Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben davon unberührt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss Kunden über die ausgekehrten monetären Zuwendungen unterrichten.

Im Übrigen gelten die Anforderungen für die Anlageberatung.

(13) Bei der Empfehlung von Geschäftsabschlüssen in Finanzinstrumenten, die auf einer Honorar-Anlageberatung beruhen, deren Anbieter oder Emittent das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst ist oder zu deren Anbieter oder Emittenten eine enge Verbindung oder sonstige wirtschaftliche Verflechtung besteht, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Kunden rechtzeitig vor der Empfehlung und in verständlicher Form informieren, über

1. die Tatsache, dass es selbst Anbieter oder Emittent der Finanzinstrumente ist,
2. das Bestehen einer engen Verbindung oder einer sonstigen wirtschaftlichen Verflechtung zum Anbieter oder Emittenten, sowie
3. das Bestehen eines eigenen Gewinninteresses oder des Interesses eines mit ihm verbundenen oder wirtschaftlich verflochtenen Emittenten oder Anbieters an dem Geschäftsabschluss.

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen auf seiner Honorar-Anlageberatung beruhenden Geschäftsabschluss nicht als Geschäft mit dem Kunden zu einem festen oder bestimmbar Preis für eigene Rechnung (Festpreisgeschäft) ausführen. Ausgenommen sind Festpreisgeschäfte in Finanzinstrumenten, deren Anbieter oder Emittent das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst ist.

(14) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzportfolioverwaltung erbringt, darf im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen annehmen und behalten. Abweichend von Satz 1 dürfen nichtmonetäre Vorteile nur angenommen werden, wenn es sich um kleinere nichtmonetäre Vorteile handelt,

1. die geeignet sind, die Qualität der für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung und Wertpapiernebenleistungen zu verbessern, wobei die Gesamthöhe der von einem einzelnen Unternehmen oder einer einzelnen Unternehmensgruppe gewährten Vorteile zu berücksichtigen ist, und
2. die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind und daher nicht vermuten lassen, dass sie die Pflicht des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen,

wenn diese Zuwendungen dem Kunden unmissverständlich offengelegt werden, bevor die betreffende Wertpapierdienstleistungs- oder Wertpapiernebenleistung für

die Kunden erbracht wird. Die Offenlegung kann Form einer generischen Beschreibung erfolgen. Monetäre Zuwendungen, die im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung angenommen werden, sind so schnell wie nach vernünftigen Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden auszukehren. Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben davon unberührt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss den Kunden über die ausgekehrten monetären Zuwendungen unterrichten.

(15) Vor der Erbringung anderer Wertpapierdienstleistungen als der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen von den Kunden Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für die Kunden beurteilen zu können. Sind verbundene Dienstleistungen oder Produkte im Sinne des Absatzes 8 Gegenstand des Kundenauftrages, muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen beurteilen, ob das gesamte verbundene Geschäft für den Kunden angemessen ist. Gelangt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgrund der nach Satz 1 erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass das vom Kunden gewünschte Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, hat es den Kunden darauf hinzuweisen. Erlangt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht die erforderlichen Informationen, hat es den Kunden darüber zu informieren, dass eine Beurteilung der Angemessenheit im Sinne des Satzes 1 nicht möglich ist. Näheres zu Angemessenheit und den im Zusammenhang mit der Beurteilung der Angemessenheit geltenden Pflichten regeln die Artikel 55 und 56 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]. Der Hinweis nach Satz 3 und die Information nach Satz 4 können in standardisierter Form erfolgen.

(16) Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen ihren Kunden in geeigneter Weise auf einem dauerhaften Datenträger über die erbrachten Wertpapierdienstleistungen berichten; insbesondere müssen sie dem Kunden nach Ausführung eines Geschäftes mitteilen, wo sie den Auftrag ausgeführt haben. Die Pflicht nach Satz 1 beinhaltet einerseits regelmäßige Berichte an den Kunden, wobei die Art und Komplexität der jeweiligen Finanzinstrumente sowie die Art der erbrachten Wertpapierdienstleistungen zu berücksichtigen ist, andererseits, sofern relevant, Informationen zu den angefallenen Kosten. Erbringt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzportfolioverwaltung oder hat es den Kunden nach Absatz 7 Nummer 3 darüber informiert, dass es die Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente regelmäßig beurteilt, so müssen die regelmäßigen Berichte gegenüber Privatkunden insbesondere eine Erklärung darüber enthalten, wie die Anlage den Präferenzen, den Anlagezielen und den sonstigen Merkmalen des Kunden entspricht.

(17) Nähere Bestimmungen zu den Absätzen 1, 2, 5 bis 7, 10, 12, 15 und 16 ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU Nr. [X]/2016, insbesondere zu

1. der Verpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 aus Artikel 58, 64, 65, 67 bis 69,
2. Art, Umfang und Form der Offenlegung nach Absatz 1 Nr. 2 aus Artikel 34, 41 bis 43,
3. der Vergütung oder Bewertung nach Absatz 2 aus Artikel 27,
4. den Voraussetzungen, unter denen Informationen im Sinne von Absatz 5 Satz 1 als redlich, eindeutig und nicht irreführend angesehen werden aus Artikel 36 und 44,

5. Art, Inhalt, Gestaltung und Zeitpunkt der nach den Absätzen 6 und 7 und 12 notwendigen Informationen für die Kunden aus Artikel 38, 39, 41, 45 bis 53, 61 und 65,
6. Art, Umfang und Kriterien der nach den Absätzen 10 und 15 von den Kunden einzuholenden Informationen aus Artikel 54 bis 56,
7. der Anlageberatung nach Absatz 12 aus Artikel 53,
8. Art, Inhalt und Zeitpunkt der Berichtspflichten nach Absatz 16 aus Artikel 59 bis 63.

(18) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf nähere Bestimmungen erlassen

1. zu Art, inhaltlicher Gestaltung, Zeitpunkt und Datenträger der nach Absatz 13 notwendigen Informationen für die Kunden,
2. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, zu Inhalt und Aufbau der Informationsblätter im Sinne des Absatzes 9 Satz 1 und der Art und Weise ihrer Zurverfügungstellung,
3. zu Kriterien dazu, wann kleinere nichtmonetäre Vorteile im Sinne des Absatzes 14 vorliegen,

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

57. Nach § 55 wird folgender § 56 eingefügt:

#### „§ 56

##### Ausnahmen; Selbstauskunft

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor der Vermittlung des Vertragsschlusses über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagegesetzes von dem Kunden insoweit eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen einzuholen, wie dies erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von dem Kunden erworben werden, folgende Beträge nicht übersteigt:

1. 10 000 Euro, sofern der jeweilige Anleger nach seiner Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 Euro verfügt, oder
2. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers, höchstens jedoch 10 000 Euro.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von dem Kunden erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro nicht überschreitet. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Vertragsschluss über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagegesetzes nur vermitteln, wenn es geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von dem Kunden erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro oder die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge nicht übersteigt.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Informationen auf Angaben des Kunden beruhen, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben seiner Kunden nicht zu vertreten, es sei denn, die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Kundenangaben ist ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

(3) Die Pflichten nach § 55 Absatz 15 gelten nicht, soweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen

1. auf Veranlassung des Kunden Finanzkommissionsgeschäft, Eigenhandel, Abschlussvermittlung oder Anlagevermittlung erbringt in Bezug auf
  - a) Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt, einem diesem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, mit Ausnahme von Aktien an AIF im Sinne von § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs, und Aktien, in die ein Derivat eingebettet ist,
  - b) Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel, die zum Handel an einem organisierten Markt, einem diesem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, mit Ausnahme solcher, in die ein Derivat eingebettet ist und solcher, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit ihnen einhergehenden Risiken zu verstehen,
  - c) Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme solcher, in die ein Derivat eingebettet ist, und solcher, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, die mit ihnen einhergehenden Risiken zu verstehen,
  - d) Anteile oder Aktien an OGAW im Sinne von § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, mit Ausnahme der in Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 genannten strukturierten OGAW,
  - e) strukturierte Einlagen, mit Ausnahme solcher, die eine Struktur aufweisen, die es dem Kunden erschwert, das Ertragsrisiko oder die Kosten des Verkaufs des Produkts vor Fälligkeit zu verstehen oder
  - f) andere nicht komplexe Finanzinstrumente für Zwecke dieses Absatzes, die die in Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] genannten Kriterien erfüllen,
2. diese Wertpapierdienstleistung nicht gemeinsam mit der Gewährung eines Darlehens als Wertpapiernebenleistung im Sinne des § 2 Absatz 7 Nummer 2 erbracht wird, außer sie besteht in der Ausnutzung einer Kreditobergrenze eines bereits bestehenden Darlehens oder eines bereits bestehenden Darlehens, das in der Weise gewährt wurde, dass der Darlehensgeber in einem Vertragsverhältnis über ein laufendes Konto dem Darlehensnehmer das Recht einräumt, sein Konto in bestimmter Höhe zu überziehen (Überziehungsmöglichkeit) oder einer bereits bestehenden vertraglichen Vereinbarung im Rahmen eines Vertrages über ein laufendes Konto, ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, gegen ein Entgelt die Überziehung des Kontos zu dulden, und
3. den Kunden ausdrücklich darüber informiert, dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des Absatzes 16 vorgenommen wird, wobei die Information in standardisierter Form erfolgen kann.

(4) § 55 Absatz 5 bis 7 gelten nicht für Wertpapierdienstleistungen, die als Teil eines Finanzprodukts angeboten werden, das in Bezug auf die Informationspflichten

bereits anderen Bestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts, die Kreditinstitute und Verbraucherkredite betreffen, unterliegt.

(5) § 55 Absatz 10, 12, 16 und 17 sowie die §§ 72 Absatz 2, 76 Absatz 1 bis 3 gelten nicht für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge nach § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die an die Vorbedingung geknüpft sind, dass dem Verbraucher eine Wertpapierdienstleistung in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen, die zur Besicherung der Finanzierung des Kredits begeben worden sind und denen dieselben Konditionen wie dem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag zugrunde liegen, erbracht wird, und wenn damit das Darlehen ausgezahlt, refinanziert oder abgelöst werden kann.“

58. Der bisherige § 31a wird § 57 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen davon ausgehen kann, dass sie“ durch das Wort „die“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Unternehmen, die als

- a) Wertpapierdienstleistungsunternehmen,
- b) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
- c) Versicherungsunternehmen,
- d) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- e) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- f) Börsenhändler und Warenderivatehändler,
- g) sonstige institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit nicht von den Buchstaben a bis f erfasst wird,

im Inland oder Ausland zulassungs- oder aufsichtspflichtig sind, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können;“

bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Schuldenverwaltung“ die Wörter „auf nationaler oder regionaler Ebene“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „a bis f,“ durch die Wörter „a bis g sowie“ ersetzt und werden die Wörter „sowie Unternehmen im Sinne des § 2a Absatz 1 Nummer 12“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:



„1. Unternehmen mit Sitz im Inland oder einem Drittstaat im Sinne des Artikels 71 Absatz 1 Delegierten Verordnung (EU Nr. [X]/2016,“

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Artikels 24 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nummer L 145 S. 1, 2005 Nummer L 45 S. 18)“ durch die Wörter „Artikels 30 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ und wird die Angabe „Absatzes 7“ durch die Angabe „Absatzes 6“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird die Angabe „Absätzen 2, 5 und 6“ durch die Angabe „Absätzen 2 und 5“ und werden die Wörter „Absatz 6 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 4“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

f) Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen zu den Vorgaben an eine Einstufung gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und den Kriterien, dem Verfahren und den organisatorischen Vorkehrungen bei einer Änderung oder Beibehaltung der Einstufung nach den Absätzen 5 und 6. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

59. Der bisherige § 31b wird § 58 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 31 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 sowie die §§ 31c, 31d und 33a“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 1 Nummer 1, 2 bis 5, 8, 10, 14 bis 17 und 20, § 58 Absatz 1, §§ 59, 70, 71 Absatz 2 und § 75 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen in ihrer Beziehung mit geeigneten Gegenparteien redlich, eindeutig und nicht irreführend kommunizieren und dabei der Form der geeigneten Gegenpartei und deren Geschäftstätigkeit Rechnung tragen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nähere Bestimmungen zu Absatz 1, insbesondere über die Form und den Inhalt einer Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 3 und die Art und Weise der Zustimmung nach § 57 Absatz 4 Satz 2 ergeben sich aus Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU Nr. [X]/2016.“

60. Der bisherige § 31c wird § 59 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „, vorbehaltlich vorherrschender Marktbedingungen oder eines anderweitigen Interesses des Kunden“ gestrichen und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Nummern 3 bis 6 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zum Handel an einem organisiertem Markt zugelassen sind“ die Wörter „oder die an einem Handelsplatz im Sinne des § 2 Absatz 25 gehandelt werden“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die Aufträge an einen Handelsplatz weitergeleitet worden sind oder werden, der den Vorgaben des Artikels 70 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU Nr. [X]/2016 entspricht.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Nähere Bestimmungen zu den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 ergeben sich aus den Artikeln 67 bis 70 der Delegierten Verordnung (EU Nr. [X]/2016.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen, unter denen die Bundesanstalt die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 3 aufheben kann, erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

61. Der bisherige § 31d wird § 60 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zuwendungen“ die Wörter „und Gebühren“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „nicht Kunden dieser Dienstleistung sind“ die Wörter „oder nicht im Auftrag des Kunden tätig werden“ eingefügt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird das Wort „deutlich“ durch das Wort „unmissverständlich“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen nachweisen können, dass jegliche von ihr erhaltenen oder gewährten Zuwendung dazu bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern. Konnte ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Umfang der Zuwendung gemäß Satz 1 Nummer 2 noch nicht bestimmen und hat dem Kunden statt dessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, so muss sie den Kunden nachträglich auch über den genauen Betrag der Zuwendung, die sie erhalten oder gewährt hat, unterrichten. Solange das Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit den für die betreffenden Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen fortlaufend Zuwendungen erhält, muss es seine Kunden mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen unterrichten.“

c) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Bereitstellung von Analysen durch Dritte an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellt keine Zuwendung dar, wenn sie als Gegenleistung angenommen wird für

1. eine direkte Zahlung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens aus eigenen Mitteln oder
2. Zahlungen von einem durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kontrollierten separaten Analysekonto, wenn
  - a) das Analysekonto durch eine vom Kunden entrichtete spezielle Analysegebühr finanziert wird,
  - b) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen einer internen Verwaltungsmaßnahme ein Analysebudget als Bestandteil der Einrichtung eines Analysekontos und der Vereinbarung der Analysegebühr mit dem Kunden festlegt und dieses einer regelmäßigen Bewertung unterzieht,
  - c) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen für das Analysekonto haftbar ist und
  - d) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Qualität der erworbenen Analysen regelmäßig anhand belastbarer Qualitätskriterien und ihrer Fähigkeit bewertet, zu besseren Anlageentscheidungen beizutragen.

Macht ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen von einem Analysekonto nach Satz 2 Nummer 2 Gebrauch, muss es Kunden vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung Informationen über die für Analysen veranschlagten Mittel und die Höhe der geschätzten Gebühren sowie jährlich Informationen über die auf jeden Kunden entfallenden Gesamtkosten für Analysen Dritter übermitteln. Für die Zwecke von Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen über alle erforderlichen Bestandteile schriftliche Grundsätze aufstellen und diese ihren Kunden übermitteln.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder der Bundesanstalt eine Zusammenstellung vorzulegen mit

1. den von einem Analysekonto im Sinne des Absatzes 2 vergüteten Anbietern,
2. dem an die Anbieter in einem bestimmten Zeitraum gezahlten Gesamtbeitrag,
3. den von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhaltenen Vorteilen und Dienstleistungen und
4. einer Gegenüberstellung des von dem Analysekonto gezahlten Gesamtbeitrages mit dem von dem Unternehmen für diesen Zeitraum veranschlagten Analysebudget,

wobei jede Rückerstattung oder jeder Übertrag, falls Mittel auf dem Konto verbleiben, auszuweisen ist.“

- e) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(4) Die Offenlegung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 4 kann im Falle geringfügiger, geldwerter Vorteile in Form einer generischen Beschreibung erfolgen. Andere geldwerte Vorteile, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung annimmt oder gewährt, werden bepreist und separat offengelegt. Bei der Umsetzung der Anforderungen nach diesem Absatz sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und den Sätzen 3 und 4 haben Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Vorgaben der § 55 Absatz 6 Satz 3 Nummer 2 und Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] Rechnung zu tragen.

(5) Ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu verpflichtet, Zuwendungen, die es im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen erhält, an den Kunden auszukehren, muss es ihn über die zugehörigen Verfahren informieren.

(6) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss für jede Wertpapierdienstleistung, durch die Aufträge von Kunden ausgeführt werden, separate Gebühren ausweisen, die nur den Kosten für die Ausführung des Geschäfts entsprechen. Die Gewährung jedes anderen Vorteils oder die Erbringung jeder anderen Dienstleistung durch dasselbe Wertpapierdienstleistungsunternehmen für ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das seinen Sitz in der Europäischen Union hat, wird mit einer separat erkennbaren Gebühr ausgewiesen. Die Gewährung eines anderen Vorteils oder die Erbringung einer anderen Dienstleistungen nach Satz 2 und die dafür ausgewiesenen Gebühren dürfen nicht beeinflusst oder abhängig gemacht werden von der Höhe der Zahlungen für Wertpapierdienstleistungen, durch die Aufträge von Kunden ausgeführt werden.“

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

- g) Nach dem neuen Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Nähere Bestimmungen betreffend die Annahme von Zuwendungen nach Absatz 1 ergeben sich aus Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

(9) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen zu

1. Kriterien betreffend die Art und Bestimmung einer Qualitätsverbesserung im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. Art, Inhalt und Aufzeichnungen eines Nachweises nach Absatz 1 Satz 2,
3. Art, Inhalt, Verfahren betreffend eine Analysegebühr und ein Analysebudgets nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b,
4. Art, Inhalt, Verfahren und Verwaltung betreffend das vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen geführte Analysekonto nach Absatz 2 Nummer 2,
5. Art, Inhalt und Umfang der schriftlichen Grundsätze nach Absatz 2 Satz 4.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

62. Der bisherige § 31e wird § 61.

63. Der bisherige 31f wird § 62 und wie folgt gefasst:

#### „§ 62

Betrieb eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems

(1) Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ist dazu verpflichtet,

1. nicht diskriminierende Regelungen für den Zugang zu dem multilateralen oder organisierten Handelssystem festzulegen, zu veröffentlichen und umzusetzen, die kein Ermessen des Betreibers vorsehen;
2. Regelungen für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handel, die ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Preisermittlung, die Verwendung von einbezogenen Referenzpreisen und die vertragsgemäße Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte festzulegen;
3. über angemessene Kontrollverfahren zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen nach Nummer 2 und zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu verfügen,
4. unter Berücksichtigung der Art der Nutzer und der gehandelten Finanzinstrumente alle für die Nutzung des multilateralen oder organisierten Handelssystems erforderlichen und zweckdienlichen Informationen öffentlich bekannt zu geben,
5. separate Entgelte zu verlangen für die übermäßige Nutzung des multilateralen oder organisierten Handelssystems, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen; die Höhe dieser Entgelte ist so zu bemessen, dass einer übermäßigen Nutzung und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Systemstabilität oder die Marktintegrität wirksam begegnet wird,
6. geeignete Vorkehrungen zu treffen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen; geeignete Vorkehrungen sind insbesondere kurzfristige Änderungen des Marktmodells und kurzzeitige Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung statischer oder dynamischer

Preiskorridore oder Limitsysteme der mit der Preisfeststellung betrauten Handelsteilnehmer, wobei es dem Betreiber in Ausnahmefällen möglich sein muss, jedes Geschäft zu stornieren, zu ändern oder zu berichtigen; der Betreiber eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems muss die Parameter für solche Volatilitätsunterbrechungen festsetzen; diese müssen dabei so austariert werden, dass der Liquidität der einzelnen Kategorien und Teilkategorien von Vermögenswerten, der Art des Marktmodells und der Art der Nutzer Rechnung getragen wird und die Möglichkeit besteht, wesentliche Störungen eines ordnungsgemäßen Handels zu unterbinden; der Betreiber hat der Bundesanstalt diese Parameter mitzuteilen,

7. sicherzustellen und zu überwachen, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Auftragseingaben, -änderungen und -löschungen und den tatsächlich ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) besteht, um Risiken für den ordnungsgemäßen Handel im multilateralen oder organisierten Handelssystem zu vermeiden; das Order-Transaktions-Verhältnis ist dabei jeweils für ein Finanzinstrument und anhand des zahlenmäßigen Volumens der Aufträge und Geschäfte innerhalb eines Monats zu bestimmen; es liegt insbesondere dann ein angemessenes Order-Transaktions-Verhältnis vor, wenn dieses aufgrund der Liquidität des betroffenen Finanzinstruments, der konkreten Marktlage oder der Funktion des Handelsteilnehmers wirtschaftlich nachvollziehbar ist,
8. eine angemessene Größe der kleinstmöglichen Preisänderung bei den gehandelten Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Investmentvermögen, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten sowie anderen Finanzinstrumenten, die von dem auf der Grundlage von Artikel 49 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission erfasst werden, festzulegen, um negative Auswirkungen auf die Marktintegrität und -liquidität zu verringern; bei der Festlegung der Mindestgröße ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese den Preisfindungsmechanismus nicht beeinträchtigt und kein unangemessenes Order-Transaktions-Verhältnis im Sinne der Nummer 9 bewirkt; weiterhin sind bei der Mindestgröße das Liquiditätsprofil des Finanzinstruments auf verschiedenen Märkten sowie die durchschnittliche Geld-Brief-Spanne zu berücksichtigen; dabei sollen stabile Preise ermöglicht werden, ohne die Geld-Brief-Spanne übermäßig zu beschränken,
9. Regelungen festzulegen für die Kennzeichnung aller durch den algorithmischen Handel im Sinne des § 68 Absatz 2 Satz 1 erzeugten Aufträge durch die Handelsteilnehmer und für die Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sowie der Personen, die diese Aufträge initiiert haben,
10. eine zuverlässige Verwaltung der technischen Abläufe des Systems sicherzustellen, insbesondere wirksame Notfallmaßnahmen bei einem Systemausfall oder bei Störungen in seinen Handelssystemen vorzusehen, um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs gewährleisten zu können; dabei muss der Betreiber Verfahren vorhalten, die sicherstellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen und Mitteilungen verfügen; weiterhin müssen die Systeme in der Lage sein, unter extremen Stressbedingungen auf den Märkten einen ordnungsgemäßen Handel zu gewährleisten und für diese Zwecke vollständig geprüft sein,
11. Vorkehrungen zu treffen, mit denen sich mögliche nachteilige Auswirkungen von Interessenkonflikten zwischen dem multilateralen oder organisierten Handelssystem, ihrem Eigentümer oder Betreiber und dem einwandfreien Funktionieren des multilateralen oder organisierten Handelssystems auf dessen Betrieb oder auf seine Handelsteilnehmer klar erkennen und regeln lassen,

12. mindestens drei aktive Mitglieder oder Nutzer zu haben, die über die Möglichkeit verfügen, mit allen übrigen zum Zwecke der Preisbildung in Verbindung zu treten.

(2) Die §§ 5 Absatz 4a, 22a, 26c und 26d des Börsengesetzes gelten entsprechend.

(3) Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems muss angemessene Standards in Bezug auf Risikokontrollen und Schwellen für den Handel über einen direkten elektronischen Zugang festlegen. Diese müssen Regelungen enthalten, die eine Unterscheidung von Aufträgen, die von einer Person über einen direkten elektronischen Zugang abgeschlossen werden und sonstigen Aufträgen und Geschäften, die von Mitgliedern oder Teilnehmern ausgeführt werden, ermöglichen. Dabei müssen die Regelungen auch die Möglichkeit vorsehen, dass ein direkter elektronischer Zugang bei Verstößen jederzeit gesperrt oder beendet werden kann.

(4) Die Gebührenstrukturen, einschließlich der Ausführungsgebühren, Nebengebühren und möglichen Rabatte, sind transparent, gerecht und nicht diskriminierend zu gestalten. Die Gebühren dürfen keine Anreize schaffen, Aufträge so zu platzieren, zu ändern oder zu stornieren oder Geschäfte so zu tätigen, dass dies zu marktstörenden Handelsbedingungen oder Marktmissbrauch beiträgt. Rabatte dürfen nur im Gegenzug zu Market-Making-Pflichten in Bezug auf das jeweilige Finanzinstrument gewährt werden.

(5) Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems legt der Bundesanstalt eine ausführliche Beschreibung der Funktionsweise des Handelssystems vor. Diese hat auch etwaige Verbindungen zu einer Börse, einem anderen multilateralen Handelssystem, einem organisierten Handelssystem oder einem systematischen Internalisierer im Eigentum des Betreibers, sowie eine Liste der Mitglieder, Teilnehmer und Nutzer zu umfassen. Die Bundesanstalt stellt diese Informationen auf ihr Verlangen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Verfügung. Jede Zulassung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens als multilaterales Handelssystem wird der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mitgeteilt. Gleiches gilt für eine Zulassung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder einer Börse als organisiertes Handelssystem.

(6) Emittenten, deren Finanzinstrumente ohne ihre Zustimmung in den Handel in einem multilateralen oder organisierten Handelssystem einbezogen worden sind, können nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Finanzinstrumente für dieses multilaterale oder organisierte Handelssystem zu veröffentlichen.

(7) Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems kann von einem Emittenten die Übermittlung von Referenzdaten in Bezug auf dessen Finanzinstrumente verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich ist.

(8) Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems hat der Bundesanstalt schwerwiegende Verstöße gegen die Handelsregeln, Störungen der Marktintegrität und Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 unverzüglich mitzuteilen und diese bei ihren Untersuchungen umfassend zu unterstützen. Die Bundesanstalt übermittelt die Informationen nach Satz 1 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Im Falle von Anhaltspunkten für Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 übermittelt die Bundesanstalt Informationen erst dann, wenn sie von einem Verstoß überzeugt ist.

(9) Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems hat der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen, wenn bei einem an seinem multilateralen Handelssystem gehandelten Finanzinstrument ein signifikanter Kursverfall im Sinne des Artikels 23 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 eintritt.

(10) Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems hat die Bundesanstalt über den Eingang von Anträgen auf Zugang nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Bundesanstalt kann

1. unter den in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Voraussetzungen dem Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems den Zugang zu einer zentralen Gegenpartei im Sinne der genannten Verordnung untersagen sowie
2. unter den in Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Voraussetzungen dem Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems untersagen, einer zentralen Gegenpartei im Sinne der genannten Verordnung Zugang zu gewähren.

(11) Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems kann den Handel mit einem Finanzinstrument, das den Regeln des Handelssystems nicht mehr entspricht, aussetzen oder dieses Instrument vom Handel ausschließen, sofern dadurch die Anlegerinteressen oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes durch die Aussetzung oder den Ausschluss nicht möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden. Im Fall einer Maßnahme nach Satz 1 setzt der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems auch den Handel mit Derivaten, die mit diesem Finanzinstrument verbunden sind oder sich auf dieses beziehen, aus oder stellt den Handel mit diesen Finanzinstrumenten ein, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele der Maßnahme nach Satz 1 erforderlich sind. Der Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems veröffentlicht Entscheidungen nach Satz 1 und 2 und informiert die Bundesanstalt unverzüglich darüber.

(12) Andere inländische multilaterale oder organisierte Handelssysteme, die mit einem Finanzinstrument, das von Maßnahmen nach Absatz 12 Satz 1 oder Satz 2 betroffen ist, oder mit Derivaten handeln, die mit dem betreffenden Finanzinstrument verbunden sind oder sich auf dieses beziehen, haben ebenfalls entsprechende Maßnahmen nach Absatz 10 Satz 1 oder Satz 2 zu treffen, sofern die Handelsaussetzung oder der Handelsausschluss durch den Verdacht eines Marktmissbrauchs, ein Übernahmeangebot oder die Nichtveröffentlichung von Insider-Informationen über den Emittenten oder das Finanzinstrument unter Verstoß gegen die Artikel 7 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bedingt ist. Dies gilt nicht wenn durch eine solche Maßnahme die Anlegerinteressen oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes erheblich beeinträchtigt werden könnten. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(13) Die Bundesanstalt veröffentlicht Maßnahmen nach Absatz 11 und 12 unverzüglich und übermittelt diese der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Erhält die Bundesanstalt ihrerseits eine solche Mitteilung von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, teilt sie dies den Geschäftsführungen der Börsen, an denen Finanzinstrumente im Sinne des Absatzes 5a gehandelt werden, der jeweiligen Börsenaufsichtsbehörde sowie den Betreibern inländischer multilateraler und organisierter Handelssysteme, an denen entsprechende Finanzinstrumente gehandelt werden, mit. Die Bundesanstalt informiert die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden der



anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über Entscheidungen der inländischen Handelsplätze hinsichtlich solcher Maßnahmen, die nach einer Mitteilung nach Satz 2 getroffen worden sind, einschließlich einer Erläuterung, falls keine Handelsaussetzung oder Handelseinstellung erfolgt ist.

(14) Das Mitteilungsverfahren nach Absatz 11 bis 13 gilt entsprechend für die Aufhebung einer Handelsaussetzung.“

64. Der bisherige § 31g wird § 63 und wie folgt gefasst:

„§ 63

Besondere Anforderungen an multilaterale Handelssysteme

(1) Die Regeln für den Zugang zu einem multilateralen Handelssystem müssen mindestens den Anforderungen nach § 19 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 und 2 des Börsengesetzes entsprechen.

(2) Die Regeln für den Handel und zur Preisermittlung dürfen dem Betreiber eines multilateralen Handelssystems keinen Ermessensspielraum einräumen; dabei müssen die Preise im multilateralen Handelssystem entsprechend den Regelungen des § 24 Absatz 2 des Börsengesetzes zustande kommen,

(3) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems hat Vorkehrungen zu treffen, um

1. angemessen für die Steuerung seiner Risiken gerüstet zu sein, alle für seinen Betrieb wesentlichen Risiken ermitteln zu können, diese Risiken wirksam begrenzen zu können, und
2. einen reibungslosen und rechtzeitigen Abschluss der innerhalb seiner Systeme ausgeführten Geschäfte zu erleichtern.

(4) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems muss bei der Zulassung und fortlaufend über ausreichende Finanzmittel verfügen, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren sicherzustellen, wobei der Art und dem Umfang der an dem Handelssystem abgeschlossenen Geschäfte sowie dem Spektrum und der Höhe der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, Rechnung zu tragen ist.

(5) Betreibern eines multilateralen Handelssystems ist es nicht gestattet Handelsteilnehmer an dem von ihm betriebenen multilateralen Handelssystem zu sein.“

65. § 31h wird aufgehoben.

66. Nach § 63 werden die folgenden §§ 64 und 65 eingefügt:

„§ 64

Besondere Anforderungen an organisierte Handelssysteme

(1) Der Betreiber eines organisierten Handelssystems hat Vorkehrungen zu treffen, durch die die Ausführung von Kundenaufträgen in dem organisierten Handelssystem unter Einsatz des Eigenkapitals des Betreibers oder einer Einrichtung derselben Gruppe verhindert wird.

(2) Der Betreiber eines organisierten Handelssystems darf sich deckende Kundenaufträge für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und bestimmte Derivate nur zusammenführen, wenn der Kunde dem zugestimmt hat. Er darf sich deckende Kundenaufträge über Derivate nicht zusammenführen, um diese auszuführen, wenn sie der Verpflichtung zum Clearing nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegen. Der Betreiber eines organisierten Handelssystems hat sicherzustellen, dass er während der gesamten Ausführung des Geschäfts zu keiner Zeit einem Marktrisiko ausgesetzt ist, beide Vorgänge gleichzeitig ausgeführt werden und das Geschäft zu einem Preis abgeschlossen wird, bei dem der Betreiber abgesehen von einer vorab offengelegten Provision, Gebühr oder sonstigen Vergütung weder Gewinn noch Verlust macht.

(3) Der Handel für eigene Rechnung ist nur gestattet, soweit es sich nicht um die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge handelt und nur in Bezug auf öffentliche Schuldtitel, für die kein liquider Markt besteht.

(4) Der Betrieb eines organisierten Handelssystems und die systematische Internalisierung innerhalb derselben rechtlichen Einheit sind untersagt. Ein organisiertes Handelssystem darf keine Verbindung zu einem systematischen Internalisierer in einer Weise herstellen, dass die Interaktion von Aufträgen in einem organisierten Handelssystem und Aufträgen oder Offerten in einem systematischen Internalisierer ermöglicht wird. Ein organisiertes Handelssystem darf nicht mit einem anderen organisierten Handelssystem verbunden werden, wenn dadurch die Interaktion von Aufträgen in unterschiedlichen organisierten Handelssystemen ermöglicht wird.

(5) Der Betreiber eines organisierten Handelssystems kann ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen beauftragen, eigenständig und unabhängig an diesem organisierten Handelssystem Market-Making zu betreiben. Ein unabhängiges Betreiben liegt nur dann vor, wenn keine enge Verbindung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zu dem Betreiber des organisierten Handelssystems besteht.

(6) Die Aufträge in einem organisierten Handelssystem sind nach Ermessen auszuführen. Der Betreiber des organisierten Handelssystems darf sein Ermessen dabei jedoch nur ausüben, wenn er eine oder beide der nachfolgenden Entscheidungen trifft:

1. wenn er entscheidet, einen Auftrag über das von ihnen betriebene organisierte Handelssystem zu platzieren oder zurückzunehmen,
2. wenn er entscheidet, einen bestimmten Kundenauftrag nicht mit anderen zu einem bestimmten Zeitpunkt im System vorhandenen Aufträgen zusammenzuführen, sofern dies gemäß den spezifischen Anweisungen eines Kunden und den Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen im Sinne von § 70 erfolgt.

Bei einem System, bei dem gegenläufige Kundenaufträge eingehen, kann der Betreiber des organisierten Handelssystems entscheiden, ob, wann und in welchem Umfang er zwei oder mehr Aufträge innerhalb des Systems zusammenführt. Im Einklang mit den Absätzen 1, 2, 4 und 5 und unbeschadet des Absatzes 3 kann der Betreiber bei einem System, über das Geschäfte mit Nichteigenkapitalinstrumenten in die Wege geleitet werden, die Verhandlungen zwischen den Kunden erleichtern, um so zwei oder mehr möglicherweise kompatible Handelsinteressen in einem Geschäft zusammenzuführen. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der §§ 62 und 71 dieses Gesetzes.

(7) Die Bundesanstalt kann von dem Betreiber eines organisierten Handelssystems jederzeit, insbesondere bei Antrag auf Zulassung des Betriebs, eine ausführliche Erklärung darüber verlangen, warum das organisierte Handelssystem keinem re-

gultierten Markt, multilateralen Handelssystem oder systematischen Internalisierer entspricht und nicht in dieser Form betrieben werden kann. Die Erklärung hat eine ausführliche Beschreibung zu enthalten, wie der Ermessensspielraum genutzt wird, insbesondere wann ein Auftrag im organisierten Handelssystem zurückgezogen werden kann und wann und wie zwei oder mehr sich deckende Kundenaufträge innerhalb des organisierten Handelssystems zusammengeführt werden. Außerdem stellt der Betreiber eines organisierten Handelssystems der Bundesanstalt Informationen zur Verfügung, mit denen der Rückgriff auf die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge erklärt wird.

(8) Die Bundesanstalt überwacht den Handel durch Zusammenführung sich deckender Aufträge durch den Betreiber des organisierten Handelssystems, damit sichergestellt ist, dass dieser die hierfür geltenden Anforderungen einhält und dass der von ihm betriebene Handel durch Zusammenführung sich deckender Aufträge nicht zu Interessenkonflikten zwischen dem Betreiber und seinen Kunden führt.

(9) § 55 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 bis 8 sowie die §§ 59, 60 und 71 gelten entsprechend für Geschäfte, die über ein organisiertes Handelssystem abgeschlossen wurden.

## § 65

### KMU-Wachstumsmärkte

(1) Der Betreiber eines multilateralen Handelssystems kann dieses auf Antrag bei der Bundesanstalt als Wachstumsmarkt für kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Wachstumsmarkt) registrieren lassen, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. bei mindestens 50 % der Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel auf dem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, handelt es sich zum Zeitpunkt der Registrierung als KMU-Wachstumsmarkt und in jedem folgenden Kalenderjahr um kleine und mittlere Unternehmen;
2. es wurden geeignete Kriterien für die ursprüngliche und laufende Zulassung der Finanzinstrumente zum Handel auf dem Markt festgelegt;
3. bei der ursprünglichen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel auf dem Markt wurden ausreichende Informationen veröffentlicht, so dass Anleger in der Lage sind, eine informierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie in das Finanzinstrument investieren wollen; bei diesen Informationen handelt es sich entweder um ein Zulassungsdokument oder einen Prospekt, falls die in der Richtlinie 2003/71/EG festgelegten Anforderungen im Hinblick auf ein öffentliches Angebot im Zusammenhang mit der ursprünglichen Zulassung des Finanzinstruments zum Handel auf dem multilateralen Handelssystem Anwendung finden;
4. es findet eine geeignete laufende Finanzberichterstattung durch einen oder im Namen eines Emittenten am Markt statt, insbesondere durch geprüfte Jahresberichte;
5. die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 21 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 definierten Emittenten und die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 definierten Personen, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 definierten Personen, die in enger Beziehung zu diesen stehen, er-

füllen die jeweiligen Anforderungen, die für sie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gelten;

6. die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen in Bezug auf die Emittenten werden gespeichert und öffentlich verbreitet; und
7. es bestehen wirksame Systeme und Kontrollen, die geeignet sind, einen Marktmissbrauch an dem betreffenden Markt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu erkennen und zu verhindern.

Die übrigen gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb eines multilateralen Handelssystems sowie die Möglichkeit des Betreibers eines KMU-Wachstumsmarktes, zusätzliche Anforderungen festzulegen, bleiben unberührt. Die Bundesanstalt hebt die Registrierung eines KMU-Wachstumsmarktes auf, wenn dessen Betreiber dies beantragt oder wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen. Die Bundesanstalt unterrichtet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unverzüglich über die Registrierung eines KMU-Wachstumsmarktes und über deren Aufhebung. Ein Finanzinstrument eines Emittenten, das zum Handel auf einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen ist, kann nur dann auch auf einem anderen KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden, wenn der Emittent unterrichtet wurde und dem nicht widersprochen hat. In einem solchen Fall entstehen dem Emittenten im Hinblick auf diesen anderen KMU-Wachstumsmarkt keine Verpflichtungen in Bezug auf die Unternehmensführung und -kontrolle oder erstmalige, laufende oder punktuelle Veröffentlichungspflichten.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen treffen

1. zur Art der Kriterien nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2
2. zum Inhalt der ausreichenden Informationen und des Zulassungsdokuments nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und
3. zu den Anforderungen an eine geeignete laufende Berichterstattung Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

67. Nach § 65 werden die folgenden §§ 66 und 67 eingefügt:

#### „§ 66

##### Direkter elektronischer Zugang

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz nur anbieten, wenn es über wirksame Systeme und Kontrollen verfügt, durch die

1. eine ordnungsgemäße Beurteilung und Überprüfung der Eignung der Kunden gewährleistet wird, die diesen Dienst nutzen,
2. sichergestellt wird, dass diese Kunden die angemessenen voreingestellten Handels- und Kreditschwellen nicht überschreiten können,
3. der Handel dieser Kunden ordnungsgemäß überwacht wird und

4. ein Handel, durch den Risiken für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst entstehen oder durch den Störungen am Markt auftreten könnten oder dazu beigetragen werden könnte oder der gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bzw. die Vorschriften des Handelsplatzes verstoßen könnte, durch angemessene Risikokontrollen verhindert wird.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das einen direkten elektronischen Zugang anbietet, hat sicherzustellen, dass Kunden, die diesen Dienst nutzen, die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen und die Vorschriften des Handelsplatzes einhalten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überwacht die Geschäfte, um Verstöße gegen diese Regeln, marktstörende Handelsbedingungen oder auf Marktmissbrauch hindeutende Verhaltensweisen, welche der zuständigen Behörde zu melden sind, zu erkennen. Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und dem jeweiligen Kunden bestehen, der die im Zusammenhang mit diesem Dienst bestehenden Rechte und Pflichten regelt, und nach dem die Verantwortung nach diesem Gesetz bei dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen verbleibt.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz anbietet, teilt dies der Bundesanstalt und den zuständigen Behörden des Handelsplatzes, an dem sie den direkten elektronischen Zugang anbietet, mit. Die Bundesanstalt kann dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorschreiben, regelmäßig oder jederzeit auf Anforderung eine Beschreibung der in Absatz 1 genannten Systeme und Kontrollen sowie Nachweise für ihre Anwendung vorzulegen. Auf Ersuchen einer zuständigen Behörde des Handelsplatzes, zu dem ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen direkten elektronischen Zugang bietet, leitet die Bundesanstalt diese Informationen unverzüglich an diese Behörde weiter.

(4) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen sorgt dafür, dass Aufzeichnungen zu den in diesem Paragraphen genannten Angelegenheiten mindestens für fünf Jahre aufbewahrt werden, und stellt sicher, dass diese ausreichend sind, um der Bundesanstalt zu ermöglichen, die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes zu überprüfen.

## § 67

### Allgemeine Clearing-Mitglieder

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das als allgemeines Clearing-Mitglied für andere Personen handelt, muss über wirksame Systeme und Kontrollen verfügen, um sicherzustellen, dass Clearing-Dienste nur für solche Personen angewandt werden, die dafür geeignet sind und die eindeutigen Kriterien erfüllen. Es muss diesen Personen geeignete Anforderungen auferlegen, die dafür sorgen, dass sich die Risiken für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und den Markt verringern. Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und der jeweiligen Person bestehen, der die im Zusammenhang mit diesem Dienst bestehenden Rechte und Pflichten regelt.“

68. Der bisherige § 32 wird § 68 und wie folgt gefasst:

### Mitteilungspflicht von systematischen Internalisierern

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, welche die Voraussetzungen eines systematischen Internalisierers im Sinne des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit Satz 3 bis 5 erfüllen, haben dies der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen. Die Bundesanstalt übermittelt diese Information an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.“

69. §§ 32a bis 32d werden aufgehoben.

70. Der bisherige § 33 wird § 69 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 25a Absatz 1, 2 und § 25e des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 25a Absatz 1, § 25e des Kreditwesengesetzes und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die bisherige Nummer 1 wird aufgehoben.

bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. auf Dauer wirksame Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen zwischen ihm selbst einschließlich seiner Geschäftsleitung, seiner Mitarbeiter, vertraglich gebundenen Vermittler und der mit ihm direkt oder indirekt durch Kontrolle im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 37 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verbundenen Personen und Unternehmen und seinen Kunden oder zwischen seinen Kunden untereinander zu erkennen und zu vermeiden oder zu regeln; dies schließt auch solche Interessenkonflikte mit ein, die durch die Annahme von Zuwendungen von Dritten sowie durch die eigenen Vergütungsstruktur oder sonstigen Anreizstrukturen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens verursacht werden;“

ddd) Die bisherige Nummer 3a wird Nummer 3 und wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

eee) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

fff) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.

ggg) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. über solide Sicherheitsmechanismen verfügen, durch die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleistet wird, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs minimiert und ein Bekanntwerden von In-

formationen verhindert wird, so dass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist.“

cc) Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Nähere Bestimmungen zur Organisation der Wertpapierdienstleistungsunternehmen enthalten die Artikel 21 bis 26 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].“

b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mehreren Handelsplätzen oder“ durch die Wörter „mehreren Handelsplätzen, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zeigt der Bundesanstalt und den zuständigen Behörden des Handelsplatzes, dessen Mitglied oder Teilnehmer es ist, an, dass es algorithmischen Handel betreibt.“

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das algorithmischen Handel im Sinne von Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] betreibt, sorgt dafür, dass ausreichende Aufzeichnungen zu den in Absatz 2 genannten Angelegenheiten für mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Falls das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine hochfrequente algorithmische Handelstechnik nutzt, müssen diese Aufzeichnungen insbesondere alle von ihm platzierten Aufträge einschließlich Auftragsstornierungen, ausgeführten Aufträgen und Kursnotierungen an Handelsplätzen umfassen und in einer genehmigten Form chronologisch geordnet aufbewahrt werden. Auf Verlangen der Bundesanstalt sind diese Aufzeichnungen herauszugeben.“

(4) Betreibt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen algorithmischen Handel im Sinne des Absatzes 2 unter Verfolgung einer Market-Making-Strategie, hat es unter Berücksichtigung der Liquidität, des Umfangs und der Art des konkreten Markts und der Merkmale des gehandelten Instruments

1. dieses Market-Making während eines festgelegten Teils der Handelszeiten des Handelsplatzes, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, kontinuierlich zu betreiben, wodurch der Handelsplatz regelmäßig und verlässlich mit Liquidität versorgt wird,
2. einen schriftlichen Vertrag mit dem Handelsplatz zu schließen, in dem zumindest die Verpflichtungen nach Nummer 1 festgelegt werden, und
3. über wirksame Systeme und Kontrollen zu verfügen, durch die gewährleistet wird, dass es jederzeit diesen Verpflichtungen nachkommt.

(5) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das algorithmischen Handel betreibt, verfolgt eine Market-Making-Strategie, wenn es Mitglied oder Teilnehmer eines oder mehrerer Handelsplätze ist und seine Strategie beim Handel auf eigene Rechnung beinhaltet, dass es in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente an einem einzelnen Handelsplatz oder an verschiedenen Handelsplätzen feste, zeitgleiche Geld- und Briefkurse vergleichbarer Höhe zu wettbewerbs-

fähigen Preisen stellt, so dass der Gesamtmarkt regelmäßig und kontinuierlich mit Liquidität versorgt wird.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 7 und in Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3a“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
- g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzportfolioverwaltung oder Honorar-Anlageberatung erbringt, muss Grundsätze einführen und umsetzen, die sicherstellen, dass jegliche monetäre Zuwendungen, die im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung oder Honorar-Anlageberatung von Dritten oder für Dritte handelnder Personen angenommen werden, jedem einzelnen Kunden zugewiesen und an diesen weitergegeben werden.“

- h) Der bisherige Absatz 3b wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „vertrieben wird,“ die Wörter „für Endkunden innerhalb der jeweiligen Kundengattung“ eingefügt.
  - bb) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
  - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Wertschwankungsrisiko,“ die Wörter „und alle einschlägigen Risiken für den Zielmarkt“ eingefügt.
- i) Der bisherige Absatz 3c wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzinstrument“ die Wörter „und jedes von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vertriebene Finanzinstrument“ eingefügt und wird die Angabe „Absatz 3b“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „zur Erreichung dieses Zielmarkts“ gestrichen und wird die Angabe „Absatz 3b“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 3d wird Absatz 11 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3b“ jeweils durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
- k) Nach Absatz 11 werden folgende Absätze 12 und 13 eingefügt:

„(12) Bei der Entscheidung über Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzubieten oder zu empfehlen beabsichtigt, hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das von einem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen konzipierte Finanzinstrumente vertreibt, geeignete Verfahren aufrechtzuerhalten und Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der nach diesem Gesetz geltenden Anforderungen sicherzustellen, einschließlich solcher, die für die Offenlegung, für die Bewertung der Eignung und Angemessenheit, für Anreize und für den ordnungsgemäßen Umgang mit Interessenkonflikten gelten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist zu besonderer Sorgfalt verpflichtet, wenn ein Vertriebsunternehmen ein neues Finanzprodukt anzubieten oder zu empfehlen beabsichtigt oder wenn sich die Dienstleistungen ändern, die das Vertriebsunternehmen anzubieten oder zu empfehlen beabsichtigt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat seine Produktüberwachungsvorkehrungen regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, dass



diese belastbar und zweckmäßig bleiben und zur Umsetzung erforderlicher Änderungen geeignete Maßnahmen zu treffen.

(13) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat sicherzustellen, dass seine gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] eingerichtete Compliance-Funktion die Entwicklung und regelmäßige Überprüfung der Produktüberwachungsvorkehrungen überwacht und etwaige Risiken, dass Anforderungen an den Produktüberwachungsprozess nicht erfüllt werden, frühzeitig erkennt.“

l) Nach Absatz 13 wird folgender Absatz 14 eingefügt:

„(14) Nähere Bestimmungen zu den Vorkehrungen nach Absatz 1 Nummer 2 ergeben sich aus Artikeln 27, 33, 34 und 37 bis 43 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]. Nähere Bestimmungen zu den Anforderungen an die Auslagerung nach Absatz 6 ergeben sich aus Artikel 30 bis 32 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].“

m) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 15 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(15) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch zur Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II], nähere Bestimmungen, einschließlich solcher zur Umsetzung der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] sowie insbesondere zu den organisatorischen Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7, den Anforderungen an das Produktfreigabeverfahren und den Produktvertrieb nach Absatz 9 und das Überprüfungsverfahren nach Absatz 10 sowie den nach Absatz 11 zur Verfügung zu stellenden Informationen und mit den vorstehenden Regelungen zusammenhängenden Pflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen erlassen.“

71. Nach § 69 wird folgender § 70 eingefügt:

## „§ 70

### Geschäftsleiter

(1) Die Geschäftsleiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens müssen die Pflichten aus § 25c Absatz 3 des Kreditwesengesetzes erfüllen. Sie haben in diesem Rahmen die Integrität des Marktes zu wahren und ihre Aufgaben in einer Art und Weise wahrzunehmen, durch die die Interessen der Kunden gefördert werden. Insbesondere müssen die Geschäftsleiter Folgendes festlegen, umsetzen und überwachen:

1. unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens sowie aller von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen einzuhaltenden Anforderungen
  - a) die Organisation zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen,
  - b) die geforderten Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen des Personals und
  - c) die Ressourcen, Verfahren und Regelungen zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen,

2. die Firmenpolitik hinsichtlich
  - a) der angebotenen oder erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen und
  - b) der angebotenen oder vertriebenen Produkte,

die in Einklang stehen muss mit der Risikotoleranz des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und den Besonderheiten und Bedürfnissen der Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, wobei die Geschäftsleiter erforderlichenfalls geeignete Stresstests durchführen sollen, und

3. die Vergütungspolitik für Personen, die an der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen für Kunden beteiligt sind, die abzielen muss auf
  - a) eine verantwortungsvolle Unternehmensführung,
  - b) eine faire Behandlung der Kunden und
  - c) eine Vermeidung von Interessenkonflikten im Verhältnis zu den Kunden.

(2) Die Geschäftsleiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens müssen regelmäßig Folgendes überwachen und überprüfen:

1. die Eignung und die Umsetzung der strategischen Ziele des Wertpapierdienstleistungsunternehmens bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen,
2. die Wirksamkeit der Unternehmensführungsregelungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und
3. die Angemessenheit der Firmenpolitik hinsichtlich der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen an die Kunden.

Bestehen Mängel, müssen die Geschäftsleiter unverzüglich die erforderlichen Schritte unternehmen, um diese zu beseitigen.

(3) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat sicherzustellen, dass die Geschäftsleiter einen angemessenen Zugang zu den Informationen und Dokumenten haben, die für die Beaufsichtigung und Überwachung erforderlich sind.

(4) Die Geschäftsleiter haben den Produktüberwachungsprozess wirksam zu überwachen. Sie haben sicherzustellen, dass die Compliance-Berichte an die Geschäftsleiter systematisch Informationen über die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen konzipierten und empfohlenen Finanzinstrumente enthalten, insbesondere über die Vertriebsstrategie. Auf Verlangen sind die Compliance-Berichte der Bundesanstalt zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat einen Beauftragten zu ernennen, der die Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens in Bezug auf den Schutz von Finanzinstrumenten und Geldern von Kunden trägt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann bestimmen, dass der Beauftragte weitere Verantwortlichkeiten wahrnimmt.“

72. Der bisherige § 33a wird § 71 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor der Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „mindestens jährlich“ durch die Wörter „regelmäßig, unter anderem unter Berücksichtigung der nach den Absätzen 9 bis 11 veröffentlichten Informationen,“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird Satz 4 gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme“ durch die Wörter „von Handelsplätzen im Sinne von § 2 Absatz 25“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „seine Zustimmung“ durch die Wörter „deren Zustimmung“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und die Wörter „Absatz 1 Nr. 1“ werden durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- dd) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Informationen über die Ausführungsgrundsätze müssen klar, ausführlich und auf eine für den Kunden verständliche Weise erläutern, wie die Kundenaufträge von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausgeführt werden.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf für die Ausführung oder Weiterleitung von Kundenaufträgen an einem bestimmten Handelsplatz oder Ausführungsplatz weder eine Vergütung, einen Rabatt oder einen nichtmonetären Vorteil annehmen, wenn dies einen Verstoß gegen die Anforderungen zu Interessenkonflikten oder Anreizen nach den § 55 Absatz 1 bis 8, 11, 14, 16, § 60, § 69 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 8 bis 10 oder den Absätzen 1 bis 4 darstellen würde.“
- f) Nach Absatz 8 werden die folgenden Absätze 9 bis 13 eingefügt:
- „(9) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss einmal jährlich für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind, auf denen es Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt hat, und Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenfassen und nach den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) .../[RTS 28] der Kommission vom 8.6.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die jährliche Veröffentlichung von Informationen durch Wertpapierfirmen zur Identität von Handelsplätzen und zur Qualität der Ausführung veröffentlichen.
- (10) Vorbehaltlich § 26e Börsengesetz müssen Handelsplätze und systematische Internalisierer für jedes Finanzinstrument, das der Handelspflicht nach Artikel 23 oder 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unterliegt, mindestens einmal jährlich

gebührenfrei Informationen über die Ausführungsqualität von Aufträgen veröffentlichen.

(11) Vorbehaltlich § 26e Börsengesetz müssen Ausführungsplätze für jedes andere als in Absatz 10 genannte Finanzinstrument mindestens einmal jährlich gebührenfrei Informationen über die Ausführungsqualität von Aufträgen veröffentlichen.

(12) Die Veröffentlichungen nach Absatz 10 und 11 müssen ausführliche Angaben zum Preis, den mit einer Auftragsausführung verbundenen Kosten, der Geschwindigkeit und der Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie der Abwicklung eines Auftrags in den einzelnen Finanzinstrumenten enthalten. Das Nähere regelt die Delegierte Verordnung (EU) .../... [RTS 27] der Kommission vom 8.6.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen.

(13) Zu den nach Absatz 3 bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.“

g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 14 und wird wie folgt gefasst:

„(14) Nähere Bestimmungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung EU Nr. [X]/2016, insbesondere zu

1. der Aufstellung der Ausführungsgrundsätze nach den Absätzen 1 bis 5 aus Artikel 64,
2. der Überprüfung der Vorkehrungen nach den Absätzen 1 aus Artikel 66,
3. Art, Umfang und Datenträger der Informationen über die Ausführungsgrundsätze nach Absatz 6 aus Artikel 66 und
4. den Pflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Aufträge ihrer Kunden an Dritte zur Ausführung weiterleiten oder Finanzportfolioverwaltung betreiben, ohne die Aufträge oder Entscheidungen selbst auszuführen, im bestmöglichen Interesse zu handeln aus Artikel 65.“

73. § 33b wird aufgehoben.

74. Der bisherige § 34 wird § 72 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006“ durch die Wörter „nach den Artikeln 74 und 75 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]“ ersetzt und die Wörter „geregelten Pflichten zu prüfen.“ durch ein Komma und die Wörter „in diesem Abschnitt, in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geregelten Pflichten zu prüfen und durchzusetzen.“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Sätze 2, 4 und 5 werden gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Rahmenvereinbarung“ durch das Wort „Vereinbarungen“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Nähere Bestimmungen zu der Aufzeichnungspflicht nach Satz 1 ergeben sich aus Artikel 58 der Delegierten Verordnung (EU Nr. [X]/2016).“

c) Die Absätze 2a und 2b werden gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Hinsichtlich der beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und der Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen für Zwecke der Beweissicherung die Inhalte der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung hat insbesondere diejenigen Teile der Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation zu beinhalten, in welchen Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten oder Finanzdienstleistungen erörtert werden. Hierzu darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Dies gilt auch, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines solchen Geschäftes oder zur Erbringung einer solchen Dienstleistung führt.“

e) Nach Absatz 3 werden die Absätze 4 bis 7 eingefügt:

„(4) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einschlägige Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzuzeichnen, die über Geräte erstellt oder von Geräten gesendet oder empfangen werden, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellt oder deren Nutzung das Wertpapierdienstleistungsunternehmen billigt oder gestattet. Telefongespräche und elektronische Kommunikation, die nach Absatz 3 Satz 1 aufzuzeichnen sind, dürfen über private Geräte und private elektronische Kommunikation der Mitarbeiter nur geführt werden, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese mit Zustimmung der Mitarbeiter aufzeichnen oder nach Abschluss des Gesprächs auf einen eigenen Datenspeicher kopieren kann.

(5) Über die Aufzeichnung von Telefongesprächen nach Absatz 3 Satz 1 hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Neu- und Altkunden sowie seine Mitarbeiter vorab in geeigneter Weise zu informieren. Hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen seine Kunden nicht im Voraus über die Aufzeichnung der Telefongespräche oder elektronischen Kommunikation informiert oder hat der Kunde einer Aufzeichnung widersprochen, darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen für den Kunden keine telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikation veranlassten Wertpapierdienstleistungen erbringen, wenn sich diese Wertpapierdienstleistungen auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Näheres regelt Artikel 76 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

(6) Erteilt der Kunde seinen Auftrag einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Erteilung des Auftrags mittels eines dauerhaften Datenträgers zu dokumentieren. Zu diesem Zweck dürfen auch schriftliche Protokolle oder Vermerke über den Inhalt des persönlichen Gesprächs angefertigt werden. Erteilt der Kunde seinen Auftrag auf andere Art und Weise, so müssen solche Mitteilungen über einen dauerhaften Datenträger erfolgen, beispielsweise in

einer E-Mail oder einem Fax. Näheres regelt Artikel 76 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

(7) Der Kunde kann von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen verlangen, dass ihm die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 und die Dokumentation nach Absatz 6 Satz 1 zur Verfügung gestellt werden.“

- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8 und wie folgt neu gefasst:

„(8) Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 3 und 6 sind für fünf Jahre aufzubewahren, soweit sie für die dort genannten Zwecke erforderlich sind. Sie sind nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist zu dokumentieren. Erhält die Bundesanstalt vor Ablauf der Frist nach Satz 1 Kenntnis von Umständen, die eine über die in Satz 1 genannte Höchstfrist hinausgehende Speicherung der Aufzeichnung insbesondere zur Beweissicherung erfordern, kann die Bundesanstalt die in Satz 1 genannte Höchstfrist zur Speicherung der Aufzeichnung um zwei Jahre verlängern.“

- g) Nach dem neuen Absatz 8 werden die folgenden Absätze 9 und 10 eingefügt:

„(9) Die nach den Absätzen 3 und 6 erfolgten Aufzeichnungen sind gegen nachträgliche Verfälschung und unbefugte Verwendung zu sichern und dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden, insbesondere nicht zur Überwachung der Mitarbeiter durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

(10) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat einen oder mehrere Mitarbeiter zu benennen, die die Aufzeichnungen nur unter bestimmten Voraussetzungen auswerten dürfen.“

- h) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 11 und in Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 2a“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 7“ ersetzt.
- i) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 12 und die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.

75. Der bisherige § 34a wird § 73 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vermögensverwahrung und Finanzsicherheiten“.

- b) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente oder Gelder hält, die Kunden gehören, hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Rechte der Kunden an diesen Finanzinstrumenten und Geldern zu schützen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Insolvenz des Wertpapierdienstleistungsunternehmens. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern, dass die Finanzinstrumente und, sofern es nicht über eine Erlaubnis für das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes verfügt, die Gelder eines Kunden ohne dessen ausdrückliche Zustimmung für eigene Rechnung verwendet werden.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und Satz 2 wird wie folgt gefasst

„Die Zustimmung ist nur dann wirksam, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Kunden vor Erteilung der Zustimmung darüber unterrichtet hat, dass die bei dem qualifizierten Geldmarktfonds verwahrten Gelder nicht entspre-

chend den Schutzstandards dieses Gesetzes und § 10 der Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen vom 20. Juli 2007 gehalten werden.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für den Fall der Verwahrung von Kundengeldern bei einem Kreditinstitut, einem vergleichbaren Institut mit Sitz in einem Drittstaat oder einem Geldmarktfonds, die zur Unternehmensgruppe des Wertpapierdienstleistungsunternehmens gehören, dürfen die bei einem solchen Unternehmen der Gruppe oder einer Gemeinschaft von solchen Unternehmen der Gruppe verwahrten Gelder 20% aller Kundengelder des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nicht übersteigen. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen braucht auf Antrag bei der Bundesanstalt die Obergrenze nach Satz 1 nicht einzuhalten, wenn es nachweist, dass die gemäß Satz 1 geltende Anforderung angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Tätigkeit sowie angesichts der Sicherheit, die die betreffenden Verwahrstellen nach Satz 1 bieten sowie angesichts des geringen Saldos an Kundengeldern, das das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hält, unverhältnismäßig ist. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die nach Satz 2 durchgeführte Bewertung jährlich und leitet der Bundesanstalt seine Ausgangsbewertung sowie die überprüften Bewertungen zur Prüfung zu.“

e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und bei welchem dem Kunden eine Rechtsstellung eingeräumt wird, die derjenigen nach dem Depotgesetz gleichwertig ist“ durch die Wörter „oder über eine vergleichbare Erlaubnis verfügt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

g) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf sich von Privatkunden zur Besicherung oder Deckung bestehender oder künftiger, tatsächlicher, möglicher oder voraussichtlicher Verpflichtungen der Kunden keine Finanzsicherheiten in Form von Vollrechtsübertragungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten (ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43), die durch die Richtlinie 2009/44/EG (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 37) geändert worden ist, gewähren lassen.

(6) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die Angemessenheit der Verwendung von Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung ordnungsgemäß vor dem Hintergrund der Vertragsbeziehung des Kunden mit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und den Vermögensgegenständen des Kunden zu prüfen und diese Prüfung zu dokumentieren. Im Rahmen der Prüfung nach Satz 1 hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu berücksichtigen,

1. ob zwischen der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und der Verwendung von Finanzsicherheiten nur eine sehr schwache Verbindung besteht, insbesondere, ob die Inanspruchnahme des Kunden aus einer Verbindlichkeit gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen gering oder zu vernachlässigen ist,
2. ob die Summe der Kundengelder oder Finanzinstrumenten von Kunden, die Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung unterliegen, die Ver-

bindlichkeiten des Kunden gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen weit übersteigen und

3. ob sämtliche Finanzinstrumente oder Gelder eines Kunden Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung unterworfen werden sollen, ohne dass berücksichtigt worden ist, welche Verbindlichkeiten des betreffenden Kunden gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestehen.

Professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien sind auf die Risiken und die Folgen der Stellung einer Finanzsicherheit in Form der Vollrechtsübertragung hinzuweisen.“

h) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2 oder den Vorschriften des Depotgesetzes“ gestrichen, nach den Wörtern „oder für Rechnung“ die Wörter „einer anderen Person oder“ eingefügt und die Wörter „nach Artikel 2 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Zustimmung des Kunden muss durch seine Unterschrift oder eine gleichwertige schriftliche Bestätigung eindeutig dokumentiert sein.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

i) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat angemessene Maßnahmen zu treffen, um die unbefugte Verwendung von Finanzinstrumenten der Kunden für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person zu verhindern, insbesondere

1. durch Abschluss von Vereinbarungen mit den Kunden über die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu treffenden Maßnahmen für den Fall, dass die Rücklagen auf dem Konto des Kunden am Erfüllungstag nicht ausreichen, um offene Verbindlichkeiten zu tilgen, wie etwa eine Wertpapierleihe im Namen des Kunden oder die Auflösung der Position,
2. durch genaue Beobachtung der Fähigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die Wertpapiere am Erfüllungstag voraussichtlich zu liefern, und durch Vorsehen von Abhilfemaßnahmen für den Fall, dass die Fähigkeit zur Lieferung der Wertpapiere nicht gegeben ist,
3. durch genaue Beobachtung und unverzügliche Anforderung nicht gelieferter Wertpapiere, deren Lieferung am Erfüllungstag oder danach noch aussteht.

(9) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften, die Finanzinstrumente von Kunden zum Gegenstand haben genau festgelegte Vereinbarungen zu treffen, die sicherstellen, dass der Entleiher von Kundenfinanzinstrumenten angemessene Sicherheiten stellt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die Angemessenheit der gestellten Sicherheiten fortlaufend zu überwachen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Gleichgewicht zwischen dem Wert der Sicherheit und dem Wert des Finanzinstruments des Kunden aufrechtzuerhalten.“

j) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 10.



76. Der bisherige §§ 34b wird § 74 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 77“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

77. Der bisherige § 34c wird § 75.

78. Der bisherige § 34d wird § 76 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „in der Anlageberatung,“ die Wörter „als Vertriebsmitarbeiter, in der Finanzportfolioverwaltung,“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Beschwerden im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4“ durch die Wörter „Beschwerden im Sinne des Artikels 26 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [X]/2016 durch Privatkunden“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann damit betrauen, Kunden über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen zu informieren (Vertriebsmitarbeiter), wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.“

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann mit der Finanzportfolioverwaltung betrauen, wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und die Wörter „§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3a“ werden durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [X]/2016“ und die Wörter „§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5“ werden durch die Wörter „Artikel 25 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [X]/2016“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1 Satz 1,“ die Wörter „Absatz 2, Absatz 3,“ eingefügt und werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4“ jeweils durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ werden durch die Wörter „Absätzen 1, 4 und 5“, nach den Wörtern „Absatz 1 und die“ werden die Wörter „ihre Tätigkeit betreffenden“ eingefügt und die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 5a wird Absatz 8 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „7“ ersetzt.

- i) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „1, 2 oder 3“ durch die Angabe „1, 4 oder 5“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
  - cc) In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
  - dd) In Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

79. Der bisherige § 35 wird § 77 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt kann zur Überwachung der Einhaltung

1. der Meldepflichten nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards, sowie der Pflichten nach § 49 Absatz 1 bis 3,
2. der Anzeigepflichten nach § 16,
3. der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards, die gemäß Artikel 17 Absatz 7, Artikel 27, Absatz 10 und Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU erlassen wurden, sowie
4. der Pflichten die sich aus
  - a) den Artikeln 4, 16 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, auch in Verbindung mit gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards,
  - b) den Artikeln 3 bis 15, 17, 18, 20 bis 23, 25, 27, 31 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014, auch in Verbindung mit gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards,
  - c) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [X]/2016 vom 25.04.2016 [zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung Ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie],
  - d) der Delegierten Verordnung (EG) [X]/2016 [vom 18.05.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen],
  - e) § 22 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bei den Wertpapierdienstleistungsunternehmen, den mit diesen verbundenen Unternehmen, den Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, den Unternehmen, mit denen eine Auslagerungsvereinbarung im Sinne des § 25b des Kreditwesengesetzes besteht oder bestand, und sonstigen zur Durchführung eingeschalteten dritten Personen oder Unternehmen auch ohne besonderen Anlass Prüfungen vornehmen.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Richtlinie 2004/39/EG und der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 26)“ durch die Wörter „Richtlinie 2014/65/EU und der Delegierten Richtlinie (EU) ... (DR MiFID II) vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen“ ersetzt.

80. Der bisherige § 36 wird § 78 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet des § 77 ist einmal jährlich durch einen geeigneten Prüfer zu prüfen, ob die folgenden Pflichten eingehalten werden:

1. die Meldepflichten nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, auch in Verbindung mit gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards, sowie die Pflichten nach § 49 Absatz 1 bis 3,
2. die Anzeigepflichten nach § 16,
3. die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards, die gemäß Artikel 17 Absatz 7, Artikel 27, Absatz 10 und Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU erlassen wurden, sowie
4. die Pflichten die sich aus
  - a) den Artikeln 4, 16 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, auch in Verbindung mit gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards,
  - b) den Artikeln 3 bis 15, 17, 18, 20 bis 23, 25, 27, 31 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014, auch in Verbindung mit gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards,
  - c) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [X]/2016 vom 25.04.2016 [zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung Ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie],
  - d) der Delegierten Verordnung (EG) [X]/2016 [vom 18.05.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments

und des Rates im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen],

- e) § 22 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009

in der jeweils geltenden Fassung ergeben.“

- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 34a“ jeweils durch die Angabe „§ 73“ ersetzt.  
c) Die Sätze 7 und 8 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Prüfer oder die Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen, soweit Prüfungen nach Satz 5 von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden durchgeführt werden, haben den Prüfungsbericht auf Anforderung der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse sind in einem Fragebogen zusammenzufassen, der dem Prüfungsbericht beizufügen ist. Der Fragebogen ist auch dann bei der Bundesanstalt und der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen, wenn ein Prüfungsbericht nach Satz 7 nicht angefordert wird. Der Prüfer hat den Fragebogen unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen.“

81. Der bisherige § 36a wird § 79 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in diesem Abschnitt und den Artikeln 14 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelten Rechte und Pflichten sind mit Ausnahme des § 55 Absatz 1 Nummer 2, der §§ 62 bis 67, des 69 Absatz 1 bis 6 sowie Absatz 9 bis 13, § 70, der §§ 73 bis 75 sowie § 76 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 3 bis 8 auf Zweigniederlassungen und vertraglich gebundene Vermittler mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, entsprechend anzuwenden.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 53b Abs. 2“ durch die Angabe „§ 53b Absatz 2“ und wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 8“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Absatz 3 gilt für Betreiber organisierter Märkte, multilateraler Handelssysteme und organisierter Handelssysteme entsprechend mit der Maßgabe, dass für Maßnahmen der Bundesanstalt gegenüber einem solchen Betreiber Verstöße gegen Bestimmungen dieses Abschnitts, des Börsengesetzes oder gegen entsprechende ausländische Vorschriften vorliegen müssen und dass zu den Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 insbesondere auch gehören kann, dem Betreiber des organisierten Marktes, des multilateralen Handelssystems oder des organisierten Handelssystems zu untersagen, sein System Mitgliedern im Inland zugänglich zu machen.“

82. Nach § 79 wird folgender § 80 eingefügt:

### Drittstaatenunternehmen

Vorbehaltlich der Regelungen in Titel VIII der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 kann die Bundesanstalt im Einzelfall bestimmen, dass auf ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das im Inland im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Wertpapierdienstleistungen erbringen will, der § 55 Absatz 1 Nummer 2, die §§ 62 bis 67, der § 69 Absatz 1 bis 6 sowie Absatz 9 bis 13, § 70, der §§ 73 bis 75 sowie § 76 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 3 bis 8 dieses Gesetzes nicht anzuwenden sind, solange das Unternehmen im Hinblick auf seine im Inland betriebenen Wertpapierdienstleistungen wegen seiner Aufsicht durch die zuständige Herkunftsstaatsbehörde insoweit nicht zusätzlich der Aufsicht durch die Bundesanstalt bedarf. Die Befreiung kann insbesondere mit der Auflage verbunden werden, dass das Unternehmen eine Überwachung und Prüfung der einzuhaltenden Vorschriften ermöglicht, die den §§ 6 bis 8, 77 und 78 gleichwertig ist.“

83. Der bisherige § 36b wird § 81.

84. Der bisherige § 36c wird § 82 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung“ durch die Wörter „die Honorar-Anlageberatung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 10“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „33 Absatz 3a“ durch die Angabe „69 Absatz 7“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

85. Der bisherige § 36d wird § 83 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 36c“ durch die Angabe „§ 82“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 36c“ durch die Angabe „§ 82“ ersetzt.

86. Der bisherige § 37 wird § 84 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 8 sowie die §§ 31c, 31d und 33a“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 bis 8 sowie die §§ 59, 60 und 71“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 8 sowie die §§ 31c, 31d und 33a“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 bis 8 sowie die §§ 59, 60 und 71“ ersetzt.

87. Nach § 84 wird folgender § 85 eingefügt:

### Strukturierte Einlagen

§ 55, mit Ausnahme von Absatz 9, sowie § 57 Absatz 4, die §§ 58 bis 61 und § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 sowie Absatz 7 bis 13, § 70 Absatz 1 bis 3 und § 72 Absatz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kreditinstitute, wenn sie strukturierte Einlagen an Kunden verkaufen oder sie über diese beraten.“

88. Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 12.

89. Der bisherige § 37b wird § 86 und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unterlässt es ein Emittent, der für seine Finanzinstrumente die Zulassung zum Handel an einem inländischen Handelsplatz genehmigt oder an einem inländischen regulierten Markt oder multilateralen Handelssystem beantragt hat, unverzüglich eine Insiderinformation, die ihn unmittelbar betrifft, nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu veröffentlichen, ist er einem Dritten zum Ersatz des durch die Unterlassung entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Dritte

1. die Finanzinstrumente nach der Unterlassung erwirbt und er bei Bekanntwerden der Insiderinformation noch Inhaber der Finanzinstrumente ist oder
2. die Finanzinstrumente vor dem Entstehen der Insiderinformation erwirbt und nach der Unterlassung veräußert.“

90. Der bisherige § 37c wird § 87 und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Veröffentlicht ein Emittent, der für seine Finanzinstrumente die Zulassung zum Handel an einem inländischen Handelsplatz genehmigt oder an einem inländischen regulierten Markt oder multilateralen Handelssystem beantragt hat, in einer Mitteilung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine unwahre Insiderinformation, die ihn unmittelbar betrifft, ist er einem Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dadurch entsteht, dass der Dritte auf die Richtigkeit der Insiderinformation vertraut, wenn der Dritte

1. die Finanzinstrumente nach der Veröffentlichung erwirbt und er bei dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Insiderinformation noch Inhaber der Finanzinstrumente ist oder
2. die Finanzinstrumente vor der Veröffentlichung erwirbt und vor dem Bekanntwerden der Unrichtigkeit der Insiderinformation veräußert.“

91. Der bisherige Abschnitt 8 wird Abschnitt 13.

92. Der bisherige § 37e wird § 88 und in Satz 2 wird die Angabe „§§ 37g und 37h“ durch die Angabe „§§ 89 und 90“ ersetzt und werden die Wörter „Derivate im Sinne des § 2 Absatz 2“ durch die Wörter „derivativen Geschäfte“ ersetzt.

93. Der bisherige § 37g wird § 89 und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4b“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

94. Der bisherige Abschnitt 9 wird Abschnitt 14.

95. Der bisherige § 37h wird § 90.

96. Der bisherige Abschnitt 10 wird Abschnitt 15.

97. Der bisherige § 37i wird § 91.
98. Der bisherige § 37j wird § 92.
99. Der bisherige § 37k wird § 93 und in Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 37j“ durch die Angabe „§ 92“ ersetzt.
100. Der bisherige § 37l wird § 94.
101. Der bisherige Abschnitt 11 wird Abschnitt 16.
102. Der bisherige § 37n wird § 95.
103. Der bisherige § 37o wird § 96 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 wird die Angabe „§ 37p Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 97 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
  - b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2.
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
  - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 37n“ durch die Angabe „§ 95“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 22“ ersetzt.
  - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 15 Satz 2“ ersetzt.
104. Der bisherige § 37p wird § 97 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 37o“ durch die Angabe „§ 96“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 37o Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 96 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
105. Der bisherige § 37q wird § 98.
106. Der bisherige § 37r wird § 99.
107. Der bisherige § 37s wird § 100 und wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt und wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 37o Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 96 Absatz 5 und 6“ ersetzt.
108. Der bisherige § 37t wird § 101 und in Absatz 2 werden die Wörter „§ 37o Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 sowie Abs. 4 und 5, § 37p Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 und § 37q Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 96 Absatz 1 Satz 1, 3 und 6 sowie Absatz 5 und 6, § 97 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2 und § 98 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
109. Der bisherige § 37u wird § 102.
110. Der bisherige § 37v wird § 103.
111. Der bisherige § 37w wird § 104.
112. Der bisherige § 37x wird § 105.
113. Der bisherige § 37y wird § 106 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 37v und 37w“ durch die Angabe „§§ 103 und 104“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 37w“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.
114. Der bisherige § 37z wird § 107 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 37v, 37w und 37y“ durch die Angabe „§§ 103, 104 und 106“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 37w“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 37w“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§§ 37v, 37w und 37y, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37v Absatz 3 oder § 37w Absatz 6“ durch die Wörter „§§ 103, 104 und 106, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 103 Absatz 3 oder § 104 Absatz 6“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 37v Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 37w Absatz 1 Satz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 37v Absatz 3 oder § 37w Absatz 6“ durch die Wörter „§ 103 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 104 Absatz 1 Satz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 103 Absatz 3 oder § 104 Absatz 6“ ersetzt.
115. Der bisherige Abschnitt 12 wird Abschnitt 17.
116. Der bisherige § 38 wird § 108 und wie folgt gefasst:

## „§ 108

### Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 109 Absatz 2 Nummer 3 oder § 109 Absatz 16 Nummer 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch einwirkt auf



1. den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts, einer Ware im Sinne des § 2 Absatz 5 oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes,
2. den Preis eines Finanzinstruments oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts an einem organisierten Markt, einem multilateralen Handelssystem oder einem organisierten Handelssystem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. den Preis einer Ware im Sinne des § 2 Absatz 5 oder eines ausländischen Zahlungsmittels im Sinne des § 51 des Börsengesetzes an einem mit einer inländischen Börse vergleichbaren Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
4. die Berechnung eines Referenzwertes im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 176/2014 (ABl. L 56 vom 26.2.2014, S. 11) geändert worden ist, verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Artikel 40, ein Gebot einstellt, ändert oder zurückzieht oder
2. als Person nach Artikel 38 Absatz 1 Unterabsatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2,
  - a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insiderinformation weitergibt oder
  - b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder eine andere Person hierzu verleitet.

(3) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er

1. entgegen Artikel 14 Buchstabe a ein Insidergeschäft tätigt,
2. entgegen Artikel 14 Buchstabe b einem Dritten empfiehlt, ein Insidergeschäft zu tätigen, oder einen Dritten dazu anstiftet oder
3. entgegen Artikel 14 Buchstabe c eine Insiderinformation offenlegt.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 sowie der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt oder
2. in Ausübung seiner Tätigkeit für eine inländische Finanzaufsichtsbehörde, ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, eine Börse oder einen Betreiber eines Handelsplatzes handelt.

(6) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

117. Der bisherige § 39 wird § 109 und wie folgt gefasst:

„§ 109

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 11 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 19 Absatz 1 oder Absatz 2 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen § 19 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen § 19 Absatz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht oder
5. entgegen § 23 Absatz 3 Clearingdienste nutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 eine Information nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen
  - a) § 5 Absatz 1 Satz 2,
  - b) § 15 Absatz 3
  - c) § 16 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1,
  - d) § 26 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Absatz 5,
  - e) § 31 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 5, oder § 32 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 2,
  - f) § 33 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 3 Nummer 2,

- g) § 34 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2,
- h) § 39 Absatz 2 Satz 1,
- i) § 43 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 43 Absatz 2,
- j) § 44 Absatz 2,
- k) § 103 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 106, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 103 Absatz 3 Nummer 2,
- l) § 104 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 106, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 104 Absatz 6 Nummer 3,
- m) § 105 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 105 Absatz 4 Nummer 2,
- n) § 107 Absatz 4 Satz 2 oder

eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,

- 2a. entgegen § 6 Absatz 26 oder § 16 Absatz 1 Satz 2 eine Person in Kenntnis setzt,
- 2b. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 1 zuwiderhandelt,
- 3. entgegen § 18 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Marktmanipulation begeht,
- 4. entgegen
  - a) § 33 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 3 Nummer 1, oder entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, oder § 39 Absatz 2 Satz 1,
  - b) § 33 Absatz 1 Satz 2, in Verbindung mit Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 3,
  - c) § 42 Absatz 1 oder 2,
  - d) § 43 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 43 Absatz 2 oder entgegen § 44 Absatz 2,
  - e) § 103 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 103 Absatz 3 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 106, oder entgegen § 107 Absatz 4 Satz 2,
  - f) § 104 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 104 Absatz 6 Nummer 2, jeweils auch in Verbindung mit § 106, oder
  - g) § 105 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 105 Absatz 4 Nummer 1

eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder nicht oder nicht rechtzeitig nachholt,

5. entgegen § 20 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
6. entgegen § 22 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Erklärung nicht beifügt,
7. entgegen § 24 Absatz 2 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
8. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Tatsachen nicht oder nicht rechtzeitig prüfen und bescheinigen lässt,
9. entgegen § 25 Absatz 4 Satz 1 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
10. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1, § 34 Absatz 1 Satz 3, § 39 Absatz 2 Satz 2, § 43 Absatz 1 Satz 2, § 44 Absatz 2, § 103 Absatz 1 Satz 3, § 104 Absatz 1 Satz 3, § 105 Absatz 2 Satz 2 oder § 107 Absatz 4 Satz 3 eine Information oder eine Bekanntmachung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
11. entgegen § 41 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, nicht sicherstellt, dass Einrichtungen und Informationen im Inland öffentlich zur Verfügung stehen,
12. entgegen § 41 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 3, nicht sicherstellt, dass Daten vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt sind,
13. entgegen § 41 Absatz 1 Nummer 4, auch in Verbindung mit Absatz 3, nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Stelle bestimmt ist,
14. entgegen § 75 Satz 1, 2 oder 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
15. entgegen § 103 Absatz 1 Satz 4, § 104 Absatz 1 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit § 106, einen Jahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 103 Absatz 2 Nummer 3 und der Eintragungsbescheinigung oder Bestätigung gemäß § 103 Absatz 2 Nummer 4 oder einen Halbjahresfinanzbericht einschließlich der Erklärung gemäß § 104 Absatz 2 Nummer 3 oder entgegen § 105 Absatz 2 Satz 3 einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
16. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in delegierten Rechtsakten der Europäischen Union, die die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 462/2013 (ABl. L 146 vom 31.5.2013, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ergänzen, im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 28 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Artikel 74 oder Artikel 75 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] der Kommission vom 25.4.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. EU Nr. L\_\_\_ \_\_) eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person, die für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen handelt, gegen die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 ein Rating verwendet,
2. entgegen Artikel 5a Absatz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eigene Kreditrisikobewertungen vornimmt,
3. entgegen Artikel 8c Absatz 1 einen Auftrag nicht richtig erteilt,
4. entgegen Artikel 8c Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass die beauftragten Ratingagenturen die dort genannten Voraussetzungen erfüllen oder
5. entgegen Artikel 8d Absatz 1 Satz 2 eine dort genannte Dokumentation nicht richtig vornimmt.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Person nach Artikel 40
  - a) entgegen Artikel 39 Buchstabe a eine Insider-Information weitergibt oder
  - b) entgegen Artikel 39 Buchstabe b die Einstellung, Änderung oder Zurückziehung eines Gebotes empfiehlt oder eine andere Person hierzu verleitet,
2. entgegen Artikel 42 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 das Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen Artikel 42 Absatz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig oder nicht innerhalb von fünf Werktagen vornimmt oder
4. entgegen Artikel 42 Absatz 5 die Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert.

(6) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 10, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen Artikel 6 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 10, eine Einzelheit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,
3. entgegen Artikel 12 Absatz 1 oder Artikel 13 Absatz 1 eine Aktie oder einen öffentlichen Schuldtitel leer verkauft,
4. entgegen Artikel 14 Absatz 1 eine Transaktion vornimmt, oder
5. entgegen Artikel 15 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass er über ein dort genanntes Verfahren verfügt.

(7) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 und 3 einen OTC-Derivatekontrakt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise cleart,
2. als Betreiber eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 31f Absatz 1 entgegen Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Unterabsatz 1 Handelsdaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
4. entgegen Artikel 9 Absatz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen Artikel 11 Absatz 1 nicht gewährleistet, dass ein dort genanntes Verfahren oder eine dort genannte Vorkehrung besteht,
7. entgegen Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 den Wert ausstehender Kontrakte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ermittelt,
8. entgegen Artikel 11 Absatz 3 kein dort beschriebenes Risikomanagement betreibt,
9. entgegen Artikel 11 Absatz 4 nicht gewährleistet, dass zur Abdeckung der dort genannten Risiken eine geeignete und angemessene Eigenkapitalausstattung vorgehalten wird, oder
10. entgegen Artikel 11 Absatz 11 Satz 1 die Information über eine Befreiung von den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 3 nicht oder nicht richtig veröffentlicht.

(8) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Betreiber eines inländischen Handelsplatzes, der im Namen eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens Meldungen nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vornimmt,
  - a) entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 dort genannte Sicherheitsmaßnahmen nicht einrichtet oder
  - b) entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 dort genannte Ressourcen nicht vorhält oder dort genannte Notfallsysteme nicht einrichtet,
2. wer ein von der Bundesanstalt für ein Warenderivat gemäß § 47 Absatz 1, 3, 4, 6 oder 7 Satz 1 festgelegtes Positionslimit überschreitet,
3. wer ein von einer ausländischen zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union für ein Warenderivat festgelegtes Positionslimit überschreitet,

4. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach § 47 Absatz 8 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 48 Absatz 1 Satz 1 nicht über angemessene Kontrollverfahren zur Überwachung des Positionsmanagements verfügt,
6. entgegen § 48 Absatz 2 Satz 1 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
7. entgegen § 49 Absatz 1 Satz 1 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
8. entgegen § 49 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 3 eine Übermittlung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
9. entgegen § 49 Absatz 4 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
10. entgegen § 50 Absatz 1 Satz 1 nicht über die dort genannten Grundsätze und Vorkehrungen verfügt,
11. entgegen § 50 Absatz 2 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
12. entgegen § 50 Absatz 2 Satz 2 nicht in der Lage ist, Informationen in der vorgeschriebenen Weise zu verbreiten,
13. entgegen § 50 Absatz 3 Satz 1 nicht die dort genannten Vorkehrungen trifft,
14. entgegen § 50 Absatz 3 Satz 2, § 51 Absatz 3 Satz 2 oder § 52 Absatz 2 Satz 2 Informationen in diskriminierender Weise behandelt oder keine geeigneten Vorkehrungen zur Trennung unterschiedlicher Unternehmensfunktionen trifft,
15. entgegen § 50 Absatz 4 Satz 1 oder § 52 Absatz 3 Satz 1 dort genannte Mechanismen nicht einrichtet,
16. entgegen § 50 Absatz 4 Satz 2 oder § 52 Absatz 3 Satz 2 nicht über dort genannte Mittel und Notfallsysteme verfügt,
17. entgegen § 50 Absatz 5 nicht über dort genannte Systeme verfügt,
18. entgegen § 51 Absatz 1 Satz 1 nicht über dort genannte Grundsätze oder Vorkehrungen verfügt,
19. entgegen § 51 Absatz 1 Satz 3 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
20. entgegen § 51 Absatz 1 Satz 4 nicht in der Lage ist, Informationen in der vorgeschriebenen Weise zu verbreiten,
21. entgegen § 51 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass die Konsolidierung bereitgestellter Daten in der vorgeschriebenen Weise erfolgt,
22. entgegen § 51 Absatz 3 Satz 1 dort genannte Vorkehrungen nicht trifft,

23. entgegen § 51 Absatz 4 Satz 1 dort genannte Mechanismen nicht einrichtet,
24. entgegen § 51 Absatz 4 Satz 2 nicht über die dort genannten Mittel und Notfallsysteme verfügt,
25. entgegen § 52 Absatz 1 Satz 1 nicht über die dort genannten Grundsätze und Vorkehrungen verfügt,
26. entgegen § 52 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 keine Vorkehrungen trifft,
27. entgegen § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WpHG in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 23 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine Darlegung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
28. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen entgegen § 55 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, keine Sicherstellung trifft,
29. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen entgegen § 55 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Anreiz setzt,
30. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein Finanzinstrument vertreibt, das nicht gemäß den Anforderungen des § 55 Absatz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 69 Absatz 15 sowie dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, konzipiert wurde,
31. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen entgegen § 55 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, Informationen zugänglich macht, die nicht redlich, nicht eindeutig oder irreführend sind,
32. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen einer anderen Person eine Werbemitteilung zugänglich macht, die entgegen § 55 Absatz 5 Satz 2 nicht eindeutig als solche erkennbar ist,
33. entgegen § 55 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und 4, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
34. entgegen § 55 Absatz 6 Satz 5, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine Aufstellung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
35. entgegen § 55 Absatz 7, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Kunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert,



36. entgegen § 55 Absatz 8 Satz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Kunden nicht oder nicht richtig informiert oder ihm nicht für jeden Bestandteil getrennt Kosten und Gebühren nachweist,
37. entgegen § 55 Absatz 8 Satz 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Privatkunden nicht oder nicht in angemessener Weise informiert,
38. entgegen
  - a) § 55 Absatz 9 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 55 Absatz 18 Satz 1 Nummer 2 ein Informationsblatt oder
  - b) § 55 Absatz 9 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 die wesentlichen Anlegerinformationen oder
  - c) § 55 Absatz 9 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 ein Vermögensanlagen-Informationsblattnicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
39. entgegen § 55 Absatz 10 Satz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, die dort genannten Informationen nicht oder nicht vollständig einholt,
40. entgegen § 55 Absatz 10 Satz 2 bis 4 ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfiehlt oder ein Geschäft tätigt,
41. entgegen § 55 Absatz 11 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine Geeignetheitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
42. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das einem Kunden im Verlauf einer Anlageberatung mitgeteilt hat, dass die Anlageberatung als Honorar-Anlageberatung erbracht wird, dem Kunden gegenüber eine Empfehlung eines Finanzinstruments ausspricht, der nicht eine im Sinne von § 55 Absatz 12 Nummer 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, hinreichende Palette von Finanzinstrumenten zugrunde liegt,
43. entgegen § 55 Absatz 13 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 55 Absatz 18 Nummer 1, eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
44. entgegen § 55 Absatz 13 Satz 2 einen Geschäftsabschluss als Festpreisgeschäft ausführt,
45. entgegen § 55 Absatz 14, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 55 Absatz 18 Nummer 3, eine Zuwendung annimmt oder behält,

46. entgegen § 55 Absatz 15 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 55 Absatz 17 Satz 1 Nummer 6 sowie dem auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, die dort genannten Informationen nicht oder nicht vollständig einholt,
47. entgegen § 55 Absatz 15 Satz 3 oder 4, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Hinweis oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig gibt,
48. entgegen § 55 Absatz 16 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 25 Absatz 8 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einem Kunden nicht regelmäßig berichtet oder nicht den Ausführungsort eines Auftrags mitteilt,
49. entgegen § 58 Absatz 1 Satz 2 mit einer geeigneten Gegenpartei nicht in der dort beschriebenen Weise kommuniziert,
50. entgegen § 59 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, keine geeigneten Vorkehrungen trifft,
51. entgegen § 59 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 28 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Auftrag nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt macht,
52. entgegen § 60 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 9 Nummer 1, eine Zuwendung annimmt oder gewährt,
53. entgegen § 60 Absatz 5, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 13 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Kunden nicht über Verfahren informiert,
54. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 1 dort genannte Regelungen
  - a) nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang festlegt oder
  - b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig veröffentlicht oder
  - c) nicht oder nicht vollständig umsetzt,
55. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 2 dort genannte Regelungen nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang festlegt,
56. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 3 nicht über angemessene Kontrollverfahren verfügt,
57. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 4 eine Bekanntmachung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
58. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 5 Entgelte nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang verlangt,

59. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 6 dort benannte Vorkehrungen nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang trifft,
60. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 7 nicht ein angemessenes Order-Transaktionsverhältnis sicherstellt oder überwacht,
61. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 8 eine Festlegung nicht trifft,
62. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 9 dort genannte Regelungen nicht festlegt,
63. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 11 dort genannte Vorkehrungen nicht trifft,
64. entgegen § 62 Absatz 1 Nummer 12 ein multilaterales oder organisiertes Handelssystem betreibt, ohne über mindestens drei Nutzer zu verfügen, die über die Möglichkeit verfügen, mit allen übrigen Nutzern zum Zwecke der Preisbildung in Verbindung zu treten,
65. ein multilaterales oder organisiertes Handelssystem betreibt, ohne über wirksame Systeme im Sinne von § 5 Absatz 4a des Börsengesetzes in Verbindung mit § 62 Absatz 2 zu verfügen,
66. als Betreiber eines multilateralen oder eines organisierten Handelssystems entgegen § 26c Absatz 2 Satz 1 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 62 Absatz 2 nicht eine ausreichende Teilnehmerzahl sicherstellt,
67. als Betreiber eines multilateralen oder organisierten Handelssystems einen Vertrag im Sinne des § 26c Absatz 1 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 62 Absatz 2 schließt, der nicht sämtliche in § 26c Absatz 3 des Börsengesetzes genannten Bestandteile enthält,
68. entgegen § 62 Absatz 3 dort genannte Standards nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang festlegt,
69. entgegen § 62 Absatz 5 eine Beschreibung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt,
70. entgegen § 62 Absatz 8 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
71. entgegen § 62 Absatz 11 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 12 Satz 1, den Handel mit einem Finanzinstrument nicht aussetzt oder einstellt,
72. entgegen § 62 Absatz 11 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 12 Satz 2, eine Entscheidung nicht oder nicht richtig veröffentlicht oder die Bundesanstalt über eine Veröffentlichung nicht informiert,
73. entgegen § 63 Absatz 1 und Absatz 2 als Betreiber eines multilateralen Systems nicht dort genannte Regeln vorhält,
74. entgegen § 63 Absatz 3 Vorkehrungen nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang trifft,
75. entgegen § 63 Absatz 5 einen Kundenauftrag unter Einsatz des Eigenkapitals ausführt,
76. entgegen § 64 Absatz 1 die dort genannten Vorkehrungen nicht trifft,
77. entgegen § 64 Absatz 2 Satz 1 ohne Zustimmung des Kunden auf die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge zugreift,

78. entgegen § 64 Absatz 2 Satz 2 Kundenaufträge zusammenführt,
79. entgegen § 64 Absatz 2 Satz 3 bei der Ausführung eines Geschäfts nicht sicherstellt, dass
  - a) er während der gesamten Ausführung eines Geschäfts zu keiner Zeit einem Marktrisiko ausgesetzt ist,
  - b) beide Vorgänge gleichzeitig ausgeführt werden oder
  - c) das Geschäft zu einem Preis abgeschlossen wird, bei dem er, abgesehen von einer vorab offen gelegten Provision, Gebühr oder sonstigen Vergütung, weder Gewinn noch Verlust macht,
80. entgegen § 64 Absatz 3 als Betreiber eines organisierten Handelssystems bei dessen Betrieb ein Geschäft für eigene Rechnung abschließt, das nicht in der Zusammenführung von Kundenaufträgen besteht und ein Finanzinstrument zum Gegenstand hat, bei dem es sich nicht um einen öffentlichen Schuldtitel handelt, für den es keinen liquiden Markt gibt,
81. entgegen § 64 Absatz 4 Satz 1 innerhalb derselben rechtlichen Einheit ein organisiertes Handelssystem und eine systematische Internalisierung betreibt,
82. entgegen § 64 Absatz 4 Satz 2 ein organisiertes Handelssystem betreibt, das eine Verbindung zu einem systematischen Internalisierer in einer Weise herstellt, dass die Interaktion von Aufträgen in dem organisierten Handelssystem und Aufträgen oder Offerten in dem systematischen Internalisierer ermöglicht wird,
83. entgegen § 64 Absatz 4 Satz 3 ein organisiertes Handelssystem betreibt, das derart mit einem anderen organisierten Handelssystem verbunden ist, dass die Interaktion von Aufträgen aus beiden Systemen ermöglicht wird,
84. als Betreiber eines organisierten Handelssystems beim Umgang mit Aufträgen in anderen als den in § 64 Absatz 6 Satz 2 genannten Fällen Ermessen ausübt,
85. einem vollziehbaren Erklärungsverlangen nach § 64 Absatz 7 Satz 1 zuwiderhandelt,
86. entgegen § 64 Absatz 7 Satz 3 Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
87. entgegen § 66 Absatz 1 einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz anbietet, ohne über die dort genannten Systeme und Kontrollen zu verfügen,
88. entgegen § 66 Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass Kunden die dort genannten Anforderungen erfüllen oder die dort genannten Vorschriften einhalten,
89. entgegen § 66 Absatz 2 Satz 2 Geschäfte nicht überwacht,
90. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen einem Kunden einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz anbietet, ohne zuvor einen schriftlichen Vertrag mit dem Kunden geschlossen zu haben, der den inhaltlichen Anforderungen des § 66 Absatz 2 Satz 3 entspricht,
91. entgegen § 66 Absatz 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht,
92. einer vollziehbaren Anordnung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 zuwiderhandelt,

93. entgegen § 66 Absatz 4 nicht für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen sorgt oder nicht sicherstellt, dass Aufzeichnungen ausreichend sind,
94. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen als allgemeines Clearing-Mitglied für andere Personen handelt, ohne über die in § 67 Satz 1 genannten Systeme und Kontrollen zu verfügen,
95. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen als allgemeines Clearing-Mitglied für eine andere Person handelt, ohne zuvor mit der Person eine nach § 67 Satz 3 erforderliche schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der wesentlichen Rechte und Pflichten, die sich aus dem Dienst ergeben, geschlossen zu haben,
96. entgegen § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 23 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, keine Vorkehrungen trifft,
97. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen algorithmischen Handel betreibt, ohne über die in § 69 Absatz 2 Satz 3 benannten Systeme und Risikokontrollen zu verfügen,
98. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen algorithmischen Handel betreibt, ohne über die in § 69 Absatz 2 Satz 4 benannten Notfallvorkehrungen zu verfügen,
99. entgegen § 69 Absatz 2 Satz 5 eine Anzeige nicht macht,
100. einer vollziehbaren Anordnung nach § 69 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt,
101. entgegen § 69 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
102. entgegen § 69 Absatz 4 Nummer 1 Market-Making nicht im dort vorgeschriebenen Umfang betreibt,
103. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen algorithmischen Handel unter Verfolgung einer Market-Making-Strategie betreibt, ohne zuvor einen schriftlichen Vertrag mit dem Handelsplatz geschlossen zu haben, der zumindest die Verpflichtungen im Sinne des § 69 Absatz 4 Nummer 1 beinhaltet,
104. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen algorithmischen Handel unter Verfolgung einer Market-Making-Strategie betreibt, ohne über die in § 69 Absatz 4 Nummer 3 genannten Systeme und Kontrollen zu verfügen,
105. entgegen § 69 Absatz 9 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 69 Absatz 15 Satz 1, ein Produktfreigabeverfahren nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise unterhält oder betreibt oder nicht regelmäßig überprüft,
106. entgegen § 69 Absatz 10 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 69 Absatz 15 Satz 1, eine erfolgte Festlegung eines Zielmarkts nicht regelmäßig überprüft,
107. entgegen § 69 Absatz 11 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 69 Absatz 15 Satz 1, Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,

108. entgegen § 69 Absatz 11 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 69 Absatz 15 Satz 1, nicht über angemessene Vorkehrungen verfügt,
109. entgegen § 70 Absatz 1 Satz 3 nicht wie dort vorgesehen, die Organisation, Eignung des Personals, Ressourcen und Regelungen zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen, die Firmenpolitik und die Vergütungspolitik festlegt, umsetzt und überwacht
110. entgegen § 70 Absatz 2 nicht die Eignung und die Umsetzung der strategischen Ziele des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die Wirksamkeit der Unternehmensführungsregelungen und die Angemessenheit der Firmenpolitik überwacht und überprüft,
111. entgegen § 70 Absatz 3 keinen angemessenen Zugang sicherstellt,
112. entgegen § 71 Absatz 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, nicht sicherstellt, dass ein Kundenauftrag nach den dort benannten Grundsätzen ausgeführt wird,
113. entgegen § 71 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission nicht eine regelmäßige Überprüfung vornimmt,
114. entgegen § 71 Absatz 5 Satz 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Hinweis nicht oder nicht rechtzeitig gibt oder eine Einwilligung nicht oder nicht rechtzeitig einholt,
115. entgegen § 71 Absatz 6 Nummer 1, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, einen Kunden nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig informiert,
116. entgegen § 71 Absatz 6 Nummer 1 eine Zustimmung nicht oder nicht rechtzeitig einholt,
117. entgegen § 71 Absatz 6 Nummer 2, auch in Verbindung mit dem auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 89 der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission, eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
118. entgegen § 71 Absatz 8 eine Vergütung, einen Rabatt oder einen nicht monetären Vorteil annimmt,
119. entgegen § 71 Absatz 9, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 27 Absatz 10 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU, eine Veröffentlichung nicht mindestens einmal jährlich vornimmt,
120. als Betreiber eines Handelsplatzes oder als systematischer Internalisierer, vorbehaltlich der Regelung zu § 26e BörsG, entgegen § 71 Absatz 10, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach Artikel 27 Absatz 9 sowie einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 27 Absatz 10 Buchstabe a

der Richtlinie 2014/65/EU, eine Veröffentlichung nicht mindestens einmal jährlich vornimmt,

121. als Betreiber eines Ausführungsplatzes, vorbehaltlich der Regelung zu § 26e BörsG, entgegen § 71 Absatz 11, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung nach Artikel 27 Absatz 9 sowie einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 27 Absatz 10 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU, eine Veröffentlichung nicht mindestens einmal jährlich vornimmt,
122. entgegen § 72 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 72 Absatz 11 Satz 1 und Artikel 58 sowie 72 bis 74 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II], eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,
123. § 72 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 72 Absatz 11 Satz 1, und Artikel 76 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ..., ein Telefongespräch oder eine elektronische Kommunikation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnet,
124. entgegen § 72 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 72 Absatz 11 Satz 1, nicht alle angemessenen Maßnahmen ergreift,
125. entgegen § 72 Absatz 5, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 72 Absatz 11 Satz 1 und Artikel 76 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ..., einen Kunden nicht oder nicht rechtzeitig informiert,
126. entgegen § 73 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1, keine geeigneten Vorkehrungen trifft, um Rechte der Kunden an Kunden gehörenden Finanzinstrumenten oder Geldern zu schützen und zu verhindern, dass Kunden gehörende Finanzinstrumente oder Gelder ohne ausdrückliche Zustimmung für eigene Rechnung verwendet werden,
127. entgegen § 73 Absatz 2 Satz 3 die Zustimmung des Kunden zur Verwahrung von Vermögensgegenständen des Kunden bei einem qualifizierten Geldmarktfonds nicht oder nicht rechtzeitig einholt,
128. entgegen § 73 Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1, eine treuhänderische Einlegung nicht offenlegt,
129. entgegen § 73 Absatz 2 Satz 5, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1, den Kunden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig darüber unterrichtet, bei welchem Institut und auf welchem Konto die Kundengelder verwahrt werden,
130. entgegen § 73 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1, ein Wertpapier nicht oder nicht rechtzeitig zur Verwahrung weiterleitet,
131. entgegen § 73 Absatz 5, auch in Verbindung mit Absatz 6 bis 9 und einer Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1, mit einem Privatkunden eine Finanzsicherheit in Form einer Vollrechtsübertragung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2002/47/EG abschließt,
132. entgegen § 73 Absatz 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 10 Satz 1, ein Wertpapier nutzt,

133. entgegen § 76 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2, einen Mitarbeiter mit einer dort genannten Tätigkeit betraut,

134. entgegen

a) § 76 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3 oder Absatz 5 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1, oder

b) § 76 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1

eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

135. einer vollziehbaren Anordnung nach § 76 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b zuwiderhandelt oder

136. entgegen § 83 Absatz 1 eine dort genannte Bezeichnung führt,

137. im Zusammenhang mit einer Untersuchung betreffend die Einhaltung der Pflichten nach den Abschnitten 9 bis 11 einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach § 6 zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 4 kann die Ordnungswidrigkeit auch geahndet werden, wenn sie im Ausland begangen wird.

(9) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.06.2014, S. 84) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen

a) Artikel 3 Absatz 1,

b) Artikel 6 Absatz 1,

c) Artikel 8 Absatz 1 Satz 2,

d) Artikel 8 Absatz 4 Satz 2,

e) Artikel 10 Absatz 1,

f) Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1,

g) Artikel 31 Absatz 2,

eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

2. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen

a) Artikel 3 Absatz 3,

b) Artikel 6 Absatz 2,



nicht in der dort beschriebenen Weise Zugang zu den betreffenden Systemen gewährt,

3. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen

- a) Artikel 8 Absatz 3
- b) Artikel 10 Absatz 2

nicht in der dort beschriebenen Weise Zugang zu den betreffenden Regelungen gewährt,

4. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen

- a) Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 eine Genehmigung nicht rechtzeitig einholt oder auf geplante Regelungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinweist,
- b) Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 auf geplante Regelungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinweist,
- c) Artikel 12 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig offen legt,
- d) Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 eine Angabe oder Information nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig offen legt oder bereitstellt oder nicht einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Informationen sicherstellt,
- e) Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 die einschlägigen Daten eines Auftrags nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnet oder aufgezeichnete Daten nicht für mindestens fünf Jahre zur Verfügung der zuständigen Behörde hält,
- f) Artikel 26 Absatz 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- g) Artikel 31 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
- h) Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- i) Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 einen Antrag nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form übermittelt,
- j) Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 Handelsdaten nicht auf nichtdiskriminierender und transparenter Basis bereitstellt,
- k) Artikel 36 Absatz 3 Satz 1 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig antwortet,
- l) Artikel 36 Absatz 3 Satz 2 einen Zugang verweigert,
- m) Artikel 36 Absatz 3 Satz 5 einen Zugang nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht,

5. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes im Zuge des Betriebs eines MTF oder OTF ein System zur Formalisierung ausgehandelter Geschäfte betreibt, das nicht oder nicht vollständig den in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 beschriebenen Anforderungen entspricht,
6. entgegen Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 3, 4, 5 und Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 eine Kursofferte nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise, nicht rechtzeitig oder nicht im vorgeschriebenen Umfang offen legt,
7. entgegen Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Absatz 3, 4 und 5 eine Kursofferte nicht, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht im vorgeschriebenen Umfang anbietet,
8. entgegen Artikel 15 Absatz 4 Satz 2 einen Auftrag nicht in der vorgeschriebenen Weise ausführt,
9. als systematischer Internalisierer entgegen Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 nicht über eindeutige Standards für den Zugang zu Kursofferten verfügt,
10. entgegen Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 9 nicht eine Kursofferte veröffentlicht,
11. entgegen Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 nicht eine Kursofferte anbietet,
12. entgegen Artikel 18 Absatz 5 Satz 1 eine Kursofferte nicht zugänglich macht,
13. entgegen Artikel 18 Absatz 6 Unterabsatz 1 einem anderen Kunden gegenüber nicht eine Verpflichtung zu einem Geschäftsabschluss eingeht,
14. als systematischer Internalisierer entgegen Artikel 18 Absatz 8 eine Bekanntmachung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,
15. entgegen
  - a) Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2,
  - b) Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 und Artikel 10eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,
16. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes oder als APA im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52 der Richtlinie 2014/65/EU oder als CTP im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 53 der Richtlinie 2014/65/EU entgegen Artikel 22 Absatz 2 erforderliche Daten nicht während eines ausreichenden Zeitraums speichert,
17. entgegen Artikel 23 Absatz 1 ein Handelsgeschäft außerhalb der dort genannten Handelssysteme tätigt,
18. entgegen Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 die einschlägigen Daten eines Auftrags oder eines Geschäfts nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnet oder aufgezeichnete Daten nicht für mindestens fünf Jahre zur Verfügung der zuständigen Behörde hält,

19. entgegen Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder eine Meldung abgibt, obwohl es sich nicht um ein meldepflichtiges Geschäft handelt,
20. entgegen Artikel 26 Absatz 4 Satz 1 einem übermittelten Auftrag nicht sämtliche Einzelheiten beifügt,
21. als ARM im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 54 oder als Betreiber eines Handelsplatzes im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 entgegen Artikel 26 Absatz 7 Unterabsatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übermittelt, oder eine Meldung übermittelt, obwohl es sich nicht um ein meldepflichtiges Geschäft handelt,
22. als Betreiber eines Handelsplatzes im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 entgegen Artikel 26 Absatz 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebene Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt, oder eine Meldung vornimmt, obwohl es sich nicht um ein meldepflichtiges Geschäft handelt,
23. als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, systematischer Internalisierer oder Betreiber eines Handelsplatzes entgegen Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 1, Unterabsatz 2 oder Unterabsatz 3 Satz 2 identifizierende Referenzdaten in Bezug auf ein Finanzinstrument nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder aktualisiert,
24. entgegen Artikel 28 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Unterabsatz 1, ein Geschäft an einem anderen als den dort bezeichneten Plätzen abschließt,
25. als CCP im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes entgegen Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht über die dort bezeichneten Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügt,
26. entgegen Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 das Clearing nicht oder nicht auf nichtdiskriminierender und transparenter Basis übernimmt,
27. entgegen Artikel 35 Absatz 3 Satz 1 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig antwortet,
28. entgegen Artikel 35 Absatz 3 Satz 2 einen Antrag ablehnt,
29. entgegen Artikel 35 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Untersagung nicht ausführlich begründet oder eine Unterrichtung oder Mitteilung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,
30. entgegen Artikel 35 Absatz 3 Satz 5 einen Zugang nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht,
31. entgegen Artikel 36 Absatz 2 einen Antrag nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise übermittelt,
32. entgegen Artikel 37 Absatz 1 einen Zugang nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gewährt,
33. als CCP im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes oder als

mit einem der beiden Erstgenannten verbundenes Unternehmen entgegen Artikel 37 Absatz 3 eine Vereinbarung trifft,

34. einem Beschluss der ESMA nach Artikel 40 Absatz 1 zuwiderhandelt,
35. einem Beschluss der EBA nach Artikel 41 Absatz 1 zuwiderhandelt oder
36. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 42 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(10) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 oder Absatz 5, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 4 Absatz 9 oder einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 4 Absatz 10, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
2. entgegen Artikel 4 Absatz 4 Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht mindestens für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder
3. entgegen Artikel 15 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, Finanzinstrumente weiterverwendet, ohne dass die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(11) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171/1 vom 29.06.2016, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 über keine oder nicht den dort genannten Anforderungen entsprechende Regelungen für die Unternehmensführung verfügt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 keine angemessenen Schritte unternimmt, um Interessenskonflikte zu erkennen, zu vermeiden oder zu regeln,
3. entgegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht dafür sorgt, dass Beurteilungs- oder Ermessensspielräume unabhängig und redlich ausgeübt werden,
4. entgegen Artikel 4 Absatz 2 einen Referenzwert nicht organisatorisch getrennt bereitstellt,
5. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 4 Absatz 3 oder Absatz 4 zuwiderhandelt,
6. entgegen Artikel 4 Absatz 5 Interessenkonflikte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach der Kenntnisnahme von deren Bestehen veröffentlicht oder offen legt,
7. entgegen Artikel 4 Absatz 6 die dort genannten Maßnahmen nicht festlegt, nicht anwendet oder nicht regelmäßig überprüft oder aktualisiert,

8. entgegen Artikel 4 Absatz 7 nicht dafür sorgt, dass Mitarbeiter und die dort genannten anderen natürlichen Personen die in den dortigen Buchstaben a bis e genannten Anforderungen erfüllen,
9. entgegen Artikel 4 Absatz 8 keine Verfahren festlegt oder keine interne Abzeichnung verlangt,
10. entgegen Artikel 5 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 5 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 5 Absatz 6, keine ständige und wirksame Aufsichtsfunktion entwickelt und unterhält,
11. entgegen Artikel 5 Absatz 2, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 5 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 5 Absatz 6, keine soliden Verfahren entwickelt und unterhält oder diese der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach Fertigstellung der Entwicklung zur Verfügung stellt,
12. entgegen Artikel 5 Absatz 3, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 5 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 5 Absatz 6, eine Aufsichtsfunktion nicht mit den dort genannten Zuständigkeiten ausstattet oder diese nicht den dort genannten Merkmalen eines Referenzwerts anpasst,
13. entgegen Artikel 5 Absatz 4, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 5 Absatz 5 Satz 2 oder einer Leitlinie nach Artikel 5 Absatz 6, als Administrator die Aufsichtsfunktion nicht einem gesonderten Ausschuss überträgt oder durch andere geeignete Regelungen zur Unternehmensführung sicherstellt,
14. entgegen Artikel 6 Absatz 1 oder Absatz 2 oder Absatz 3 keinen oder keinen den dort genannten Anforderungen genügenden Kontrollrahmen vorhält,
15. entgegen Artikel 6 Absatz 4 die dort genannten Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder nicht wirksam trifft,
16. entgegen Artikel 6 Absatz 5 den Kontrollrahmen nicht oder nicht vollständig dokumentiert, überprüft oder aktualisiert oder der Bundesanstalt oder Nutzern nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
17. entgegen Artikel 7 Absatz 1 nicht über einen den dort genannten Anforderungen genügenden Rahmen für die Rechenschaftslegung verfügt,
18. entgegen Artikel 7 Absatz 2 keine ausreichend befähigte interne Stelle benennt,
19. entgegen Artikel 7 Absatz 3 keinen unabhängigen externen Prüfer benennt,
20. entgegen Artikel 7 Absatz 4 die dort bestimmten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder veröffentlicht,
21. entgegen Artikel 8 Absatz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
22. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht mindestens für die dort vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
23. entgegen Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
24. entgegen Artikel 9 Absatz 1 keine geeigneten Beschwerdeverfahren unterhält,

25. nicht unverzüglich nach ihrer Bereitstellung veröffentlicht,
26. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Aufgaben auslagert,
27. entgegen Artikel 10 Absatz 3 Auslagerungen vornimmt, ohne dafür zu sorgen, dass die dort genannten Bedingungen erfüllt sind,
28. entgegen Artikel 11 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 11 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 11 Absatz 6, als Administrator einen Referenzwert bereit stellt, ohne dass die in den Buchstaben a), b), c) und e) genannten Anforderungen erfüllt sind,
29. entgegen Artikel 11 Absatz 2 nicht für Kontrollen im dort genannten Umfang sorgt,
30. entgegen Artikel 11 Absatz 3, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 11 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 11 Absatz 6, Daten nicht aus anderen Quellen einholt oder die Einrichtung dort benannter Verfahren nicht sicherstellt,
31. entgegen Artikel 12 Absatz 1 bei der Bestimmung eines Referenzwertes eine Methodik anwendet, welche die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,
32. entgegen Artikel 12 Absatz 2 bei der Entwicklung einer Referenzwert-Methodik die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,
33. entgegen Artikel 12 Absatz 3 nicht über die dort genannten Regelungen verfügt,
34. entgegen Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 13 Absatz 3 oder einer Leitlinie nach Artikel 13 Absatz 4, dort genannte Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder zur Verfügung stellt,
35. entgegen Artikel 14 Absatz 1 keine angemessenen Systeme und wirksame Kontrollen schafft,
36. entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Eingabedaten und Kontributoren nicht oder nicht wirksam überwacht,
37. entgegen Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 Informationen der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach dem Auftreten eines Manipulationsverdachts mitteilt,
38. entgegen Artikel 14 Absatz 3 nicht über Verfahren verfügt, um Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 intern zu melden,
39. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 15 Absatz 6, einen Verhaltenskodex nicht oder nicht den dort genannten Anforderungen genügend ausarbeitet,
40. entgegen Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 die Einhaltung eines Verhaltenskodexes nicht oder nicht ausreichend überprüft,
41. entgegen Artikel 15 Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 3 einen Verhaltenskodex nicht rechtzeitig anpasst,
42. entgegen Artikel 15 Absatz 5 Satz 1 die Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig von dem Verhaltenskodex in Kenntnis setzt,

43. entgegen Artikel 16 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 16 Absatz 6, als beaufsichtigter Kontributor die dort genannten Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle nicht erfüllt,
44. entgegen Artikel 16 Absatz 2 oder Absatz 3, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 16 Absatz 6, als beaufsichtigter Kontributor nicht über wirksame Systeme, Kontrollen und Strategien verfügt,
45. entgegen Artikel 16 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 16 Absatz 6, als beaufsichtigter Kontributor Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
46. entgegen Artikel 16 Absatz 4 Informationen oder Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
47. entgegen Artikel 16 Absatz 4 bei der Prüfung und Beaufsichtigung der Bereitstellung eines Referenzwertes nicht uneingeschränkt mit dem Administrator und der Bundesanstalt zusammenarbeitet,
48. entgegen Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 die Bundesanstalt nicht oder nicht rechtzeitig über die Absicht der Einstellung eines kritischen Referenzwertes benachrichtigt, oder nicht oder nicht rechtzeitig eine dort genannte Einschätzung vorlegt,
49. entgegen Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 2 in dem dort genannten Zeitraum die Bereitstellung des Referenzwerts einstellt,
50. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 21 Absatz 3 zuwiderhandelt,
51. entgegen Artikel 23 Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig eine Einschätzung bei der Bundesanstalt einreicht,
52. entgegen Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 als beaufsichtigter Kontributor eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig dem Administrator mitteilt,
53. entgegen Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 als Administrator die Bundesanstalt nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
54. entgegen Artikel 23 Absatz 3 Satz 3 der Bundesanstalt eine dort bestimmte Einschätzung nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet,
55. einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach Artikel 23 Absatz 5, Absatz 6 oder Absatz 10 zuwiderhandelt
56. entgegen Artikel 23 Absatz 11 eine Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
57. entgegen Artikel 24 Absatz 3 eine Benachrichtigung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
58. entgegen Artikel 25 Absatz 2 der Bundesanstalt eine Entscheidung oder Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,

59. entgegen Artikel 25 Absatz 3 Satz 1 einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt zuwiderhandelt,
60. entgegen Art. 25 Absatz 7, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 25 Absatz 8, eine Konformitätserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder diese nicht pflegt,
61. entgegen Artikel 26 Absatz 2
  - a) eine Benachrichtigung der Bundesanstalt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
  - b) dort genannte Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
62. entgegen Artikel 26 Absatz 3, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 26 Absatz 5, eine Konformitätserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach dem Treffen der Entscheidung zur Nicht-Anwendung veröffentlicht oder der Bundesanstalt nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach dem Treffen der Entscheidung zur Nicht-Anwendung vorlegt oder diese nicht pflegt,
63. entgegen Artikel 26 Absatz 4 einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt zuwiderhandelt,
64. entgegen Artikel 27 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulatorischenstandard nach Artikel 27 Absatz 3, eine Referenzwert-Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
65. Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 3 eine Referenzwert-Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig überprüft und aktualisiert,
66. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Maßnahmen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
67. entgegen Artikel 28 Absatz 2 einen den dort genannten Anforderungen genügenden Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufstellt, nicht pflegt, der Bundesanstalt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder sich daran nicht orientiert.
68. entgegen Artikel 29 Absatz 1 einen Referenzwert verwendet, der die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt,
69. entgegen Artikel 29 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass ein Prospekt die dort genannten Informationen enthält,
70. entgegen Artikel 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 als Administrator tätig wird, ohne zuvor eine Zulassung oder Registrierung erhalten zu haben,
71. entgegen Artikel 34 Absatz 2 nach der Erteilung der Zulassung oder Registrierung die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 nicht mehr erfüllt und seine Tätigkeit als Administrator gleichwohl fortsetzt,
72. entgegen Artikel 34 Absatz 2 der Bundesanstalt wesentliche Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich nach ihrem Auftreten mitteilt,



73. entgegen Artikel 34 Absatz 3 einen Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt,
74. bei der Antragstellung für die Zulassung oder Registrierung im Sinne des Artikels 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 gegenüber der Bundesanstalt unrichtige Angaben im Hinblick auf die nach Artikel 34 Absatz 4 erforderlichen Informationen macht,
75. entgegen Artikel 11 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 11 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 11 Absatz 6, als Administrator einen Referenzwert bereit stellt, ohne dass die in den Buchstaben d) genannten Anforderungen erfüllt sind,
76. entgegen Artikel 11 Absatz 4 nicht die dort genannten Maßnahmen trifft oder
77. im Zusammenhang mit einer Untersuchung betreffend die Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 einer vollziehbaren Anordnung der Bundesanstalt nach § 6 zuwiderhandelt.

(12) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach
  - a) § 6 Absatz 5 Satz 1,
  - b) § 76 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b,
  - c) § 81 Absatz 1,
  - d) § 96 Absatz 5 Satz 1 oder § 98 Absatz 2 Satz 1zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 Absatz 19 Satz 1 oder 2 oder § 96 Absatz 6 Satz 1 ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet,
3. entgegen § 78 Absatz 1 Satz 4 einen Prüfer nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,
4. entgegen § 78 Absatz 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
5. entgegen § 103 Absatz 1 Satz 1, § 104 Absatz 1 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 106, einen Jahresfinanzbericht, einen Halbjahresfinanzbericht oder entgegen § 105 Absatz 1 in Verbindung mit § 341w des Handelsgesetzbuchs einen Zahlungs- oder Konzernzahlungsbericht nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

(13) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 21 Absatz 1 oder Artikel 23 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(14) Ordnungswidrig handelt, wer eine in § 108 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht.

(15) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Handelsplatzbetreiber entgegen Artikel 4 identifizierende Referenzdaten in Bezug auf ein Finanzinstrument nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder aktualisiert,
2. entgegen Artikel 15 eine Marktmanipulation begeht,
3. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 wirksame Regelungen, Systeme und Verfahren nicht schafft oder nicht aufrechterhält,
4. entgegen Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
5. entgegen Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
6. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bekannt gibt,
7. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 eine Veröffentlichung nicht sicherstellt,
8. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 die Veröffentlichung einer Insiderinformation mit einer Vermarktung seiner Tätigkeiten verbindet,
9. entgegen Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder nicht mindestens fünf Jahre lang auf der betreffenden Website anzeigt,
10. entgegen Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig über den Aufschub einer Offenlegung informiert oder den Aufschub einer Offenlegung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erläutert,
11. entgegen Artikel 17 Absatz 8 Satz 1 eine Insiderinformation nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
12. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a eine Liste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aufstellt,
13. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 eine Insiderliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
14. entgegen Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c eine Insiderliste nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
15. entgegen Artikel 18 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht die dort genannten Vorkehrungen trifft,
16. entgegen Artikel 18 Absatz 5 eine Insiderliste nach einer Erstellung oder Aktualisierung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

17. entgegen Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Unterabsatz 1, jeweils auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 19 Absatz 15, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,
18. entgegen Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Absatz 4, auch in Verbindung mit einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 19 Absatz 15, eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig sicherstellt,
19. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Unterabsatz 2 eine dort genannte Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise in Kenntnis setzt,
20. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 1 Satz 2 eine Liste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt,
21. entgegen Artikel 19 Absatz 5 Unterabsatz 2 eine Kopie nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,
22. entgegen Artikel 19 Absatz 11 ein Eigengeschäft oder ein Geschäft für Dritte tätig oder
23. entgegen Artikel 20 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulatorienstandard nach Artikel 20 Absatz 3, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise dafür Sorge trägt, dass Informationen objektiv dargestellt oder Interessen oder Interessenkonflikte offengelegt werden.

(16) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) (ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1; L 358 vom 13.12.2014, S. 50) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen
  - a) Artikel 5 Absatz 1,
  - b) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6,
  - c) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2,
  - d) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 bis 3ein Basisinformationsblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder veröffentlicht,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 ein Basisinformationsblatt nicht in der vorgeschriebenen Weise abfasst oder übersetzt,
3. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
4. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht vollständig überarbeitet,
5. entgegen Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

6. entgegen Artikel 9 Satz 1 in Werbematerialien Aussagen trifft, die im Widerspruch zu den Informationen des Basisinformationsblattes stehen oder dessen Bedeutung herabstufen,
7. entgegen Artikel 9 Satz 2 die erforderlichen Hinweise in Werbematerialien nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt,
8. entgegen
  - a) Artikel 13 Absatz 1, 3 und 4 oder
  - b) Artikel 14ein Basisinformationsblatt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt oder
9. entgegen Artikel 19 Buchstabe a und b nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Einreichung und Beantwortung von Beschwerden vorsieht,
10. entgegen Artikel 19 Buchstabe c nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise geeignete Verfahren und Vorkehrungen vorsieht, durch die gewährleistet wird, dass Kleinanlegern wirksame Beschwerdeverfahren im Fall von grenzüberschreitenden Streitigkeiten zur Verfügung stehen.

(17) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe d und e, Nummer 4 Buchstabe a, b und e bis g und des Absatzes 12 Nummer 5 mit einer Geldbuße bis zu zwei Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; die Geldbuße darf den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. zehn Millionen Euro oder
2. 5 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.

Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(18) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 14 und 15 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 sowie des Absatzes 15 Nummer 3 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro und in den Fällen des Absatzes 15 Nummer 1 und 12 bis 23 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

1. in den Fällen der Absätze 14 und 15 Nummer 2 den höheren der Beträge von fünfzehn Millionen Euro und 15 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,
2. in den Fällen des Absatzes 15 Nummer 3 bis 11 den höheren der Beträge von zweieinhalb Millionen Euro und 2 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristi-

sche Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat und

3. in den Fällen des Absatzes 15 Nummer 1 und 12 bis 23 eine Million Euro nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(19) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 16 mit einer Geldbuße von bis zu siebenhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro und 3 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht überschreiten. Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(20) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 8 und des Absatzes 9 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße in Höhe von bis zu 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, verhängt werden. Über die in Satz 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(21) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 10 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

1. in den Fällen des Absatzes 10 Satz 1 Nummer 1 und 2 den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro und 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,
2. in den Fällen des Absatzes 10 Satz 1 Nummer 3 den höheren der Beträge von fünfzehn Millionen Euro und 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat nicht überschreiten.

Über die in Satz 1 und Satz 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(22) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 11 Satz 1 Nummern 1 bis 74 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und in den Fällen des Absatzes 11 Satz 1 Nummern 75 bis 77 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Perso-

nenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

1. in den Fällen des Absatzes 11 Satz 1 Nummern 1 bis 74 den höheren der Beträge von einer Million Euro und 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,
2. in den Fällen des Absatzes 11 Satz 1 Nummern 75 bis 77 den höheren der Beträge von zweihundertfünfzigtausend Euro und 2 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat nicht überschreiten.

Über die in Satz 1 und Satz 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten für sonstige Vereinigungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der maßgebliche Gesamtumsatz zehn Prozent des aggregierten Umsatzes der Anteilseigner beträgt, wenn es sich bei der sonstigen Vereinigung um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen handelt.

(23) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 17 Satz 2 Nummer 2 und des Absatzes 18 Satz 2 Nummer 1 und 2, des Absatzes 19 Satz 2, des Absatzes 20 Satz 2, des Absatzes 21 Satz 2 und des Absatzes 22 Satz 2 ist

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 des Handelsgesetzbuchs der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.

(24) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe f bis h, Nummer 2b und 4 Buchstabe c, Nummer 10 und 15 sowie des Absatzes 6 Nummer 3 bis 5 sowie des Absatzes 7 Nummer 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3, des Absatzes 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b und k bis n, Nummer 2a, und 16, des Absatzes 4 Nummer 5, des Absatzes 6 Nummer 1 und 2, des Absatzes 7 Nummer 1, 3 und 4 und des Absatzes 12 Nummer 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, des Absatzes 2 Nummer 6 bis 8, 11 bis 13, des Absatzes 7 Nummer 2, 6 und 7 und des Absatzes 12 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(25) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in den Absätzen 17 bis 22 in Bezug genommen werden. Dies gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a, Absatz 8 Nummer 43 und 44, 133 bis 136 und Absatz 15 Nummer 1. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 17 bis 22 verjährt in drei Jahren.

(26) Die Bestimmungen des Absatzes 2 Nummer 5 und 14, des Absatzes 3 sowie des Absatzes 12 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 3 und 4, jeweils in Verbindung mit Absatz 24, gelten auch für die erlaubnispflichtige Anlageverwaltung im Sinne des § 2 Absatz 13 Satz 3.

(27) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 16 geahndet werden können.“

118. Der bisherige § 40 wird § 110.

119. Der bisherige § 40a wird § 111 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 108“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 108“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§38“ durch die Angabe „§ 108“ ersetzt.

120. Der bisherige § 40b wird § 112 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 39 Absatz 2e“ durch die Angabe „§ 109 Absatz 8“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(5) Eine Bekanntmachung nach den Absätzen 1, 3 und 4 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“

121. Der bisherige § 40c wird § 113 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach den Abschnitten 5, 5a und 11 Unterabschnitt 2“ durch die Wörter „nach den Abschnitten 7, 8 und 17 Unterabschnitt 2“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“

122. § 40d wird § 114 und Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) Bei Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die erlassen wurden wegen Verstößen gegen die Artikel 4 bis 16, 21, 23 bis 29 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 oder gegen eine im Zusammenhang mit einer Untersuchung betreffend der Pflichten nach dieser Verordnung ergangene vollziehbare Anordnung der Bundesanstalt nach § 6 Absatz 5 Satz 4, Absatz 9, Absatz 13 Satz 1, Absatz 15, Absätze 19 bis 21, Absatz 22 Satz 3 Nummer 1 oder 2 gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Aufhebung einer Entscheidung auch dann veröffentlicht wird, wenn die Aufhebung ohne vorherige Einlegung eines Rechtsbehelfs erfolgt ist.“

123. Nach § 114 wird folgender § 115 eingefügt:

#### „§ 115

##### Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen bezüglich der Richtlinie und Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente

(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen Verbote oder Gebote nach den Abschnitten 9 bis 11 dieses Gesetzes sowie gegen die zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen die Verbote oder Gebote der in Titel II bis VI enthaltenen Artikel der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassen wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich nach Unterrichtung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Maßnahme oder Sanktion verhängt wurde, bekannt. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen § 55 Absatz 13, § 75, § 76, § 78 oder § 83 sowie Entscheidungen, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden sowie für Entscheidungen, die gemäß § 50a Absatz 2 des Börsengesetzes von den Börsenaufsichtsbehörden bekannt zu machen sind.

(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.

(3) Ist die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen unverhältnismäßig, oder gefährdet die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen, so kann die Bundesanstalt



1. die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, erst dann bekanntmachen, wenn die Gründe für den Verzicht auf ihre Bekanntmachung nicht mehr bestehen, oder
2. die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, ohne Nennung personenbezogener Daten bekanntmachen, wenn diese anonyme Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet, oder
3. gänzlich von der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, absehen, wenn die unter den Buchstaben a und b genannten Optionen nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass
  - a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird,
  - b) die Bekanntmachung solcher Entscheidungen über Maßnahmen, die als geringfügiger eingestuft werden, verhältnismäßig ist.

Trifft die Bundesanstalt die Entscheidung, die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, auf anonymer Basis bekanntzumachen, kann sie die Bekanntmachung der einschlägigen Daten um einen angemessenen Zeitraum aufschieben, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für die anonyme Bekanntmachung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden.

(4) Wird gegen die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, Einspruch eingelegt, so macht die Bundesanstalt auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens umgehend auf ihrer Internetseite bekannt. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme aufgehoben oder geändert wird, ebenfalls bekanntgemacht.

(5) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.

(6) Die Bundesanstalt unterrichtet die ESMA über alle Maßnahmen und Sanktionen, die zwar verhängt, im Einklang mit Absatz 3 Nummer 3 aber nicht bekanntgemacht wurden, sowie über alle Rechtsmittel in Verbindung mit diesen Maßnahmen und Sanktionen und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren. Hat die Bundesanstalt eine Maßnahme oder Sanktion öffentlich bekanntgemacht, so unterrichtet sie die ESMA gleichzeitig darüber.“

124. Der bisherige Abschnitt 13 wird Abschnitt 18.

125. Der bisherige § 41 wird § 116 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „§ 9 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „und 2“ die Wörter „in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 25 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „§§ 23, 24, 25 Abs. 3 Satz 2, Absatz 4, §§ 27 bis 30“ durch die Wörter „§§ 29, 30, 31 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und §§ 35 bis 40“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 4a wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 1“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ und die Angabe „§ 21 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1“ ersetzt.
  - dd) In Satz 7 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
  - ee) In Satz 9 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2“ ersetzt.
  - ff) In Satz 10 werden die Wörter „§§ 23, 24, 27 bis 29 und 29a Abs. 3“ durch die Wörter „29, 30, 35 bis 38 und 39 Absatz 3“ ersetzt.
  - gg) In Satz 11 wird die Angabe „§ 29a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 1“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 4b wird Absatz 6 und die Angabe „§ 22“ wird durch die Angabe „§ 27“ und die Angabe „§ 25“ wird jeweils durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 4c wird Absatz 7 und die Angabe „§ 22“ wird jeweils durch die Angabe „§ 27“, die Angabe „§ 21“ wird jeweils durch die Angabe „§ 26“ und die Angabe „§ 25“ wird jeweils durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 4d wird Absatz 8 und folgender Satz angefügt:
- „Die vorstehenden Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf das Wertpapierhandelsgesetz vor dem 3. Januar 2018.“
- i) Der bisherige Absatz 4e wird Absatz 9 und die Angabe „§ 26 Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 33 Absatz 1“ ersetzt.
- j) Der bisherige Absatz 4f wird Absatz 10 und folgender Satz angefügt:
- „Die vorstehenden Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf das Wertpapierhandelsgesetz vor dem 3. Januar 2018.“
- k) Der bisherige Absatz 4g wird Absatz 11 und folgender Satz wird angefügt:
- „Die vorstehenden Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf das Wertpapierhandelsgesetz vor dem 3. Januar 2018.“
- l) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 12 und wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 4a“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 4a“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 4a“ durch die Angabe „Absatz 5“ und werden die Wörter „Absatz 4d Satz 1 oder Absatz 4f“ durch die Wörter „Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 10“ ersetzt.
  - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 4e“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
  - m) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 13 und die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 12“ ersetzt.
126. Der bisherige § 41a wird § 117 und die Angabe „§ 2 Absatz 6“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 11“ und die Angabe „§ 2c“ wird durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
127. Der bisherige § 42 wird § 118.
128. Der bisherige § 42a wird § 119 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 30h“ durch die Angabe „§ 46“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „§ 30h“ wird durch die Angabe „§ 46“ ersetzt.
129. Der bisherige § 42b wird § 120 und in Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 30i Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung“ eingefügt.
130. Der bisherige § 42c wird § 121.
131. Die bisherigen §§ 42d und 42e werden aufgehoben:
132. Der bisherige § 43 wird § 122.
133. Der bisherige § 44 wird § 123 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 37i“ die Wörter „in der bis zum 3. Januar 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 37m“ die Wörter „in der bis zum 3. Januar 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.
134. Der bisherige § 45 wird § 124.
135. Der bisherige § 46 wird § 125.
136. Der bisherige § 47 wird § 126.
137. Der bisherige § 48 wird § 127.
138. Der bisherige § 49 wird § 128 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 37n, 37o und 37p“ durch die Angabe „§§ 95, 96 und 97“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 37x“ durch die Angabe „§ 105“ ersetzt.
139. Der bisherige § 50 wird aufgehoben
140. Nach § 128 wird folgender § 129 angefügt:

### Übergangsvorschrift zur Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente

(1) C.6-Energiederivatkontrakte, die von einer nichtfinanziellen Gegenpartei im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder von nichtfinanziellen Gegenparteien, die nach dem 3. Januar 2018 erstmals als Wertpapierdienstleistungsunternehmen zugelassen worden sind, eingegangen werden, unterliegen bis zum 3. Januar 2021 weder der Clearingpflicht gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 noch den Risikominderungstechniken gemäß Artikel 11 Absatz 3 der vorgenannten Verordnung.

(2) C.6-Energiederivatkontrakte gelten bis zum 3. Januar 2021 nicht als OTC-Derivatkontrakte für die Zwecke des Clearingschwellenwerts gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

(3) C.6-Energiederivatkontrakte unterliegen allen übrigen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

(4) C.6-Energiederivatkontrakt im Sinne dieser Vorschrift ist eine Option, ein Terminkontrakt (Future), ein Swap oder ein anderer in Anhang I Abschnitt C Nummer 6 der Richtlinie 2014/65/EU, in der jeweils geltenden Fassung, genannter Derivatkontrakt in Bezug auf Kohle oder Öl, der an einem organisierten Handelssystem gehandelt werden und effektiv geliefert werden muss.

(5) Die Ausnahmen der Absätze 1 und 2 sind bei der Bundesanstalt zu beantragen. Die Bundesanstalt teilt der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit, für welche C.6-Energiederivatekontrakte die Ausnahmen nach Absatz 1 und 2 gewährt worden sind.“

## Artikel 3

### Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch [Artikel 5 des Gesetzes vom NN. Juni 2016 (BGBl. I S. NNN)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7b Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. jährlich eine Zusammenfassung von Informationen zu allen gegenüber Instituten als finanzielle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergriffenen Verwaltungsmaßnahmen und verhängten Sanktionen,

4. zeitgleich mit der Veröffentlichung nach §§ 60b und 60c alle gegenüber Instituten als finanzielle Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften veröffentlichten Verwaltungsmaßnahmen und verhängten Sanktionen.“

2. § 29 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:
    - „g) nach Artikel 4 Absatz 1 bis 5 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365.“
  - c) In Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - d) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:
    - „h) nach Artikel 16, 23 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5, 6 und 10, Artikel 28 Absatz 2 sowie Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011.“
3. In § 32 Absatz 3a Satz 1 wird nach dem Wort „sofern“ das Wort „nach“ gestrichen.
4. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:
    - „9. das Institut als Gegenpartei von Wertpapierfinanzierungsgeschäften nachhaltig gegen die Pflichten und Anforderungen der Artikel 4 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 oder sich auf diese Bestimmungen beziehende Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat.“
5. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Wörtern „der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 909/2014,“ werden die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365,“ eingefügt, nach den Wörtern „der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „der Verordnung (EU) Nr. 909/2014“ die Wörter „oder der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ eingefügt.
  - b) Nach den Wörtern „der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ werden die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ eingefügt, nach den Wörtern „der Verordnung (EU) Nr. 909/2014“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ die Wörter „oder der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ eingefügt.
6. § 36a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Absatz 2 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2 Nummern 7 oder 9“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Absatz 2 Nummer 7“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2 Nummern 7 oder 9“ ersetzt und wird nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ die Angabe „oder Artikel 4 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ eingefügt.
7. § 60c wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 909/2014“ die Wörter „oder die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ angefügt.
  - b) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 909/2014“ die Wörter „oder Artikel 4 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ eingefügt.

- c) In der Überschrift werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 909/2014“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ die Wörter „oder die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ angefügt.
  - d) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 909/2014“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ die Wörter „oder Artikel 16 Absatz 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ eingefügt.
8. In § 64r wird nach Absatz 18 folgender Absatz 19 eingefügt:

„(19) Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung, die am 31.12.2013 über eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften nach § 32 Absatz 1 verfügt haben, dürfen abweichend von § 51c Absatz 5 über ein geringeres Anfangskapital als den Gegenwert von 5 Millionen Euro verfügen. In diesem Fall darf das Anfangskapital nicht unter den am 31.12.2013 vorhandenen Betrag sinken.“

## Artikel 4

### Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch [Artikel 5 des Gesetzes vom NN. Juni 2016 (BGBl. I S. NNN)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 60c folgende Angabe eingefügt

„§ 60d Bekanntmachung von Sanktionen und Maßnahmen gegen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Betreiber von Datenbereitstellungsdiensten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 1c wird folgende Nummer 1d eingefügt:

„1d. der Betrieb eines multilateralen Systems, bei dem es sich nicht um einen organisierten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt (Betrieb eines organisierten Handelssystems);“

- bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Eingangs werden vor dem Wort „das“ die Wörter „der Eigenhandel durch“ eingefügt.

- bbb) Buchstabe a und Buchstabe b werden wie folgt gefasst:

„a) kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung,

- b) das häufige Betreiben von Handel für eigene Rechnung in organisierter Weise und systematischer Weise in erheblichem Umfang außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, wenn Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ausgeführt werden, ohne dass ein multilaterales Handelssystem betrieben wird (systematische Internalisierung),“
- ccc) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ddd) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) Kaufen oder Verkaufen von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als unmittelbarer oder mittelbarer Teilnehmer eines inländischen organisierten Marktes oder multilateralen oder organisierten Handelssystems mittels einer hochfrequenten algorithmischen Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch die Nutzung von Infrastrukturen, die darauf abzielen, Latenzzeiten mittels Kollokation, Proximity Hosting oder direktem elektronischen Hochgeschwindigkeitszugang zu minimieren, durch die Entscheidung des Systems über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche Intervention für einzelne Geschäfte oder Aufträge und durch ein hohes untertägliches Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen, auch ohne Dienstleistung für andere (Hochfrequenzhandel),“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Instituts“ die Wörter „oder eines Unternehmens“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:
- „(3a) Datenbereitstellungsdienste im Sinne dieses Gesetzes sind genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und genehmigte Meldemechanismen im Sinne des § 2 Absatz 37, 38 und 39 des Wertpapierhandelsgesetzes.
- (3b) Datenbereitstellungsdienstleistung im Sinne dieses Gesetzes ist der Betrieb von Datenbereitstellungsdiensten.“
- d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Ob ein häufiger systematischer Handel im Sinne von Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich nach der Zahl der Geschäfte außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne des § 2 Absatz 22 des Wertpapierhandelsgesetzes (OTC) mit einem Finanzinstrument zur Ausführung von Kundenaufträgen, die von dem Unternehmen für eigene Rechnung durchgeführt werden. Ob ein Handel in erheblichem Umfang im Sinne von Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b vorliegt, bemisst sich entweder nach dem Anteil des OTC-Handels an dem Gesamthandelsvolumen des Unternehmens in einem bestimmten Finanzinstrument oder nach dem Verhältnis des OTC-Handels des Unternehmens zum Gesamthandelsvolumen in einem bestimmten Finanzinstrument in der Europäischen Union. Die Voraussetzungen der systematischen Internalisierung im Sinne von Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b sind erst dann erfüllt, wenn sowohl die in den Artikeln 12 bis 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] bestimmte einschlägige Obergrenze für häufigen systematischen Handel als auch die in der vorgenannten Delegierten Verordnung bestimmte einschlägige

Obergrenze für Handel in erheblichem Umfang überschritten werden oder wenn ein Unternehmen sich freiwillig den für die systematische Internalisierung geltenden Regelungen unterworfen und einen entsprechenden Erlaubnisantrag bei der Bundesanstalt gestellt hat.“

e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 und 3 wird jeweils das Wort „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ ersetzt.

bbb) In Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Derivate sowie“.

ddd) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Berechtigungen im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (Emissionszertifikate).“

eee) In Satz 1 wird nach dem Wort „Zahlungsinstrumenten“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „nähere Bestimmungen enthält Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Hinterlegungsscheine sind Wertpapiere, die nach ihrer Art auf den Finanzmärkten handelbar sind, ein Eigentumsrecht an Wertpapieren gebietsfremder Emittenten vermitteln und zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen sind und unabhängig von den Wertpapieren gebietsfremder Emittenten gehandelt werden können.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „alle Gattungen von Forderungen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden“ durch die Wörter „Instrumente im Sinne des Artikels 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]“ ersetzt.

dd) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Devisen“ ein Komma und die Wörter „, soweit das Geschäft nicht die Voraussetzungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] erfüllt,“ eingefügt.

bbbb) In Buchstabe d werden die Wörter „oder c, andere Finanzindizes oder Finanzmessgrößen oder“ durch die Wörter „, c oder f, andere Finanzindizes oder Finanzmessgrößen,“ ersetzt.

cccc) In Buchstabe e wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

dddd) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:



„f) Emissionszertifikate;“

bbb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „Emissionsberechtigungen,“ gestrichen.

bbbb) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:

„b) auf einem organisierten Markt oder in einem multilateralen oder organisierten Handelssystem geschlossen werden und nicht über ein organisiertes Handelssystem gehandelte Energiegroßhandelsprodukte sind, die effektiv geliefert werden müssen,

c) die Merkmale anderer Derivatkontrakte im Sinne des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] aufweisen und nicht kommerziellen Zwecken dienen,“

ccc) In Absatz 11 Satz 4 Nummer 2 werden im letzten Halbsatz nach Buchstabe c die Wörter „des Artikels 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006“ durch die Wörter „des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]“ ersetzt.

ddd) In Nummer 5 werden die Wörter „in Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006“ durch die Wörter „in Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bundesbank“ die Wörter „und die vergleichbaren Institutionen in den anderen Staaten der Europäischen Union, sofern sie Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken sind“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:

„1a. andere Behörden in den anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit sie Zentralbankaufgaben wahrnehmen;

1b. internationale Finanzinstitute, die von zwei oder mehreren Staaten der Europäischen Union gemeinsam errichtet werden, um zugunsten dieser Staaten, wenn diese von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind, Finanzierungsmittel zu beschaffen und ihnen Finanzhilfen zu gewähren;“

cc) Nummer 8 wird aufgehoben.

dd) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Unternehmen, die außer dem Finanzkommissionsgeschäft und dem Emissionsgeschäft, jeweils ausschließlich mit Warentermingeschäften, Emissionszertifikaten und Derivate auf Emissionszertifikate, kein Bankgeschäft betreiben und keinen Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c und d erbringen, unter den weiteren Voraussetzungen

- a) dass das Unternehmen nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, die in der Haupttätigkeit Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummern 1 bis 4 erbringt,
- b) dass das Bankgeschäft des Unternehmens und der Gruppe im Verhältnis zu der sonstigen Tätigkeit des Unternehmens sowie der Gruppe auf individueller und aggregierter Basis eine Nebentätigkeit im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [RTS 20] ist,
- c) dass dieses Nebengeschäft ausschließlich als Dienstleistung für die Kunden oder Zulieferer ihrer Haupttätigkeit betrieben wird und
- d) das Unternehmen die Inanspruchnahme dieser Bereichsausnahme der Bundesanstalt jährlich anzeigt; für Zeitpunkt, Inhalt und Form der Anzeige und gegebenenfalls für die Führung eines öffentlichen Registers können durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4 nähere Bestimmungen getroffen werden; insbesondere kann dem Betreiber ein schreibender Zugriff auf die für dieses Unternehmen einzurichtende Seite des Registers eingeräumt und er mit der Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Seite belastet werden;“

ee) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

ff) Nach Nummer 12 werden die folgenden Nummern 13 und 14 angefügt:

- „13. soweit sie das Finanzkommissionsgeschäft und das Emissionsgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 10 des Kreditwesengesetzes in Bezug auf Warenderivate betreiben, die mit ihrer jeweiligen Haupttätigkeit in Zusammenhang stehen:
  - a) Übertragungsnetzbetreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen,
  - b) Personen, die in ihrem Namen als Dienstleister handeln, um die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrzunehmen, sowie
  - c) Betreiber oder Verwalter eines Energieausgleichssystems, eines Rohrleitungsnetzes oder eines Systems zum Ausgleich von Energieangebot und -verbrauch bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben;
- 14. Zentralverwahrer, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassen sind, soweit sie das Finanzkommissionsgeschäft und das Emissionsgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 10 betreiben.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Vorbehaltlich der Regelungen in Titel VIII der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 kann die Bundesanstalt im Einzelfall bestimmen, dass auf ein Institut mit Sitz in einem Drittstaat, das im Inland im Wege des grenzüberschreitenden

Dienstleistungsverkehrs gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, die §§ 1a, 2c, 10 bis 18, 24, 24a, 25, 25a bis 25e, 26 bis 38, 45, 46 bis 46c und 51 Absatz 1 dieses Gesetzes insgesamt nicht anzuwenden sind, solange das Institut im Hinblick auf seine im Inland betriebenen Geschäfte wegen seiner Aufsicht durch die zuständige Herkunftsstaatsbehörde insoweit nicht zusätzlich der Aufsicht durch die Bundesanstalt bedarf; auf Grundlage einer Freistellung nach Halbsatz 1 kann sie auch bestimmen, dass auf das Institut auch § 24c nicht anzuwenden ist. Satz 1 gilt entsprechend für Institute mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, für die der Marktzutritt nicht in § 53b Absatz 1 geregelt ist.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bundesbank“ die Wörter „und vergleichbare Institutionen in den anderen Staaten der Europäischen Union, die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken sind“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. internationale Finanzinstitute, die von zwei oder mehreren Staaten der Europäischen Union gemeinsam errichtet werden, um zugunsten dieser Staaten, sofern diese von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind, Finanzierungsmittel zu beschaffen und ihnen Finanzhilfen zu gewähren;“

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Unternehmen, die Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 ausschließlich für ihre Mutterunternehmen oder ihre Tochter- oder Schwesterunternehmen erbringen;“

dd) Nummer 9 wird aufgehoben.

ee) In Nummer 10 werden nach dem Wort „gelegentlich“ die Wörter „im Sinne des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] und“ eingefügt.

ff) Die Nummern 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Unternehmen, die außer Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Nummer 4 Buchstabe a und b, jeweils ausschließlich mit Warentermingeschäften, Emissionszertifikaten und Derivate auf Emissionszertifikate, keine Finanzdienstleistungen erbringen, unter den weiteren Voraussetzungen

a) dass das Unternehmen nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, die in der Haupttätigkeit Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummern 1 bis 4 erbringt,

b) dass die Finanzdienstleistung des Unternehmens und der Gruppe im Verhältnis zu der sonstigen Tätigkeit des Unternehmens sowie der Gruppe auf individueller und aggregierter Basis eine Nebentätigkeit im Sinne des Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [RTS 20] ist,

- c) dass dieses Nebengeschäft ausschließlich als Dienstleistung für die Kunden oder Zulieferer ihrer Haupttätigkeit betrieben wird und
- d) dass das Unternehmen die Inanspruchnahme dieser Bereichsausnahme der Bundesanstalt jährlich anzeigt; für Zeitpunkt, Inhalt und Form der Anzeige und gegebenenfalls für die Führung eines öffentlichen Registers können durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4 nähere Bestimmungen getroffen werden; insbesondere kann dem Betreiber ein schreibender Zugriff auf die für dieses Unternehmen einzurichtende Seite des Registers eingeräumt und er mit der Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Seite belastet werden;“

gg) Die Nummer 13 wird aufgehoben.

hh) In Nummer 16 werden nach dem Wort „multilateralen“ die Wörter „oder organisierten“ eingefügt.

ii) In Nummer 19 werden die Wörter „erbringen, und“ durch die Angabe „erbringen;“ ersetzt.

jj) In Nummer 20 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

kk) Nach Nummer 20 werden die folgende Nummern 21 und 22 angefügt:

„21. soweit sie Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 in Bezug auf Warenderivate erbringen, die mit ihren Tätigkeiten in Zusammenhang stehen:

- a) Übertragungsnetzbetreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 bzw. den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen,
- b) Personen, die in ihrem Namen als Dienstleister handeln, um die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 oder den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrzunehmen, sowie
- c) Betreiber oder Verwalter eines Energieausgleichssystems, eines Rohrleitungsnetzes oder eines Systems zum Ausgleich von Energieangebot und -verbrauch bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben;

22. Zentralverwahrer, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassen sind, soweit sie Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 erbringen.“

d) Nach Absatz 9d werden die folgenden Absätze 9e und 9f eingefügt:

„(9e) Auf Institute, die ihre Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen auf Dienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 10 und Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 in Bezug auf Warentermingeschäfte, Emissionszertifikate und Derivate auf Emissionszertifikate beschränken und diese Dienstleistungen allein mit dem Ziel der Absicherung der Geschäftsrisiken ihrer Kunden er-

bringen, sind die §§ 1a, 10, 10c bis 10i, 11 bis 13c, 15 bis 18 und 24 Absatz 1 Nummer 4, 6, 9, 11, 14, 14a, 16 und 17, Absatz 1a Nummer 5, die §§ 24a, 25, 25a Absatz 5, §§ 26a und 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die §§ 45 und 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 und die §§ 46b und 46c dieses Gesetzes nicht anzuwenden, sofern diese Kunden

1. ausschließlich lokale Elektrizitätsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 35 der Richtlinie 2009/72/EG oder Erdgasunternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie 2009/73/EG Betreiber im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f der Richtlinie 2003/87/EG sind,
2. zusammen 100 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Unternehmen halten und diese gemeinsam kontrollieren
3. und nach Absatz 1 Nummer 9 oder Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 nicht als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut gälten, wenn sie diese Dienstleistungen selbst erbrächten.

(9f) Auf Institute, die ihre Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen auf Dienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 10 und Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 in Bezug auf Waretermingeschäfte, Emissionszertifikate und Derivate auf Emissionszertifikate beschränken und diese Dienstleistungen allein mit dem Ziel der Absicherung der Geschäftsrisiken ihrer Kunden erbringen, sind die §§ 1a, 10, 10c bis 10i, 11 bis 13c, 15 bis 18 und 24 Absatz 1 Nummer 4, 6, 9, 11, 14, 14a, 16 und 17, Absatz 1a Nummer 5, die §§ 24a, 25, 25a Absatz 5, §§ 26a und 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die §§ 45 und 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 und die §§ 46b und 46c dieses Gesetzes nicht anzuwenden, sofern diese Kunden

1. ausschließlich Betreiber im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f der Richtlinie 2003/87/EG sind,
2. zusammen 100 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der betreffenden Unternehmen halten und diese gemeinsam kontrollieren
3. und nach Absatz 1 Nummer 9 oder nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 nicht als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut gälten, wenn sie diese Dienstleistungen selbst erbrächten.“

e) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Unternehmen mit Sitz im Inland, das keine Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 betreibt und als Finanzdienstleistungen nur die Anlagevermittlung, das Platzierungsgeschäft oder die Anlageberatung, und dies ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung eines CRR-Instituts oder eines Wertpapierhandelsunternehmens, das seinen Sitz im Inland hat oder nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 im Inland tätig ist, erbringt (vertraglich gebundener Vermittler), gilt nicht als Finanzdienstleistungsinstitut, sondern als Finanzunternehmen, wenn das CRR-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen dies der Bundesanstalt vorher angezeigt hat.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „ohne die Möglichkeit der Exkulpation nach § 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ eingefügt.

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

4. § 2c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Satz 9 Nummer 2 werden die Wörter „der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2004“ durch die Wörter „der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014“ ersetzt.
- b) In Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „jeweils geltenden Fassung,“ die Wörter „der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente,“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (ABl. EU Nummer L 145 S. 1, 2005 Nummer L 45 S. 18) (Finanzmarktrichtlinie)“ gestrichen.

5. § 7b Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. sofern ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 8 des Wertpapierhandelsgesetzes betroffen ist,
  - a) die Erteilung sowie das Erlöschen oder die Aufhebung einer Erlaubnis und
  - b) die Genehmigung, ein weiteres Mandat in dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gemäß § 25c Absatz 2 Satz 5, § 25d Absatz 3 Satz 5 innezuhaben,“

b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „zu allen“ die Wörter „im Zusammenhang mit der Überwachung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Datenbereitstellungsdiensten sowie“ eingefügt.

c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. jährlich in aggregierter und anonymisierter Form Daten über durchgeführte strafrechtliche Ermittlungen und verhängten strafrechtlichen Sanktionen wegen Verstößen gegen § 54, sofern diese im Zusammenhang mit dem unerlaubten Erbringen von Finanzdienstleistungen erfolgten, die zugleich Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes sind,“.

d) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.

e) In der neuen Nummer 5 werden nach dem Wort „alle“ die Wörter „im Zusammenhang mit der Überwachung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Datenbereitstellungsdiensten sowie“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

f) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

- „6. alle Bußgeldentscheidungen, die nach Maßgabe des § 60d Absatz 3 Nummer 3 nicht bekanntgemacht wurden, sowie alle Rechtsmittel in Verbindung mit diesen Bußgeldentscheidungen und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren.“

6. In § 24 wird nach Absatz 3c folgender Absatz 3d eingefügt:

„(3d) Ein Datenbereitstellungsdienst hat der Bundesanstalt unverzüglich anzuzeigen:

1. die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters unter Angabe der Tatsachen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben wesentlich sind, sowie den Vollzug einer solchen Absicht;
2. das Ausscheiden eines Geschäftsleiters;
3. die Bestellung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans unter Angabe der Tatsachen, die zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit, Sachkunde und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig sind;
4. das Ausscheiden eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans.“

7. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein CRR-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmen, das die Absicht hat, in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

1. eine Zweigniederlassung zu errichten oder
2. ohne dort eine Zweigniederlassung zu errichten, vertraglich gebundene Vermittler mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums heranzuziehen,

hat dies der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „errichtet“ die Wörter „oder in dem ohne Errichtung einer Zweigniederlassung dort ansässigen vertraglich gebundenen Vermittler herangezogen“ eingefügt.

bbb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „hervorgehen,“ die Wörter „sowie die Namen vertraglich gebundener Vermittler,“ angefügt.

cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. soweit vertraglich gebundene Vermittler in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ohne Errichtung einer Zweigniederlassung herangezogen werden sollen, eine Beschreibung des beabsichtigten Einsatzes der vertraglich gebundenen Vermittler und der Organisationsstruktur, einschließlich der Berichtslinien, aus der hervorgeht, wie die vertraglich gebundenen Vermittler in die Unternehmensstruktur des Instituts eingebunden sind, sowie die Namen der vertraglich gebundenen Vermittler,“

b) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden die Wörter „zwei Monaten“ jeweils durch die Wörter „drei Monaten“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „vertraglich gebundene Vermittler“ die Wörter „, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,“ und nach den Wörtern „herangezogen werden sollen“ die Wörter „und deren Namen“ eingefügt.
  - bb) Nach Satz 5 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde kann nach dem Verfahren und unter den in Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Bedingungen den Zugang zu den von einer CRR-Wertpapierfirma oder einem Wertpapierhandelsunternehmen nach Satz 1 und Satz 2 angezeigten Informationen verlangen.“
- d) In Absatz 3a werden nach den Wörtern „multilateralen Handelssystems“ die Wörter „oder eines organisierten Handelssystems“ und nach den Wörtern „zu gewähren“ die Wörter „und das Handeln an seinen Märkten zu ermöglichen“ eingefügt.
- e) Absatz 3b wird aufgehoben.
- f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „sofern es sich um ein CRR-Kreditinstitut handelt auch“ und nach dem Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ ein Komma eingefügt.
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Aufsichtsbehörde teilt den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates die Änderungen nach Satz 1 mit, sofern sie CRR-Wertpapierfirmen oder Wertpapierhandelsunternehmen betreffen.“
  - cc) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „Deutschen Bundesbank und“ die Wörter „, sofern es sich um ein CRR-Kreditinstitut handelt, auch“ und nach dem Wort „Aufnahmemitgliedstaates“ ein Komma eingefügt.
  - dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
8. In § 24b Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „betreibt, hat“ die Wörter „unbeschadet der Titel III, IV und V der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,“ eingefügt.
9. In § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 werden nach den Wörtern „die Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ die Wörter „, die Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ und nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Wörter „oder gegen das Wertpapierhandelsgesetz oder gegen die auf Grund des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.
10. Dem § 25c wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Geschäftsleiter eines Datenbereitstellungsdienstes müssen zuverlässig und für dessen Leitung fachlich geeignet sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichend Zeit widmen.“
11. Dem § 25d wird folgender Absatz 13 angefügt:



„(13) Für die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Datenbereitstellungsdienstes gilt § 25d Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend. Jedes Mitglied des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung erforderlichenfalls wirksam in Frage zu stellen und die Entscheidungsfindung, wenn nötig, wirksam zu kontrollieren und zu überwachen.“

12. § 25e wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „CRR-Kreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Institut“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchstabe e werden die Wörter „§ 36 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe h wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i angefügt:
    - „i) nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.“
- b) In Absatz 1a werden nach den Wörtern „Artikeln 26, 29, 33 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ ein Komma und die Wörter „Artikel 29 Absatz 2, Artikel 30 und 35 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 36 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 78 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

14. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Dies gilt unabhängig von einem Betreiben von Bankgeschäften oder dem Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 11 auch dann, wenn das Unternehmen das Eigengeschäft als Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems oder mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivate auf Emissionszertifikate betreibt, es sei denn,

- 1. dass das Eigengeschäft von einem Unternehmen, das keine Bankgeschäfte betreibt und Finanzdienstleistungen erbringt, betrieben wird, um objektiv messbar die Risiken aus der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement des Unternehmens oder der Gruppe, dem das Unternehmen angehört, zu reduzieren,
- 2. dass das Eigengeschäft mit Emissionszertifikaten von einem Unternehmen betrieben wird, das eine Anlage im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.10.2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates mit Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie betreibt und das keine Bankgeschäfte betreibt und Fi-

finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummern 1 bis 4 erbringt, oder

3. dass das Eigengeschäft ausschließlich mit Waretermingeschäften, Emissionszertifikaten und Derivate auf Emissionszertifikate betrieben wird

jeweils unter den weiteren Voraussetzungen,

- a) dass das Unternehmen nicht Teil einer Unternehmensgruppe ist, die in der Haupttätigkeit Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummern 1 bis 4 erbringt,
  - b) dass das Bankgeschäft des Unternehmens und der Gruppe im Verhältnis zu der sonstigen Tätigkeit des Unternehmens sowie der Gruppe auf individueller und aggregierter Basis eine Nebentätigkeit im Sinne des Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [RTS 20] ist und
  - c) dass dieses Nebengeschäft ausschließlich als Dienstleistung für die Kunden oder Zulieferer ihrer Haupttätigkeit betrieben wird und
  - d) dass das Unternehmen die Inanspruchnahme dieser Bereichsausnahme der Bundesanstalt jährlich anzeigt; für Zeitpunkt, Inhalt und Form der Anzeige und gegebenenfalls für die Führung eines öffentlichen Registers können durch Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4 nähere Bestimmungen getroffen werden; insbesondere kann dem Betreiber ein schreibender Zugriff auf die für dieses Unternehmen einzurichtende Seite des Registers eingeräumt und er mit der Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Seite belastet werden;“
- b) Nach Absatz 1e wird folgender Absatz 1f eingefügt:

„(1f) Wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Datenbereitstellungsdienstleistungen erbringen will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt; § 37 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden. Der Erlaubnis Antrag muss enthalten:

1. die Angabe der Geschäftsleiter;
2. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter erforderlich sind;
3. die Angaben, die für die Beurteilung der erforderlichen fachlichen Eignung der Geschäftsleiter erforderlich sind;
4. die Angaben, die für die Beurteilung, ob die Geschäftsleiter über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichende Zeit verfügen, erforderlich sind;
5. einen tragfähigen Geschäftsplan, aus dem die Art der beabsichtigten Geschäfte, der organisatorische Aufbau und die geplanten internen Kontrollverfahren des Unternehmens hervorgehen;
6. die Angabe der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nebst der Tatsachen, die zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und Sachkunde erforderlich ist sowie Angaben, die für die Beurteilung erforderlich sind, ob sie der Wahrnehmung ihrer Aufgabe ausreichend Zeit widmen können.

Das Nähere zu Inhalt und Form des Erlaubnisanspruches regeln die technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards gemäß Artikel 61 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2014/65/EU.“

c) Dem Absatz 3a wird der folgende Satz angefügt:

„Bezieht sich die Tätigkeit eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens auf strukturierte Einlagen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes und wird die strukturierte Einlage von einem Kreditinstitut ausgegeben, das Mitglied eines Einlagensicherungssystems im Sinne des Einlagensicherungsgesetzes ist, so deckt das Einlagensicherungssystem des Kreditinstituts auch die von dem Kreditinstitut ausgegebenen strukturierten Einlagen ab.“

d) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Bundesanstalt führt auf ihrer Internetseite ein öffentlich zugängliches Register, in das sie alle Datenbereitstellungsdienste, denen eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1f erteilt worden ist, mit dem Datum der Erteilung und dem Umfang der Erlaubnis und gegebenenfalls dem Datum des Erlöschens oder der Aufhebung der Erlaubnis einträgt. Es wird regelmäßig aktualisiert. Das Erlöschen oder die Aufhebung der Erlaubnis wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der entsprechenden Entscheidung im Register eingetragen. Jede Erlaubniserteilung und deren Erlöschen oder Aufhebung wird der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mitgeteilt.“

15. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Erlaubnis für die Erbringung von Datenbereitstellungsdienstleistungen ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass

- a) ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nicht zuverlässig ist;
- b) ein Geschäftsleiter nicht die zur Leitung des Unternehmens erforderliche fachliche Eignung hat;
- c) ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nicht die zur Kontrolle des Unternehmens erforderliche Sachkunde hat;
- d) ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nicht über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichende Zeit verfügt;

2. das Unternehmen nicht bereit oder dazu in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, zu schaffen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe „Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „oder Absatz 1c“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Absätzen 1“ ein Komma und die Angabe „1a“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 32 Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „oder Absatz 1c“ eingefügt.
16. In § 33b Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „CRR-Instituts“ die Wörter „, eines Wertpapierhandelsunternehmens, eines Börsenbetreibers“ eingefügt.
17. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8“ ein Komma und die Angabe „Absatz 1c“ eingefügt.
- b) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
- „10. das Institut nachhaltig gegen Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 11 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder sich auf diese Bestimmungen beziehende Anordnungen der Bundesanstalt verstoßen hat.“
18. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „bei Instituten“ die Wörter „oder Unternehmen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Verordnung (EU) Nr. 909/2014,“ die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 600/2014,“ eingefügt und nach den Wörtern „der Verordnung (EU) Nr. 909/2014“ die Wörter „, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Die Bundesanstalt kann von den in § 25d Absatz 13 genannten Unternehmen die Abberufung eines Mitglieds des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans verlangen und einer solchen Person die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn
1. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht zuverlässig ist,
  2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person nicht die erforderliche Sachkunde besitzt,
  3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Person der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht ausreichend Zeit widmet,
  4. der Person wesentliche Verstöße des Unternehmens gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wegen sorgfaltswidriger Ausübung ihrer Überwachungs- und Kontrollfunktion verborgen geblieben sind und sie dieses sorgfaltswidrige Verhalten trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt fortsetzt,
  5. die Person nicht alles Erforderliche zur Beseitigung festgestellter Verstöße veranlasst hat und dies trotz Verwarnung durch die Bundesanstalt auch weiterhin unterlässt,
- Soweit das Gericht auf Antrag des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans abzubrufen hat, kann dieser Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 auch von der Bundesanstalt

gestellt werden, wenn das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan dem Abberufungsverlangen der Bundesanstalt nicht nachgekommen ist. Die Abberufung von Arbeitnehmersvertretern im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erfolgt allein nach den Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze.“

19. § 36a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Absatz 2 Nummer 7 oder 9“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2 Nummern 7, 9 oder 10“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 35 Absatz 2 Nummer 7 oder 9“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2 Nummern 7, 9 oder 10“ ersetzt.

20. § 53b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein CRR-Institut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums darf ohne Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde über eine Zweigniederlassung oder gemäß § 2 Absatz 10 angezeigte vertraglich gebundene Vermittler, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben sowie im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, auch durch vertraglich gebundene Vermittler, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Herkunftsmitgliedstaat haben, im Inland Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, wenn das Unternehmen von den zuständigen Stellen seines Herkunftsmitgliedstaates zugelassen worden ist, die Geschäfte von der Zulassung abgedeckt sind und das Unternehmen von den zuständigen Stellen nach Maßgabe der Richtlinien der Europäischen Union beaufsichtigt wird.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland Datenbereitstellungsdienstleistungen erbringen, wenn das Unternehmen von den zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates zugelassen worden ist und die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind.“

c) In Absatz 2 werden Satz 3 und 4 aufgehoben.

d) In Absatz 2a werden folgende Sätze angefügt:

„Teilen die zuständigen Stellen des Herkunftsmitgliedstaates der Bundesanstalt die Namen von vertraglich gebundenen Vermittlern mit, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Herkunftsmitgliedstaat des Instituts haben und die das Institut im Inland heranziehen will, so veröffentlicht die Bundesanstalt die entsprechenden Angaben auf ihrer Internetseite. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde kann nach dem Verfahren und unter den in Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Bedingungen den Zugang zu diesen Informationen verlangen.“

e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „CRR-Kreditinstitut“ durch das Wort „CRR-Institut“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „eines multilateralen Handelssystems“ die Wörter „oder organisierten Handelssystems“ eingefügt.

21. Der bisherige § 53c wird Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ungeachtet der Regelungen des Absatzes 1 können Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, die in das Register nach Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eingetragen wurden, gegenüber geeigneten Gegenparteien und professionellen Kunden im Inland Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapierdienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 3 und Absatz 3a des Wertpapierhandelsgesetzes erbringen.. In diesem Fall ist § 53b entsprechend anzuwenden.“

22. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe f wird nach der Angabe „Absatz 1 Nummer“ die Angabe „1, 2,“ eingefügt und wird nach der Angabe „Nummer 17“ die Angabe „oder Absatz 3d“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe k wird nach der Angabe „Absatz 3 Satz 1,“ die Angabe „Absatz 3a Satz 1, Absatz 3b Satz 1, Absatz 3c Satz 1,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4g wird folgender Absatz 4h eingefügt:

„(4h) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 25e Satz 1 nicht durch entsprechende Maßnahmen sicherstellt, dass ein vertraglich gebundener Vermittler die von Satz 1 geforderten Anforderungen fortlaufend erfüllt,
2. entgegen § 25e Satz 2 erforderliche Nachweise nicht oder nicht für die gesetzlich vorgesehene Dauer aufbewahrt,
3. entgegen § 25e Satz 4 Vergütungssysteme nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestaltet,
4. bei der Antragstellung für die Zulassung zum Geschäftsbetrieb nach § 32 Absatz 1 Satz 2 oder § 32 Absatz 1f Satz 2 gegenüber der Bundesanstalt unrichtige Angaben im Hinblick auf die nach § 32 Absatz 1 Satz 2 oder § 32 Absatz 1f Satz 2 erforderlichen Informationen macht,
5. entgegen § 25c Absatz 1 Satz 1 der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Geschäftsleiter nicht ausreichend Zeit widmet,
6. entgegen § 25c Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 25c Absatz 1 Satz 3, 4 und 5 als Geschäftsleiter eine zu hohe Anzahl an Leitungs- oder Aufsichtsmandaten innehat.“

c) In Absatz 6 Nummer 1 wird nach der Angabe „der Absätze 4f“ ein Komma und die Angabe „4h“ eingefügt.

d) In Absatz 6a wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 eingefügt:

- „3. in den Fällen des Absatzes 4h den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro oder 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat.“
- e) In Absatz 6b wird die Angabe „und 4g“ durch die Angabe „4f bis 4h“ ersetzt.
- f) In Absatz 6d wird die Angabe „und 4g“ durch die Angabe „4f bis 4h“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „das Höchstmaß nach Absatz 6“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 6 das Höchstmaß“ ersetzt.
23. In § 60b Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „soll“ ein Komma sowie die Wörter „sofern die Bekanntmachung nicht bereits nach § 60c Absatz 1 Satz 1 erfolgt,“ eingefügt.
24. Nach § 60c wird folgender § 60d eingefügt:

„§ 60d

Bekanntmachung von Sanktionen und Maßnahmen wegen Verstößen gegen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Betreiber von Datenbereitstellungsdiensten

(1) Die Bundesanstalt macht Entscheidungen über Maßnahmen gegen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Betreiber von Datenbereitstellungsdiensten und über gegen diese nach § 56 Absatz 4h verhängte Sanktionen unverzüglich nach Unterrichtung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Maßnahme oder Sanktion verhängt wurde, auf ihrer Internetseite bekannt. Dies gilt nicht für Entscheidungen, mit denen Maßnahmen mit Ermittlungscharakter verhängt werden.

(2) In der Bekanntmachung benennt die Bundesanstalt die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.

(3) Ist jedoch die Bundesanstalt nach einer fallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung der betreffenden Daten zu der Ansicht gelangt, dass die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen unverhältnismäßig wäre, oder würde die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden, so kann die Bundesanstalt

1. die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, erst dann bekanntmachen, wenn die Gründe für den Verzicht auf ihre Bekanntmachung nicht mehr bestehen, oder
2. die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, ohne Nennung personenbezogener Daten bekanntmachen, wenn diese anonyme Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet, oder
3. gänzlich von der öffentlichen Bekanntmachung der Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, absehen, wenn die unter den Buchstaben a und b genannten Optionen ihrer Ansicht nach nicht ausreicht, um zu gewährleisten, dass
  - a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet würde,

- b) die Bekanntmachung solcher Entscheidungen über Maßnahmen, die als geringfügiger eingestuft werden, verhältnismäßig ist.

Trifft die Bundesanstalt die Entscheidung, die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, auf anonymer Basis bekanntzumachen, kann die Bekanntmachung der einschlägigen Daten um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für die anonyme Bekanntmachung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden.

(4) Wird gegen die Entscheidung, mit der die Sanktion bzw. Maßnahme verhängt wird, Einspruch eingelegt, so macht die Bundesanstalt auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens umgehend auf ihrer Internetseite bekannt. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine frühere Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion oder Maßnahme aufgehoben oder geändert wird, ebenfalls bekanntgemacht.

(5) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“

## Artikel 5

### Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel xxx des/durch xxx vom xx.xx.201x (BGBl. I S. xx) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Hinweisgeberverfahren“

- b) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Geschäftsleitung des Börsenträgers

§ 4b Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Börsenträgers“

- c) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 22a Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren“

- d) Nach der Angabe zu § 26b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 26c Market Making-Vereinbarungen und -Systeme

§ 26d Algorithmische Handelssysteme und elektronischer Handel

§ 26e Informationen über die Ausführungsqualität“

- e) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 48a Betrieb eines organisierten Handelssystems“

2. In § 1 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:



„Dieses Gesetz ist auch anzuwenden auf den Betrieb von multilateralen oder organisierten Handelssystemen durch Börsenträger.“

3. In § 2 werden nach Absatz 4 die folgenden Absätze 4a bis 4d eingefügt:

„(4a) Handelsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind Börsen, multilaterale Handelssysteme und organisierte Handelssysteme.

(4b) Multilaterales Handelssystem im Sinne dieses Gesetzes ist ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nichtdiskretionären Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.

(4c) Organisiertes Handelssystem im Sinne dieses Gesetzes ist ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein multilaterales Handelssystem handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.

(4d) Direkter elektronischer Zugang im Sinne dieses Gesetzes ist eine Regelung, in deren Rahmen ein Mitglied, ein Teilnehmer oder ein Kunde eines Handelsplatzes einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann, mit Ausnahme der in Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] genannten Fälle. Der direkte elektronische Zugang umfasst auch Vereinbarungen, die die Nutzung der Infrastruktur des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden beziehungsweise irgendeines Verbindungssystems des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen beinhalten (direkter Marktzugang) sowie derjenigen Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (geförderter Zugang).“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „denen ein Handelsteilnehmer direkten elektronischen Zugang zur Börse gewährt“ durch die Wörter „die einem Handelsteilnehmer Aufträge elektronisch übermitteln, welche unter eingeschränkter oder keiner menschlichen Beteiligung von dem Handelsteilnehmer an die Börse weitergeleitet werden“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, auch ohne besonderen Anlass von der Börse und von dem Börsenträger Informationen über die durch algorithmischem Handel im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Aufträge verlangen. Auch kann sie verlangen, von der Börse Zugang zu dem Auftragsbuch oder den entsprechenden Daten zu erhalten.“

c) Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „gegenüber der Börse, dem Börsenträger und den Handelsteilnehmern“ gestrichen.

d) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a bis 5c eingefügt:

„(5a) Wurde die Zulassung von Finanzinstrumenten gemäß § 39 widerrufen oder der Handel gemäß § 25 Absatz 1 ausgesetzt oder eingestellt, ist der Widerruf der Zulassung, die Aussetzung des Handels oder die Einstellung des Handels

dieser Finanzinstrumente oder der mit diesen verbundenen Derivate im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU durch die Börsenaufsichtsbehörde auch an anderen Börsen in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuordnen, soweit diese Maßnahme durch den Verdacht eines Marktmissbrauchs, ein Übernahmeangebot oder die Nichtveröffentlichung von Insider-Informationen über den Emittenten oder einen Verstoß gegen die Artikel 7 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bedingt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen durch einen solchen Widerruf, eine solche Aussetzung oder eine solche Einstellung die Anlegerinteressen oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes erheblich geschädigt werden könnten.

(5b) Die Börsenaufsichtsbehörde teilt eine Entscheidung nach Absatz 5a unverzüglich der Bundesanstalt, anderen inländischen Börsenaufsichtsbehörden, an deren beaufsichtigten Börsen Finanzinstrumente im Sinne des Absatzes 5a Satz 1 gehandelt werden und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mit und veröffentlicht diese Entscheidung unverzüglich. Ergreift sie keine Maßnahmen an weiteren Börsen in ihrem Zuständigkeitsbereich, so teilt sie den in Satz 1 genannten Behörden die Gründe hierfür mit.

(5c) Erhält die Börsenaufsichtsbehörde Kenntnis vom Widerruf der Zulassung, der Aussetzung des Handels oder der Einstellung des Handels eines Finanzinstruments oder eines mit diesem verbundenen derivativen Geschäfts im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes an einem organisierten Markt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer anderen inländischen Börse, so ordnet sie den Widerruf der Zulassung, die Aussetzung des Handels oder die Einstellung des Handels der betroffenen Finanzinstrumente im Sinne des Satzes 1 an Börsen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches an, soweit diese Maßnahme durch den Verdacht eines Marktmissbrauchs, ein Übernahmeangebot oder die Nichtveröffentlichung von Insider-Informationen über den Emittenten oder einen Verstoß gegen die Artikel 7 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bedingt ist. Absatz 5a Satz 2 und Absatz 5b gelten entsprechend.“

e) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die Börsenaufsichtsbehörde ist zuständige Behörde im Sinne des Titels II sowie der Artikel 22 und 25 Absatz 2, der Artikel 29 bis 31 und des Artikels 36 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, soweit die Pflichten von Börsenbetreibern betroffen sind.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### „§ 3a

##### Hinweisgeberverfahren

(1) Die Börsenaufsichtsbehörde errichtet ein System zur Annahme von Meldungen über potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und sonstige Vorschriften sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, bei denen es die Aufgabe der Börsenaufsichtsbehörde ist, deren Einhaltung durch die von ihr beaufsichtigten Unternehmen und Personen sicherzustellen oder Verstöße dagegen zu ahnden. Die Meldungen können auch anonym abgegeben werden.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde ist zu diesem Zweck befugt, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und zu speichern, soweit dies zur Erfül-

lung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die eingehenden Meldungen unterliegen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde macht die Identität einer Person, die eine Meldung erstattet hat, nicht bekannt, ohne zuvor die ausdrückliche Zustimmung dieser Person eingeholt zu haben. Ferner gibt die Börsenaufsichtsbehörde die Identität einer Person, die Gegenstand einer Meldung ist, nicht preis. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn eine Weitergabe der Information im Kontext weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren erforderlich ist oder wenn die Offenlegung durch einen Gerichtsbeschluss oder in einem Gerichtsverfahren angeordnet wird.

(4) Das Informationsfreiheitsgesetz findet auf Vorgänge nach dem Hinweisgebungsverfahren keine Anwendung.

(5) Mitarbeiter, die bei Unternehmen und Personen beschäftigt sind, die von der Börsenaufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, oder bei anderen Unternehmen oder Personen beschäftigt sind, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden, und die eine Meldung nach Absatz 1 abgeben, dürfen wegen dieser Meldung weder nach arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht noch zum Ersatz von Schäden herangezogen werden, es sei denn, die Meldung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr abgegeben worden.

(6) Die Berechtigung zur Abgabe von Meldungen nach Absatz 1 durch Mitarbeiter, die bei Unternehmen und Personen beschäftigt sind, die von der Börsenaufsichtsbehörde beaufsichtigt werden oder bei anderen Unternehmen oder Personen beschäftigt sind, auf die Tätigkeiten von beaufsichtigten Unternehmen oder Personen ausgelagert wurden, die bei einer Börse oder einem Börsenträger beschäftigt sind, darf vertraglich nicht eingeschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(7) Die Rechte einer Person, die Gegenstand einer Meldung ist, insbesondere die Rechte nach den anwendbaren Verwaltungsverfahrensgesetzen, nach den §§ 68 bis 71 der Verwaltungsgerichtsordnung und nach den §§ 137, 140, 141 und 147 der Strafprozessordnung werden durch die Einrichtung des Systems zur Meldung von Verstößen nach Absatz 1 nicht eingeschränkt.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Namen der Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Börsenträgers sowie die für die Beurteilung der Anforderungen der §§ 4a und 4b erforderlichen Angaben,“

b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannten Personen den Anforderungen der §§ 4a und 4b nicht entspricht.“

c) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 wird nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ ein Komma und die Angabe „die Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt.

7. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a und 4b eingefügt:

### Geschäftsleitung des Börsenträgers

(1) Die Geschäftsleiter des Börsenträgers müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

(2) Bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Geschäftsleiter gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Börsenträgers zu berücksichtigen. Geschäftsleiter eines Börsenträgers, der aufgrund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist, kann nicht sein, wer in einem anderen Unternehmen Geschäftsleiter ist oder bereits in mehr als zwei Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist. Dabei gelten mehrere Mandate als ein Mandat, wenn sie bei Unternehmen wahrgenommen werden,

1. die derselben Gruppe angehören oder
2. an denen der Börsenträger eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes hält.

Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt. Die Börsenaufsichtsbehörde kann einem Geschäftsleiter gestatten, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben, wenn dies das Mitglied nicht daran hindert, der Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Unternehmen ausreichend Zeit zu widmen.

### § 4b

#### Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Börsenträgers

(1) Die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Börsenträgers müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das jeweilige Unternehmen betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen.

(2) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung notwendig sind. Jedes Mitglied handelt aufrichtig, integer und unvoreingenommen, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen und die Entscheidungsfindung wirksam zu kontrollieren und zu überwachen.

(3) Bei der Zahl der Leitungs- oder Aufsichtsmandate, die ein Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Börsenträgers zu berücksichtigen. Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorganes eines Börsenträgers, der aufgrund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist, kann nicht sein,

1. wer in einem anderen Unternehmen Geschäftsleiter ist und zugleich in mehr als zwei Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist oder
2. wer in mehr als vier Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist.

Dabei gelten mehrere Mandate als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden,

1. die derselben Gruppe angehören oder
2. an denen der Börsenträger eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 9 des Kreditwesengesetzes hält.

Organisationen und Unternehmen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, insbesondere Unternehmen, die der kommunalen Daseinsvorsorge dienen, werden bei den höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt. Die Börsenaufsichtsbehörde kann einem Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des Börsenträgers gestatten, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan innezuhaben, wenn dies das Mitglied nicht daran hindert, der Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem betreffenden Unternehmen ausreichend Zeit zu widmen.

(4) Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines Börsenträgers, der aufgrund seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist, hat aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss zu bestellen. Der Nominierungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Ermittlung von Bewerbern für die Besetzung einer Stelle im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan und Vorbereitung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans; hierbei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs, entwirft eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil und gibt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand an;
2. Erarbeitung einer Zielsetzung zur Förderung der Diversität mit einer großen Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten bei den Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan sowie einer Strategie zu deren Erreichung;
3. regelmäßige, mindestens einmal jährliche Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Empfehlungen etwaiger Änderungen gegenüber dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan; der Nominierungsausschuss achtet dabei darauf, dass die Entscheidungsfindung innerhalb der Geschäftsleitung durch einzelne Personen oder Gruppen nicht in einer Weise beeinflusst wird, die dem Unternehmen schadet;
4. regelmäßige, mindestens einmal jährliche Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Geschäftsleiter und Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit und
5. Überprüfung der Grundsätze des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan für die Auswahl und Bestellung der Personen der Geschäftsleitung und Abgabe diesbezüglicher Empfehlungen an das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält, und auch externe Berater einschalten. Zu diesem Zwecke soll er vom Unternehmen angemessene Finanzmittel erhalten.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „dies umfasst die Umsetzung von Unternehmensführungsregelungen, die die wirksame und umsichtige Führung sicherstellen und insbesondere eine Aufgabentrennung in der Organisation und die Vorbeugung von Interessenkonflikten vorsehen. Der Börsenträger überwacht die Umsetzung auf eine Weise, durch die die Integrität des Markts gefördert wird und leitet gegebenenfalls angemessene Schritte zur Behebung etwaiger Defizite ein,“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die technische Funktionsfähigkeit der Börsenhandels- und Abwicklungssysteme sicherzustellen, technische Vorkehrungen für einen reibungslosen und zeitnahen Abschluss der im Handelssystem ausgeführten Geschäfte zu schaffen und insbesondere wirksame Notfallmaßnahmen bei einem Systemausfall oder Störungen in seinen Handelssystemen vorzusehen, welche die Kontinuität seines Geschäftsbetriebs gewährleisten.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Der Börsenträger muss über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügen, um

1. sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen und Mitteilungen verfügen,
2. Aufträge abzulehnen, die die im Voraus festgelegten Grenzen für Volumina und Kurse überschreiten oder eindeutig irrtümlich zustande kamen.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Dem Börsenträger ist es nicht gestattet, Handelsteilnehmer an einer von ihm betriebenen Börse zu sein.“

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und nach den Wörtern „Verordnung (EU) 596/2014“ werden ein Komma und die Wörter „gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt.

9. Dem § 8 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Börsenaufsichtsbehörde unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich über gemäß § 4a Absatz 2 Satz 5, § 4b Absatz 2 Satz 5, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 3 und § 15 Absatz 1 Satz 5 erteilte Genehmigungen.

(4) Die Börsenaufsichtsbehörde unterrichtet die Bundesanstalt regelmäßig und auf eine konsistente und vergleichbare Art über die gemäß § 24 Absatz 2b festgelegten Parameter für eine Handelseinstellung.

(5) Die Börsenaufsichtsbehörde und die zuständigen Behörden für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

10. Dem § 12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Zwecke der Überwachung der Geschäftsführung erhält der Börsenrat angemessenen Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen und Dokumenten.“

11. Dem § 13 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4b gilt entsprechend.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Geschäftsführer müssen zuverlässig sein, der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen; § 4a gilt entsprechend.“

bb) In Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Geschäftsführer“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „ordnungsgemäße Leitung der Börse“ die Wörter „und die angemessene Berücksichtigung der Marktintegrität“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen zu verhindern oder Missstände zu beseitigen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse beeinträchtigen können. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere Handelsteilnehmern ganz oder teilweise die Teilnahme am Börsenhandel längstens für die Dauer von sechs Monaten untersagen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Geschäftsführung überwacht die Einhaltung der Pflichten der Handelsteilnehmer und der für sie tätigen Personen, insbesondere die Einhaltung der Positionslimits und des Positionsmanagements nach §§ 47 und 48 des Wertpapierhandelsgesetzes. § 48 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Geschäftsführung die Börsenaufsichtsbehörde und diese die Bundesanstalt unterrichtet. Die Geschäftsführung trifft geeignete Vorkehrungen, die eine wirksame und dauerhafte Überwachung der Pflichten nach Satz 1 gewährleisten. Die Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle nach § 7 bleiben unberührt.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 4 haben keine aufschiebende Wirkung.“

13. § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Kennzeichnung der durch algorithmischen Handel im Sinne des § 69 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Aufträge durch die Handelsteilnehmer, die Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sowie die Kenntlichmachung der Personen, die diese Aufträge initiiert haben.“

14. In § 17 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Gebührenstrukturen, einschließlich Ausführungsgebühren, Nebengebühren und möglichen Rabatte müssen transparent, gerecht und diskriminierungsfrei sein. Die Gebühren dürfen keine Anreize schaffen, Aufträge so zu platzieren, zu ändern oder zu stornieren oder Geschäfte so zu tätigen, dass dies zu marktstörenden Handelsbedingungen oder Marktmissbrauch beiträgt. Insbesondere dürfen Rabatte nur im Gegenzug zur Erfüllung von Market-Making-Pflichten gewährt werden.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ein direkter elektronischer Zugang darf nur ermöglicht werden, wenn die Börsenordnung angemessene Standards in Bezug auf Risikokontrollen und Schwellen für den Handel über diesen festlegt. Die Börsenordnung muss Regelungen über die Kennzeichnung von Aufträgen, die von einer Person über einen direkten elektronischen Zugang abgeschlossen werden und sonstigen Aufträgen und Geschäften, die von Mitgliedern oder Teilnehmern ausgeführt werden, enthalten. Dabei muss die Börsenordnung auch die Möglichkeit vorsehen, dass ein direkter elektronischer Zugang bei Verstößen gegen die entsprechenden Vorschriften der Börsenordnung jederzeit ausgesetzt oder beendet werden kann.“

b) In § 19 Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „oder der nach § 22 Absatz 2 auferlegten Ordnungsgelder“ eingefügt.

16. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

#### „§ 19a

##### Mittelbare Börsenteilnehmer

Für mittelbare Börsenteilnehmer im Sinne des § 3 Absatz 4 Satz 1 gelten § 19 Absatz 9, § 22 sowie die den Ablauf des Börsenhandels betreffenden börsenrechtlichen Vorschriften entsprechend.“

17. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anbindung von externen Abwicklungssystemen an die Systeme der Börse für den Börsenhandel und die Börsengeschäftsabwicklung richtet sich nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.“

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:



„(2) Der Sanktionsausschuss kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit vollständigem oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen. Mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro kann der Sanktionsausschuss auch einen Emittenten belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt. Der Sanktionsausschuss nimmt die ihm nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Sanktionsausschuss hat jede Sanktion nach Absatz 2 unverzüglich auf der Internetseite der zugehörigen Börse öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung benennt der Sanktionsausschuss die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung. Ist jedoch der Sanktionsausschuss nach einer fallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung der betreffenden Daten zu der Ansicht gelangt, dass die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen unverhältnismäßig wäre oder die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde, so kann der Sanktionsausschuss

1. die Sanktionsentscheidung erst dann bekanntmachen, wenn die Gründe für den Verzicht auf ihre Bekanntmachung nicht mehr bestehen, oder
2. die Sanktionsentscheidung ohne Nennung personenbezogener Daten bekanntmachen, wenn diese anonyme Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet, oder
3. gänzlich von der öffentlichen Bekanntmachung der Sanktionsentscheidung absehen, wenn die zuvor genannten Optionen seiner Ansicht nach nicht ausreichen, um zu gewährleisten, dass
  - a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet würde,
  - b) die Bekanntmachung solcher Entscheidungen über Sanktionen, die als geringfügiger eingestuft werden, verhältnismäßig ist.

Im Falle der Entscheidung die Sanktionsentscheidung auf anonymer Basis bekanntzumachen, kann die Bekanntmachung der einschlägigen Daten um einen an-gemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für die anonyme Bekanntmachung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden. Wird gegen die Sanktionsentscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt, so macht der Sanktionsausschuss auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens umgehend auf der Internetseite der zugehörigen Börse bekannt. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine frühere Sanktionsentscheidung aufgehoben oder geändert wird, ebenfalls bekannt gemacht. Eine Bekanntmachung nach Satz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend davon sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“

19. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

### Synchronisierung von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren

Börse und Handelsteilnehmer müssen die von ihnen im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren synchronisieren, um das Datum und die Uhrzeit von zu meldenden Ereignissen aufzuzeichnen. Das Nähere regelt die Delegierte Rechtsverordnung ..... (RTS 25).“

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bedingungen für Geschäfte an der Börse treffen nähere Bestimmungen über die Aufhebung, Änderung und Berichtigung von Geschäften durch die Geschäftsführung, insbesondere auch für den Fall, dass Börsenpreise aufgrund erheblicher Preisschwankungen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind.“

b) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Börse ist verpflichtet, die Parameter für Volatilitätsunterbrechungen im Sinne von Absatz 2a festzusetzen. Die Parameter müssen dabei so austariert werden, dass der Liquidität bei den einzelnen Kategorien und Teilkategorien von Vermögenswerten, der Art des Marktmodells und der Art der Nutzer Rechnung getragen wird und die Möglichkeit besteht, wesentliche Störungen eines ordnungsgemäßen Handels zu unterbinden. Nähere Bestimmungen kann die Börsenordnung treffen. Die Börse teilt der Börsenaufsichtsbehörde diese Parameter auf konsistente und vergleichbare Weise mit.“

21. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Betrifft die Maßnahme nach Absatz 1 ein Finanzinstrument im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU, so setzt die Geschäftsführung den Handel von mit diesem Finanzinstrument verbundenen Derivaten im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 dieser Richtlinie aus, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele der Aussetzung des Handels des zugrundeliegenden Finanzinstrumentes erforderlich ist. Das Gleiche gilt für eine Einstellung des Handels nach § 25 Absatz 1 Nummer 2.

(1b) Börsenaufsichtsbehörde und Bundesanstalt sind von einer Aussetzung oder Einstellung des Handels nach Absatz 1 oder 1a unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

22. In § 26b werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Weiterhin ist bei der Festlegung der Mindestgröße nach Satz 1 bei Aktien, aktienvertretenden Zertifikaten, börsengehandelten Fonds und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten das Liquiditätsprofil des Finanzinstruments auf verschiedenen Märkten sowie die durchschnittliche Geld-Brief-Spanne zu berücksichtigen. Dabei sollen stabile Preise ermöglicht werden, ohne die weitere Einengung der Geld-Brief-Spanne übermäßig zu beschränken. Näheres zu den betroffenen Finanzinstrumenten, Verfahren und Inhalt der Festlegung der Mindestgröße bestimmt sich nach den Artikeln .... der Verordnung (RTS 11).“

23. Nach § 26b werden folgende §§ 26c, 26d und und 26e eingefügt:

„§ 26c

Market Making-Vereinbarungen und Systeme

(1) Die Börse muss über schriftliche Verträge mit allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen verfügen, die an der Börse eine Market-Making-Strategie im Sinne des § 69 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes verfolgen (Market-Making-Vereinbarung).

(2) Die Börse stellt sicher, dass an diesen Vereinbarungen eine ausreichende Zahl an Wertpapierdienstleistungsunternehmen teilnimmt, die feste Kurse zu wettbewerbsfähigen Preisen abgeben, wodurch dem Markt regelmäßig und vorhersehbar Liquidität zugeführt wird (Market-Making-System). Dies gilt nicht, soweit eine solche Anforderung der Art und dem Umfang der Handelstätigkeit nach an der jeweiligen Börse unangemessen ist.

(3) Die schriftlichen Verträge nach Absatz 1 müssen mindestens enthalten:

1. Verpflichtungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens im Zusammenhang mit der Zuführung von Liquidität und gegebenenfalls sonstige Verpflichtungen, die sich aus der Teilnahme an dem in Absatz 2 genannten System ergeben und
2. etwaige Anreize, etwa in Form von Rabatten, die von der Börse einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen dafür angeboten werden, dass es dem Markt regelmäßig und vorhersehbar Liquidität zuführt, und gegebenenfalls sonstige Rechte, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgrund der Teilnahme an dem in Absatz 2 genannten System erwirbt.

(4) Die Börse überwacht die Einhaltung der schriftlichen Verträge nach Absatz 1 und setzt diese durch. Die Börse teilt der Börsenaufsichtsbehörde den Inhalt der rechtlich bindenden Vereinbarungen mit und legt dieser auf Anfrage alle zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschrift erforderlichen Informationen vor.

(5) Das Nähere regelt die Delegierte Verordnung ..... (RTS 8).

§ 26d

Algorithmische Handelssysteme und elektronischer Handel

(1) Die Börse muss über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügen, um sicherzustellen, dass algorithmische Handelssysteme keine marktstörenden Handelsbedingungen auf dem Markt schaffen oder zu solchen beitragen, und um etwaige marktstörende Handelsbedingungen, die sich aus algorithmischen Handelssystemen ergeben, zu kontrollieren. Diese umfassen Systeme zur Begrenzung des Verhältnisses nicht ausgeführter Handelsaufträge zu Geschäften, die von einem Mitglied oder Teilnehmer in das System eingegeben werden können, mit dem Ziel, das Auftragsaufkommen zu verlangsamen, wenn das Risiko besteht, dass die Systemkapazität des elektronischen Handelsplatzes erreicht wird.

(2) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, angemessene Tests von Algorithmen durchzuführen und ein Umfeld zu schaffen, um solche Tests zu vereinfachen. Die Geschäftsführung überwacht die Einhaltung der Pflichten nach Satz 1 und teilt der Börsenaufsichtsbehörde Anhaltspunkte für Verstöße mit.

(3) Das Nähere regelt die Delegierte Verordnung ....(RTS 7).

## § 26e

### Informationen über die Ausführungsqualität

Börsen müssen für jedes Finanzinstrument, das an ihnen gehandelt wird, mindestens einmal jährlich gebührenfrei Informationen über die Ausführungsqualität von Aufträgen veröffentlichen. Die Veröffentlichungen müssen ausführliche Angaben zu Preis, den mit einer Auftragsausführung verbundenen Kosten, der Geschwindigkeit und der Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie der Abwicklung eines Auftrags in den einzelnen Finanzinstrumenten enthalten. Das Nähere regelt die Delegierte Verordnung (EU) .../... [RTS 27].“

24. §§ 30 und 31 werden aufgehoben.

25. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Betrifft die Maßnahme nach Absatz 1 ein Finanzinstrument, so widerruft die Geschäftsführung die Zulassung von mit diesem Finanzinstrument verbundenen derivativen Geschäften im Sinne des § 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Widerrufs der Zulassung des zugrundeliegenden Finanzinstrumentes erforderlich ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Börsenaufsichtsbehörde und Bundesanstalt sind von einem Widerruf nach Absatz 1 oder 1a unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

26. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Betrieb des Freiverkehrs bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Börsenaufsichtsbehörde. Der Freiverkehr ist ein multilaterales Handelssystem. Für seinen Betrieb gelten §§ 62, 63 und 65 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend. Die Börse legt der Börsenaufsichtsbehörde eine ausführliche Beschreibung über die Funktionsweise des Handelssystems vor, einschließlich etwaiger Verbindungen zu einem anderen multilateralen Handelssystem, einem organisierten Handelssystem oder einem systematischen Internalisierer im Eigentum des Börsenträgers, sowie eine Liste der Handelsteilnehmer. Die Börsenaufsichtsbehörde stellt diese Informationen der Bundesanstalt und auf Verlangen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Verfügung und teilt diesen jede Erlaubnis eines Freiverkehrs mit. Soweit §§ 62 und 63 des Wertpapierhandelsgesetzes nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 27 bis 29 und 32 bis 43 entsprechend anzuwenden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vor Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Freiverkehrs hat die Börsenaufsichtsbehörde die nach § 6 des Anlegerentschädigungsgesetzes zuständige Entschädigungseinrichtung anzuhören. Die Börsenaufsichtsbehörde entzieht dem Börsenbetreiber die Erlaubnis zum Betrieb des Freiverkehrs, wenn der Börsenbetreiber nach § 11 des Anlegerentschädigungsgesetzes von der Entschädi-

gungseinrichtung ausgeschlossen worden ist. Ein Börsenbetreiber, der den Freiverkehr betreibt, hat Kunden, die nicht Institute sind, im Preisaushang über die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern zu informieren. Er hat Kunden, die nicht Institute sind, vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung in Textform in leicht verständlicher Form über die für die Sicherung geltenden Bestimmungen einschließlich Umfang und Höhe der Sicherung zu informieren. Die dem Anleger gewährten Informationen dürfen für Werbezwecke nur auf die Entschädigungseinrichtung und ihre Funktionsweise hinweisen.“

27. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Betrieb eines organisierten Handelssystems

Die Börsenaufsichtsbehörde kann dem Börsenbetreiber den Betrieb eines organisierten Handelssystems schriftlich erlauben. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend. Für den Betrieb des organisierten Handelssystems gelten die §§ 62 und 64 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend. Der Börsenbetreiber legt der Börsenaufsichtsbehörde eine ausführliche Beschreibung der Funktionsweise des Handelssystems vor, einschließlich etwaiger Verbindungen zu einem anderen organisierten Handelssystem, einem multilateralen Handelssystem oder einem systematischen Internalisierer im Eigentum des Börsenträgers, sowie eine Liste der Handelsteilnehmer. Die Börsenaufsichtsbehörde stellt diese Informationen der Bundesanstalt und auf Verlangen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Verfügung und teilt diesen jede Zulassung eines organisierten Handelssystems mit. Soweit §§ 62 und 64 des Wertpapierhandelsgesetzes nicht entgegenstehen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 27 bis 29 und 32 bis 43 entsprechend anzuwenden.“

28. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 3 Absatz 11 eine Person in Kenntnis setzt oder
2. § 41 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach
  - a) § 3 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit § 7 Absatz 3, oder Absatz 5 Satz 2 oder
  - b) 6 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 5 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit Satz 8, ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet,
3. als Börsenträger einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Absatz 4a Satz 1 zuwiderhandelt,

4. bei der Antragstellung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 unrichtige Angaben nach § 4 Absatz 2 Satz 2 oder 3 macht,
5. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 1 einen Wechsel bei einer dort genannten Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
6. als Geschäftsleiter oder Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Börsenträgers von erheblicher Bedeutung die nach § 4a Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und 4 und unter Berücksichtigung einer etwaigen Genehmigung nach Satz 5 zulässige Anzahl von Mandaten als Geschäftsleiter oder Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans durch Annahme eines weiteren Mandats überschreitet,
7. entgegen § 4a Absatz 1 nicht die angemessenen Ressourcen einsetzt,
8. als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Börsenträgers bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4b Absatz 4 Satz 1 nicht auf die Bestellung eines Nominierungsausschusses hinwirkt,
9. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 keine oder nicht hinreichende Vorkehrungen trifft,
10. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 eine Umsetzung nicht in der vorgeschriebenen Weise überwacht oder angemessene Schritte nicht einleitet,
11. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 keine angemessenen Vorkehrungen und Systeme schafft,
12. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 nicht die technische Funktionsfähigkeit der betreffenden Systeme sicherstellt oder keine technischen Vorkehrungen für den reibungslosen und zeitnahen Abschluss der betreffenden Geschäfte schafft,
13. als Börsenträger eine Börse betreibt, ohne über die in § 5 Absatz 4a genannten Systeme, Verfahren oder Vorkehrungen zu verfügen,
14. als Börsenträger eine Börse betreibt, ohne über ausreichende finanzielle Mittel im Sinne des § 5 Absatz 5 für eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenbetriebs zu verfügen,
15. entgegen § 5 Absatz 7 einen Kundenauftrag ausführt oder sich deckende Kundenaufträge zusammenführt,
16. entgegen
  - a) § 6 Absatz 1 Satz 1, 5 oder 6 oder
  - b) § 6 Absatz 5 Satz 1 oder 4 oder Absatz 6 Satz 1,jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 7, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
17. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 zuwiderhandelt,
18. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 eine Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,

19. entgegen § 26c Absatz 2 Satz 1 nicht eine ausreichende Teilnehmerzahl sicherstellt,
  20. als Börsenträger einen Vertrag im Sinne des § 26c Absatz 1 schließt, der nicht sämtliche in § 26c Absatz 3 genannten Bestandteile enthält,
  21. als Handelsteilnehmer bei der Teilnahme am Börsenhandel einen Algorithmus im Sinne von § 26d Absatz 2 einsetzt, ohne diesen zuvor auf etwaige marktstörende Auswirkungen getestet zu haben oder
  22. als Börsenträger entgegen § 26e Satz 1, auch in Verbindung mit einer Delegierten Verordnung Artikel 27 Absatz 9 sowie einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 27 Absatz 10 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU, eine Veröffentlichung nicht mindestens einmal jährlich vornimmt.“
- c) Nach Absatz 2a werden folgende Absätze 2b, 2c, 2d , 2e, 3, 3a und 3b eingefügt:

„(2b) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.06.2014, S. 84) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig als Marktbetreiber im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.06.2014, S. 349) oder als Börsenträger, der ein MTF im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU oder ein OTF im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 der Richtlinie 2014/65/EU betreibt,

1. entgegen

- a) Artikel 3 Absatz 1,
- b) Artikel 6 Absatz 1,
- c) Artikel 8 Absatz 1,
- d) Artikel 8 Absatz 4,
- e) Artikel 10 Absatz 1,
- f) Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 3 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 oder
- g) Artikel 31 Absatz 2

eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt,

2. beim Betrieb eines Handelsplatzes ein System zur Formalisierung ausgehandelter Geschäfte betreibt, das nicht oder nicht vollständig den in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 beschriebenen Anforderungen entspricht,

3. entgegen

- a) Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 6 Absatz 2 nicht in der dort beschriebenen Weise Zugang zu den betreffenden Systemen gewährt,

- b) entgegen Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 oder Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 eine Genehmigung nicht oder rechtzeitig einholt oder auf geplante Regelungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinweist,
- c) entgegen Artikel 8 Absatz 3 oder Artikel 10 Absatz 2 nicht in der dort beschriebenen Weise Zugang zu den betreffenden Regelungen gewährt,
- d) Artikel 12 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig offen legt,
- e) Artikel 13 Absatz 1 eine Angabe oder Information nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig offen legt oder bereitstellt oder nicht einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Informationen sicherstellt,
- f) Artikel 22 Absatz 2 erforderliche Daten nicht während eines ausreichenden Zeitraums speichert,
- g) Artikel 25 Absatz 2 die einschlägigen Daten eines Auftrags nicht für mindestens fünf Jahre zur Verfügung hält,
- h) Artikel 29 Absatz 1 nicht sicherstellt, dass Geschäfte von einer zentralen Gegenpartei gecleart werden,
- i) Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht über die dort bezeichneten Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügt,
- j) Artikel 31 Absatz 3 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
- k) Artikel 31 Absatz 3 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- l) Artikel 35 Absatz 2 einen Antrag nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise an eine zuständige Behörde übermittelt,
- m) Artikel 36 Absatz 1 Handelsdaten nicht auf nichtdiskriminierender und transparenter Basis bereitstellt,
- n) Artikel 36 Absatz 3 Satz 1 nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig antwortet,
- o) Artikel 36 Absatz 3 Satz 2 einen Zugang verweigert,
- p) Artikel 36 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Untersagung nicht ausführlich begründet oder eine Unterrichtung oder Mitteilung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder
- q) Artikel 36 Absatz 3 Satz 5 einen Zugang nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht.

(2c) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Marktbetreiber im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/65/EU,



2. als Börsenträger, der ein MTF im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU oder ein OTF im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 der Richtlinie 2014/65/EU betreibt,
3. als mit einem der unter Nummer 1 und 2 genannten verbundenen Unternehmen

entgegen Artikel 37 Absatz 3 eine Vereinbarung trifft.

(2d) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Abl. L 257 vom 28.08.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Börsenträger oder Betreiber eines Freiverkehrs im Sinne des § 48 einem Zentralverwahrer entgegen Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 Transaktionsdaten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

(2e) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171/1 vom 29.06.2016, S. 1) verstößt, indem er als Marktbetreiber vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 16 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 16 Absatz 6, als beaufsichtigter Kontributor die dort genannten Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle nicht erfüllt,
2. entgegen Artikel 16 Absatz 2 oder Absatz 3, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 16 Absatz 6, als beaufsichtigter Kontributor nicht über wirksame Systeme, Kontrollen und Strategien verfügt,
3. entgegen Artikel 16 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 16 Absatz 6, als beaufsichtigter Kontributor Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
4. entgegen Artikel 16 Absatz 4 Informationen oder Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt oder
5. entgegen Artikel 16 Absatz 4 bei der Prüfung und Beaufsichtigung der Bereitstellung eines Referenzwertes nicht uneingeschränkt mit dem Administrator und der Bundesanstalt zusammenarbeitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 2, 2b, 2c und 2d mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße in Höhe von bis zu zehn Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat, verhängt werden. Über die in Satz 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vor-

teils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.

(3a) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2e mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von einer Million Euro und 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat nicht überschreiten. Über die in Satz 1 und Satz 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten für sonstige Vereinigungen entsprechend mit der Maßgabe, dass der maßgebliche Gesamtumsatz zehn Prozent des aggregierten Umsatzes der Anteilseigner beträgt, wenn es sich bei der sonstigen Vereinigung um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen handelt.

(3b) Gesamtumsatz im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 3a Satz 2 ist

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten der sich aus dem auf das Institut anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsätze nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um das Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 4 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 4 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorangehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und des Absatzes 2a mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

e) Nach Absatz 4 wird Absatz 5 eingefügt:

„(5) § 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nicht anzuwenden bei Verstößen gegen Gebote und Verbote, die in Absatz 3 und in Absatz 3a in Bezug genommen werden. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für juristische Personen oder Personenvereinigungen, die über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 und in Absatz 3a verjährt in 3 Jahren.“

29. § 50a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Börsenaufsichtsbehörde hat jede Bußgeldentscheidung nach § 50 Absatz 2, Absatz 2b, Absatz 2c und Absatz 2e unverzüglich nach Unterrichtung der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung, gegen die das Bußgeld verhängt wurde, über diese Entscheidung auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung benennt die Börsenaufsichtsbehörde die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung. Ist jedoch die Börsenaufsichtsbehörde nach einer fallbezogenen Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung der betreffenden Daten zu der Ansicht gelangt, dass die Bekanntmachung der Identität der juristischen Personen oder der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen unverhältnismäßig wäre oder die Bekanntmachung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde, so kann die Börsenaufsichtsbehörde

1. die Bußgeldentscheidung erst dann bekanntmachen, wenn die Gründe für den Verzicht auf ihre Bekanntmachung nicht mehr bestehen, oder
2. die Bußgeldentscheidung ohne Nennung personenbezogener Daten bekanntmachen, wenn diese anonyme Bekanntmachung einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet, oder
3. gänzlich von der öffentlichen Bekanntmachung der Bußgeldentscheidung absehen, wenn die unter den Buchstaben a und b genannten Optionen ihrer Ansicht nach nicht ausreicht, um zu gewährleisten, dass
  - a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet würde,
  - b) die Bekanntmachung solcher Entscheidungen über Maßnahmen, die als geringfügiger eingestuft werden, verhältnismäßig ist.

Im Falle der Entscheidung die Bußgeldentscheidung auf anonymer Basis bekanntzumachen, kann die Bekanntmachung der einschlägigen Daten um einen angemessenen Zeitraum aufgeschoben werden, wenn vorhersehbar ist, dass die Gründe für die anonyme Bekanntmachung innerhalb dieses Zeitraums wegfallen werden. Wird gegen die Bußgeldentscheidung Einspruch eingelegt, so macht die Börsenaufsichtsbehörde auch diesen Sachverhalt und alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens umgehend auf ihrer Internetseite bekannt. Ferner wird jede Entscheidung, mit der eine frühere Bußgeldent-

scheidung aufgehoben oder geändert wird, ebenfalls bekannt gemacht. Eine Bekanntmachung nach Absatz 2 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend davon sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist. Die Börsenaufsichtsbehörde unterrichtet die Bundesanstalt und ESMA über alle Bußgeldentscheidungen, die zwar verhängt, im Einklang mit Nummer 3 aber nicht bekanntgemacht wurden, sowie über alle Rechtsmittel in Verbindung mit diesen Bußgeldentscheidungen und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren. Hat die Börsenaufsichtsbehörde eine Bußgeldentscheidung öffentlich bekanntgemacht, so unterrichtet sie die Bundesanstalt und ESMA gleichzeitig darüber.“

30. Nach § 52 Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Pflicht zur Anhörung der Entschädigungseinrichtung gemäß § 48 Absatz 4 Satz 1 entfällt, wenn dem Börsenträger, bis zum 2. Januar 2018 eine Erlaubnis gemäß § 48 Absatz 3 erteilt wurde. Die Verpflichtung zur Information durch die Börsenträger gemäß § 48 Absatz 4 Satz 4 gilt für ab dem 3. Januar 2018 begründete Kundenbeziehungen. Die Börsenaufsichtsbehörde teilt der Bundesanstalt am 3. Januar 2018 erstmalig mit, welchen Börsenträgern eine Erlaubnis gemäß der §§ 48 Absatz 3 und 48a erteilt worden ist.“

## Artikel 6

### Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

§ 60 Absatz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das durch Artikel 16 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3, 6 bis 8 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu zweieinhalb Millionen Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3, 6 bis 8 den höheren der Beträge von zehn Millionen Euro und 5 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 4 den höheren der Beträge von fünf Millionen Euro und 2 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat und
3. in den übrigen Fällen zwei Millionen Euro nicht überschreiten.

Über die in den Sätzen 1 und 2 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Gesamtumsatz im Sinne des Satzes 2 ist

1. im Falle von Kreditinstituten, Zahlungsinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 des Handelsgesetzbuchs der sich aus dem auf das Institut an-

wendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 27 Nummer 1, 3, 4, 6 und 7 oder Artikel 28 Nummer B1, B2, B3, B4 und B7 der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,

2. im Falle von Versicherungsunternehmen der sich aus dem auf das Versicherungsunternehmen anwendbaren nationalen Recht im Einklang mit Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7) ergebende Gesamtbetrag, abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern,
3. im Übrigen der Betrag der Nettoumsatzerlöse nach Maßgabe des auf das Unternehmen anwendbaren nationalen Rechts im Einklang mit Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU.

Handelt es sich bei der juristischen Person oder Personenvereinigung um ein Mutterunternehmen oder um eine Tochtergesellschaft, so ist anstelle des Gesamtumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung der jeweilige Gesamtbetrag in dem Konzernabschluss des Mutterunternehmens maßgeblich, der für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt wird. Wird der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen nicht nach den in Satz 1 genannten Vorschriften aufgestellt, ist der Gesamtumsatz nach Maßgabe der den in Satz 1 Nummer 1 bis 3 vergleichbaren Posten des Konzernabschlusses zu ermitteln. Ist ein Jahresabschluss oder Konzernabschluss für das maßgebliche Geschäftsjahr nicht verfügbar, ist der Jahres- oder Konzernabschluss für das unmittelbar vorausgehende Geschäftsjahr maßgeblich; ist auch dieser nicht verfügbar, kann der Gesamtumsatz geschätzt werden.“

## **Artikel 7**

### **Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches**

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des OGAW-V-Umsetzungsgesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) die Angabe „§ 8a Anzeige von Verdachtsfällen“ wird gestrichen.

- b) Folgende Angaben werden angefügt:

„§ 359 Übergangsvorschrift zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011

§ 360 Übergangsvorschrift zu § 26 Absatz 7 Satz 3, § 82 Absatz 6 Satz 2 und § 85 Absatz 5 Satz 3“.

2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1, 2 und 7“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1, 2 und 7 Satz 1“ ersetzt.
3. Nach § 5 Absatz 8 werden die folgenden Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Die Bundesanstalt ist nach diesem Gesetz zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1), soweit diese Verordnung Rechte und Pflichten enthält, die die Verwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen im Sinne dieses Gesetzes betreffen. Die Bundesanstalt ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission und technischen Regulierungsstandards zu überwachen. Insbesondere kann sie die in Artikel 22 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 genannten verwaltungsrechtlichen Befugnisse ausüben.

(10) Die Bundesanstalt ist nach diesem Gesetz zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (ABl. L 171 vom 29.06.2016, S. 1), soweit diese Verordnung Rechte und Pflichten enthält, die die Verwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen im Sinne dieses Gesetzes betreffen. Die Bundesanstalt ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 und der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission und technischen Regulierungsstandards zu überwachen. Insbesondere kann sie die in Artikel 41 und 42 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 genannten verwaltungsrechtlichen Befugnisse ausüben.“

4. In § 12 Absatz 6 Satz 1 Nummer 19 werden nach den Wörtern „§ 341a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ die Wörter „und Nummer 3“ eingefügt und der Nummer 19 die Wörter „und die in § 340 Absatz 7 Nummer 4 und 5 in Bezug genommen werden“ angefügt.

5. § 14 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwaltete Investmentgesellschaften und Gesellschaften in den sonstigen für dieses Gesetz zulässigen Rechtsformen für Investmentvermögen, die an ihnen jeweils bedeutend beteiligten Inhaber sowie Verwahrstellen haben der Bundesanstalt Auskünfte entsprechend § 44 Absatz 1 und 6 sowie § 44b des Kreditwesengesetzes zu erteilen.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Aufsichtsbehörde darf einzelne Daten aus der Datei nach § 24c Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere im Hinblick auf unerlaubt betriebene Investmentgeschäfte, erforderlich ist und besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall vorliegt. § 24c Absatz 4 des Kreditwesengesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.

7. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats der externen OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle nach den Sätzen 1 und 2 bestimmen sich die Anforderungen nach Artikel 21 Buchstabe d und Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr.

2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (ABl. L 78 vom 24.3.2016, S. 11). Artikel 21 Buchstabe d und Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438 gelten entsprechend für externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften.“

- b) Satz 3 wird Satz 5 und die Wörter „Sätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „Sätze 1, 2 und 4“ ersetzt.

8. Dem § 26 Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Anforderungen an OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Pflicht, im Sinne des Absatzes 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln, bestimmen sich nach Artikel 21 Buchstabe a bis c, Artikel 22 Absatz 1 bis 4 und Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438. Für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nicht ausschließlich Spezial-AIF verwalten, gelten Artikel 21 Buchstabe a bis c, Artikel 22 Absatz 1 bis 4 und Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438 entsprechend.“

9. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In § 38 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1)“ die Wörter „sowie die Anforderungen nach Artikel 4 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und die Anforderungen nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ eingefügt.

- b) An § 38 Absatz 4 Satz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 36 Absatz 3 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend.“

10. In § 39 Absatz 3 Nummer 5 werden nach den Wörtern „oder 81“ die Wörter „oder Absatz 6b Nummer 1 oder Nummer 2“ eingefügt.

11. In § 48a Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter: „dies gilt auch für AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen von § 2 Absatz 4 erfüllen und die Gelddarlehen gemäß § 285 Absatz 2 für Rechnung eines inländischen Spezial-AIF vergeben, der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, einen Jahresabschluss offenzulegen.“ angefügt.

12. § 68 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Mindestinhalt des Vertrags nach Absatz 1 bestimmt sich nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438. Der Vertrag unterliegt dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW.“

13. Dem § 69 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Meldepflichten der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber der Bundesanstalt oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft gegenüber ihrer zuständigen Stelle in Bezug auf die Vorgaben des § 73 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d sowie die Pflichten der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft zur Prüfung angemessener Maßnahmen zum Schutz der Vermögenswerte des inländischen OGAW bestimmen sich nach Artikel 15 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438.“

14. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anforderungen an Verwahrstellen zur Erfüllung ihrer Pflicht, im Sinne des Absatzes 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu handeln, bestimmen sich nach Artikel 21 Buchstabe a bis c und e, Artikel 22 Absatz 5, Artikel 23 und Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438.“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „Verkauf und Leihe“ ein Semikolon und die Wörter „hinsichtlich der Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltener Finanzinstrumente ist Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 zu beachten“ eingefügt.

15. Dem § 72 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verwahrplichten nach Absatz 1 bestimmen sich nach den Artikeln 12 bis 14 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438.“

16. Dem § 73 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Pflichten einer Verwahrstelle nach Absatz 1 Nummer 3 sowie die Trennungspflicht nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c bestimmen sich nach Artikel 15 Absatz 1 bis 8 und Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438. Die notwendigen Schritte, die der Unterverwahrer sowie ein Unternehmen, auf das der Unterverwahrer nach Absatz 3 Verwahraufgaben unterausgelagert hat, nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d unternehmen muss, bestimmen sich nach Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438. Die Pflichten der Verwahrstelle zur Sicherstellung, dass der Unterverwahrer die Bedingungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d einhält, bestimmen sich nach Artikel 15 Absatz 1 bis 8, Artikel 16 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438.“

17. Dem § 74 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anforderungen an die Überwachung der Zahlungsströme des OGAW bestimmen sich nach Artikel 10 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438.“

18. Dem § 76 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Pflichten der Verwahrstelle nach Absatz 1 und 2 bestimmen sich nach den Artikeln 3 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438.“

19. § 77 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Voraussetzungen, unter denen verwahrte Finanzinstrumente als abhandengekommen anzusehen sind, bestimmen sich nach Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438. Die Voraussetzungen, unter denen die Verwahrstelle nach Absatz 1 Satz 3 von einer Haftung befreit ist, bestimmen sich nach Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438.“

20. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d werden nach den Wörtern „des § 70 Absatz 5 zulässig“ ein Semikolon und die Wörter „hinsichtlich der Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltener Finanzinstrumente ist Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 sowohl für Spezial-AIF als auch für Publikums-AIF zu beachten“ eingefügt.



b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für Verwahrstellen, die Vermögenswerte von Publikums-AIF verwahren, gelten zudem § 73 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d, Artikel 15 Absatz 1 bis 8 und die Artikel 16 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438 entsprechend.“

21. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „des § 70 Absatz 5 zulässig“ ein Semikolon und die Wörter „hinsichtlich der Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltener Finanzinstrumente ist Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 sowohl für Spezial-AIF als auch für Publikums-AIF zu beachten“ eingefügt.

b) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Für die Anforderungen an die Verwahrstelle, die Vermögenswerte von Publikums-AIF verwahrt, zur Erfüllung ihrer Pflicht, im Sinne des Absatzes 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft zu handeln, gelten Artikel 21 Buchstabe a bis c und e, Artikel 22 Absatz 5, Artikel 23 und Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438 entsprechend.“

22. In § 93 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Wertpapier-Darlehen gewährt werden“ ein Semikolon und die Wörter „hinsichtlich der Weiterverwendung von als Sicherheit erhaltener Finanzinstrumente ist Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 zu beachten.“ eingefügt.

23. § 101 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 genannten Informationen.“

24. In § 103 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach § 101 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ die Wörter „sowie für OGAW die in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 genannten Informationen“ eingefügt.

25. In § 121 Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ die Wörter „sowie die Anforderungen nach Artikel 4 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und die Anforderungen nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ eingefügt.

26. In § 136 Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ die Wörter „sowie die Anforderungen nach Artikel 4 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und die Anforderungen nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ eingefügt.

27. In § 153 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2 und 4“ ersetzt.

28. § 165 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 39 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 40 wird angefügt:

„40. die in Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 sowie für OGAW die in Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 genannten Informationen.“

29. § 221 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist es der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den Anlagebedingungen gestattet, für Rechnung des Sonstigen Investmentvermögens Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 218 sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF zu erwerben, gilt § 219 Absatz 2 und 3 entsprechend.“

30. In § 269 Absatz 1 werden die Wörter „27 bis 39“ durch die Wörter „27 bis 40“ ersetzt.

31. § 295 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „, wenn nur ein Vertrieb im Inland beabsichtigt ist“ gestrichen.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Satz 5 wird zu Satz 3.

32. § 307 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. die in Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 genannten Informationen.“

33. § 340 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 6 Nummer 7, 8 und 9 wird jeweils nach den Wörtern „nicht vollständig oder“ das Wort „nicht“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 6a werden folgende Absätze 6b und 6c eingefügt:

„(6b) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3, oder Absatz 5, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 4 Absatz 9 oder einem technischen Durchführungsstandard nach Artikel 4 Absatz 10, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt oder entgegen Artikel 4 Absatz 4 Aufzeichnungen nicht, nicht vollständig oder nicht mindestens für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
2. entgegen Artikel 15 als Sicherheit erhaltene Finanzinstrumente weiterverwendet.

(6c) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 28 Absatz 2 einen den dort genannten Anforderungen genügenden Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorge-

schriebenen Weise aufstellt, nicht pflegt, der Bundesanstalt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder sich daran nicht in den Vertragsbeziehungen mit Kunden orientiert,

2. entgegen Artikel 29 Absatz 2 unter Berücksichtigung von Artikel 52 nicht sicherstellt, dass in den auf der Grundlage der Richtlinie 2009/65/EG zu veröffentlichenden Prospekten die in Artikel 29 Absatz 2 genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise enthalten sind.“

c) Der Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

- „4. in den Fällen des Absatzes 6b Nummer 1 und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro; gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung kann über diesen Betrag hinaus im Fall des Absatzes 6b Nummer 1 eine Geldbuße in Höhe bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes und in den Fällen des Absatzes 6b Nummer 5 eine Geldbuße bis zu fünfzehn Millionen Euro oder in Höhe bis zu 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes verhängt werden;
5. in den Fällen des Absatzes 6c gegenüber einer natürlichen Person mit einer Geldbuße von bis zu fünfhunderttausend Euro; gegenüber einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung eine Geldbuße bis zu eine Million Euro oder in Höhe bis zu 10 Prozent jährlichen Gesamtumsatzes, je nachdem, welcher Wert höher ist.“

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „Nummer 1 bis 3“ eingefügt und nach dem Wort „Zweifachen“ die Wörter „und über die in Satz 1 Nummer 4 und 5 genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zur Höhe des Dreifachen“ eingefügt.

d) In Absatz 9 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 bis 6“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 6c“ ersetzt.

34. § 341a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert

aa) Der Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

- „3. wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 im Zusammenhang mit OGAW und AIF, hat die Bundesanstalt“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Nummer 1“ die Wörter „und Nummer 3“ eingefügt.

35. Nach § 358 werden folgende §§ 359 und 360 angefügt:

Übergangsvorschrift zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011

Soweit dieses Gesetz auf Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 verweist, treten diese erst dann in Kraft, wenn die entsprechenden Regelungen dieser Verordnungen gelten.

#### § 360

Übergangsvorschrift zu § 26 Absatz 7 Satz 3, § 82 Absatz 6 Satz 2 und § 85 Absatz 5 Satz 3

§ 26 Absatz 7 Satz 3, § 82 Absatz 6 Satz 2 und § 85 Absatz 5 Satz 3 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sind erst ab dem [einsetzen: Datum 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes] anzuwenden.“

## Artikel 8

### Weitere Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuches

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 19 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:

„27. Nicht börsennotiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, das seinen satzungsmäßigen Sitz in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und dessen Anteile nicht zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349) zugelassen sind.“

b) In den Nummern 30, 32 und 33 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) wird die Angabe „2004/39/EG“ jeweils durch die Angabe „2014/65/EU“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „§§ 31 bis 31 b, 31 d und 33 bis 34a des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 55 bis 58, 60, 69 und 71 bis 73 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

3. In § 24 Absatz 1, § 80 Absatz 2 Nummer 2, § 198 Nummer 4 Buchstabe d) und in § 299 Absatz 3 und 4 Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „2004/39/EG“ jeweils durch die Angabe „2014/65/EU“ ersetzt.

4. § 28 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 66, § 67 und § 69 Absatz 2 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes gelten entsprechend.“

5. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „nach Artikel 4 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und die Anforderungen nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ die Wörter „sowie nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 wird in Satz 4 die Angabe „§ 36 Absatz 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 78 Absatz 1 Satz 6“ und in Satz 5 die Angabe „§ 36 Absätze 3 und 4“ durch die Angabe „§ 78 Absätze 3 und 4“ ersetzt.
6. In § 51 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 31 Absatz 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34, 34a Absatz 3 und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 55 bis 58, 60, 71, 72 und 78 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
7. In § 54 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 31 Absatz 1 bis 9 und 11 sowie die §§ 31a, 31b, 31d, 33a, 34, 34a Absatz 3 und § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 55 bis 58, 60, 71, 72 und 78 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
8. In § 121 Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „die Anforderungen nach Artikel 4 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und die Anforderungen nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ die Wörter „sowie nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt.
9. In § 136 Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „die Anforderungen nach Artikel 4 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und die Anforderungen nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ die Wörter „sowie nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt.
10. In § 287 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG“ durch die Wörter „Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU“ ersetzt.

## **Artikel 9**

### **Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes [...] vom [...] (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 308a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 308b Befugnisse und Maßnahmen gegen beaufsichtigte Kontributoren und Verwender von Indizes im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“
  - b) Nach der Angabe zu § 319 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 319a Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“.
  - c) Die Angabe zu § 319a wird wie folgt gefasst:

„§ 319a Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“

2. § 35 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 1 bis 5 und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365.“
- d) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- f) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5, 6 und 10, Artikel 28 Absatz 2 sowie Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 in der jeweils gültigen Fassung.“

3. § 295 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 in der jeweils geltenden Fassung, für die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 einbezogenen Unternehmen.“

4. § 303 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Geldwäschegesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ ein Komma und die Wörter „gegen Artikel 4 Absatz 1 bis 5 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ sowie nach den Wörtern „Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ ein Komma und die Wörter „des Artikels 4 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Geldwäschegesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ ein Komma und die Wörter „gegen Artikel 4 Absatz 1 bis 5 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ sowie nach den Wörtern „Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ ein Komma und die Wörter „des Artikels 4 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Geldwäschegesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, gegen Artikel 4 Absatz 1 bis 5 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ ein Komma und die Wörter „gegen Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5, 6 oder 10, Artikel 28 Absatz 2 oder Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ sowie nach den Wörtern „Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, des Artikels 4 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ eingefügt.

- d) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Geldwäschegesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, gegen Artikel 4 Absatz 1 bis 5 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ ein Komma und die Wörter „gegen Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5, 6 oder 10, Artikel 28 Absatz 2 oder Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ sowie nach den Wörtern „Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, des Artikels 4 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ ein Komma und die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ eingefügt.
5. § 304 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. das Unternehmen nachhaltig gegen Artikel 4 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 oder sich auf diese Bestimmungen beziehende Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstößt.“
6. Nach § 308a wird folgender § 308b eingefügt:

„§ 308b

Befugnisse und Maßnahmen gegen beaufsichtigte Kontributoren und Verwender von Indizes im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Personen, die an der Bereitstellung eines Referenzwerts im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 beteiligt sind oder dazu beitragen, laden und vernehmen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 erforderlich ist. Gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann von beaufsichtigten Unternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 die Herausgabe von in deren Besitz befindlichen, bereits existierenden

1. Aufzeichnungen von Telefongesprächen,
2. elektronischen Mitteilungen oder
3. Verkehrsdaten im Sinne des § 3 Nummer 30 des Telekommunikationsgesetzes

verlangen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Verbots nach Artikel 16 Absatz 1 bis 4, Artikel 23 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5, 6 und 10, 28 Absatz 2 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 erforderlich ist. Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes werden insoweit eingeschränkt.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 sowie auf deren Grundlage erlassene delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission kann die Aufsichtsbehörde zur Verhinderung weiterer Verstöße für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Ein-

stellung der den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen verlangen.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann die Beschlagnahme von Vermögenswerten beantragen, soweit dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 geboten ist. Maßnahmen nach Satz 1 sind durch den Richter anzuordnen. Zuständig ist das Amtsgericht Frankfurt am Main. Gegen eine richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung geltend entsprechend.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen treffen, die zur Durchsetzung der Verbote und Gebote der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 sowie der auf deren Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission geeignet und erforderlich sind. Insbesondere kann sie

1. von Kontributoren, die eine Verbindung zu Spotmärkten aufweisen, die in einem Zusammenhang mit einem Rohstoff-Referenzwert stehen, Auskünfte und die Meldung von Geschäften verlangen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 in Bezug auf diese Rohstoff-Referenzwerte erforderlich ist;
  2. bei einem Verstoß gegen die Artikel 16, 23 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5, 6 und 10, Artikel 28 Absatz 2 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 oder gegen eine im Zusammenhang mit einer Untersuchung betreffend der Pflichten nach dieser Verordnung ergangene vollziehbare Anordnung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 oder 2
    - a) von einem beaufsichtigten Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 eine dauerhafte Einstellung der den Verstoß begründenden Handlungen oder Verhaltensweisen sowie eine Verhinderung von deren Wiederholung verlangen;
    - b) bezüglich eines beaufsichtigten Unternehmens im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 eine Warnung unter Nennung der natürlichen oder juristischen Person oder der Personenvereinigung, die den Verstoß begangen hat, sowie der Art des Verstoßes veröffentlichen; § 319a Absatz 3 und 5 gelten entsprechend;
    - c) einer Person für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren die Wahrnehmung von Führungsaufgaben bei einem Administrator oder beaufsichtigten Kontributor untersagen, wenn diese den Verstoß vorsätzlich begangen hat und das Verhalten trotz Verwarnung durch die Aufsichtsbehörde fortsetzt.“
7. Nach § 319 wird folgender § 319a eingefügt:

„§ 319a

Bekanntmachung von Maßnahmen und Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365

(1) Die Aufsichtsbehörde macht Entscheidungen über Maßnahmen und Sanktionen, die wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 oder darauf basierende delegierte Rechtsakte erlassen wurden, auf ihrer Internetseite unverzüglich nach Unterrichtung der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Maßnahme oder Sanktion verhängt wurde, bekannt.



(2) In der Bekanntmachung benennt die Aufsichtsbehörde die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und die für den Verstoß verantwortliche natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung.

(3) Ist die Bekanntmachung der Identität einer von der Entscheidung betroffenen juristischen Person oder der personenbezogenen Daten einer natürlichen Person unverhältnismäßig oder würde die Bekanntmachung laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden, so

1. schiebt die Bundesanstalt die Bekanntmachung der Entscheidung auf, bis die Gründe für das Aufschieben weggefallen sind,
2. macht die Bundesanstalt die Entscheidung ohne Nennung der Identität oder der personenbezogenen Daten bekannt, wenn hierdurch ein wirksamer Schutz der Identität oder der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet ist oder
3. macht die Bundesanstalt die Entscheidung nicht bekannt, wenn eine Bekanntmachung gemäß den Nummern 1 und 2 nicht ausreichend wäre, um sicherzustellen, dass
  - a) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird oder
  - b) die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung gewahrt bleibt.

(4) Bei nicht bestands- oder nicht rechtskräftigen Entscheidungen fügt die Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Hinweis hinzu. Wird gegen die bekanntzumachende Entscheidung ein Rechtsbehelf eingelegt, so ergänzt die Aufsichtsbehörde die Bekanntmachung unverzüglich um einen Hinweis auf den Rechtsbehelf sowie um alle weiteren Informationen über das Ergebnis des Rechtsbehelfsverfahrens.

(5) Eine Bekanntmachung nach Absatz 1 ist fünf Jahre nach ihrer Bekanntmachung zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald ihre Bekanntmachung nicht mehr erforderlich ist.“

8. § 319a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ die Wörter „oder die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ angefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 2015/2365“ die Wörter „oder Verordnung (EU) Nr. 2016/1011“ eingefügt.

9. § 332 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4d wird folgender Absatz 4e eingefügt:

„(4e) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171/1 vom 29.06.2016, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Artikel 16 Absatz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 16 Absatz 6, als beaufsichtigter Kontributor die dort genannten Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle nicht erfüllt,

2. entgegen Artikel 16 Absatz 2 oder Absatz 3, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 16 Absatz 6, als beaufsichtigter Kontributor nicht über wirksame Systeme, Kontrollen und Strategien verfügt,
  3. entgegen Artikel 16 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einem technischen Regulierungsstandard nach Artikel 16 Absatz 5 oder einer Leitlinie nach Artikel 16 Absatz 6, als beaufsichtigter Kontributor Aufzeichnungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
  4. entgegen Artikel 16 Absatz 4 Informationen oder Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
  5. entgegen Artikel 16 Absatz 4 bei der Prüfung und Beaufsichtigung der Bereitstellung eines Referenzwertes nicht uneingeschränkt mit dem Administrator und der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet,
  6. entgegen Artikel 23 Absatz 3 Satz 1 als beaufsichtigter Kontributor eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig dem Administrator mitteilt,
  7. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach Artikel 23 Absatz 5, Absatz 6 oder Absatz 10 zuwiderhandelt,
  8. entgegen Artikel 28 Absatz 2 einen den dort genannten Anforderungen genügenden Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufstellt, nicht pflegt, der Aufsichtsbehörde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder sich daran nicht orientiert,
  9. entgegen Artikel 29 Absatz 1 einen Referenzwert verwendet, der die dort genannten Anforderungen nicht erfüllt oder
  10. entgegen Artikel 29 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass ein Prospekt die dort genannten Informationen enthält.“
- b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „des Absatzes 2 Nummer 3“ die Wörter „und des Absatzes 4e“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung kann in den Fällen des Absatz 4e über Absatz 5 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; diese darf den höheren der Beträge von einer Million Euro und 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder Personenvereinigung im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielt hat, nicht überschreiten.“
- d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Über die in den Absätzen 5, 6 und 6a genannten Beträge hinaus kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 4d mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen, in den Fällen des Absatzes 4e mit einer Geldbuße bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden.“

- e) In Absatz 9 werden nach den Wörtern „Absatz 4d“ die Wörter „und Absatz 4e“ eingefügt.

## **Artikel 10**

### **Weitere Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel [...] dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 355 folgende Angabe angefügt:

„§ 356 Übergangsvorschrift zu § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7“.

2. § 35 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Anforderungen nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und“.

3. Nach § 355 wird folgender § 356 eingefügt:

„§ 356

Übergangsvorschrift zu § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7

§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 in der ab dem 03.01.2018 geltenden Fassung ist erstmals auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.2017 beginnt.“

## **Artikel 11**

### **Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes**

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist (FinDAG), wird wie folgt geändert:

1. In § 4d Absatz 9 Satz 1 wird vor den Wörtern „zur Konkretisierung“ das Komma gestrichen und die Wörter „sowie sonstige Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und sonstige Vorschriften sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union nach Absatz 1,“ eingefügt.

2. § 16e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Gruppe Datenbereitstellungsdienstleister: Betreiber von Datenbereitstellungsdiensten mit einer Erlaubnis zur Erbringung von Datenbereitstellungsdiensten nach § 32 Absatz 1f des Kreditwesengesetzes, soweit ihnen keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen erteilt ist und sie nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 3a, 3c bis 6 und 7 bis 12“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 1b, 3 und 3a, 3c bis 6, 7 und 9 bis 14, Satz 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 5, 5b bis 20“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 1a, 3 bis 5, 5b bis 8, 10, 12, 14 bis 22, Satz 3 bis 5“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4 und 5“ ersetzt.

3. In § 16f Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. in der Gruppe Datenbereitstellungsdienstleister nach dem Verhältnis zwischen der Anzahl der angefangenen Monate, in denen der einzelne Umlagepflichtige umlagepflichtig war, zur Gesamtzahl der angefangenen Monate eines jeden Umlagepflichtigen der Gruppe, in denen dieser jeweils im Umlagejahr umlagepflichtig war.“

4. In § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1b oder 4“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1b, 1d oder 4“ ersetzt.

5. § 16i wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 2 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 10“ und die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 8 Satz 7“ ersetzt und das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch die Angabe „, sowie“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Gruppe Datenbereitstellungsdienstleister: Betreiber von Datenbereitstellungsdiensten mit einer Erlaubnis oder Fiktion der Erlaubnis zur Erbringung von Datenbereitstellungsdiensten nach § 32 Absatz 1f des Kreditwesengesetzes, soweit sie nach dem Wertpapierhandelsgesetz beaufsichtigt werden.“

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Emittenten im Sinne von Satz 1 Nummer 2 sind nicht der Bund und die Bundesländer.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Umlagepflicht in den Gruppen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter sowie Datenbereitstellungsdienstleister besteht mit Erteilung oder Fiktion der Erlaubnis zum Erbringen einer oder mehrerer Wertpapierdienstleistungen, mit Erteilung der Erlaubnis zur Erbringung der Dienstleistung Anlageverwaltung oder mit Erteilung oder Fiktion der Erlaubnis zur Erbringung von Datenbereitstellungsdiensten.“

6. § 16j wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Umlagepflichtige der Gruppe Emittenten ist der Umlagebetrag nach den Umsätzen von Wertpapieren der Umlagepflichtigen zu bemessen, die an den inländischen Handelsplätzen im Sinne von § 2 Absatz 22 des Wertpapierhandelsgesetzes in einem Umlagejahr angefallen sind. Wertpapiere im Sinne von Satz 1 sind Wertpapiere im Sinne von § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, die an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind. Bei der Bemessung des Umlagebetrages ist vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 6 die Höhe der von den inländischen Handelsplätzen nach Satz 4 an die Bundesanstalt gemeldeten Umsätze für den einzelnen Umlagepflichtigen in das Verhältnis zur Gesamthöhe der für alle Umlagepflichtigen gemeldeten Umsätze zu setzen. Die Handelsplätze haben der Bundesanstalt zur Festsetzung der Umlage und der Umlagevorauszahlung über die Umsätze nach Satz 1 Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Bundesanstalt kann von den Emittenten Auskunft und die Vorlage von den Unterlagen verlangen, soweit dies zur Festsetzung der Umlage und der Umlagevorauszahlung erforderlich ist.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Auf die Bemessung der Umlagebeträge in der Gruppe Datenbereitstellungsdienstleister ist § 16f Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden.“

c) In Absatz 6 werden die Wörter „des Aufsichtsbereichs Wertpapierhandel“ durch die Wörter „der Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwaltung sowie der Gruppe Emittenten“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 2“ die Wörter „sowie die Umsätze nach Absatz 5“ und nach den Wörtern „zu übermitteln sind“ die Wörter „und wie sich die Umsätze nach Absatz 5 bestimmen“ eingefügt.

7. Dem § 23 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 16e Absatz 1 und 3, § 16f Absatz 1, § 16g Absatz 1, § 16i Absatz 1 und 2, § 16j Absatz 5 bis 7 in der ab dem Tag nach der Verkündung geltenden Fassung sind erstmals auf das Umlagejahr 2018 anzuwenden.“

## Artikel 12

### Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes

Das Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden die Angaben „und,“ gestrichen.
  - b) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und am Ende das Wort „und“ hinzugefügt.
  - c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Börsenbetreiber, denen eine Erlaubnis zum Betrieb eines Freiverkehrs gemäß § 48 Absatz 3 Satz 1 des Börsengesetzes oder eines organisierten Handelssystems gemäß § 48a Satz 1 des Börsengesetzes erteilt ist.“
2. § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. CRR-Kreditinstitute im Sinne im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1), Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1), Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) mit Sitz im In- oder Ausland, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln und Marktbetreiber im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, die ein multilaterales oder ein organisiertes Handelssystem betreiben,“
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird nach dem Wort „wenn“ die Angabe „bei einem Institut nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3“ eingefügt.
  - b) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Bei Instituten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 teilt die zuständige Börsenaufsichtsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 des Börsengesetzes der Bundesanstalt unverzüglich mit, dass ein Institut nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen.“
4. § 9 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „eines Instituts“ die Angabe „nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3“ eingefügt.
- b) Nach Satz 3 wird der folgende Satz angefügt:  
  
„Die Pflichten der Sätze 1 bis 3 gelten für Institute gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 entsprechend, soweit die Bundesanstalt den Entschädigungsfall festgestellt hat.“

## **Artikel 13**

### **Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes**

§ 7 Absatz 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 626 Absatz 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 14**

### **Aufhebung der Wertpapierhandel-Meldeverordnung**

Die Wertpapierhandel-Meldeverordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Dritten Änderungsverordnung zur Wertpapierhandel-Meldeverordnung vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3014), wird aufgehoben.

## **Artikel 15**

### **Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung**

Die Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung ist anzuwenden auf:

1. die Wahl des Herkunftsstaates nach § 4 des Wertpapierhandelsgesetzes,
2. die Anzeige von Verdachtsfällen nach § 16 des Wertpapierhandelsgesetzes
3. die Übermittlung der Vorabmitteilung über die Veröffentlichung von Insiderinformationen nach § 19 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes,

4. weitere Bestimmungen zu Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form einer Veröffentlichung nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1),
  5. die Bedingungen, die ein Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erfüllen muss, um die Offenlegung von Insiderinformationen aufzuschieben,
  6. die Art und Weise der Übermittlung sowie weiterer Bestimmungen zum Mindestinhalt einer Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014,
  7. die Sprache einer Meldung nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung 596/2014,
  8. die Mitteilung über die Veröffentlichung von Eigengeschäften von Führungskräften nach § 19 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes
  9. die Veröffentlichung und Mitteilung bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils nach Abschnitt 6 des Wertpapierhandelsgesetzes,
  10. die Veröffentlichung und Mitteilung zusätzlicher Angaben nach § 43 des Wertpapierhandelsgesetzes und
  11. die Veröffentlichung und Speicherung von Finanzberichten nach Abschnitt 16 Unterabschnitt 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
    - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
      - bbb) Buchstabe a und b werden gestrichen.
      - ccc) In Buchstabe d werden die Wörter „Datum und Uhrzeit“ durch die Wörter „Ort, Datum und Uhrzeit“ ersetzt.
      - ddd) Buchstabe h wird gestrichen.
    - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „oder Gebot nach § 14 oder § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „nach Artikel 12, 13 oder 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 086 vom 24.3.2012, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.



- dd) In Nummer 4 werden die Wörter „oder Gebot nach § 14 oder § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „nach Artikel 12, 13 oder 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „oder Gebot nach § 14 oder § 20a des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „nach Artikel 12, 13 oder 14 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu Abschnitt 3 wird das Wort „Insiderverzeichnisse“ durch das Wort „Insiderlisten“ ersetzt.
4. § 3a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend

1. für eine Veröffentlichung nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergänzend zur Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 vom 29. Juni 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der technischen Mittel für die angemessene Bekanntgabe von Insiderinformationen und für den Aufschub der Bekanntgabe von Insiderinformationen gemäß Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 30.6.2016, S. 47) sowie ergänzend zur delegierte Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigeneschäfte von Führungskräften (ABl. L 88 vom 5.4.2016, S. 1),
  2. für eine Veröffentlichung nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergänzend zur Durchführungsverordnung (EU) 2016/523 vom 10. März 2016 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Vorlage für die Meldung und öffentliche Bekanntgabe der Eigeneschäfte von Führungskräften gemäß Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L. 88 vom 5.4.2016, S. 19).“.
5. § 3b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Absatz 6 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 13 Nummer 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 13“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 7 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 14 Nummer 2“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 14“ ersetzt.
  - e) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 2 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 14“ ersetzt.
  - f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Veröffentlichungen nach Artikel 17 Absatz 1 und 2 und die Meldungen nach Artikel 19 Absatz 1 der Ver-

ordnung (EU) Nr. 596/2014 der MTF-Emittenten im Sinne des § 2 Absatz 15, der OTF-Emittenten im Sinne des § 2 Absatz 16 des Wertpapierhandelsgesetzes und der Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate.“

6. § 3c wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Veröffentlichungen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.“.

7. In Abschnitt 3 wird die Überschrift des Unterabschnitt 2 wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 2

Mitteilung der Veröffentlichung von Insiderinformationen, Berechtigte Interessen“.

8. In § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Angabe „Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Ad-hoc-Meldung nach § 15 WpHG“ durch die Wörter „Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Emittenten“ die Wörter „oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate“ eingefügt.
- ddd) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Emittenten“ die Wörter „oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate“ eingefügt.
- eee) In Nummer 7 werden die Wörter „Börsen- oder Marktpreis“ durch die Wörter „Kurs der Finanzinstrumente oder den Kurs verbundener derivativer Finanzinstrumente“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aaa) die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ wird durch die Angabe „Artikel 17 Absatz 8 Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.
- bbb) Nach den Wörtern „des Emittenten“ werden die Wörter „oder Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate“ eingefügt.
- ccc) Nach den Wörtern „den Emittenten“ werden die Wörter „oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Veröffentlichung“ die Wörter „einer Insiderinformation“ eingefügt und die Angabe „§ 15 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Angabe „Artikel 17 Absatz 1 Unterab-

satz 2 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Ad-hoc-Aktualisierung nach § 15 WpHG“ durch die Wörter „Aktualisierung einer Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„(1) Eine Berichtigung einer Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 hat zu enthalten:“.

bb) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Ad-hoc-Berichtigung nach § 15 WpHG“ durch die Wörter „Berichtigung einer Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.

9. §§ 5 und 5a werden aufgehoben.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ und die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „Artikel 17 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „wahrscheinlich erheblich beeinträchtigt“ durch die Wörter „wahrscheinlich beeinträchtigt“ und das Wort „ernsthaft“ durch das Wort „erheblich“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „gefährden würde“ ein Komma und die Wörter „wenn der Emittent dafür gesorgt hat, dass die endgültige Entscheidung so schnell wie möglich getroffen wird“ eingefügt.

11. § 7 wird wie folgt gefasst:

### „§ 7

Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 596/2014

Die Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 596/2014 hat in Ergänzung zu den Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 außerdem folgende Angaben zu enthalten:

1. den Zeitpunkt der späteren Termine, an denen der Fortbestand der Gründe überprüft wurde, sowie
2. den Vor- und Familiennamen sowie die Geschäftsanschriften und Rufnummern aller Personen, die an der Entscheidung über die Befreiung beteiligt waren.“

12. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Fall der Berichterung einer Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sind nur in der Mitteilung an die Bundesanstalt nach § 19 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zusätzlich die Gründe der Veröffentlichung der unwahren Information darzulegen. § 6 Absatz 26 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Zusätzlich hat im Fall des § 15 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes der Emittent“ durch die Wörter „Im Fall des Artikels 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 hat der Emittent“ und die Angabe „§ 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „mitgeteilt oder zugänglich gemacht“ durch das Wort „offengelegt“ ersetzt.

ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. im Fall einer nicht absichtlichen Offenlegung nach Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 die Umstände der nicht absichtlichen Offenlegung.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 9 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 26 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „nach den Absätzen 2 und 3“ durch die Wörter „nach Absatz 3“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

13. In § 9 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Geschäftsführung der organisierten Märkte im Sinn des § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „Geschäftsführungen der Handelsplätze im Sinne des § 19 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

14. In Abschnitt 3 wird die Überschrift des Unterabschnitt 3 wie folgt gefasst:

### „Unterabschnitt 3

Mitteilung der Veröffentlichung von Eigengeschäften von Führungskräften“.

15. § 10 wird aufgehoben.

16. § 11 wird aufgehoben.

17. § 12 wird aufgehoben.

18. In § 13 werden die Wörter „nach § 15a Abs. 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Verbindung mit den §§ 3a und 3b“ durch die Wörter „nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014“ ersetzt.
19. In § 13a wird die Angabe „§ 15a Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.
20. In Abschnitt 3 wird Unterabschnitt 4 aufgehoben.
21. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 21 Absatz 1, 1a, § 25 Absatz 1 und § 25a Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 1, 2, § 31 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 24 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§26“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
  - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bundesanstalt kann zum Zweck der Förderung der Transparenz die nach § 26 WpHG veröffentlichten Angaben verarbeiten.“
22. In § 17a wird die Angabe „§ 25“ jeweils durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.
23. In § 18 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a, § 25 Abs. 1 Satz 1 und § 25a Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 31 Absatz 1 Satz 1 und § 32 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
24. In den §§ 19, 20 und 21 wird die Angabe „§26“ jeweils durch die Angabe „§33“ ersetzt.
25. In § 23 wird die Angabe „§ 37v Abs. 1 Satz 3, § 37w Abs. 1 Satz 3 und § 37x Abs. 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Angabe „§ 103 Absatz 1 Satz 3, § 104 Absatz 1 Satz 3 und § 105 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
26. In § 24 wird die Wörter „§ 37v Absatz 2 und § 37w Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte gemäß § 37x des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 103 Absatz 2 und § 104 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die Zahlungs- oder Konzernzahlungsberichte gemäß § 105 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt
27. In § 25 wird die Angabe „§§ 2b und 2c des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
28. In § 26 wird die Angabe „§ 30e“ jeweils durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.
29. Die Anlage (zu § 17 Absatz 1 bis 3) wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 7 Buchstabe a wird die Angabe „21“ jeweils durch die Angabe „26“ und die Angabe „22“ jeweils durch die Angabe „27“ ersetzt.
  - b) In Ziffer 7 Buchstabe b.1. und b.2. wird die Angabe „§ 25“ jeweils durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.

- c) In Ziffer 9 wird die Angabe „§ 22“ jeweils durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

## **Artikel 16**

### **Änderung der Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes**

Die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3515), die zuletzt durch [Artikel 27 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 78  
des Wertpapierhandelsgesetzes

(Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung – WpDPV)

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Prüfung der Einhaltung

1. der Meldepflichten nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Abl. EU Nr. L 173 S. 84) auch in Verbindung mit einem auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Rechtsakt (Meldepflichten) und der Pflichten nach § 49 Absatz 1 bis 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes,
2. der Anzeigepflichten nach § 16 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (Anzeigepflichten) und der Pflichten nach Artikel 4 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 173 S. 1) auch in Verbindung mit einem auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 4 und 5 und Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen Delegierten Rechtsakt,
3. der in Abschnitt 11, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 55 Absatz 18, § 57 Absatz 7, § 60 Absatz 9 § 69 Absatz 15, §§ 72 Absatz 11, § 73 Absatz 10, § 74 Absatz 3 und § 76 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder in Verbindung mit einem auf Grundlage von Artikel 17 Absatz 7, Artikel 27 Absatz 10 und Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU erlassenen Delegierten Rechtsakt, sowie der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie

2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie und der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, auch in Verbindung mit einem auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen delegierten Rechtsakt, geregelten Pflichten (Verhaltensregeln),

4. der sich aus Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung, im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen ergebenden Pflichten und
5. der sich aus den Artikeln 3 bis 15, 17, 18, 20 bis 23, 25, 27, 31 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014, auch in Verbindung mit einem auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 9, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erlassenen Delegierten Rechtsakten und der in der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 18.5.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen geregelten Pflichten

durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Sie gilt auch für die Prüfung der Einhaltung der nach § 79 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend anwendbaren Pflichten durch Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, die Wertpapierdienstleistungen erbringen.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Prüfung des Depotgeschäfts nach § 78 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Ein Fehler im Sinne dieser Verordnung ist jede einzelne Abweichung von den gesetzlichen und unionsrechtlichen Anforderungen. Die Einhaltung der gesetzlichen und unionsrechtlichen Anforderungen ist vom Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen festzustellen; dabei ist er an die durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) vorgenommene Auslegung in Richtlinien, Rundschreiben, Bekanntmachungen, Schreiben und sonstigen Veröffentlichungen gebunden.

(2) Ein Mangel im Sinne dieser Verordnung liegt vor

1. in Bezug auf Pflichten zur Vorhaltung von Systemen und Verfahren nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und die Verhaltensregeln nach § 55 Absatz 2, § 55 Absatz 3 und 4, § 55 Absatz 5, § 55 Absatz 10 Satz 2, § 57, § 60 Absatz 1 Satz 2, § 62 bis 66 § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 3, 4, 5, § 69 Absatz 2 bis 4, § 69 Absatz 6, § 71 Absatz 1 bis 4, § 71 Absatz 5 Satz 1, § 71 Absatz 7 bis 13, § 72, § 73, § 76 Absatz 1 bis 5 und die Untersagungen der Bundesanstalt nach § 81 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die Pflicht-

ten nach Artikel 20 und 21, Artikel 23 und Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der §§ 10 bis 12 der Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Artikel 21 und 22, Artikel 26 bis 35, Artikel 37 bis 43, Artikel 45, Artikel 52 und 53, Artikel 64 Artikel bis 66 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009, wenn ein Fehler im Sinne des Absatzes 1 aufgetreten ist,

2. in Bezug auf die Meldepflichten und die Verhaltensregeln nach § 55 Absatz 6, 9, 10 Satz 1 und Absatz 14, § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 3 und 4 sowie Absatz 3, § 62 Absatz 1 Nummer 5, § 68, § 71 Absatz 5 Satz 2, § 71 Absatz 6, und § 72 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie Artikel 14, 15, 18 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und wenn insgesamt 5 Prozent oder mehr der Geschäftsvorfälle in einer zu einem gesetzlichen Tatbestand vorgenommenen Stichprobe mindestens einen Fehler im Sinne des Absatzes 1 aufweisen, oder
3. in Bezug auf die übrigen Verhaltensregeln und Pflichten, wenn insgesamt 5 Prozent oder mehr der Geschäftsvorfälle in einer zu einem gesetzlichen Tatbestand vorgenommenen Stichprobe mindestens einen Fehler im Sinne des Absatzes 1 aufweisen oder der Prüfer auf andere Weise zu einem gesetzlichen Tatbestand Fehler feststellt, die einem solchen Stichprobenergebnis nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gleichwertig sind.

### § 3

#### Prüfungszeitraum und Berichtszeitraum

(1) Der Prüfer bestimmt den Zeitpunkt des Prüfungsbeginns, sofern die Bundesanstalt nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach § 78 Absatz 3 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes einen anderen Prüfungsbeginn bestimmt. Der Prüfer teilt den Beginn der Prüfung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes der Bundesanstalt mit, wenn nicht das zu prüfende Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese Mitteilung bereits gemacht hat. Der Prüfer benachrichtigt die Bundesanstalt, falls das zu prüfende Wertpapierdienstleistungsunternehmen wiederholt eine Verlegung des Prüfungstermins verlangt. Mitteilungen an die Bundesanstalt haben in Textform an den Dienstsitz in Frankfurt am Main zu erfolgen.

(2) Der Prüfungszeitraum beginnt mit dem Tag der ersten und endet mit dem Tag der letzten Prüfungshandlung vor Ort. Die Prüfung ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Wurde die Prüfung unterbrochen, so hat der Prüfer die Bundesanstalt auf die Unterbrechung unverzüglich in Textform hinzuweisen; dabei hat er die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung darzulegen. Eine Unterbrechung ist jede länger als zwei Wochen dauernde Abweichung von der Prüfungsplanung. Die Unterbrechung ist im Prüfungsbericht zu dokumentieren; dies gilt auch dann, wenn zwar einzelne Abweichungen nicht länger als zwei Wochen dauerten, die Prüfung jedoch insgesamt für mehr als vier Wochen unterbrochen wurde. Der Prüfer legt den Stichtag der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Berichtszeitraum der ersten Prüfung ist der Zeitraum zwischen dem Beginn der Tätigkeit als Wertpapierdienstleistungsunternehmen und dem Stichtag der ersten Prüfung. Berichtszeitraum der ersten Prüfung nach einem Zeitraum, in welchem die Bundesanstalt nach § 78 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes von einer jährlichen Prüfung abgesehen hat, ist der Zeitraum zwischen dem Ende des Befreiungszeitraums und dem Stichtag der darauf folgenden Prüfung. Berichtszeitraum der sonstigen Prüfungen ist der Zeitraum zwischen dem Stichtag der letzten Prüfung und dem Stichtag der folgenden Prüfung. Vorgänge von besonderer Bedeutung im Zeit-



raum zwischen dem Stichtag einer Prüfung und dem Ende des Prüfungszeitraums sind im Prüfungsbericht darzustellen.

(3) Die Prüfung muss spätestens 15 Monate nach dem Anfang des für sie maßgeblichen Berichtszeitraums begonnen worden sein. Fragebögen gelten nicht als unverzüglich eingereicht im Sinne von § 78 Absatz 1 Satz 10 des Wertpapierhandelsgesetzes, wenn sie der Bundesanstalt nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Prüfungszeitraums zugehen. Der Fragebogen und der Prüfungsbericht, soweit dieser nach § 78 Absatz 1 Satz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes angefordert wurde, ist der Bundesanstalt an den Dienstsitz in Frankfurt am Main in einfacher Ausfertigung und in elektronischer Form sowie der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank in einfacher Ausfertigung zu übersenden. Die Bundesanstalt kann Vorgaben machen, in welchem Dateiformat und auf welchem Einreichungsweg die elektronische Form des Fragebogens und des Prüfungsberichts bei ihr einzureichen ist. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall und aus wichtigem Grund andere als die in Satz 1 oder Satz 2 normierten Fristen bestimmen.

## § 4

### Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst die Einhaltung der Meldepflichten und Anzeigepflichten sowie der Verhaltensregeln und der Pflichten aus § 49 Absatz 1 bis 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, aus Artikel 4 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, aus Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und der Pflichten aus den Artikeln 3 bis 15, 17, 18, 20 bis 23, 25, 27, 31 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 in allen Teilbereichen der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen; sie muss den gesamten Berichtszeitraum erfassen und in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der jeweiligen Geschäfte und Aufgaben stehen. Sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen das Depotgeschäft betreibt, hat der Prüfer auch die Einhaltung der Vorschriften des Depotgesetzes sowie der §§ 128 und 135 des Aktiengesetzes zu überprüfen (Depotprüfung).

(2) Der Prüfer kann, vorbehaltlich der von der Bundesanstalt getroffenen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung nach § 78 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Prüfung Schwerpunkte bilden und sich auf Systemprüfungen mit Funktionstests und Stichproben beschränken, sofern nicht in Einzelfällen eine lückenlose Prüfung erforderlich ist. Die Möglichkeit der Schwerpunktbildung besteht auch hinsichtlich der Auswahl von Teilbereichen im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplans. Werden bei einer Systemprüfung Fehler festgestellt, ist die Prüfung auszudehnen, bis der Prüfer Klarheit darüber gewonnen hat, ob es sich um Mängel handelt. Bestehen Zweifel, ob es sich um Mängel handelt, ist die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten. Wird ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 78 Absatz 1 Satz 3 WpHG von der jährlichen Prüfung befreit, findet Satz 2 keine Anwendung auf solche Zeiträume, auf die sich die Befreiung nicht erstreckt.

(3) Bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit solchen Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder Filialen, die wesentliche Teilbereiche von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenendienstleistungen oder Analysen von Finanzinstrumenten ausführen, erstreckt sich die Prüfung auch auf diese Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Filialen. Filialen sind alle Betriebsstätten, in denen Wertpapierdienstleistungen erbracht werden. Der Prüfer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, inwieweit eine Prüfung der Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Filialen vor Ort erforderlich ist. Er kann bei einzelnen Zweigniederlassungen, Zweigstellen und Filialen

insbesondere dann von einer Prüfung absehen, wenn die von ihnen ausgeführten Teilbereiche unbedeutend sind und das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihm nachweist, dass bei allen Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Filialen regelmäßig wirksame interne Kontrollen stattfinden und sich hierbei keine wesentlichen Beanstandungen ergeben haben. Die Bundesanstalt kann, auch ohne besonderen Anlass, verlangen, dass Zweigstellen, Zweigniederlassungen und Filialen in die nächste Prüfung einbezogen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für in andere Unternehmen ausgelagerte Prozesse und Aktivitäten, die für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen wesentlich sind, insbesondere für Auslagerungen auf vertraglich gebundene Vermittler im Sinne des § 2 Absatz 10 des Kreditwesengesetzes und solche im Zusammenhang mit der Auslagerung der Compliance-Funktion nach Artikel 22 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. [X]/2016. Über die Prüfung einer ausländischen Zweigstelle oder Zweigniederlassung ist die Bundesanstalt spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu unterrichten.

(4) Wurde im Berichtszeitraum eine Prüfung nach § 77 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes durchgeführt, hat der Prüfer das Prüfungsergebnis dieser Prüfung bei seiner Prüfung zu verwerten. Bei Sachverhalten, die Gegenstand dieser Prüfung waren, kann sich die Berichterstattung auf die nach dem Stichtag dieser Prüfung eingetretenen Veränderungen beschränken.

(5) Der Prüfer unterrichtet die Bundesanstalt unverzüglich, wenn sich das Wertpapierdienstleistungsunternehmen weigert, die Prüfung vornehmen zu lassen, oder die Durchführung der Prüfung behindert.

(6) Der Prüfer ist verpflichtet, über die Prüfung Aufzeichnungen in Papierform oder auf Datenträgern anzufertigen und zur Berichterstattung notwendige Unterlagen an sich zu nehmen. Zu den aufzuzeichnenden Umständen gehören insbesondere

1. die Details der Prüfungsplanung und die Prüfungsschwerpunkte,
2. die Kriterien für System-, Funktions- und Einzelprüfungen sowie
3. die Art und der konkrete Umfang von durchgeführten Stichproben und deren Ergebnis.

Geschäftsunterlagen des geprüften Wertpapierdienstleistungsunternehmens darf der Prüfer nur mit dessen Zustimmung an sich nehmen. Auf Anforderung sind ihm die für die Berichterstattung erforderlichen Kopien von Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

## § 5

### Allgemeine Anforderungen an den Prüfungsbericht

(1) Der Prüfungsbericht muss Berichtszeitraum und Prüfungszeitraum nennen und so übersichtlich und vollständig sein, dass aus ihm klar ersichtlich ist, inwieweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Meldepflichten und Anzeigepflichten sowie der Verhaltensregeln und der Pflichten aus § 49 Absatz 1 bis 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, aus Artikel 4 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, aus Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und der Pflichten aus den Artikeln 3 bis 15, 17, 18, 20 bis 23, 25, 27, 31 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 und den Anforderungen an das Depotgeschäft entsprochen hat. Jeder festgestellte Mangel ist im Prüfungsbericht ausführlich darzustellen. Hierbei unterliegt der Umfang der Berichterstattung, vorbehaltlich der

nachfolgenden Bestimmungen, dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers; der Umfang hat der Bedeutung der behandelten Vorgänge zu entsprechen.

(2) Soweit die Bundesanstalt im Einzelfall Bestimmungen über den Prüfungsinhalt getroffen oder Prüfungsschwerpunkte festgesetzt hat, sind im Prüfungsbericht die insoweit vorgenommenen Prüfungshandlungen und Feststellungen im Einzelnen darzustellen. Im Prüfungsbericht ist darzulegen, in Bezug auf welche Teilbereiche der Prüfer nach eigenem Ermessen schwerpunktmäßige Prüfungen vorgenommen und inwieweit es sich um Systemprüfungen mit Funktionstests oder Detailprüfungen gehandelt hat. Art und Weise der Ermittlung von Stichproben, der Stichprobenanzahl sowie deren Ergebnis sind wiederzugeben.

(3) Verweisungen auf den Inhalt früherer Prüfungsberichte sind nicht zulässig. Zur Vermeidung umfangreicher Wiederholungen sind solche Verweisungen zulässig, wenn der Prüfer die entsprechenden Auszüge aus den früheren Prüfungsberichten oder dem Jahresabschlussbericht dem Prüfungsbericht als Anlage beifügt.

(4) Im Prüfungsbericht ist darzulegen, wie die bei der letzten Prüfung festgestellten Mängel beseitigt oder welche Maßnahmen zu ihrer Beseitigung eingeleitet worden sind. Waren die Mängel organisatorisch bedingt, ist darzulegen, welche organisatorischen Maßnahmen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen getroffen hat, um derartige Mängel in der Zukunft zu vermeiden.

(5) In einer Schlussbemerkung ist zusammenfassend zu beurteilen, ob das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Meldepflichten und Anzeigepflichten sowie den Verhaltensregeln und den Pflichten aus § 49 Absatz 1 bis 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, aus Artikel 4 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, aus Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und den Pflichten aus den Artikeln 3 bis 15, 17, 18, 20 bis 23, 25, 27, 31 der Verordnung (EU) Nummer 600/2014 und den Anforderungen an das Depotgeschäft entsprochen hat. Festgestellte Mängel sind unter Verweisung auf die entsprechenden Fundstellen im Bericht aufzuzählen. Aus dem Prüfungsbericht muss ersichtlich sein, wer die Prüfung vor Ort geleitet hat. Der Prüfer hat den Prüfungsbericht unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

(6) Der nach § 78 Absatz 1 Satz 8 WpHG einzureichende Fragebogen ist nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zu erstellen und vollständig zu beantworten. Ihm ist eine kurze Zusammenfassung beizufügen, die eine Beschreibung der festgestellten Mängel enthält. In der Zusammenfassung soll das als Mangel qualifizierte Verhalten und die gesetzlichen Vorschriften, gegen die ein Verstoß vorliegt, benannt werden.

(7) Der Prüfer muss auf Verlangen der Bundesanstalt den Prüfungsbericht erläutern. Falls die Bundesanstalt an der Prüfung nach § 78 Absatz 3 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes teilnimmt, hat der Prüfer auf ihr Verlangen den Berichtsentswurf vor der Fertigstellung zu übermitteln. Kündigt die Bundesanstalt ihre Teilnahme an einer Schlussbesprechung an, so hat der Prüfer ihr auf Verlangen den entsprechenden Berichtsentswurf rechtzeitig vor der Besprechung zu übersenden.

## § 6

### Besondere Anforderungen an den Prüfungsbericht

(1) Im Prüfungsbericht sind im Einzelnen, sofern nach der Art der erbrachten Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen einschlägig, darzustellen:

1. Art und Umfang der im Berichtszeitraum ausgeführten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, insbesondere Depotvolumina, Transaktionsvolumina, Kundenzahl, Anlageformen sowie Art der vertriebenen Finanzinstrumente einschließlich
  - a) der Gesamtzahl der ausgeführten Orders von Privatkunden gemäß § 57 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, die auf einer Anlageberatung gemäß § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 des Wertpapierhandelsgesetzes beruhen,
  - b) der Gesamtzahl der ausgeführten Orders von Privatkunden, die nicht auf einer solchen Anlageberatung beruhen, unabhängig davon, ob diese auf einer Anlageberatung beruhen oder nicht und
  - c) dem prozentualen Verhältnis von Buchstabe a) zu Buchstabe b);

dabei können plausible Angaben des Wertpapierdienstleistungsunternehmens herangezogen werden, insbesondere die Angaben des letzten Jahres- oder Monatsabschlusses;

2. die Erfüllung der Melde- und Anzeigepflichten;
3. die Erfüllung Pflicht zur Bereitstellung von Referenzdaten nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
4. die Erfüllung der Pflicht zur Schaffung und Aufrechterhaltung von Regelungen, Systemen und Verfahren zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Insidergeschäften und Marktmanipulation nach Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, und deren prüferische Beurteilung;
5. die Erfüllung der Pflichten nach Artikel 22 Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
6. die Erfüllung der Pflichten zum Führen von Aufzeichnungen über Aufträge und Geschäfte nach Artikel 25 der Verordnung 600/2014
7. die Erfüllung der Veröffentlichungs- und Aufzeichnungspflichten nach Artikel 31 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
8. die Einhaltung der Pflichten nach § 49 Absatz 1 bis 3 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Meldung von Positionen in Warenderivaten;
9. die Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln nach § 55 des Wertpapierhandelsgesetzes, insbesondere die Einhaltung der Anforderungen nach § 55 Absatz 2 bis 4 sowie 9 bis 11 und 14 des Wertpapierhandelsgesetzes und der §§ 11 und 12 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung und des Artikels 27, 44 und 46 bis 50 sowie 52 bis 56 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II];
10. die Erfüllung der Pflichten nach § 59 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Bearbeitung von Kundenaufträgen;
11. die Zulässigkeit der Entgegennahme oder Gewährung von Zuwendungen und die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach § 60 des Wertpapierhandelsgesetzes;
12. die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 62 bis 64 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach den Artikeln 3 bis 13 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 beim Betrieb eines multilateralen oder organisierten Handelssystems einschließlich der nach den § 62 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 11, § 63 Absatz 3 und § 64

Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlichen Vorkehrungen und Verfahren, und deren prüferische Beurteilung;

13. die Einhaltung der Anforderungen nach § 66 des Wertpapierhandelsgesetzes beim Anbieten eines direkten elektronischen Zugangs einschließlich der nach § 66 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlichen Vorkehrungen im Hinblick auf die Systeme und Kontrollen, über die Wertpapierdienstleistungsunternehmen verfügen müssen, und deren prüferische Beurteilung;
14. die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten nach Artikel 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
15. die Einhaltung der Anforderungen nach des § 67 des Wertpapierhandelsgesetzes und der Artikel 14, 15, 17 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch systematische Internalisierer im Sinne des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) in Verbindung mit Satz 3 bis 5 des Wertpapierhandelsgesetzes;
16. die Einhaltung der Handelspflicht nach Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
17. die nach den §§ 57, 59 Absatz 1 und § 69 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie nach den Artikeln 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen sowie die Organisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, insbesondere im Hinblick auf die Kundeneinstufung und die Bearbeitung von Kundenaufträgen, und deren prüferische Beurteilung; gesondert darzustellen sind der Aufbau und die Ablauforganisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens sowie Geschäftsbereiche mit besonderen Anforderungen an den Aufbau;
18. unbeschadet von der Verpflichtung nach Nummer 17 insbesondere die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 2 und 3 Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]; dabei ist insbesondere auf die Anzahl der Mitarbeiter, die der Compliance-Funktion zuzuordnen sind, einzugehen;
19. unbeschadet von der Verpflichtung nach Nummer 17 insbesondere die Einhaltung der Anforderungen nach § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes;
20. unbeschadet von der Verpflichtung nach Nummer 17 insbesondere die Einhaltung der Anforderungen nach § 69 Absatz 2 bis 4 des Wertpapierhandelsgesetzes;
21. unbeschadet von der Verpflichtung nach Nummer 17 insbesondere die Einhaltung der Anforderungen an eine Auslagerung nach § 69 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach den Artikeln 30 bis 32 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II];
22. die Einhaltung zusätzlicher Anforderungen an das Interessenkonfliktmanagement beim Emissions- und Platzierungsgeschäft nach den Artikeln 38 bis 43 der Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II];
23. Anzahl und Umfang von Kulanzzahlungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen sowie Anzahl und Art und Weise der Behandlung von Kundenbeschwerden und die damit zusammenhängenden personellen und organisatorischen Konsequenzen;

24. die Vorkehrungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen nach § 71 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie nach Artikel 64 bis 66 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] und deren prüferische Beurteilung;
25. die Einhaltung der Anforderungen nach § 70 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes
26. die Mittel und Verfahren zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 29 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] für Mitarbeiter und Mitarbeitergeschäfte und deren prüferische Beurteilung;
27. die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 72 Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach den Artikeln 72 bis 75 der Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II];
28. die Erfüllung der Pflicht zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation sowie zur Erstellung eines schriftlichen Protokolls nach § 72 Absatz 3 bis 6 des Wertpapierhandelsgesetzes und des Artikels 76 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. .... [DV MiFID II];
29. die Erfüllung der Pflichten nach § 73 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach § 10 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung, einschließlich der nach § 73 Absatz 1 und 8 des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlichen Vorkehrungen und zu treffenden Maßnahmen, und deren prüferische Beurteilung;;
30. die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 37 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] sowie des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bei der Erstellung oder Weitergabe von Anlagestrategieempfehlungen oder Anlageempfehlungen sowie deren prüferische Beurteilung;
31. die Einhaltung der Anforderungen nach § 76 des Wertpapierhandelsgesetzes, insbesondere im Hinblick darauf, dass
  - a) die mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiter, die Vertriebsmitarbeiter, die mit der Finanzportfolioverwaltung betrauten Mitarbeiter, die Vertriebsbeauftragten und die Compliance-Beauftragten gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3. Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sachkundig sind und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügen,
  - b) die mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiter, die Vertriebsbeauftragten und die Compliance-Beauftragten gegenüber der Bundesanstalt regelkonform gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 Satz 2 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes angezeigt werden und
  - c) Beschwerden nach § 76 Absatz 1 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes gegenüber der Bundesanstalt regelkonform angezeigt werden;
32. die Einhaltung der sich aus Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ergebenden Pflichten, soweit die Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen Ratings verwenden;
33. der Prüfungsgegenstand und die Prüfungshandlungen in Bezug auf nach § 4 Absatz 3 in die Prüfung einbezogene Zweigstellen, Zweigniederlassungen, Filialen sowie in Bezug auf in andere Unternehmen ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse.

Bei der Darstellung im Prüfungsbericht ist auch, sofern nach der Art der erbrachten Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenendienstleistungen einschlägig, über die Erfüllung der jeweiligen Pflichten zu berichten, die sich aus einer Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 6, § 55 Absatz 18, § 57 Absatz 8, § 59 Absatz 4, § 60 Absatz 8, § 69 Absatz 15, § 72 Absatz 11, § 73 Absatz 10, § 74 Absatz 3 oder 76 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes oder aus einem delegierten Rechtsakt nach Artikel 4 Absatz 4 und 5, Artikel 16 Absatz 5 und Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, einem delegierten Rechtsakt nach Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 9, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 7, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, 26 Absatz 9 und Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder einem delegierten Rechtsakt nach Artikel 17 Absatz 7, Artikel 27 Absatz 10 und Artikel 32 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU oder der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFIR] ergeben. Die Darstellung nach Satz 1 Nummer 32 zu Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 muss auch eine Bewertung der Angemessenheit der Kreditrisikobewertungsverfahren und eine Bewertung der Verwendung vertraglicher Bezugnahmen auf Ratings enthalten, die Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens berücksichtigt.

(2) Bei der Depotprüfung hat der Prüfungsbericht zudem Angaben zu enthalten:

1. zur Ordnungsmäßigkeit der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere, des Verwahrungsbuches, der Verfügungen über Kundenwertpapiere und Ermächtigungen sowie
  2. zur Beachtung der §§ 128 und 135 des Aktiengesetzes.“
2. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage  
(zu § 5 Absatz 6)

**Fragebogen gemäß § 5 Absatz 6 WpDPV**

Wertpapierdienstleistungsunternehmen:

Berichtszeitraum:

Prüfungszeitraum:

Prüfungstichtag:

Prüfungsfeststellungen:

-: Vorschrift ist nicht einschlägig.

0: Die gesetzlichen Vorgaben wurden im gesamten Berichtszeitraum eingehalten.

1: Bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist ein Mangel aufgetreten, der bis zum Ende des Prüfungszeitraumes abgestellt wurde.

2: Bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist ein Mangel aufgetreten, der nicht oder nicht mehr abgestellt werden kann.

3: Bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist ein Mangel aufgetreten, der bis zum Ende des Prüfungszeitraumes nicht abgestellt wurde.

Tritt ein Mangel auf, der bereits bei der letzten Prüfung vorgelegen hat, ist dieser mit dem Symbol \* zu kennzeichnen:

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
		<b>Verhaltensregeln</b>		
1		Berücksichtigung des Kundeninteresses und der Bedürfnisse des Kunden		
1a	§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG	Ehrliches, redliches und professionelles Erbringen der Dienstleistungen im Kundeninteresse		
1b	§ 55 Abs. 3 und 4 WpHG § 11 Abs. 1, Abs. 3 bis 5 und § 12 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 bis 8 mit Ausnahme von Abs. 4 Satz 1 und Abs. 9 bis 12 WpDVerOV	Produktüberwachung; Ausgestaltung von Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Zielmarkts; Sicherstellung der Vereinbarkeit mit Bedürfnissen des Kunden		
2	§ 55 Abs. 5 WpHG Artikel 44 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]	Redliche, eindeutige und nicht irreführende Information und Werbung gegenüber Kunden und gegenüber Privatkunden		
3	§ 55 Abs. 6, 7, 8, 9 und 13 WpHG § 4 WpDVerOV Artikel 46 bis 50 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]	Angemessene Kundeninformation; inhaltliche Ausgestaltung und Zurverfügungstellung der Informationen		
4		Zuwendungen		
4a	§ 55 Abs. 14, § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WpHG § 6 WpDVerOV	Qualitätsverbesserung durch Zuwendungen; Offenlegung von Zuwendungen		
4b	§ 55 Absatz 12 Satz 4 und 6 WpHG § 55 Absatz 14 Satz 4 und 6 WpHG	Verfahren zur Auskehrung von Zuwendungen		



Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
	§ 60 Abs. 5 WpHG			
4c	§ 60 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 3 WpHG § 7 WpDVerOV	Umsetzung der Anforderungen an Zuwendungen im Zusammenhang mit Finanzanalysen		
5		Erhebung von Kundendaten; Angemessenheits- und Eignungsprüfung		
5a	§ 55 Abs. 4 WpHG	Angebot oder Empfehlung von Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung der Kundenbedürfnisse und des Kundeninteresses		
5b	§ 55 Abs. 10, 11, 12 und 17 WpHG Artikel 54 bis 56 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]	Geeignetheits- und Angemessenheitsbeurteilung und Geeignetheitserklärung		
6	§ 57 WpHG Art. 45 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] § 2 WpDVerOV	Einstufung der Kunden und Vereinbarung über die Einstufung		
7	§ 55 Abs. 12 WpHG Artikel 52 und 53 der Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]	Honorar-Anlageberatung		
8		Empfehlungen oder Vorschlägen zu Anlagestrategien		
8a	§ 69 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG in Verbindung mit Artikel 37 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]	Organisatorische Anforderungen an den Umgang mit Interessenkonflikten bei Finanzanalysen		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
8b	Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit den Artikel 2 bis 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/958	Objektivität der Darstellung und Offenlegung von Interessen oder Interessenkonflikten bei der Erstellung von Empfehlungen		
8c	Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit den Artikel 8 bis 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/958	Objektivität der Darstellung und Offenlegung von Interessen oder Interessenkonflikten bei der Weitergabe der von Dritten erstellten Empfehlungen		
		<b>Organisationspflichten</b>		
9	§ 69 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 WpHG, Artikel 21 und 22 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]	Allgemeine organisatorische Anforderungen; Kontinuität und Regelmäßigkeit der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen; Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit getroffener organisatorischer Maßnahmen; Informationssicherheitsmechanismen		
10	Artikel 22 Abs. 2 und 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]	Einrichtung, Ausstattung und Organisation der Compliance-Stelle		
11a	§ 69 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG  Artikel 33 bis 35 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II];  § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Abs. 2 WpHG;	Interessenkonfliktmanagement (geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Darlegung von unvermeidbaren Interessenkonflikten); Offenlegung von Interessenskonflikten;		
11b	Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]	Ausgestaltung der Vergütung ohne Beeinträchtigung des Kundeninteresses		
12	Artikel 38 bis 43 der Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]	Zusätzliche Anforderungen an das Interessenkonfliktmanagement bzgl. Emissions- und Platzierungsgeschäft		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
13	§ 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 WpDVerOV, § 69 Abs. 12 und 13 und § 70 Abs. 4 WpHG	Verfahren und Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Interessenkonflikten bei der Konzeption von Finanzinstrumenten; Produktüberwachungsprozess		
14	§ 69 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WpHG	Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung von Vertriebsvorgaben		
15	<p>§§ 66 und 69 Abs. 2 bis Abs. 4 WpHG</p> <p>in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 19.7.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben [RTS 6] sowie der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 13.6.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zur Angabe von Anforderungen an Market-Making-Vereinbarungen und – Systeme [RTS 8]</p>	Erfüllung der Anforderungen an algorithmischen Handel, inkl. Systeme, Risikokontrollen und Notfallvorkehrungen, Aufzeichnungspflichten und Liquiditätsbereitstellung bei Verfolgung einer Market-Making Strategie; Anbieten eines direkten elektronischen Zugangs		
16	<p>§ 59 und § 71 WpHG</p> <p>In Verbindung mit Artikel 3 bis 11 Delegierte Verordnung (EU) Nr..../... der Kommission vom 8.6.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für</p>	Auftragsausführung; angemessene Vorkehrungen und Festlegung von Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen (best execution); Veröffentlichungspflichten der systematischen Internalisierer und Ausführungsplätze		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
	<p>Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen und Artikel 3 bis 11 Delegierte Verordnung (EU) Nr..../... der Kommission vom 8.6.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die jährliche Veröffentlichung von Informationen durch Wertpapierfirmen zur Identität von Handelsplätzen und zur Qualität der Ausführung;</p> <p>Artikel 64 bis 66 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II];</p>			
17	<p>Artikel 26 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]</p>	<p>Behandlung von Kundenbeschwerden</p>		
18	<p>Artikel 28 und 29 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]</p>	<p>Vorgaben zu persönlichen Geschäften (Mitarbeitergeschäfte)</p>		
19	<p>§ 70 Abs. 5 WpHG</p>	<p>Beauftragter für die Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Finanzinstrumenten und Geldern von Kunden</p>		
20	<p>§ 73 WpHG §10 WpDVerov</p>	<p>Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Verbot bestimmter Finanzsicherheiten</p>		
21		<p>Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, in der Finanzportfolioverwaltung, als Vertriebsmitarbeiter, als Vertriebsbeauftragte oder als</p>		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
		Compliance-Beauftragte		
21a	§ 76 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 WpHG  §§ 1, 1a, 1b, 2, 3 und 6 MaAnzV	Sachkunde und erforderliche Zuverlässigkeit der Mitarbeiter in der Anlageberatung, der Vertriebsmitarbeiter, der Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung, der Vertriebsbeauftragten und Compliance-Beauftragten		
21b	§ 76 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 WpHG  § 7, § 8 Abs. 1 bis 3 und § 10 WpHGMaAnzV	Anzeigen der Mitarbeiter in der Anlageberatung, der Vertriebsbeauftragten und Compliance-Beauftragten; Anzeigen der Beschwerden		
22	§ 69 Abs. 6 WpHG; Artikel 30 bis 32 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]	Anforderungen an die Auslagerung von Aktivitäten, Prozessen und Finanzdienstleistungen		
<b>Berichts- und Aufzeichnungspflichten</b>				
23	§ 55 Abs. 16 WpHG  Artikel 59 bis 63 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]	Berichterstattung über die Ausführung von Aufträgen sowie die Finanzportfolioverwaltung		
24	§ 72 Abs. 1 und 2 WpHG  Artikel 72 bis 75 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]	Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, sofern nicht bereits von den Nummern 1 bis 22 erfasst;		
25	§ 72 Abs. 3 und 4 5 WpHG; Artikel 76 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]	Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation (Taping)		
26	§ 72 Abs. 6 WpHG	Schriftliche Aufzeichnung über persönliche Gespräche in Bezug auf Geschäfte und Dienstleistungen nach § 72 Abs. 3 Satz 1 WpHG		
<b>Transparenzanforderungen; Handelspflicht</b>				
27	§ 68 WpHG	Mitteilungspflicht von systematischen Internalisierern		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
28	Artikel 14, 15, 17 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014  Artikel 6 bis 14 Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../2016 [DV MiFIR]	Transparenzanforderungen an systematische Internalisierer		
29	Artikel 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014  In Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission [RTS 1] sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission [RTS 2],	Veröffentlichung des Volumens, Kurs und Zeitpunkt des Abschlusses von Geschäften		
30	Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014  In Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission [RTS 1]	Pflicht zum Handel von Aktien an einem Handelsplatz		
		<b>Meldung von Geschäften in Finanzinstrumenten und von Positionen in Warenderivaten</b>		
31	Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014	Aufzeichnungen über Aufträge und Geschäfte		
32	Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014  in Verbindung mit RTS 22	Meldung von Geschäften in Finanzinstrumenten		
33	§ 49 Abs. 3 WpHG	Meldungen von Positionen in Warenderivaten		
		<b>Depotgeschäft</b>		
34	DepotG  §§ 128 und 135 AktG	Prüfungsrelevante Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäftes von Bedeutung sind		
		<b>Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der jeweils geltenden</b>		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
		<b>Fassung</b>		
35	Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1	Verwendung von Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke		
36	Artikel 5a Absatz 1	Übermäßiger Rückgriff auf Ratings		
		<b>Verordnung (EU) Nr. 596/2014</b>		
37	<p>Artikel 16 Abs. 2 und 3 Verordnung (EU) Nr. 596/2014</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2016/957 der Kommission vom 9. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die geeigneten Regelungen, Systeme und Verfahren sowie Mitteilungsmuster zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Missbrauchspraktiken oder verdächtigen Aufträgen oder Geschäften</p>	Regelungen, Systeme und Verfahren zur Aufdeckung und Meldung von Marktmanipulation		
		<b>Pflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die ein multilaterales oder organisiertes Handelssystem betreiben</b>		
38	<p>§§ 62 bis 64 WpHG</p> <p>in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 24.5.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aussetzung des Handels und den Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel</p>	Anforderungen beim Betrieb eines multilateralen oder organisierten Handelssystems		
39	Artikel 3 bis 13 der Verord-	Anforderungen an die Vor- und		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
	<p>nung (EU) Nr. 600/2014</p> <p>In Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 14.7.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 14.7.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 13.6.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards für den Mechanismus zur Begrenzung</p>	<p>Nachhandelstransparenz beim Betrieb eines multilateralen Handelssystems</p>		



Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
	<p>des Volumens und die Bereitstellung von Informationen für Transparenz- und andere Berechnungen</p> <p>Artikel 6 bis 11 Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFIR]</p>			
40	<p>Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014</p> <p>in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 24.6.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente</p>	Aufzeichnungen über Aufträge und Geschäfte bei Betreibern von Handelsplätzen		
41	<p>Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014</p> <p>In Verbindung Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom 14.7.2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Datenstandards und -formate für die Referenzdaten für Finanzinstrumente und die technischen Maßnahmen in Bezug auf die von der ESMA und den zuständigen Behörden zu treffen-</p>	Bereitstellung von Referenzdaten		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
	den Vorkehrungen			
42	§ 49 Absatz 1 und 2 WpHG	Meldung von Positionen in Warendervivaten bei Betreibern von Handelsplätzen		
43	<p>Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014</p> <p>Delegierte Verordnung (EU) 2016/957 der Kommission vom 9. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die geeigneten Regelungen, Systeme und Verfahren sowie Mitteilungsmuster zur Vorbeugung, Aufdeckung und Meldung von Missbrauchspraktiken oder verdächtigen Aufträgen oder Geschäften</p>	Regelungen, Systeme und Verfahren zur Aufdeckung, Vorbeugung und Meldung von Marktmissbrauch		
		<b>Sonstiges</b>		
44	§ 78 Abs. 3 WpHG	Prüfungsschwerpunkte durch die Bundesanstalt		
		Erläuterungen:		
45		Feststellung der Innenrevision in prüfungsrelevanten Bereichen	ja/nein	
		Erläuterungen:		
46		Weitere Mängel und prüfungsrelevante Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der erbrachten Wertpapierdienstleistungen von Bedeutung und nicht durch Nummer 1 – x abgedeckt sind	ja/nein	

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
		Erläuterungen:		
47		Angaben zur Kundenstruktur (private Kunden, professionelle Kunden, geeignete Gegenparteien)	Erläuterungen in nachstehender Zeile ausreichend	
		Erläuterungen:		
48		Angaben zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit	Erläuterung in nachstehender Zeile ausreichend	
		Erläuterungen:		
49		Anzahl der Beschwerden		
		Erläuterungen:		
50		Angabe des Anteils der ausgeführten Orders von Privatkunden, die auf einer Anlageberatung beruhen, in Prozent gemäß in § 6 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c)		
51		Kurze Beschreibung der identifizierten Mängel und der Vorschriften, gegen die ein Verstoß vorliegt:		“

## Artikel 17

### Änderung der Finanzanalyseverordnung

Die Finanzanalyseverordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3522), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 18**

### **Änderung der Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung**

Die Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung vom 1. März 2005 (BGBl. I S. 515), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1162) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 19**

### **Änderung der Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung – WpDVerOV)**

Die Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom [30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514)] geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind anzuwenden auf
1. die Kundeneigenschaft, soweit diese betrifft
    - a) die Vorgaben an eine Einstufung als professioneller Kunde im Sinne des § 57 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes,
    - b) die Kriterien, das Verfahren und die organisatorischen Vorkehrungen bei einer Einstufung eines professionellen Kunden als Privatkunde nach § 57 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes und eines Privatkunden als professioneller Kunde nach § 57 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes,
  2. die allgemeinen Verhaltensregeln, soweit diese
    - a) die Gestaltung der Information für die Kunden nach § 55 Absatz 6 und 13 des Wertpapierhandelsgesetzes nach Art, Inhalt und Zeitpunkt und die Anforderungen an den Datenträger betreffen,
    - b) zu Inhalt und Aufbau der Informationsblätter im Sinne des Absatzes 57 Absatz 9 Satz 1 und der Art und Weise ihrer Zurverfügungstellung,
  3. die Bearbeitung von Kundenaufträgen hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Verpflichtung zur Bekanntmachung limitierter Kundenaufträge nach § 59 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, die den marktüblichen Geschäftsumfang im Sinne des § 59 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes erheblich überschreiten, aufheben kann,4. Zuwendungen hinsichtlich

- a) Kriterien betreffend das Vorliegen kleinerer nichtmonetärer Vorteile im Sinne des § 55 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes,
  - b) Kriterien betreffend die Art und Bestimmung einer Qualitätsverbesserung im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes,
  - c) Art, Inhalt und Aufzeichnungen eines Nachweises nach § 60 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes,
  - d) Art, Inhalt, Verfahren betreffend eine Analysegebühr und ein Analysebudgets nach § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b des Wertpapierhandelsgesetzes
  - e) Art, Inhalt, Verfahren und Verwaltung betreffend das vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen geführte Analysekonto nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes
  - f) Art, Inhalt und Umfang der schriftlichen Grundsätze nach § 60 Absatz 2 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes,
4. die Organisationspflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen bezüglich der angemessenen Vorkehrungen und Maßnahmen nach § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sowie Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes,
  5. die Produktüberwachungspflichten der Konzepture und Vertriebsunternehmen in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß den Vorgaben der Delegierten Richtlinie .../EU,
  6. die Aufzeichnungspflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen und die Geeignetheit der dauerhaften Datenträger nach § 72 Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes,
  7. die Pflichten zum Schutz des Kundenvermögens nach § 73 und die Anforderungen an qualifizierte Geldmarktfonds im Sinne des § 73 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes.

(2) Die Verordnung gilt entsprechend für Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 des Kapitalanlagegesetzbuchs, ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland nach § 56 des Kapitalanlagegesetzbuchs ist, sowie Zweigniederlassungen und Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs von Verwaltungsgesellschaften nach § 51 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 1 und § 66 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, soweit die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes auf diese Anwendung finden.

## § 2

### Kunden

(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen treffen, insbesondere Grundsätze aufstellen, Verfahren einrichten und Maßnahmen ergreifen, um Kunden nach § 57 des Wertpapierhandelsgesetzes einzustufen und die Einstufung professioneller Kunden aus begründetem Anlass überprüfen zu können.

(2) Die Einstufung eines Privatkunden als professioneller Kunde nach § 57 Absatz 6 Satz 1 erste Alternative des Wertpapierhandelsgesetzes darf nur erfolgen, wenn der Kunde

1. gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen zumindest in Textform beantragt hat, generell oder für eine bestimmte Art von Geschäften, Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen oder für ein bestimmtes Geschäft oder für eine bestimmte Wertpapierdienstleistung als professioneller Kunde eingestuft zu werden,
2. vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des § 2 Absatz 43 des Wertpapierhandelsgesetzes eindeutig auf die rechtlichen Folgen der Einstufungsänderung hingewiesen worden ist,
3. seine Kenntnisnahme der nach Nummer 2 gegebenen Hinweise in einem gesonderten Dokument bestätigt hat.

Beabsichtigt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einen Kunden nach § 57 Absatz 6 Satz 1 zweite Alternative des Wertpapierhandelsgesetzes als professionellen Kunden einzustufen, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kunde sein Einverständnis zumindest in Textform erklären muss.

(3) Bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die die Kriterien des § 57 Absatz 2 Satz 2 Nummer. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes nicht erfüllen, ist es für die Änderung der Einstufung nach § 57 Absatz 6 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes ausreichend, wenn die in § 57 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 oder 3 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Kriterien durch eine von der Gesellschaft benannte Person erfüllt werden, die befugt ist, die von der Änderung der Einstufung umfassten Geschäfte im Namen der Gesellschaft zu tätigen.

(4) Eine vor dem 1. November 2007 entsprechend dem Bewertungsverfahren nach Teil C der Richtlinie gemäß § 35 Absatz 6 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) zur Konkretisierung der §§ 31 und 32 WpHG für das Kommissionsgeschäft, den Eigenhandel für andere und das Vermittlungsgeschäft der Wertpapierdienstleistungsunternehmen vom 23. August 2001 (BAnz. S. 19 217) durchgeführte Kundeneinstufung entspricht den Anforderungen des § 57 Absatz 5 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Information nach § 57 Absatz 5 Satz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes kann in standardisierter Form erfolgen.

### § 3

#### Kundeninformationen über das Wertpapierdienstleistungsunternehmen und die Wertpapierdienstleistung

(1) Die Information nach § 55 Absatz 13 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ist dem Kunden für jedes zu empfehlende Finanzinstrument unmittelbar vor der Empfehlung zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Informationen nach § 55 Absatz 13 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sind auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des § 2 Absatz [X] des Wertpapierhandelsgesetzes zur Verfügung zu stellen. Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] der Kommission vom 25.04.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie gilt entsprechend.

§ 4

Informationsblätter

(1) Das nach § 55 Absatz 9 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Verfügung zu stellende Informationsblatt darf bei nicht komplexen Finanzinstrumenten im Sinne des Artikels 57 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] nicht mehr als zwei DIN-A4-Seiten, bei allen übrigen Finanzinstrumenten nicht mehr als drei DIN-A4-Seiten, umfassen. Es muss die wesentlichen Informationen über das jeweilige Finanzinstrument in übersichtlicher und leicht verständlicher Weise so enthalten, dass der Kunde insbesondere

1. die Art des Finanzinstruments,
2. seine Funktionsweise,
3. die damit verbundenen Risiken,
4. die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen und
5. die mit der Anlage verbundenen Kosten

einschätzen und mit den Merkmalen anderer Finanzinstrumente bestmöglich vergleichen kann. Das Informationsblatt darf sich jeweils nur auf ein Finanzinstrument beziehen und keine werbenden oder sonstigen, nicht dem vorgenannten Zweck dienenden Informationen enthalten.

(2) Das Informationsblatt kann auch als elektronisches Dokument zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Aufhebung der Bekanntmachungspflicht nach § 59 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes

Eine Aufhebung der Bekanntmachungspflicht nach § 59 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes setzt voraus, dass die in Anhang II Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EG) Nr. [RTS 1] genannten Mindestvolumina erreicht sind.

§ 6

Zuwendungen

(1) Als kleinere nichtmonetäre Vorteile im Sinne des § 55 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes kommen, sofern sie die in § 55 Absatz 14 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen, insbesondere in Betracht:

1. Informationen oder Dokumentationen zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, sofern sie generisch angelegt oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmt sind;
2. Schriftliche Materialien von einem Dritten, die von einem Emittenten oder potenziellen Emittenten aus dem Unternehmenssektor in Auftrag gegeben und vergütet wird, um

eine Neuemission des betreffenden Unternehmens zu bewerben oder bei dem die Drittfirma vom Emittenten vertraglich dazu verpflichtet ist und dafür vergütet wird, derartiges Material fortlaufend zu produzieren, sofern

- a) die Beziehung in dem betreffenden Material unmissverständlich offengelegt wird und
  - b) das Material gleichzeitig allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die daran interessiert sind, oder dem Publikum zur Verfügung gestellt wird;
3. Teilnahmen an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden;
  4. Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

(2) Eine Zuwendung verbessert die Qualität der Dienstleistung für den Kunden im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WpHG, wenn

1. sie durch die Erbringung einer zusätzlichen oder höherwertigen Dienstleistung für den jeweiligen Kunden gerechtfertigt ist und in angemessenem Verhältnis zum Umfang der erhaltenen Zuwendung steht, beispielsweise:
  - a) die Erbringung von Anlageberatung, bei der es sich nicht um eine Honorar-Anlageberatung handelt, auf Basis einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente und unter Zugang zu einer solchen, einschließlich einer angemessenen Zahl von Instrumenten, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in keiner engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen,
  - b) die Erbringung von Anlageberatung, bei der es sich nicht um eine Honorar-Anlageberatung handelt, in Kombination mit
    - aa) einem Angebot an den Kunden, mindestens einmal jährlich zu beurteilen, ob die Finanzinstrumente, in die der Kunde investiert hat, weiterhin geeignet sind, oder
    - bb) einer anderen fortlaufenden Dienstleistung mit wahrscheinlichem Wert für den Kunden, beispielsweise Beratung über die vorgeschlagene optimale Strukturierung des Vermögens des Kunden;
  - c) die zu einem vergleichsweise günstigeren Preis erfolgende Gewährung von Zugang zu einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, die geeignet sind, den Bedürfnissen des Kunden zu entsprechen, darunter eine angemessene Zahl von Instrumenten, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in keiner engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen, in Kombination mit
    - aa) der Bereitstellung von Hilfsmitteln, die einen Mehrwert aufweisen, wie etwa objektiven Informationsinstrumenten, die dem betreffenden Kunden bei Anlageentscheidungen helfen oder ihm die Möglichkeit geben, die Palette der Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu beobachten, zu modellieren und anzupassen, oder
    - bb) der Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der Finanzinstrumente,



- d) ein verbesserter Zugang zu Beratungsdienstleistungen ermöglicht wird, etwa durch die Bereitstellung eines weitverzweigten regionalen Filialnetzwerkes, welches eine Vor-Ort-Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern auch in ländlichen Regionen absichert.
2. sie nicht unmittelbar dem annehmenden oder gewährenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, dessen Gesellschaftern oder Beschäftigten zugutekommt, ohne zugleich einen konkreten Vorteil für den jeweiligen Kunden darzustellen, und
3. sie ist durch die Gewährung eines fortlaufenden Vorteils für den betreffenden Kunden in Relation zu einer laufenden Zuwendung gerechtfertigt.

Eine Zuwendung verbessert die Qualität der Dienstleistung für den Kunden nicht, wenn die Dienstleistung dadurch in voreingenommener Weise oder nicht im besten Kundeninteresse erbracht wird. Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen die Vorgaben nach Absatz 1 kontinuierlich erfüllen, solange sie die Zuwendung erhalten oder gewähren.

(3) Im Falle des § 60 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen

1. ein Verzeichnis aller Zuwendungen führen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen von einem Dritten erhalten und
2. aufzeichnen
  - a) wie die erhaltenen, gewährten oder beabsichtigten Zuwendungen die Qualität der Dienstleistungen für die betreffenden Kunden verbessern und
  - b) welche Schritte unternommen wurden, um die Erfüllung der Pflicht der Firma, ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, nicht zu beeinträchtigen.

## § 7

### Zuwendungen im Zusammenhang mit Analysen

(1) Für die Zwecke des § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes darf eine spezielle Analysegebühr

1. ausschließlich auf einem Analysebudget basieren, das von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen festgesetzt wird, um den Bedarf an Analysen Dritter für die für ihre Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen zu ermitteln und
2. nicht an das Volumen und/oder den Wert der im Kundenauftrag ausgeführten Geschäfte gebunden sein.

Jede operative Regelung für die Erhebung einer Analysegebühr gegenüber Kunden, die zusammen mit einer Geschäftsprovision erhoben wird, muss die Analysegebühr eindeutig separat ausweisen und uneingeschränkt die Bedingungen des § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes erfüllen. Der Gesamtbetrag der eingenommenen Analysegebühren darf das Analysebudget nicht übersteigen.

(2) Die Vereinbarung der vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen veranschlagten Analysegebühr mit den Kunden im Sinne des § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Wertpapierhandelsgesetzes ist im Vertrag über die Finanzportfolioverwaltung

oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen zu treffen. Sie muss eine Regelung zu den zeitlichen Abständen, in denen die spezielle Analysegebühr während des Jahres von den Kundenmitteln einbehalten wird, enthalten. Eine Erhöhung des Analysebudgets darf erst erfolgen, nachdem die Kunden unmissverständlich über derartige beabsichtigte Erhöhungen unterrichtet wurden.

(3) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat ein Verfahren einzurichten, wonach Überschüsse auf einem Analysekonto am Ende eines Zeitraums dem jeweiligen Kunden zurückerstattet oder mit dem Analysebudget und der kalkulierten Gebühr für den Folgezeitraum verrechnet werden.

(4) Das Analysebudget im Sinne des § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Wertpapierhandelsgesetzes darf ausschließlich von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen verwaltet und auf Basis einer angemessenen Bewertung des Bedarfs an Analysen Dritter festgesetzt werden. Die Zuweisung des Analysebudgets für den Erwerb von Analysen Dritter muss angemessenen Kontrollen und der Aufsicht durch die Geschäftsleitung unterworfen werden, damit das Analysebudget im besten Interesse der Kunden verwaltet und verwendet wird. Die Kontrollen nach Satz 2 müssen einen eindeutigen Prüfpfad umfassen zu

1. der an Analyseanbieter geleisteten Zahlungen und
2. der Art und Weise, wie die gezahlten Beträge mit Bezug auf die unter § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Qualitätskriterien festgelegt wurden.

(5) Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen das Analysebudget und das Analysekonto nicht zur Finanzierung interner Analysen verwenden.

(6) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann für die Zwecke des § 60 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Wertpapierhandelsgesetzes die Verwaltung des Analysekontos einem Dritten übertragen, sofern die Vereinbarung mit dem Dritten über die Verwaltung den Erwerb von Analysen Dritter und eine Zahlung ohne unangemessene Verzögerungen an Analyseanbieter im Namen und gemäß der Weisung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens ermöglicht.

(7) Die schriftlichen Grundsätze nach § 60 Absatz 2 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen auch Informationen enthalten zu:

1. dem Umfang der über das Analysekonto erworbenen Analysen, die den Portfolios der Kunden zugutekommen können, wobei, sofern einschlägig, den für die verschiedenen Arten von Portfolios geltenden Anlagestrategien Rechnung getragen wird, und
2. der vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen verfolgten Methode zur gerechten Verteilung derartiger Kosten auf die verschiedenen Kundenportfolios.

## § 8

### Anforderungen an Honorar-Anlageberatung

Um die Honorar-Anlageberatung von der übrigen Anlageberatung nach § 69 Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes zu trennen, müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechend ihrer Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit sicherstellen, dass seitens der übrigen Anlageberatung kein Einfluss auf die Honorar-Anlageberatung ausgeübt werden kann. Dies erfordert insbesondere sicherzustellen, dass die Vertriebsvorgaben für die Honorar-

Anlageberatung unabhängig von den Vertriebsvorgaben für die übrige Anlageberatung ausgestaltet, umgesetzt und überwacht werden.

## § 9

### Aufzeichnungspflichten

(1) Vertriebsvorgaben im Sinne des § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die zur Umsetzung oder Überwachung getroffenen Maßnahmen, die Erfüllung der Vertriebsvorgaben und die Kriterien zur Überprüfung der Vereinbarkeit der Vertriebsvorgaben mit den Kundeninteressen sowie die Ergebnisse dieser Überprüfung sind ebenfalls aufzuzeichnen.

(2) Die Aufzeichnungen nach § 72 des Wertpapierhandelsgesetzes sind in der Weise auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten, dass die Bundesanstalt innerhalb der Aufbewahrungsfrist jederzeit leicht darauf zugreifen und jede wesentliche Phase der Bearbeitung sämtlicher Geschäfte rekonstruieren kann. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss sicherstellen, dass jede nachträgliche Änderung einer Aufzeichnung und der Zustand vor der Änderung deutlich erkennbar und die Aufzeichnungen vor sachlich nicht gebotenen Änderungen geschützt bleiben.

## § 10

### Getrennte Vermögensverwahrung

(1) Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen bei der Auswahl, Beauftragung und regelmäßigen Überwachung von Dritten, bei denen sie nach § 73 Absatz 2 oder 4 des Wertpapierhandelsgesetzes Kundengelder oder Kundenfinanzinstrumente verwahren und welche diese Finanzinstrumente für sie halten, mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht die Notwendigkeit der Diversifizierung der Kundengelder prüfen. Insbesondere sind, soweit es sich bei dem Dritten nicht um eine Zentralbank handelt, die fachliche Eignung und die Reputation der Dritten sowie die relevanten Vorschriften und Marktpraktiken des Dritten im Zusammenhang mit der Verwahrung zu prüfen.

(2) Bei der Auswahl eines Verwahrers mit Sitz in einem Drittstaat genügt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen seinen Pflichten nach Absatz 1 in Bezug auf die Verwahrung von Kundenfinanzinstrumenten nur dann, wenn der Dritte besonderen Vorschriften für die Verwahrung und einer besonderen Aufsicht unterliegt. Bei einem Dritten, der keinen besonderen Vorgaben nach Satz 1 unterliegt, dürfen Kundenfinanzinstrumente nur dann verwahrt werden, wenn die Verwahrung bei diesem wegen der Art der betreffenden Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen erforderlich ist oder ein professioneller Kunde das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Verwahrung bei einem Dritten in diesem Drittstaat zumindest in Textform angewiesen hat.

(3) Die Anforderungen des Absatzes 2 gelten auch dann, wenn der Dritte Aufgaben in Bezug auf das Halten und Verwahren von Finanzinstrumenten einem anderen Dritten übertragen hat.

(4) Um die Rechte von Kunden an den ihnen gehörenden Geldern und Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 2 und 4 des Wertpapierhandelsgesetzes zu schützen, sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet,

1. durch Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung jederzeit eine Zuordnung der von ihnen gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente zu den einzelnen Kunden und deren Abgrenzbarkeit von eigenen Vermögenswerten zu gewährleisten,
2. ihre Aufzeichnungen und Bücher so zu führen, dass diese stets zutreffen und insbesondere mit den für Kunden gehaltenen Finanzinstrumenten und Geldern in Einklang stehen und als Prüfpfad dienen können,
3. ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritten, bei denen sie nach § 73 Absatz 2 oder 4 des Wertpapierhandelsgesetzes ihren Kunden gehörende Gelder oder Finanzinstrumente verwahren, abzugleichen,
4. die notwendigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass alle bei einem Dritten hinterlegten Finanzinstrumente von Kunden durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten, von den Finanzinstrumenten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und den Finanzinstrumenten dieses Dritten unterschieden werden können,
5. die notwendigen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass Kundengelder, die bei einer Zentralbank, einem Kreditinstitut, einem in einem Drittstaat zugelassenen vergleichbaren Kreditinstitut oder einem qualifizierten Geldmarktfonds hinterlegt werden, auf einem oder mehreren separaten Konten geführt werden, die von allen anderen Konten, auf denen Gelder des Wertpapierdienstleistungsunternehmens gebucht werden, getrennt sind,
6. organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Kundengeldern oder Finanzinstrumenten oder damit verbundenen Rechten durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.

(5) Ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Einzelfall aufgrund anwendbarer Rechtsvorschriften, insbesondere sachenrechtlicher und insolvenzrechtlicher Vorschriften, nicht in der Lage, Absatz 3 einzuhalten, kann die Bundesanstalt von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen verlangen, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Vermögensgegenstände der Kunden geschützt werden.

(6) Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte zugunsten Dritter, die nicht aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwachsen oder auf der Erbringung von Dienstleistungen des Dritten an den Kunden beruhen, dürfen von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht bestellt oder vereinbart werden, es sei denn sie sind von dem anwendbaren Recht eines Drittstaats vorgeschrieben, in dem Gelder oder Finanzinstrumente der Kunden gehalten werden. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat seine Kunden unverzüglich zu unterrichten, wenn es zum Abschluss von Vereinbarungen verpflichtet ist, die Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte nach Satz 1 begründen. Die Kunden sind auf die mit den Vereinbarungen verbundenen Risiken hinzuweisen. Vereinbart oder bestellt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Sicherungsrechte, Pfandrechte oder Aufrechnungsrechte in Bezug auf Finanzinstrumente oder Gelder von Kunden oder wird ihm mitgeteilt, dass solche Rechte kraft Gesetzes bestehen, hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die jeweiligen Rechte in den Kundenverträgen und in seinen Büchern aufzunehmen, um die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die Vermögensgegenstände der Kunden, insbesondere für den Fall einer Insolvenz, klarzustellen.

(7) Qualifizierte Geldmarktfonds im Sinne des § 73 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sind Investmentvermögen, die

1. im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

nach Maßgabe der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen oder einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt sind,

2. zur Erreichung ihres primären Anlageziels, das eingezahlte Kapital oder das eingezahlte Kapital zuzüglich der Erträge zu erhalten, ausschließlich in Geldmarktinstrumenten angelegt sind, die
  - a) über eine Restlaufzeit von nicht mehr als 397 Tagen verfügen oder deren Rendite regelmäßig, mindestens jedoch alle 397 Tage, an die Bedingungen des Geldmarktes angepasst wird,
  - b) eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von 60 Tagen haben und
  - c) die Investition ausschließlich in erstklassige Geldmarktinstrumente erfolgt,wobei ergänzend die Anlage in Guthaben bei einem Kreditinstitut, einer Zweigniederlassung von Kreditinstituten im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder vergleichbaren Instituten mit Sitz in einem Drittstaat zulässig ist, und
3. deren Wertstellung spätestens an dem auf den Rücknahmeauftrag des Anlegers folgenden Bankarbeitstag erfolgt.

Ein Geldmarktinstrument ist erstklassig im Sinne der Nummer 2 Buchstabe c, wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Geldmarktfonds eine eigene dokumentierte Bewertung der Kreditliquidität des betreffenden Geldmarktinstruments durchgeführt hat, die es ihr ermöglicht, ein Geldmarktinstrument als erstklassig anzusehen. Sofern eine oder mehrere von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Ratingagenturen ein Rating in Bezug auf das Geldmarktinstrument abgegeben haben, sollten die verfügbaren Kreditratings bei der internen Bewertung der Kapitalverwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden.

(8) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat der Bundesanstalt, einem etwaigen zuständigen Insolvenzverwalter und, sofern einschlägig, der zuständigen Abwicklungsbehörde auf Anfrage Folgendes zur Verfügung zu stellen:

1. interne Konten und Aufzeichnungen, aus denen die Salden der für jeden einzelnen Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente hervorgehen,
2. sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kundengelder bei einer Zentralbank, einem Kreditinstitut, einem vergleichbaren ausländischen Institut oder einem qualifizierten Geldmarktfonds hinterlegt, Angaben zu den Konten, auf denen die Kundengelder gehalten werden sowie zu diesbezüglichen Vereinbarungen mit den betreffenden Stellen,
3. sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzinstrumente von Kunden bei einem Dritten verwahrt, Angaben zu den bei dem Dritten eröffneten Konten und Depots sowie zu den diesbezüglichen Vereinbarungen mit den betreffenden Stellen,
4. Angaben zu Dritten, die ausgelagerte Aufgaben des Wertpapierdienstleistungsunternehmens ausführen und Angaben zu den ausgelagerten Aufgaben,
5. Angaben zu den zentralen Mitarbeitern des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die an der Verwahrung von Finanzinstrumenten und Geldern von Kunden beteiligt sind, einschließlich Mitarbeitern, die für die Einhaltung der zum Schutz der Vermö-

gensgegenstände von Kunden geltenden Anforderungen durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verantwortlich sind und

6. Vereinbarungen, die zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse an den Vermögensgegenständen von Kunden relevant sind.

## § 11

### Produktüberwachungspflichten für Konzipienteure von Finanzinstrumenten

(1) Das Konzipieren von Finanzinstrumenten im Sinne des § 69 Absatz 9 WpHG umfasst das Erschaffen, Entwickeln, Begeben oder die Gestaltung von Finanzinstrumenten. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente konzipiert, (Konzipient) hat die Anforderungen der Absätze 2 bis 15 und von § 70 Absatz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes so zu erfüllen, wie es angesichts der Art des Finanzinstruments, der Wertpapierdienstleistung und des Zielmarkts für das Produkt angemessen und verhältnismäßig ist.

(2) Das Konzipieren von Finanzinstrumenten hat den Anforderungen an einen geeigneten Umgang mit Interessenkonflikten, einschließlich der Anforderungen an die vereinbarte Vergütung, zu entsprechen. Ein Konzipient hat insbesondere sicherzustellen, dass die Gestaltung des Finanzinstruments, einschließlich seiner Merkmale, sich nicht nachteilig auf den Endkunden auswirkt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf seine eigenen Risiken oder Ausfallwahrscheinlichkeiten in Bezug auf den Basiswert des Produkts durch Konzeption des Finanzinstruments nicht mindern oder verlagern, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den entsprechenden Basiswert bereits für eigene Rechnung hält.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat potentielle Interessenkonflikte bei jeder Konzeption eines Finanzinstruments zu analysieren. Insbesondere hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu beurteilen, ob das Finanzinstrument dazu führt, dass Endkunden benachteiligt werden, wenn diese

1. eine Gegenposition zu der Position übernehmen, die zuvor von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst gehalten wurde oder
2. eine Position übernehmen, die gegensätzlich zu der Position ist, welche das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Verkauf des Produkts zu halten beabsichtigt.

(4) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor seiner Entscheidung, mit der Auflage des Produkts zu beginnen oder mit ihr fortzufahren, zu beurteilen, ob das Finanzinstrument eine Gefahr für das geordnete Funktionieren oder die Stabilität der Finanzmärkte darstellen kann.

(5) Die an der Konzeption von Finanzinstrumenten beteiligten Mitarbeiter müssen über die erforderliche Sachkunde verfügen, um die Merkmale und Risiken der von ihnen konzipierten Finanzinstrumente zu verstehen.

(6) Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen ihre gemeinsamen Verantwortlichkeiten in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten, wenn sie mit anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einschließlich solchen aus Drittstaaten, und Unternehmen, die nicht gemäß der Richtlinie 2014/65/EU beaufsichtigt werden, zusammenarbeiten, um ein Produkt zu erschaffen, zu entwickeln, zu begeben oder zu gestalten.

(7) Der Zielmarkt ist für jedes Finanzinstrument gesondert zu bestimmen. Dabei ist der Kreis der Kunden zu bestimmen, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das Finanzinstrument im Einklang stehen muss.

(8) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente konzipiert, welche von anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen vertrieben werden, hat die Bedürfnisse und Merkmalen der Kunden, mit denen das Produkt vereinbar sein muss, auf der Grundlage seiner theoretischen Kenntnisse von und bisherigen Erfahrungen mit dem Finanzinstrument oder vergleichbaren Finanzinstrumenten, den Finanzmärkten und den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen potentieller Endkunden zu bestimmen.

(9) Der Konzepteur muss eine Szenarioanalyse seiner Finanzinstrumente durchführen, die die Risiken des Produkts im Hinblick auf ein schlechtes Ergebnis bei dem Endkunden und die Umstände, unter denen dieses Ergebnis eintreten kann, beurteilt. Namentlich hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen das Finanzinstrument unter negativen Bedingungen zu beurteilen, insbesondere für den Fall, dass

1. sich die Marktbedingungen verschlechtern,
2. der Konzepteur oder ein an der Konzeption oder dem Funktionieren des Finanzinstruments beteiligter Dritter in finanzielle Schwierigkeiten gerät oder ein anderweitiges Gegenparteiisiko eintritt,
3. sich das Finanzinstrument als wirtschaftlich nicht lebensfähig erweist oder
4. die Nachfrage nach dem Finanzinstrument erheblich höher als erwartet ausfällt, so dass die Ressourcen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder der Markt des Basiswerts unter Druck geraten.

(10) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat festzustellen, ob ein Finanzinstrument den ermittelten Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarktes entspricht, insbesondere im Hinblick auf

1. die Vereinbarkeit des Risiko-/Ertragsprofils des Finanzinstruments mit dem Zielmarkt und
2. ob die Gestaltung des Finanzinstruments durch Merkmale bestimmt wird, die für den Kunden vorteilhaft sind, und somit nicht auf einem Geschäftsmodell beruht, dessen Rentabilität auf einem nachteiligen Ergebnis für Kunden basiert.

(11) Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben die für das Finanzinstrument vorgeschlagene Gebührenstruktur daraufhin zu prüfen, ob

1. die Kosten und Gebühren des Finanzinstruments mit den Bedürfnissen, Zielen und Merkmalen des Zielmarkts vereinbar sind,
2. die Gebühren, die erwartete Rendite des Finanzinstruments nicht aufzehren, was insbesondere der Fall ist, wenn die Kosten oder Gebühren sämtliche Vorteile des Finanzinstruments, einschließlich steuerlicher Vorteile, aufwiegen, übersteigen oder aufheben oder
3. die Gebührenstruktur für das Finanzinstruments hinreichend transparent für den Zielmarkt ist, so dass sie keine versteckten Gebühren enthält oder zu komplex ist, um verständlich zu sein.

(12) Die Weitergabe von Informationen über ein Finanzinstrument an die Vertriebsunternehmen hat Informationen zu den für das Finanzinstrument geeigneten

Vertriebskanälen, zum Produktgenehmigungsverfahren und zur Zielmarktbeurteilung zu enthalten und in einer Form zu erfolgen, dass Vertriebsunternehmen in der Lage sind, das Finanzinstrument zu verstehen, zu empfehlen und zu verkaufen.

(13) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des Finanzinstruments nach § 69 Absatz 10 WpHG zu prüfen, ob das Finanzinstrument weiterhin mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts vereinbar ist und auf dem vorherbestimmten Zielmarkt vertrieben wird oder ob es Kunden erreicht, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das Finanzinstrument nicht vereinbar ist. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die von ihm konzipierten Finanzinstrumente vor jeder weiteren Begebung oder Wiederauflage in regelmäßigen Abständen daraufhin zu prüfen, ob sich die Finanzinstrumente in der beabsichtigten Weise auswirken. Dies gilt auch, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kenntnis von Ereignissen hat, die das potentielle Risiko für Investoren wesentlich beeinflussen könnten.

(14) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat zudem zentrale Ereignisse zu bestimmen, die die potentiellen Risiko- und Ertragserwartungen des Finanzinstruments beeinflussen können, insbesondere

1. das Überschreiten einer Schwelle, die das Ertragsprofil des Finanzinstruments beeinflussen wird oder
2. die Solvenz bestimmter Emittenten, deren Wertpapiere oder Garantien die Wertentwicklung des Finanzinstruments beeinflussen können.

(15) Bei Eintritt eines zentralen Ereignisses im Sinne des Absatzes 14 hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere

1. alle relevanten Informationen über das Ereignis und seine Auswirkungen auf das Finanzinstrument an die Kunden oder, sofern einschlägig, Vertriebsunternehmen des Finanzinstruments weiterzugeben,
2. das Produktgenehmigungsverfahren zu verändern,
3. die weitere Begebung des Finanzinstruments einzustellen,
4. die Vertragsbedingungen des Finanzinstruments zu ändern,
5. zu prüfen, ob die für das Finanzinstrument genutzten Vertriebskanäle angemessen sind, sofern das Finanzinstrument nicht wie geplant vertrieben wird,
6. Kontakt mit den Vertriebsunternehmen aufzunehmen, um den Vertriebsablauf anzupassen,
7. die Vertragsbeziehung zum Vertriebsunternehmen zu beenden oder
8. die Bundesanstalt unverzüglich zu unterrichten.

## § 12

### Produktüberwachungspflichten für Vertriebsunternehmen

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat bei der Auswahl der Palette von Finanzinstrumenten, die von diesem oder anderen



Wertpapierdienstleistungsunternehmen begeben werden, und der Dienstleistungen, die es Kunden anzubieten oder zu empfehlen beabsichtigt, die einschlägigen Anforderungen der Absätze 2 bis 12 sowie von § 69 Absatz 12 und 13 und § 70 Absatz 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes so zu erfüllen, wie es angesichts der Art des Finanzinstruments, der Wertpapierdienstleistung und des Zielmarkts des Produkts angemessen und verhältnismäßig ist.

(2) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das ein Finanzinstrument anbietet oder empfiehlt, das von Unternehmen konzipiert wird, die nicht von der Richtlinie 2014/65/EU erfasst werden, hat sicherzustellen, dass § 69 Absatz 9 bis 11 WpHG und diesem § 12 beachtet werden. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat wirksame Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass es von dem Konzepteur des Finanzinstruments ausreichende Informationen über das Finanzinstrument erhält.

(3) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente vertreibt, die von einem anderen Unternehmen konzipiert worden sind, hat den Zielmarkt für jedes vertriebene Finanzinstrument näher zu bestimmen, insbesondere wenn der Konzepteur des Finanzinstruments keinen Zielmarkt bestimmt hat.

(4) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente vertreibt, die von einem anderen Unternehmen konzipiert worden sind, muss über angemessene Produktüberwachungsvorkehrungen verfügen, um sicherzustellen, dass die Produkte und Dienstleistungen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzubieten oder zu empfehlen beabsichtigt, mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des bestimmten Zielmarkts vereinbar sind und dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die Umstände und Bedürfnisse der von diesem ausgewählten Kunden angemessen zu ermitteln und zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Kundeninteressen nicht aufgrund von wirtschaftlichem oder finanziellem Druck beeinträchtigt werden. Dabei hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen sämtliche Kundengruppen zu ermitteln, mit deren Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen das Produkt oder die Dienstleistung nicht vereinbar ist.

(5) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente vertreibt, die von einem anderen, der Richtlinie 2014/65/EU unterliegenden Unternehmen konzipiert worden sind, hat Informationen, die zur Erlangung des erforderlichen Verständnisses und der Kenntnis von den Produkten dienen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu empfehlen oder zu verkaufen beabsichtigt, bei dem Konzepteur des jeweiligen Finanzinstruments einzuholen, um sicherzustellen, dass die Produkte entsprechend den Bedürfnissen, Merkmalen Zielen des bestimmten Zielmarkts vertrieben werden. Der Konzepteur hat dem Vertriebsunternehmen die nach Satz 1 einzuholenden Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(6) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat zudem alle zumutbaren Schritte einzuleiten, so dass es angemessene und zuverlässige Informationen von Konzepturen erhält, die der Richtlinie 2014/65/EU nicht unterfallen, um sicherzustellen, dass die Produkte entsprechend den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts vertrieben werden. Dies gilt auch, wenn die relevanten Informationen nicht öffentlich verfügbar sind. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat in diesem Fall alle zumutbaren Schritte einzuleiten, um die relevanten Informationen von dem Konzepteur oder seinem Vertreter zu erhalten. Öffentlich zugängliche Informationen sind angemessen, wenn sie klar, zuverlässig und im Einklang mit regulatorischen Anforderungen erstellt worden sind, insbesondere den Offenlegungsanforderungen der Richtlinie 2003/71/EG und Richtlinie 2004/109/EG entsprechen. Die vorstehenden Pflichten gelten sowohl für Produkte, die auf dem Primärmarkt als auch solche, die auf dem Sekundärmarkt vertrieben werden sollen und stehen unter dem Vorbehalt der

Verhältnismäßigkeit. Das Ausmaß der Pflichten hängt insbesondere von dem Grad der öffentlich verfügbaren Informationen und der Komplexität des betreffenden Produkts ab.

(7) Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die vom Konzepteur erhaltenen Informationen und seine eigenen Informationen in Bezug auf seinen Kundenstamm zu verwenden, um den Zielmarkt und die Vertriebsstrategie zu bestimmen.

(8) Vertriebt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die von ihm konzipierten Finanzinstrumente selbst, ist nur eine Zielmarktbestimmung erforderlich.

(9) § 11 Absatz 13 Satz 1 gilt für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzinstrumente vertreiben, welche von einem anderen Unternehmen konzipiert worden sind, entsprechend mit der Maßgabe, dass sie regelmäßig zu überprüfen haben, ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie nach wie vor geeignet ist. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat den Zielmarkt erneut zu prüfen oder seine Produktüberwachungsvorkehrungen zu aktualisieren, wenn es davon Kenntnis erlangt, dass der Zielmarkt für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung fehlerhaft bestimmt worden ist oder das Produkt oder die Dienstleistung den Gegebenheiten des bestimmten Zielmarkts nicht mehr gerecht wird, insbesondere wenn das Produkt aufgrund von Marktveränderungen illiquide oder besonders volatil wird.

(10) § 11 Absatz 5 gilt entsprechend für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die von anderen Unternehmen konzipierte Finanzinstrumente vertreiben.

(11) Vertriebsunternehmen müssen den Konzepturen Informationen über den Vertrieb und, sofern einschlägig, Informationen zu den in Absatz 9 genannten Überprüfungen durch die Vertriebsunternehmen auf Anfrage übermitteln.

(12) Sind mehrere Wertpapierdienstleistungsunternehmen in den Vertrieb eines Produkts oder einer Dienstleistung eingeschaltet, trägt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit direkter Kundenbeziehung (Endvertreiber) die Letztverantwortung bei der Erfüllung der Produktüberwachungspflichten gemäß § 69 Absatz 9 bis 11 des Wertpapierhandelsgesetzes und diesem § 12. Die zwischengeschalteten Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind jedoch verpflichtet,

1. sicherzustellen, dass relevante Produktinformationen von dem Konzepteur an den Endvertreiber in der Vertriebskette weitergegeben werden
2. dem Konzepteur Informationen über die Produktverkäufe zur Verfügung zu stellen, sofern der Konzepteur diese Informationen benötigt, um seine eigenen Produktüberwachungspflichten zu erfüllen und
3. die einschlägigen Produktüberwachungspflichten der Konzepturen in Bezug auf die von den zwischengeschalteten Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen zu erfüllen.“

## Artikel 20

### **Änderung der Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes**

Die Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3116), die durch Artikel 16 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „in der Anlageberatung,“ die Wörter „als Vertriebsmitarbeiter, in der Finanzportfolioverwaltung,“ eingefügt und die Angabe „§ 34d“ wird durch die Angabe „§ 76“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 34d Absatz 1“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 1“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 und 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie ist kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde des Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumenten.“
  - b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

    1. Kundenberatung:
      - a) Bedarfsermittlung,
      - b) Lösungsmöglichkeiten,
      - c) Produktdarstellung und -information und
      - d) Serviceerwartungen des Kunden, Besuchsvorbereitung, Kundenkontakte, Kundengespräch, Kundenbetreuung;
    2. rechtliche Grundlagen:
      - a) Vertragsrecht,
      - b) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Anlageberatung oder der Anbahnung einer Anlageberatung zu beachten sind, und

- c) Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zur Konkretisierung von § 55 Absatz 10 und 11 des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind;

3. fachliche Grundlagen:

- a) Funktionsweise des Finanzmarktes einschließlich der Auswirkungen des Finanzmarktes auf den Wert und die Preisbildung von Finanzinstrumenten sowie des Einflusses von wirtschaftlichen Kennzahlen oder von nationalen, regionalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert von Finanzinstrumenten,
- b) Merkmale, Risiken und Funktionsweise der Finanzinstrumente einschließlich allgemeiner steuerlicher Auswirkungen für Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften, der Bewertung von für die Finanzinstrumente relevanten Daten sowie der spezifischen Marktstrukturen, Handelsplätze und der Existenz von Sekundärmärkten,
- c) Wertentwicklung von Finanzinstrumenten einschließlich der Unterschiede zwischen vergangener und zukünftiger Wertentwicklungsszenarien und die Grenzen vorausschauender Prognosen,
- d) Grundzüge der Bewertungsgrundsätze für Finanzinstrumente,
- e) Gesamtheit der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten anfallen und die in Bezug auf die Anlageberatung und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen entstehen,
- f) Grundzüge des Portfoliomanagements einschließlich der Auswirkungen der Diversifikation bezogen auf individuelle Anlagealternativen und
- g) Aspekte in Bezug auf Marktmissbrauch und die Bekämpfung von Geldwäsche.

(3) Die Sachkunde umfasst über Absatz 2 hinaus insbesondere die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c genannten Vorschriften dienen.

(4) Die nach Absatz 2 Nummer 3 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten beziehen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen anbietet oder die Gegenstand der Anlageberatung des Mitarbeiters sein können.

(5) Die nach Absatz 2 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, durch eine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen zu haben, in der Lage zu sein, die Anlageberatung zu erbringen. Der Mitarbeiter muss diese vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit in der Anlageberatung unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter

- 1. mit der Anlageberatung betraut ist,
- 2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,

3. ihm die notwendigen Ressourcen für eine Aufsicht zur Verfügung stehen und
4. er die Anlageberatung gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt;

die beaufsichtigte Tätigkeit darf nicht länger als ein Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „bis 5“ eingefügt.

bb) Das Wort „Schulungsnachweise“ wird die Wörter „Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise“ ersetzt.

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 1a und 1b eingefügt:

#### „§ 1a

##### Sachkunde des Vertriebsmitarbeiters

(1) Der Vertriebsmitarbeiter im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes muss für seine Tätigkeit die erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde des Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumenten.

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Grundlagen:

- a) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes über Merkmale und Umfang von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen und
- b) Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen an Kunden von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu beachten sind;

2. fachliche Grundlagen:

- a) Kenntnisse und ihre praktische Anwendung nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a bis d und g und
- b) Summe der Kosten und Gebühren, die für den Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften anfallen und die im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen entstehen.

(3) Die Sachkunde umfasst über Absatz 2 hinaus insbesondere die Kenntnis der internen Anweisungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, die der Einhaltung der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Vorschriften dienen.

(4) Die nach Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten, strukturierten Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen beziehen, die Gegenstand der Erteilung von Informationen durch den Mitarbeiter sein können.

(5) Die nach Absatz 2 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, durch eine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen zu haben, in der Lage zu sein, Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen zu erteilen. Der Mitarbeiter muss diese vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten, gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten, ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter

1. mit der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen betraut ist,
2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,
3. ihm die notwendigen Ressourcen für eine Aufsicht zur Verfügung stehen und
4. er die Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt;

die beaufsichtigte Tätigkeit darf nicht länger als ein Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.

(6) Die nach Absatz 1 bis 5 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

## § 1b

### Sachkunde des Mitarbeiters in der Finanzportfolioverwaltung

(1) Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde des Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebendienstleistungen und Finanzinstrumenten.

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse und ihre praktische Anwendung nach § 1 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass auf diejenigen Finanzinstrumente und Geschäfte abzustellen ist, die Gegenstand der Finanzportfolioverwaltung des Mitarbeiters sein können.

(3) Die Sachkunde umfasst über Absatz 2 hinaus insbesondere die Kenntnisse in den folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Grundlagen: Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und Kapitalanlagegesetzbuchs, die bei der Finanzportfolioverwaltung oder der Anbahnung einer Finanzportfolioberatung zu beachten sind;

2. fachliche Grundlagen:

- a) Portfoliomanagement und
- b) Portfolioanalyse.

(4) Die nach Absatz 2 und 3 erforderliche praktische Anwendung bedeutet, durch eine vorherige Tätigkeit erfolgreich nachgewiesen zu haben, in der Lage zu sein, die Finanzportfolioverwaltung zu erbringen. Der Mitarbeiter muss die vorherige Tätigkeit mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten gerechnet auf der Basis von Vollzeitäquivalenten ausgeübt haben. Die vorherige Tätigkeit kann auch in einer Tätigkeit in der Finanzportfolioverwaltung unter der Aufsicht eines anderen Mitarbeiters bestehen, wenn Intensität und Reichweite der Aufsicht im angemessenen Verhältnis zu den Kenntnissen und praktischen Anwendungen des beaufsichtigten Mitarbeiters stehen und der beaufsichtigende Mitarbeiter

1. mit der Finanzportfolioverwaltung betraut ist,
2. die dafür und für eine Aufsicht notwendige Sachkunde hat,
3. ihm die notwendigen Ressourcen für eine Aufsicht zur Verfügung stehen und
4. er die Finanzportfolioverwaltung gegenüber dem Kunden verantwortlich erbringt;

die beaufsichtigte Tätigkeit darf nicht länger als ein Zeitraum von vier Jahren ausgeübt werden.

(5) Die nach Absatz 1 bis 4 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.“

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Sachkunde des Vertriebsbeauftragten

(1) Der Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 76 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes muss die für seine Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Sie ist kontinuierlich aufrechtzuerhalten. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüft die Sachkunde des Mitarbeiters mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen der gesetzlichen Anforderungen und seines Angebots an Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumenten.

(2) Die Sachkunde umfasst insbesondere die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde nach § 1 Absatz 2, 3 und 5 mit der Maßgabe, dass auf diejenigen Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumente und Geschäfte abzustellen ist, für die der Mitarbeiter Vertriebsvorgaben ausgestaltet, umsetzt oder überwacht.

(3) Die Sachkunde umfasst über Absatz 2 hinaus insbesondere die Kenntnisse über die gesetzlichen Anforderungen an Vertriebsvorgaben sowie deren Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung.

(4) Die nach Absatz 1 bis 3 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 34d Absatz 3“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ durch das Wort „Bundesanstalt“ und werden die Wörter „im Sinne des § 13 des Wertpapierhandelsgesetzes erlangen können, Kenntnisse der Handelsüberwachung und der Vorschriften des Abschnitts 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission erlangen können, Kenntnisse der Handelsüberwachung und der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und des Abschnitts 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Schulungsnachweise“ durch die Wörter „Schulungs- oder Weiterbildungsnachweise“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 1 werden die Wörter „der §§ 1 und 2“ durch die Wörter „des § 1 Absatz 2, § 1a Absatz 2, § 1b Absatz 2 und § 2 Absatz 2“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „für die Sachkunde im Sinne der §§ 1 und 2 darüber hinaus:“ durch die Wörter „über Nummer 1 hinaus für die Sachkunde im Sinne des § 1 Absatz 2, § 1b Absatz 2, und § 2 Absatz 2:“ ersetzt.

c) In dem Satzteil nach Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 2“ eingefügt.

d) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. über Nummer 1 hinaus für die Sachkunde im Sinne des § 1a Absatz 2 die Abschlusszeugnisse nach Nummer 2 Buchstabe a bis d, soweit bei diesen Ausbildungen die in § 1a Absatz 2 genannten Kenntnisse vermittelt werden;“

e) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

f) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

7. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „nach den §§ 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „nach den §§ 1, 1a, 1b, 2 oder 3“ ersetzt und wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. in dem ausstellenden Staat erforderlich sind, um als Mitarbeiter einer Wertpapierdienstleistungsfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien



2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12. Juni 2014, S. 349) mit einer vergleichbaren Tätigkeit betraut zu werden.“

8. In § 6 werden die Wörter „§ 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „nach § 76 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1“ und werden die Wörter „§ 38 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 108 des Wertpapierhandelsgesetzes oder des § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes in der bis zum 2. Januar 2018 geltenden Fassung“ ersetzt.
9. In § 7 werden die Wörter „§ 34d Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 76 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 Satz 2 und 3“ ersetzt.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 34d“ jeweils durch die Angabe „§ 76“ und werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 34d“ jeweils durch die Angabe „§ 76“ und die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 34d Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 76 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 oder Absatz 5 Satz 3“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 34d“ durch die Angabe „§ 76“ ersetzt.
11. In § 9 wird die Angabe „§ 34d Absatz 5“ durch die Angabe „§ 76 Absatz 7“ und werden die Wörter „§ 34d Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes, die gegenüber dem Mitarbeiter oder aufgrund des Mitarbeiters“ durch die Wörter „§ 76 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzes, die gegenüber einem Mitarbeiter im Sinne des § 76 Absatz 1, 4 oder 5 oder aufgrund eines solchen Mitarbeiters“ ersetzt.

## **Artikel 21**

### **Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung**

Die WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes als börslich gemeldeten“ durch die Wörter „nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder von einer zentralen Gegenpartei nach § 15 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes als an einem organisierten Markt getätigt gemeldeten oder übermittelten“ ersetzt.
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

## Übergangsvorschriften

Soweit der nach § 5 oder der nach § 39 Absatz 3 des Börsengesetzes maßgebliche Zeitraum teilweise oder vollständig in die Zeit vor dem 3. Januar 2018 oder dem Zeitpunkt, zu dem die Delegierte Verordnung (EU) Nr. .... (RTS 22) wirksam wird, fällt, sind für diesen Zeitraum die nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes in der bis zum 3. Januar 2018 oder dem Zeitpunkt, zu dem die Delegierte Verordnung (EU) Nr. .... (RTS 22) wirksam wird, geltenden Fassung als börslich gemeldeten Geschäfte zu berücksichtigen.“

## Artikel 22

### Änderung der KWG-Vermittlerverordnung

Die KWG-Vermittlerverordnung vom 4. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2785) (KWG-VermV) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
2. In § 4 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
3. In § 6 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

## Artikel 23

### Änderung der EdW-Beitragsverordnung

Die EdW-Beitragsverordnung vom 19. August 1999 (BGBl. I S. 1891), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juli 2014 (BGBl. I S. 1035) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Institute nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Anlegerentschädigungsgesetzes werden als Erträge im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 Umsatzerlöse nach § 275 Handelsgesetzbuch des nach Handelsgesetzbuch aufgestellten Jahresabschlusses herangezogen. Für diese Institute können an Kunden zurückerstattete oder an andere Institute weitergeleitete Erträge im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 Nummer 1 oder 2 bei der Ermittlung der beitragsrelevanten Erträge unabhängig vom Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung abgezogen werden.“

2. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. 1,23 Prozent bei Instituten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Anlegerentschädigungsgesetzes.“

b) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

3. § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei den in § 2a Absatz 1 Nummer 6 und Nummer 9 genannten Instituten 1 050 Euro“.

## **Artikel 24**

### **Änderung der Gewerbeordnung**

§ 34g der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „Beratungsprotokolle“ durch das Wort „Geeignetheitserklärungen“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „Abschnitt 6“ durch die Angabe „Abschnitt 11“ ersetzt.

## **Artikel 25**

### **Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2016 (BGBl. I S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 25 Absatz 6 Satz 1, des § 46 Absatz 4 Satz 1, des § 49 Absatz 6, des § 54 Absatz 2, des § 72 Absatz 11 Satz 1, des § 73 Absatz 10 Satz 1, des § 76 Absatz 9, des § 78 Absatz 5 Satz 1, des § 82 Absatz 5 und des § 91 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes,“

2. In § 1 Nummer 7 werden die Wörter „Rechtsverordnungen nach § 27 Abs. 5 Satz 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Wertpapierprospektgesetzes“ durch die Wörter „Rechtsverordnung nach § 33 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Wertpapierprospektgesetzes“ ersetzt.

## **Artikel 26**

### **Änderung der Verordnung zur Meldung von Verstößen gegen das Verbot der Marktmanipulation**

Die Verordnung zur Meldung von Verstößen gegen das Verbot der Marktmanipulation (Marktmanipulations-Verstoßmeldeverordnung-MarVerstMeldV) vom 2. Juli 2016 (BGBl. 2016 I S. 1572), wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Meldung von Verstößen bei der Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin-Verstoßmeldeverordnung-  
BaFinVerstMeldV“

2. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verstoßmeldungen im Sinne dieser Verordnung sind Meldungen nach § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes über tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und sonstige Vorschriften sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union, bei denen es die Aufgabe der Bundesanstalt ist, deren Einhaltung durch die von ihr beaufsichtigten Unternehmen und Personen sicherzustellen oder Verstöße dagegen zu ahnden.“

## **Artikel 27**

### **Folgeänderungen**

(1) Das Kapitalanlagegesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das durch Artikel 8 Absatz 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 19 Nummer 6 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 5 und § 23“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 6 Satz 6 wird die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 9“ ersetzt.
3. In § 28 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 33 Absatz 1a des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 120 Absatz 7 und § 135 Absatz 8 wird jeweils die Angabe „§ 37v“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.
5. In § 122 Absatz 1 und § 123 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 37w“ durch die Angabe „§ 103“ ersetzt.
6. In § 253 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „§ 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

7. In § 296 Absatz 3 Satz 1 werden die die Wörter „§ 22a Absatz 3 bis 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 3 bis 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(2) Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel X Absatz X des Gesetzes vom XX. Juni 2016 (BGBl. I S. XXX) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, § 22 Absatz 1 und 2, § 22a Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 und § 23“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, § 27 Absatz 1 und 2, § 28 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 und § 29“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1b wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
3. In § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g wird die Angabe „§ 23 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 5“ ersetzt.

(3) Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 10 Absatz 4 und 12 Absatz 3 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
2. In § 23 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 25 und 25a“ durch die Angabe „§§ 31 und 32“ ersetzt.

(4) Das Aktiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 8 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „26 Absatz 4“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 5 und § 135 Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 4“ ersetzt.
3. In § 33a Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 und 1a des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ und die Wörter „§ 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
4. § 135 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 21 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „§ 22a Absatz 3 bis 6 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 3 bis 6 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 160 Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 oder Abs. 1a“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 oder Absatz 2“ und wird die Angabe „§ 26 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 1“ ersetzt.

(5) Das Handelsgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Absatz 2 Nummer 9 wird die Angabe „§ 41 Abs. 4a“ durch die Angabe „§ 116 Absatz 5“ ersetzt.
2. In § 8b Absatz 3 Satz 2 und Satz 4 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
3. In § 264 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
4. In den §§ 264d, 291, 315a und 324 werden jeweils die Wörter „§ 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 289a werden die Wörter „§ 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes“ und die Wörter „§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 8 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 297 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 2 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(6) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 Nummer 2 werden die Angaben „§ 35 Abs. 1 oder § 36 Abs. 4“ durch die Angaben „§ 77 Absatz 1 oder § 78 Absatz 4“ ersetzt.
2. In den §§ 17a und 17b wird jeweils die Angabe „Abschnitt 11“ durch die Angabe „Abschnitt 16“ ersetzt.
3. In § 17c werden die Wörter „§ 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1; § 37n; § 37p Abs. 1 Satz 2 Nr. 1; § 37o Abs. 3“ durch die Wörter „§ 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1; § 95; § 97 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1; § 96 Absatz 3“ ersetzt.

(7) In § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.

(8) In § 50 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 37u Absatz 1“ durch die Angabe „§ 102 Absatz 1“ ersetzt.

(9) In § 2 Absatz 2 Nummer 7 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist, wird die Angabe „Abschnitt 6“ durch die Angabe „Abschnitt 11“ ersetzt.

(10) In § 261 Absatz 1 Nummer 4 b) des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das durch Artikel 1 des Geset-

zes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 38 Absatz 1 bis 3 und 5“ durch die Angabe „§ 108 Absatz 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

(11) Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3b Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
2. In § 8a Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§§ 9 und 10“ durch die Angabe „§§ 15 und 16“ ersetzt.

(12) In § 11 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 27a“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.

(13) In § 4 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 des Rettungsübernahmegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2009 (BGBl. I S. 725, 729), das durch Artikel 2 Absatz 60 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

(14) Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 36a Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
2. In § 43a Absatz 1 Nummer 10a wird die Angabe „Abschnitt 11“ durch die Angabe „Abschnitt 16“ ersetzt.
3. In § 66a Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 37r Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 99 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt wird.

(15) In § 8 Absatz 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 45 u. Artikel 4 Absatz 28 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2a Absatz 1 Nummer 9“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 8“ ersetzt.

(16) In § 63 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 37w“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.

(17) Das Luftverkehrsnachweissicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1997 (BGBl. I S. 1322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In §§ 2 Absatz 1 Nummer 3, 4 Absatz 3 und 5 Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „§§ 21ff.“ durch die Angabe „§§ 26 ff.“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „§ 30b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt wird.

(18) Das REIT-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 und 10 werden jeweils die Wörter „§ 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 22 und 23“ durch die Wörter „§§ 27 und 28“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 26 Absatz 1“ und werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

(19) Das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „§ 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 7 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 und 3“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 und 3“ ersetzt.

(20) Das Schuldverschreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. September 2012 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird die Angabe „§ 30a Absatz 2“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „§ 30e Absatz 1“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 1“ ersetzt.

(21) In den §§ 2 Absatz 7 und 5 Absatz 1 Satz 2 des Finanzstabilitätsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 36 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1“ ersetzt.

(22) In § 4 Absatz 3 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist (PfandBG) wird die Angabe „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 11 Satz 4 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

(23) § 7 Nummer 3 zweiter Teilsatz des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„bei der Berechnung des Anteils der Stimmrechte sind § 26 Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 3, § 27 Absatz 1 und 2, § 28 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 sowie § 29 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend anzuwenden;“

(24) In Artikel 58 Absatz 3 Satz 5 des Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.



(25) In § 2 der Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769) werden die Wörter „§ 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(26) In Fußnote E der Anlage 4 der Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 40 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

(27) In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe c des Gesetz über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2399) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(28) In § 10 der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 43 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(29) In § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung vom 13. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1603) werden die Wörter „§ 23 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(30) In § 79 Absatz 5 und § 92 Nummer 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(31) In § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Einlagensicherungsgesetz vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 786), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 2b des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(32) In § 5a Absatz 3 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, werden die Wörter „Artikel 7 oder 8 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. L 241 vom 2.9.2006, S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 72 bis 76 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]“ ersetzt.

(33) In § 166 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(34) Die Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung vom 19. März 2014 (BGBl. I S. 266) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „§ 20 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 19 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 19 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 19 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(35) In den §§ 1, 2 und 5 des Geldwäschegesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(36) Die Inhaberkontrollverordnung vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 562, 688), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2015 (BGBl. I S. 1947) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 und Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 6 und Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
2. In Fußnote 12 der Anlage wird jeweils die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

(37) In § 340 Absatz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(38) In § 1 Absatz 3 Nummer 3 der Klageregisterverordnung vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2694), die durch Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 15 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 19 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(39) Die Marktzugangsangabenverordnung vom 30. September 2004 (BGBl. I S. 2576), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Namen der Verordnung werden die Wörter „§ 37i des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 91 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 1 und der Überschrift zu Abschnitt 2 werden jeweils die Wörter „§ 37i des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 91 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 9 werden die Wörter „§ 37i Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 91 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(40) In § 14 Absatz 2 der Netto-Leerverkaufspositionsverordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2699), die durch Artikel 193 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 30h Absatz 2 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 2 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(41) In § 17 Absatz 1 Nummer 4 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 842), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Mai 2016 (BGBl. I S. 1231) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(42) Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 66 werden die Wörter „§ 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 10 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(43) Die Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 408), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 22a Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 23 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 29 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 37w Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 104 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  - d) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 22a Absatz 3 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 3 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  - e) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 22a Absatz 4, des § 26 Absatz 1, der §§ 26a, 30a, 30b und 30e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie der §§ 37v bis 37y des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 4, des § 33 Absatz 1, der §§ 34, 41, 42 und 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie der §§ 103 bis 106 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Wörter „§ 22a Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Wörter „§ 22a Absatz 2 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Wörter „§ 22a Absatz 2 Nummer 4 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 2 Nummer 4 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „§ 25 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  5. In § 5 werden die Wörter „§ 29a Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ und die Wörter „§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  6. In § 6 werden die Wörter „§ 29a Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ und die Wörter „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  7. In § 7 werden die Wörter „§ 29a Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ und die Wörter „§ 26 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 33 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  8. In § 8 wird jeweils „§ 22“ die Angabe durch die Angabe „§27“ ersetzt.
  9. In § 9 werden die Wörter „§ 30f Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ und die Wörter „§ 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  10. In § 12 werden die Wörter „§ 37v Abs. 2 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 103 Absatz 2 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  11. In § 13 werden die Wörter „§ 37w Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 104 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  12. In § 14 werden die Wörter „§ 37v Abs. 2 Nr. 3 und § 37w Abs. 2 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 103 Absatz 2 Nummer 3 und § 104 Absatz 2 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  13. In § 16 werden die Wörter „§ 37y Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 106 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  14. In § 17 werden die Wörter „§ 37v Abs. 2 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 103 Absatz 2 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
  15. In § 19 werden die Wörter „§ 25 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(44) Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das durch Artikel 4 Absatz 54 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „§ 4b des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird jeweils die Angabe „§ 37o“ durch die Angabe „§ 96“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 4 Absatz 4 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 19 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(45) In den §§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 12 Absatz 1 Nummer 3 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3464), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2015 (BGBl. I S. 1434) geändert worden ist, wird jeweils die „§ 38“ durch die Angabe „§ 108“ ersetzt.

(46) Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das durch Artikel 4 Absatz 52 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 5 wird jeweils die Angabe „§ 31a“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
2. In § 32 werden die Wörter „§ 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 10 des Wertpapierhandelsgesetzes“ und die Wörter „§ 31a des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 57 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(47) Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz [...], wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 2 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 10 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
3. § 23 werden die Wörter „§§ 25 und 25a des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 31 und 32 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
4. In § 30 Absatz 3 werden die Wörter „§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 7 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(48) In § 2 Nummer 5 der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 25 und 25a des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§§ 31 und 32 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(49) In § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 23 des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 29 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

(50) In § 4 Absatz 2 Satz 3 der ZAG-Anzeigenverordnung vom 15. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3603), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 43 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist,

1. In § 4 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 bis 3a des Wertpapierhandelsgesetzes“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 1 und 2 und § 28 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.
2. In Fußnote E der Anlage 2 wird jeweils die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 27“ ersetzt.

## **Artikel 28**

### **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a), Nummer 3 Buchstabe a), b), c), d) Doppelbuchstabe c, e), f), g), h), i) Nummer 7 Buchstaben c), g), h), i), Nummer 8 Buchstabe a), c) und Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c) und d), Nummer 5 Buchstabe b) und Nummer 7 Buchstabe c) und d), Artikel 5 Nummer 28 Buchstabe c), e) und Nummer 29 Buchstabe b) und Artikel 9 Nummer 1 Buchstaben a) und c), Nummer 2 Buchstaben d), e) und f), Nummern 3 und 4 Buchstaben c) und d), Nummern 6, 8 und 9 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Im Übrigen treten Artikel 1, 3, 7, 9 und 25 Nummer 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 3. Januar 2018 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente. Daneben werden Ausführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie zur Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geschaffen.

Zur weiteren Ausgestaltung der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 hat die Europäische Kommission die Delegierte Richtlinie .../EU [DR MiFID II] sowie eine Reihe von Europäischen Verordnungen (sog. Level 2-Regelungen) erlassen, welche die technischen Einzelheiten zu deren Vorgaben näher bestimmen. Der Gesetzentwurf hat das Ziel, die genannten Richtlinien in das nationale Recht umzusetzen und zu den genannten Verordnungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen sowie mit diesen inhaltlich nicht vereinbare oder redundante Inhalte im deutschen Kapitalmarktrecht aufzuheben.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

##### **1. Wertpapierhandelsgesetz**

Im Wertpapierhandelsgesetz werden insbesondere zahlreiche Vorschriften des bisherigen Abschnitts 6 geändert. Dieser wird als neuer Abschnitt 11 an die geänderten Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU zu Verhaltens- und Organisationspflichten sowie die auf dieser Richtlinie beruhende Delegierte Richtlinie .../EU [DR MiFID II] angepasst. Daneben werden Abschnitte zur Überwachung von Positionslimits und zu Anforderungen an Datenbereitstellungsdienste neu eingefügt. Zahlreiche Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sind aufzuheben, da deren Inhalt künftig in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt wird. Streichungen sind ferner erforderlich, da sich Einzelheiten zur näheren Bestimmung der Vorschriften aus den unmittelbar geltenden Level 2-Regelungen ergeben und nicht mehr durch das nationale Gesetz erfolgen können.

Wesentliche Änderungen enthält zudem Abschnitt 2 bei der Ausweitung der Befugnisse der BaFin sowie verbessertem Informationsaustausch mit anderen Behörden. Ein weiterer Schwerpunkt der Änderungen liegt im bisherigen Abschnitt 12 bei den Straf- und Bußgeldvorschriften. Dort wurde zum einen eine inhaltliche Ausweitung der zu ahndenden Verstöße vorgenommen, zum anderen auch die die europäischen Vorgaben zu schärferen Sanktionsmöglichkeiten, insbesondere bei der Bußgeldhöhe, berücksichtigt. Ferner wird das Wertpapierhandelsgesetz neu nummeriert, um die Lesbarkeit zu erhöhen. Die Aufspaltung der Änderungen des WpHG sowie anderer gesetzlicher Regelungen erfolgt, um unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkten Rechnung zu tragen.

## **2. Kreditwesengesetz**

Im Kreditwesengesetz wurde als wichtige Änderung die neuen Erlaubnistatbestände für das Betreiben eines organisierten Handelssystems sowie das Erbringen von Datenbereitstellungsdiensten verankert.

## **3. Börsengesetz**

Im Börsengesetz werden in erster Linie die Vorschriften des Titels III der Richtlinie 2014/65/EU zu geregelten Märkten umgesetzt. Hervorzuheben sind hier Vorschriften zur Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden, die geänderten Anforderungen an Leitungs- und Verwaltungsorgane der Börse sowie Anpassungen bei der Handelsaussetzung, bei der Regulierung von Market Makern sowie eine durch die Richtlinie vorgegebene Ausdehnung der Bußgeldvorschriften bei Zuwiderhandlungen gegen das Börsengesetz.

## **4. Sonstige Änderungen**

Der Gesetzentwurf umfasst Änderungen von Durchführungsverordnungen zum Wertpapierhandelsgesetz, namentlich insbesondere der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung, der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung oder der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung sowie zahlreiche Folgeänderungen in weiteren Gesetzen.

## **III. Alternativen**

Das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/65/EU und der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] sowie der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 2015/2365 und (EU) 2016/1011. Eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte Umsetzung der europäischen Richtlinien und Ausführung der Verordnungen in nationales Recht kommt nicht in Betracht.

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Der Bund kann diese Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für den Finanzmarkt bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Dieser Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Männer und Frauen von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen. Die Wirkungen des Vorhabens zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil sie Instrumente und Verfahren schaffen, die die Funktionsfähigkeit und Integrität des Finanzmarkts verbessern. Damit wird das Vertrauen der Anleger in den Finanzmarkt gestärkt.



## **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit dem Entwurf werden in erster Linie neue Pflichten eingeführt, die zu keiner Rechts- und Verwaltungsvereinfachung führen. Das Gesetz setzt allerdings hiermit europäische Vorgaben ohne Spielraum um; wesentliche zusätzliche nationale Pflichten, die nicht auf europäischen Rechtsakten beruhen, werden nicht eingeführt.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die neuen Regeln sollen eine weitere Stärkung der Integrität und Transparenz der Kapitalmarkt bewirken sowie den Anlegerschutz stärken und kommen damit dem Ziel eines reibungslosen Funktionierens der Märkte und einer besseren Aufklärung der Verbraucher mit einem entsprechenden gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtsgewinn zugute. Das Gesetz entfaltet keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung stehen.

## **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es ergeben sich durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden.

## **4. Erfüllungsaufwand**

Änderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich weit überwiegend aus der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben. Die im Folgenden genannten Beträge sind die Gesamtsummen des jeweils prognostizierten Erfüllungsaufwands, die nach einem Standardkostenmodell geschätzt wurden. Sofern nicht anders angegeben beziehen sich die angegebenen Beträge auf den Zeitraum eines Kalenderjahres.

### **a) Erfüllungsaufwand Wirtschaft**

Wesentliche Erfüllungsaufwendungen aus neu eingeführten Pflichten ergeben sich für Wirtschaftsteilnehmer zum einen durch die neue Erlaubnispflicht für das Betreiben von Eigengeschäft nach § 32 Absatz 1a Satz 1 Halbsatz 2 KWG ohne gleichzeitiges Betreiben von Bankgeschäften (einmalig ca. 400 000 Euro). Für die Anpassung der Regelungen zu den Wohlverhaltens- und Organisationspflichten des 11. Abschnitts des Wertpapierhandelsgesetzes fallen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen einmalig ca. 6,2 Mio. Euro an, insbesondere für die Anpassung an die Vorgaben betreffend die Geeignetheitserklärung nach § 55 Absatz 11 (ca. 1,5 Mio Euro), die organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (ca. 1,7 Mio. Euro) und Einhaltung der Zuwendungsregelungen im Rahmen der bestmöglichen Ausführung nach § 71 Absatz 8 (ca. 1,7 Mio Euro). Wiederkehrenden Erfüllungsaufwand fällt hierzu mit ca. 45 Mio. Euro an, wobei der Großteil der Kosten für die Berücksichtigung des Zielmarktes im Rahmen des Vertriebs nach § 55 Absatz 3 WpHG (ca. 31 Mio. Euro) anfällt. Ferner fallen für das Sachkunde- und Zuverlässigkeitserfordernis nach § 76 Absatz 3 WpHG für Mitarbeiter, die mit der Finanzportfolioverwaltung betraut sind, ca. 770.000 Euro an.

Ferner ergeben sich Aufwendungen für Handelsteilnehmer und Wertpapierdienstleistungsunternehmen durch die Pflicht nach § 49 WpHG Positionsmeldungen zu Warenderivaten zu erstellen und zu übermitteln (jährlich mit ca. 4,5 Mio. Euro).

Handelsteilnehmer, die algorithmischen Handel betreiben, müssen ihre Algorithmen künftig nach den Vorgaben des § 26c BörsG testen, was mit ca. 300 000 Euro Erfüllungsaufwand jährlich zu Buche schlägt. Börsenbetreiber wiederum unterfallen künftig dem Anlegerentschädigungsgesetz, was zu einem entsprechenden Erfüllungsaufwand von geschätzt 600 000 Euro pro Jahr führt.

Erfüllungsaufwand im engeren Sinne durch Informationspflichten ergeben sich für Wertpapierdienstleistungsunternehmen dadurch, dass sie Kunden im Rahmen der Anlageberatung nach § 55 Absatz 11 eine Geeignetheitserklärung übergeben müssen (ca. 51 Mio. pro Jahr). Eine Entlastung ergibt sich insofern durch den Wegfall des Beratungsprotokolls durch den bisherigen § 34 Absatz 2a WpHG (ca. 51 Mio. pro Jahr). Für Nachweis- und Offenlegungspflichten, die im Zusammenhang mit Zuwendungen zu erfüllen sind, fallen mit ca. 1,8 Mio. Euro an. Ferner sind Ausführungsplätze künftig verpflichtet, im Zusammenhang mit der Regelung zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen Informationen zur Ausführungsqualität zu veröffentlichen, § 70 Absatz 11 WpHG. Die hierfür angenommenen Kosten betragen ca. 7 Mio. Euro.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen in den Fällen, in denen die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, Kunden dies im Einzelnen nach § 55 Absatz 1 Nummer 2 WpHG darlegen, wofür einmalig ca. 180.000 Euro angenommen werden.

#### b) Erfüllungsaufwand Verwaltung

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung beruht ebenfalls auf einem standardisierten Kostenmodell.

Erfüllungsaufwand entsteht hier insbesondere für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Sie muss künftig über neue Erlaubnisansträge zum Betreiben von Eigengeschäft nach § 32 Absatz 1a Satz 1 Halbsatz 2 KWG entscheiden (ca. 101 000 Euro) und hat insbesondere zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU und Verordnung (EU) Nr. 600/2014 angepasste Einzelbefugnisse nach § 6 WpHG (ca. 130 000 Euro). Größerer Erfüllungsaufwand wird ihr durch die Pflicht zur Festlegung und Überprüfung von Positionslimits für Warenderivate nach § 47 Absatz 1, 7 WpHG entstehen (ca. 7,1 Mio. Euro). Für die Verarbeitung und Überprüfung entsprechender Positionsmeldungen von Handelsplatzbetreibern bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 49 Absatz 3 WpHG muss sie jährlich ca. 3,5 Mio. Euro aufwenden.

Schließlich muss sie künftig die Geschäfts- und Vergütungspolitik von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 70 WpHG überwachen (ca. 887 000 Euro).

Die gesetzliche Änderung, nach der Prüfungsberichte über die Prüfungen der nicht verbandsgeprüften Wertpapierdienstleistungsunternehmen nur noch auf Anforderung einzureichen sind, führt zu einer Entlastung der Verwaltung in Höhe von ca. 80.000 €. Eine Auswertung dieser Prüfungsberichte beschränkt sich lediglich auf die eingereichten Fragebögen, die Bestandteile dieser Berichte sind.

Die durch dieses Gesetz hinzukommenden neuen Aufsichtstätigkeiten der Bundesanstalt betreffen weit überwiegend Pflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder knüpfen an den Wertpapierhandel an. Daher haben auch die Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Kosten der erweiterten Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt entsprechend zu tragen. Die Kosten der neuen Aufgabe der Zulassung und laufender Überwachung von Datenbereitstellungsdiensten ist von diesen als eigenständige Gruppe zu tragen.

#### c) Erfüllungsaufwand Bürger

Regelungen, die sich an Bürgerinnen und Bürger richten, sind in dem Gesetzgebungsvorschlag nicht enthalten.

Zwar können auch Einzelpersonen verpflichtet sein, neue Pflichten nach WpHG einzuhalten. Auch in diesem Fall steht aber das Handeln als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund. Die entsprechenden Pflichten werden folglich als Teil des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft erfasst.

d) Überblick über wesentliche Erfüllungsaufwendungen

**Informationspflichten Wirtschaft**

Wiederkehrende Informationspflichten

<b>Gesetz</b>	<b>Para- graf</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Kom- plexi- tät</b>	<b>Zeit in Min.</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>Informations- pflichten gesamt</b>
WpHG	§ 34 Absatz 2a	Abschaffung des Beratungs- protokolls	einfach	14	- 8.000.00 0	-51.520.000,00 €
						<u>-51.520.000,00 €</u>

Wiederkehrende Informationspflichten -51.520.000,00 €

Einmalige Informationspflichten 0,00 €

**Informationspflichten Wirtschaft -51.520.000,00 €**

**Erfüllungsaufwand Verwaltung**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

<b>Gesetz</b>	<b>Para- graf</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Kom- plexi- tät</b>	<b>Zeit in Min.</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>Erfüllungsauf- wand gesamt</b>
WpHG	§ 78 Abs. 1 Satz 7 WpHG	Anforderung von nicht ver- bandsgeprüften Prüfungsberich- ten	einfach	420	-370	-83.398,00 €
						<u>-83.398,00 €</u>

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand -83.398,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 0,00 €

**Erfüllungsaufwand Verwaltung -83.398,00 €**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 770.040,00 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 0,00 €

**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 770.040,00 €**

Wiederkehrende Informationspflichten -51.520.000,00 €

Einmalige Informationspflichten 0,00 €

**Informationspflichten Wirtschaft -51.520.000,00 €**

**Erfüllungsaufwand gesamt**

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt 770.040,00 €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt -51.520.000,00 €

**Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht -50.749.960,00 €**

**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 770.040,00 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft -51.520.000,00 €

**Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht**

**-50.749.960,00 €**

**Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	0,00 €
Einmaliger Informationspflichten Wirtschaft	0,00 €
<b>Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht</b>	<b><u>0,00 €</u></b>

**Regelungen, die auf EU-Recht basieren**

**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

<b>Gesetz</b>	<b>Paragraf</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Komplexität</b>	<b>Zeit in Min.</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>Erfüllungsaufwand gesamt</b>
KAGB	§ 28 Abs. 1 S. 3 KAGB i.V.m. §§ 66, 67 und § 69 Abs. 2 und 3 WpHG	Erstreckung der organisatorischen Pflichten im Hinblick auf den elektronischen/algorithmischen Handel auf Kapitalverwaltungsgesellschaften	hoch	5.695	5	37.148,01 €
BörsG	§ 4a	Prüfung der Eignung von Geschäftsleitern von Börsenträgern	einfach	336	2	479,14 €
BörsG	§ 4b Abs. 1 bis 3	Prüfung der Eignung von Mitgliedern des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans des Börsenträgers und Prüfung von Mehrfachmandaten	einfach	336	4	958,27 €
BörsG	§ 5 Abs. 4, 4a und 7	Modifizierung interner Kontrollverfahren bei Börsenträgern, im Kern aber bereits jetzt vorhanden	einfach	332	10	2.367,16 €
AnlEntG	§ 1 Abs. 4 und § 2	Ermittlung der Beitragshöhe der und Beitragszahlungen der Börsenbetreiber gemäß EdW-Beitragsverord-	mittel	1.056	8	612.259,55 €

		nung				
AnlEntG	§ 1 Abs. 4 und § 9 Abs. 1	Mitwirkung der Börsenbetreiber bei Prüfungen durch Entschädigungseinrichtung/Bundesbank	mittel	694	8	6.009,58 €
WpHG	§ 47 Abs. 8	Kontrolle der Einhaltung von Positionslimits durch Auskunftersuchen und ggf. Aufforderungen, Positionen zu reduzieren	mittel	770	80	66.676,87 €
WpHG	§ 49 Abs. 1	Erstellung eines Berichts mit aggregierten Positionen in Warenderivaten durch Betreiber eines Handelsplatzes	einfach	201	260	37.261,38 €
WpHG	§ 49 Abs. 2	Erstellung eines Berichts mit sämtlichen Positionen in Warenderivaten durch Betreiber eines Handelsplatzes an die BaFin	einfach	201	1.200	171.975,60 €
WpHG	§ 49 Abs. 3	Erstellung von Positionen in Warenderivaten durch WpDUs, die OTC handeln an die BaFin oder eine andere zuständige Behörde	einfach	201	18.250	2.615.462,25 €
WpHG	§ 49 Abs. 4	Erstellung von Positionsmeldungen in Warenderivaten von Handelsplatzteilnehmern an die Handelsplätze	einfach	201	12.000	1.719.756,00 €
WpHG	§ 50 Abs. 1 bis 5	laufender Betrieb von Organisations- und Kontrollverfahren für Betreiber von genehmigten Veröffentlichungssystemen	mittel	390	3	1.266,43 €

WpHG	§ 51 Abs. 1 bis 5	laufender Betrieb von Organisations- und Kontrollverfahren für Anbieter konsolidierter Datenticker	mittel	390	2	844,29 €
WpHG	§ 52 Abs. 1 bis 5	laufender Betrieb von Organisations- und Kontrollverfahren für Betreiber von genehmigten Meldemechanismen	mittel	390	2	844,29 €
WpHG	§ 55 Abs. 3	Vertriebsbezogene Berücksichtigung des Zielmarktes	einfach	89	500.000	31.728.500,00 €
WpHG	§ 55 Abs. 10	Geeignetheitsprüfung im Rahmen der Anlageberatung auf verbundene Geschäfte erstrecken	einfach	109	20.000	1.554.340,00 €
WpHG	§ 55 Abs. 15	Angemessenheitsprüfung auf verbundene Geschäfte erstrecken	einfach	104	20.000	1.483.040,00 €
WpHG	§ 54	Jährliche Prüfung bei den in den §§ 53 bis 55 genannten Datenbereitstellungsdiensten	mittel	1.465	7	21.279,13 €
WpHG	§§ 62 und +AP4 63, auch i.V.m. § 48 BörsG	Organisations- und Kontrollpflichten für Betreiber von multilateralen Handelssystemen	hoch	4.945	10	64.511,65 €
WpHG	§§ 62 und 64, auch i.V.m. § 48a BörsG	Organisations- und Kontrollpflichten für Betreiber von organisierten Handelssystemen	hoch	4.945	2	12.902,33 €
WpHG	§ 66 Abs. 1 und 2	Aufzeichnungs- und Kontrollverfahren bei der Einräumung von direktem elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz	einfach	356	10	2.538,28 €

WpHG	§ 67	Einrichtung von Kontrollverfahren für Allgemeine Clearing-Mitglieder einschließlich Dokumentation der vertraglichen Beziehungen (Tätigkeiten WP)	mittel	4.465	200	1.852.975,00 €
WpHG	§ 67	Einrichtung von Kontrollverfahren für Allgemeine Clearing-Mitglieder einschließlich Dokumentation der vertraglichen Beziehungen (Tätigkeiten Institut)	mittel	930	200	201.329,50 €
WpHG	§ 68 Abs. 3	Aufzeichnungspflichten für Hochfrequenzhändler	einfach	197	100	14.046,10 €
WpHG	§ 69 Abs. 4 und 5	Kontroll- und Dokumentationspflicht für Market-Maker, die algorithmischen Handel betreiben	mittel	920	150	149.373,50 €
WpHG	§ 69 Abs. 1 S. 2 Nr. 5	Vorhalten solider Sicherheitsmechanismen, die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleisten	mittel	990	676	724.396,53 €
WpHG	§ 69 Abs. 12	Aufrechterhaltung geeigneter Verfahren durch Vertriebsunternehmen um Produktüberwachungspflichten einzuhalten	mittel	940	676	687.810,85 €
WpHG	§ 69 Abs. 13	Überwachung der Entwicklung und regelmäßige Überprüfung der Produktüberwachung	mittel	990	676	724.396,53 €
WpHG	§ 70 Abs. 1 S. 3 Nr. 2	Umsetzung, Festlegung und Überwachung der Fir-	mittel	1.050	676	768.299,35 €

		menpolitik durch Geschäftsleiter				
WpHG	§ 70 Abs. 1 S. 3 Nr. 3	Umsetzung, Festlegung und Überwachung der Vergütungspolitik für Personen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen	mittel	990	676	724.396,53 €
WpHG	§ 70 Abs. 4	Überwachung der Produktüberwachung durch Geschäftsleiter	mittel	920	676	673.176,57 €
WpHG	§ 72 Abs. 3	Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation mit Kunden	einfach	77	676	37.113,08 €
WpHG / WpHG-MAAnV	§ 76 Abs. 2 / § 1a	Sachkunde- und Zuverlässigkeitserfordernis an Vertriebsmitarbeiter	einfach	72	30.000	1.540.080,00 €
WpHG/ WpDPV	§ 78 / WpDPV	Prüfung der Pflichten des 11 Abschnitts, MiFIR und Delegierter Verordnungen	hoch	745	2.300	4.283.750,00 €

52.521.563,71 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

<b>Gesetz</b>	<b>Paragraf</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Komplexität</b>	<b>Zeit in Min.</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>Erfüllungsaufwand gesamt</b>
KWG	§ 32 Abs. 1a S. 1 Halbsatz 2	Erlaubnispflicht für das Betreiben von Eigengeschäft ohne gleichzeitiges Betreiben von Bankgeschäften	hoch	5.950	50	388.113,54 €
BörsG	§ 4b Abs. 4	Einrichtung eines Nominierungsausschusses, der Leitungs- und Aufsichtsorgane mit auswählt; Pflicht gilt nur für bedeutende Börsenträger	einfach	229	1	163,28 €
BörsG	§ 22a	Pflicht zur Synchronisierung von	hoch	2.460	30	96.278,25 €



		Uhren für Börsen und Handelsteilnehmer				
BörsG	§ 26c	Pflicht der Börsen, Verträge mit Market Makern zu schließen und deren Einhaltung zu überwachen	einfach	144	30	3.080,16 €
BörsG	§ 26d Abs. 1	Pflicht der Börsen, Risiken aus algorithmischen Handelssystemen zu kontrollieren und einzudämmen	mittel	650	10	7.035,71 €
BörsG	§ 26d Abs. 2	Pflicht der Handelsteilnehmer, Tests ihrer Algorithmen durchzuführen	einfach	207	2.000	295.182,00 €
WpHG	§ 48 Abs. 1	Einrichtung eines Kontrollverfahrens von Handelsplätzen hinsichtlich der Einhaltung von Positionslimits und Information der BaFin hierüber (Tätigkeiten WP)	mittel	5.665	1	11.754,88 €
WpHG	§ 48 Abs. 1	Einrichtung eines Kontrollverfahrens von Handelsplätzen hinsichtlich der Einhaltung von Positionslimits und Information der BaFin hierüber (Tätigkeiten Institut)	mittel	1.080	1	1.169,01 €
WpHG	§ 49	Einführung des Reportingsystems zur Erstellung der Berichte und Meldungen	hoch	4.705	5	30.690,32 €
WpHG	§ 50 Abs. 1 bis 5	Einführung von Organisations- und Kontrollverfahren für Betreiber von genehmigten Veröffentlichungssystemen (Tätigkeit WP)	mittel	5.185	3	32.276,63 €

WpHG	§ 50 Abs. 1 bis 5	Einführung von Organisations- und Kontrollverfahren für Betreiber von genehmigten Veröffentlichungssystemen (Tätigkeit Institut)	mittel	1.020	3	3.312,20 €
WpHG	§ 50 Abs. 6	Einführung eines Prozesses zur Meldung von Verstöße gegen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 bei genehmigten Veröffentlichungssystemen (Tätigkeit WP)	hoch	3.180	1	7.950,00 €
WpHG	§ 50 Abs. 6	Einführung eines Prozesses zur Meldung von Verstöße gegen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 bei genehmigten Veröffentlichungssystemen (Tätigkeit Institut)	hoch	3.180	1	4.148,58 €
WpHG	§ 51 Abs. 1 bis 5	Einführung von Organisations- und Kontrollverfahren für Anbieter konsolidierter Datenticker (Tätigkeit WP)	mittel	5.185	2	21.517,75 €

WpHG	§ 51 Abs. 1 bis 5	Einführung von Organisations- und Kontrollverfahren für Anbieter konsolidierter Datenticker (Tätigkeit Institut)	mittel	1.020	2	2.208,13 €
WpHG	§ 51 Abs. 6	Einführung eines Prozesses zur Meldung von Verstöße gegen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 bei Anbietern konsolidierter Datenticker	hoch	3.180	1	4.148,58 €
WpHG	§ 52 Abs. 1 bis 5	Einführung von Organisations- und Kontrollverfahren für Betreiber von genehmigten Meldemechanismen (Tätigkeit WP)	mittel	5.185	2	21.517,75 €
WpHG	§ 52 Abs. 1 bis 5	Einführung von Organisations- und Kontrollverfahren für Betreiber von genehmigten Meldemechanismen (Tätigkeit Institut)	mittel	1.020	2	2.208,13 €
WpHG	§ 52 Abs. 6	Einführung eines Prozesses zur Meldung von Verstöße gegen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU, die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014, gegen die Verordnung	hoch	3.180	1	4.148,58 €

		(EU) Nr. 1286/2014 bei genehmigten Meldemechanismen				
WpHG	§ 55 Abs. 11	Anpassung an die Vorgaben betreffend die Geeignetheitserklärung	mittel	690	2.050	1.531.078,38 €
WpHG	§ 55 Abs. 14	Einhaltung Zuwendungsregelung bei der Finanzportfolioverwaltung	mittel	690	750	560.150,63 €
WpHG	§ 69 Abs. 1 S. 2 Nr. 2	Anpassung der organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten	mittel	710	2.300	1.767.586,42 €
WpHG	§ 69 Abs. 8 WpHG-E	Einführung von Grundsätzen, dass Zuwendungen an Kunden weitergegeben werden	mittel	710	775	595.599,77 €
WpHG	§ 71 Abs. 8	Einhaltung der Zuwendungsregelung im Rahmen der bestmöglichen Ausführung	mittel	710	2.300	1.767.586,42 €

7.158.905,05 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 52.521.563,71 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 7.158.905,05 €

**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 59.680.468,77 €**

### Informationspflichten Wirtschaft

#### Wiederkehrende Informationspflichten

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Informationspflichten gesamt
KWG	§ 32 Abs. 1f	Antrag auf Erlaubnis für das Betreiben eines Datenbereitstellungsdienstes	hoch	1380	3	3.484,50 €

WpHG	§ 3 Abs. 1 S. 2 und 3	Einreichung Anzeige aufgrund Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 WpHG	mittel	224	80	12.514,13 €
WpHG	§ 3 Abs. 4 WpHG i.V.m. § 9 Abs. 2 Anlegerentschädigungsgesetz	Übermittlung Jahresabschluss und Prüfungsbericht an Entschädigungseinrichtung (Tätigkeiten des WP)	einfach	520	8	5.685,33 €
WpHG	§ 3 Abs. 4 WpHG i.V.m. § 9 Abs. 2 Anlegerentschädigungsgesetz	Übermittlung Jahresabschluss und Prüfungsbericht an Entschädigungseinrichtung (Tätigkeiten des Instituts)	einfach	12	8	44,16 €
WpHG	§ 49 Abs. 1	Veröffentlichung eines Berichts mit aggregierten Positionen in Warenderivaten durch Betreiber eines Handelsplatzes	einfach	14	260	1.674,40 €
WpHG	§ 49 Abs. 2	Übermittlung eines Berichts sämtlichen mit Positionen in Warenderivaten durch Betreiber eines Handelsplatzes an die BaFin	einfach	14	1.200	7.728,00 €
WpHG	§ 49 Abs. 3	Übermittlung von Positionen in Warenderivaten durch WpDUs, die OTC handeln an die BaFin oder eine andere zuständige Behörde	einfach	14	18.250	117.530,00 €
WpHG	§ 49 Abs. 4	Übermittlung von Positionsmeldungen in Warenderivaten von Handelsplatzteilnehmern an die Handelsplätze	einfach	14	12.000	77.280,00 €
WpHG	§ 55 Abs. 7	Informationspflichten bei der Anlageberatung	einfach	11	2.050	10.373,00 €

WpHG	§ 55 Abs. 8	Informationspflichten bei verbundenen Geschäften	einfach	17	2.000	15.640,00 €
WpHG	§ 55 Abs. 11	zur Verfügungstellung der Geeignetheitserklärung	einfach	14	8.000,00	51.520.000,00 €
WpHG	§ 60 Absatz 1, 4	Nachweis- und Offenlegungspflichten bei Zuwendungen	einfach	20	200.000	1.840.000,00 €
WpHG	§ 60 Abs. 5	Information von Kunden über das Verfahren bei Auskehr von Zuwendungen	einfach	11	2.300	11.638,00 €
WpHG	§ 66 Abs. 3	Information über direkten elektronischen Zugang und der Beschreibung von Kontrollverfahren auf Anfrage der BaFin	mittel	104	20	1.452,53 €
WpHG	§ 68	Information von WpDUs, die systematische Internalisierung betreiben, an die BaFin	einfach	14	2	12,88 €
WpHG	§ 71 Abs. 5 S. 2	Hinweis an Kunden, soweit Auftragsausführung im Rahmen der Auftragsgrundsätze auch eine Ausführung außerhalb von Handelsplätzen zulässt und Einholung von Einwilligung (Erweiterung um organisierte Handelssysteme)	einfach	7	50.000	161.000,00 €
WpHG	§ 71 Abs. 9	Veröffentlichung der 5 wichtigsten Handelsplätze und Informationen zur Auftragsqualität für jede Gattung von Finanzinstrument	einfach	25	50.600	581.900,00 €

WpHG	§ 71 Abs. 10	Veröffentlichung von Informationen zur Auftragsqualität durch MTF, OTF und systematische Internalisierer für Finanzinstrumente, die der Handelspflicht unterliegen	einfach	28	35.000	450.800,00 €
WpHG	§ 71 Abs. 11	Veröffentlichung von Informationen über die Ausführungsqualität von Aufträgen durch Ausführungsplätze	einfach	28	535.000	6.890.800,00 €
WpHG	§ 72 Abs. 4	Zurverfügungstellen der Telefonaufzeichnungen und Gesprächsprotokolle an Kunden	einfach	12	676	3.731,52 €

61.713.288,46 €

Einmalige Informationspflichten

<b>Gesetz</b>	<b>Paragraf</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Komplexität</b>	<b>Zeit in Min.</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>Informationspflichten gesamt</b>
BörsG	§ 26c Abs. 4 S. 2	Pflicht zur Information der Börsenaufsichtsbehörde über Market-Maker-Verträge und auf Anfrage damit verbundener Zusatzinformationen	einfach	13	500	2.990,00 €
WpHG	§ 48 Abs. 2	Information von Handelsplätzen an die BaFin über Einrichtung von Kontrollverfahren zur Einhaltung von Positionslimits	mittel	142	1	99,16 €
WpHG	§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 55 Abs. 1 S. 2	Angepasste Darlegung von Interessenkonflikten	einfach	20	20.000	184.000,00 €
WpHG	§ 55 Abs. 6	Informationspflichten	einfach	20	2.300	21.160,00 €

WpHG	§ 62 Abs. 5	Übermittlung von Informationen von MTFs und OTFS an die BaFin über Funktionsweise, Eigentümer- und Mitgliederstruktur des Handelssystems	mittel	74	12	620,12 €
WpHG	§ 69 Abs. 2 Satz 5	Mitteilung von Handelsteilnehmern, die algorithmischen Handel betreiben, an die BaFin	einfach	17	2.000	15.640,00 €

224.509,28 €

Wiederkehrende Informationspflichten 61.713.288,46 €

Einmalige Informationspflichten 224.509,28 €

**Informationspflichten Wirtschaft 61.937.797,74 €**

### Erfüllungsaufwand Verwaltung

#### Wiederkehrender Erfüllungsaufwand

Gesetz	Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt
KAGB	§ 28 Abs. 1 S. 3 i.V.m. §§ 66, 67 und § 69 Abs. 2 und 3 WpHG	Prüfung der Einhaltung der organisatorischen Pflichten im Hinblick auf den elektronischen/algorithmischen Handel bei Kapitalverwaltungsgesellschaften	mittel	890	5	3.281,13 €
BörsG	§ 3 Abs. 5a und 5b	Erweiterung der Informationspflichten der Börsenaufsichtsbehörde gegenüber der BaFin	einfach	390	20	4.186,00 €
BörsG	§ 8 Abs. 3 bis 5	Erweiterung der Informationspflichten der Börsenaufsichtsbehörde gegenüber der BaFin hinsichtlich Ausnahmegenehmigungen für Leitungs-	einfach	421	4	903,75 €



		personal				
BörsG	§ 15 Abs. 5	Institutionalisierte und anlassbezogene Kontrolle der Einhaltung der Positionslimits in Warenderivaten durch die Geschäftsführung der Börsen	hoch	5163	5	34.815,83 €
KWG	§ 7b Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b	Meldung der Genehmigung eines zusätzlichen Mandates eines Organmitglieds an ESMA	einfach	260	20	2.790,67 €
KWG	§ 7b Abs. 4 Nr. 3 bis 6	Meldung von Verwaltungsmaßnahmen, Sanktionen, strafrechtliche Ermittlungen und Veröffentlichungen an ESMA	einfach	90	3	144,90 €
KWG	§ 24a Abs. 4 S. 2	Aufsichtsbehörde teilt Änderung der Verhältnisse bei Zweigniederlassungen von CRR-Wertpapierfirmen und Wertpapierhandelsunternehmen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedsstaates mit	einfach	30	1.500	24.150,00 €
KWG	§ 32f	Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Erlaubnis für die Erbringung von Datenbereitstellungsdiensten	hoch	4738	3	19.169,95 €
KWG	§ 53b Abs. 2a S. 2	Veröffentlichung der Namen herangezogener vertraglich gebundener Vermittler aus dem Herkunftsmitgliedstaat der Institute	einfach	91	50	2.441,83 €

AnlEntG	§ 1 Abs. 4	Prüfung der Einhaltung der Pflichten der Börsenbetreiber nach dem Anlegerentschädigungsgesetz	mittel	1375	8	8.110,67 €
WpHG	§ 3 Abs. 1 S. 2 und 3	Entgegennahme und Prüfung der Anzeigen aufgrund Inanspruchnahme der Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Nr 8, 9 und 10 WpHG	mittel	1295	80	76.387,73 €
WpHG	§ 6 Abs. 2 S. 2	Bekanntmachung von Warnungen auf der Internetseite	mittel	1212	6	5.361,89 €
WpHG	§ 6 Abs. 2 S. 4	Aussetzen des Vertriebs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten oder strukturierten Anlagen, wenn kein wirksames Produktfreigabeverfahren entwickelt wurde	mittel	1055	2	1.555,77 €
WpHG	§ 6 Abs. 3	Verlangen, Schritte zur Verringerung der Größe der Positionen oder offenen Forderungen in Finanzinstrumenten zu unternehmen	mittel	1055	2	1.555,77 €
WpHG	§ 6 Abs. 4	Einschränkung der Möglichkeit, Positionen in Warenderivaten einzugehen	mittel	1055	2	1.555,77 €
WpHG	§ 6 Abs. 5 S. 2 Nr. 2	Verlangen zur Angabe von Volumen und Zweck einer mittels eines Warenderivats eingegangenen Position	mittel	1055	30	23.336,60 €
WpHG	§ 6 Abs. 8	Verlangen zur Herausgabe von Verkehrsdaten	einfach	411	40	8.822,80 €
WpHG	§ 6 Abs. 7	Anforderung von Aufzeichnungen von Telefongesprächen	einfach	411	150	33.085,50 €

		sprachen, elektronischen Mitteilungen oder Verkehrsdaten				
WpHG	§ 6 Abs. 12	Anordnung zur vorübergehenden oder dauerhaften Einstellung von Handlungen, die einen Verstoß gegen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Vorschriften des WpHG und des KWG, die Richtlinie 2014/65/EU umsetzen, begründen	hoch	4340	5	29.266,07 €
WpHG	§ 6 Abs. 15	Untersagung der vorübergehenden Ausübung der Berufstätigkeit bei Verstößen gegen Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie Vorschriften des WpHG und des KWG, die Richtlinie 2014/65/EU umsetzen	hoch	4340	5	29.266,07 €
WpHG	§ 6 Abs. 21	Einfrieren oder Beschlagnahme von Vermögenswerten	mittel	1055	2	1.555,77 €
WpHG	§ 10 Abs. 2	Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden nach (EU) Nr. 1308/2013 (Derivate auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse)	mittel	320	4	943,79 €
WpHG	§ 10 Abs. 3	Zusammenarbeit zur Verschaffung eines Gesamtüberblicks über den Emissionszertifikatemarktes	mittel	290	4	855,31 €
WpHG	§ 11 Abs. 8 S. 4 Nr. 3 und 4 i.V.m. § 11 Abs. 8	Unterrichtung der zuständigen Stellen bei Maßnahmen nach § 6	mittel	285	4	840,56 €

	S. 5 und 6	Abs. 3 und 4 WpHG-E				
WpHG	§ 47 Abs. 1, Abs. 7	Festlegung und Überprüfung von Positionslimits für Warenderivate unter Beteiligung von Handelsplätzen, anderen nationalen Behörden und ESMA; Information über Positionslimits an diese Beteiligten	einfach	330	40.000	7.084.000,00 €
WpHG	§ 48 Abs. 2	Überprüfung der Kontrollverfahren der Handelsplätze zur Einhaltung von Positionslimits	hoch	5168	1	6.969,91 €
WpHG	§ 49 Abs. 1	Entgegennahme, Verarbeitung und Überprüfung von wöchentlichen Berichten der Handelsplatzbetreiber mit aggregierten Positionen in Warenderivaten	einfach	325	260	45.348,33 €
WpHG	§ 49 Abs. 2	Entgegennahme, Verarbeitung und Überprüfung von täglichen Meldungen von Handelsplatzbetreibern mit vollständiger Aufschlüsselung der Positionen	einfach	335	1.200	215.740,00 €
WpHG	§ 49 Abs. 3	Entgegennahme, Verarbeitung und Überprüfung von täglichen Meldungen von WpDUs, die OTC mit Warenderivaten handeln, an die BaFin mit vollständiger Aufschlüsselung der Positionen	einfach	335	18.250	3.281.045,83 €

WpHG	§§ 53 und 54	Jährliche und ggf. anlassbezogene Prüfung der Datenbereitstellungsdienste durch Auswertung der Prüfberichte und ggf. ergänzende laufende Aufsichtsmaßnahmen	hoch	4935	7	46.589,69 €
WpHG	§ 69 Abs. 1 S. 2 Nr. 5	Prüfung des Vorhaltens solider Sicherheitsmechanismen, die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleisten	mittel	890	30	19.686,80 €
WpHG	§ 70 Abs. 1 S. 2 Nr. 2	Prüfung der Umsetzung, Festlegung und Überwachung der Firmenpolitik durch Geschäftsleiter	mittel	890	676	443.609,23 €
WpHG	§ 70 Abs. 1 S. 2 Nr. 3	Prüfung der Umsetzung, Festlegung und Überwachung der Vergütungspolitik für Personen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen	mittel	890	676	443.609,23 €

11.900.983,15 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand

<b>Gesetz</b>	<b>Paragraf</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Komplexität</b>	<b>Zeit in Min.</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>Erfüllungsaufwand gesamt</b>
BörsG	§ 3a	Einführung eines Hinweisgebersystems zur Meldung von Verstößen gegen das BörsG bei Börsenaufsichtsbehörden	hoch	5043	1	6.801,33 €
KWG	§ 32 Abs. 1a S. 1 Halbsatz 2	Bearbeitung der Erlaubisanträge für das Betreiben von Eigengeschäft ohne gleichzeitiges Betreiben von Bankgeschäften	mittel	1370	100	101.014,67 €

WpHG	§ 47 Abs. 1, Abs. 7	Implementierung des IT-Systems zur Festlegung und Überprüfung von Positionslimits für Warenderivate	hoch	3233	1	4.360,24 €
WpHG	§ 49	Implementierung des IT-Systems zur Entgegennahme, Verarbeitung und Überprüfung der Berichte	hoch	3363	1	4.535,57 €

116.711,80 €

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 11.900.983,15 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 116.711,80 €

**Erfüllungsaufwand Verwaltung 12.017.694,94 €**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand 52.521.563,71 €

Einmaliger Erfüllungsaufwand 7.158.905,05 €

**Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 59.680.468,77 €**

Wiederkehrende Informationspflichten 61.713.288,46 €

Einmalige Informationspflichten 224.509,28 €

**Informationspflichten Wirtschaft 61.937.797,74 €**

**Erfüllungsaufwand gesamt**

Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft gesamt 59.680.468,77 €

Informationspflichten Wirtschaft gesamt 61.937.797,74 €

**Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 121.618.266,51 €**

**Wiederkehrender Erfüllungsaufwand**

Wiederkehrender Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft 52.521.563,71 €

Wiederkehrende Informationspflichten Wirtschaft 61.713.288,46 €

**Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht 114.234.852,17 €**

**Einmaliger Erfüllungsaufwand**

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft	7.158.905,05 €
Einmaliger Informationspflichten Wirtschaft	224.509,28 €
<b>Erfüllungsaufwand inkl. Informationspflicht</b>	<b><u>7.383.414,34 €</u></b>

## 5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen absehbar nicht.

## 6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

## VII. Befristung; Evaluation

Die Richtlinie 2014/65/EU, die Delegierte Richtlinie .../EU [DR MiFID II] sowie die Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 (EU) Nr. 2015/2365 und (EU) 2016/1011 sind nicht befristet, so dass für die nationale Umsetzung dieser Richtlinien und Verordnungen ebenfalls eine Befristung nicht angezeigt ist. Eine Evaluation entfällt, weil die Erfüllungsaufwendung, die nicht auf einer 1:1 Umsetzung beruhen, weniger als eine Million Euro für die Wirtschaft und die Verwaltung betragen.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

#### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wurde an die Änderung der Überschrift zu § 40d angepasst.

#### Zu Nummer 2 (§ 1)

Einige der gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 ab dem 30. Juni 2016 geltenden Artikel setzen die Benennung der zuständigen Behörde voraus. Entsprechend wird der Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes in Buchstabe h) auf die Überwachung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 erstreckt.

In Buchstabe i) wird die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 für die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Unternehmen, die der Aufsicht nach dem Wertpapierhandelsgesetz unterliegen, konkretisiert.

#### Zu Nummer 3 (§ 4)

(Absatz 3)

Die Einfügung von Satz 4 in Absatz 3 setzt Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 um. Auskunftsverlangen, Vorladung und Vernehmung werden in Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 aber nur gegenüber den in Absatz 5 Satz 4 Genannten und nicht gegenüber jedermann eingeräumt, insbesondere also nicht gegenüber den ebenfalls von der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 betroffenen Verwendern eines Referenzwertes.

Die Änderung in Absatz 3d Satz 1 setzt Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 um. Adressaten sind „beaufsichtigte Unternehmen“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011, die über den Kreis der bereits genannten Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitute und Finanzinstitute hinausgehen können. Dies kann insbesondere ein Administrator im Sinne der Verordnung sein.

Die Änderung in Absatz 3h dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365. Danach muss das nationale Recht bei bestimmten Verstößen den zuständigen Behörden die verwaltungsrechtliche Möglichkeit einräumen, gegenüber der für den Verstoß verantwortlichen Person Anordnungen treffen zu können, die Verhaltensweise – auch dauerhaft – einzustellen und von einer Wiederholung abzuwenden. Nummer 4 setzt Absatz 13 Satz 1 Nummer 6 Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 um.

In Absatz 3j Satz 2 wird Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 umgesetzt. Eine Einfügung als Satz 2 ist erforderlich, da der Adressatenkreis in Satz 1 auf Personen, „die bei einem von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen tätig“ sind, beschränkt ist. Eine solche Einschränkung sieht die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 nicht vor, sondern erstreckt die Befugnis vielmehr auch auf „nicht-finanzielle Gegenparteien“ (Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365), die nicht zwangsläufig einer Aufsicht durch die Bundesanstalt unterliegen. Außerdem ermöglicht die Verordnung nur ein Verbot der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben, nicht der Berufsausübung schlechthin. Die Änderung in Absatz 3j Satz 1 ist eine redaktionelle Änderung, um der veränderten Nummerierung in Absatz 3h Rechnung zu tragen.

Der Verweis auf Absatz 3h in Absatz 3k bleibt unverändert. Der Verweis auch auf die neue Nummer 3 setzt Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 um. Dieser spricht zwar nicht ausdrücklich von einer „Warnung“, jedoch handelt es sich auch dort wie bei der „Warnung“ um eine repressive Maßnahme durch Veröffentlichung.

Durch den Verweis in Absatz 4 Satz 1 letzter Halbsatz auf die nach Absatz 3 Auskunftspflichtigen wird Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 umgesetzt. Mit dem letzten Halbsatz des Satzes 1 wird die in Absatz 3 für den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vorgenommene Beschränkung des Adressatenkreises wieder aufgehoben, da Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 eine solche Beschränkung für die in Absatz 19 geregelten Eingriffe nicht vorsieht.

In Absatz 4a wird das Betretensrecht zu einem Durchsuchungsrecht erweitert, um die Möglichkeiten der Bundesanstalt zu verbessern, Verstöße gegen die Verordnung (EU) 596/2014 zu verfolgen. Gleichzeitig wird durch den für Durchsuchungen vorzusehenden Richtervorbehalt ein besserer Schutz vor unzulässigen Maßnahmen der Bundesanstalt erreicht. Satz 11 setzt darüber hinaus Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 um.

Mit der Einfügung des Verweises in Absatz 4b auf Absatz 3h Nummer 4 wird Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 umgesetzt.

Einige der gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 ab dem 30. Juni 2016 geltenden Artikel setzen die Benennung der zuständigen Behörde voraus. Entsprechend wird in § 4 Absatz 4c die Bundesanstalt als zuständige Behörde bestimmt. Weiter werden in Absatz 4c verschiedene Artikel der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 umgesetzt: in Satz 1 Artikel 40 Absatz 1; in Satz 2 Artikel 41 Absatz 3; in Satz 3 Nummer 1 Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe j; in Nummer 2 Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c; in Nummer 3 Buchstabe a Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a; in Nummer 3 Buchstabe b Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c; in Nummer 3 Buchstabe c Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d; in Nummer 3 Buchstabe d



Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe e. Soweit entsprechende Kompetenzen schon andernorts in § 4 WpHG geregelt sind, erfolgte hier aufgrund der differenzierten Voraussetzungen und Adressaten der Befugnisse im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 eine separate Umsetzung um die bestehenden Regelungen in § 4 WpHG redaktionell nicht zu überfrachten.

#### **Zu Nummer 4 (§ 7)**

Der neu eingefügte Absatz 9 setzt die Befugnisse der Bundesanstalt im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um. Dies ist notwendig, um eine wirksame Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bei länderübergreifendem Marktmissbrauch sicherzustellen. Sofern die angefragten Informationen nicht bei der Bundesanstalt vorhanden sind, muss die Bundesanstalt ihre Befugnisse z.B. nach § 6 einsetzen, um Untersuchungen der anfragenden ausländischen Stellen zu unterstützen.

#### **Zu Nummer 5 (§ 34c)**

Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis haben gezeigt, dass es erforderlich ist, den deutschen Kapitalmarkt besser vor unseriösen Marktteilnehmern im Bereich der Finanzanalysen zu schützen. Verhindert werden sollen Marktmanipulationen durch Finanzanalysten, die mit verschleierter Identität auftreten. Die Änderungen in § 34c sollen zum einen die Informationsbasis der Bundesanstalt stärken, damit diese die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Verbindung mit der auf der Grundlage des Artikels 20 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen delegierten Verordnung noch wirksamer überwachen und durchsetzen kann. Zum anderen soll die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes durch mehr Transparenz gestärkt werden.

Die Änderungen stehen im Einklang mit den Vorgaben des Artikels 23 Absatz 2 und Absatz 3 sowie des Artikels 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Danach sind die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, über die in der Marktmissbrauchsverordnung aufgeführten Befugnisse hinauszugehen.

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Personen, die für die Erstellung oder Weitergabe von Anlageempfehlungen oder anderen Informationen, durch die eine Anlagestrategie empfohlen oder vorgeschlagen wird, verantwortlich sind, haben dies der Bundesanstalt künftig vor deren Erstellung oder Weitergabe anzuzeigen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesanstalt Kenntnis über die Existenz der Marktteilnehmer und deren Aktivitäten hat, noch bevor Informationen zu Finanzinstrumenten oder Emittenten an den Kapitalmarkt gelangen.

Die Erweiterung der Pflichtangaben fördert die wirksame Identifizierung und anschließende Überwachung der anzeigepflichtigen Personen im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen. Durch die Erweiterung wird außerdem hinreichende Rechtssicherheit für die Erhebung und Speicherung dieser Daten geschaffen.

Ferner sind die anzeigepflichtigen Personen künftig verpflichtet, Ihre Angaben zur Identität glaubhaft zu machen. Dies kann u. a. erfolgen:

- durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises bei der BaFin, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt werden kann, oder durch Einreichung einer amtlich beglaubigten Ausweiskopie,
- durch elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes (Online-Ausweisfunktion des Personalausweises), sofern von der Bundesanstalt hierfür die technischen Voraussetzungen geschaffen werden,

- durch elektronische Signatur, sofern von der Bundesanstalt hierfür die technischen Voraussetzungen geschaffen werden,
- durch „Postident-Verfahren“ mit hinreichendem Sicherheitsstandard, sofern von der Bundesanstalt hierfür die technischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften kann die Glaubhaftmachung durch Vorlage oder Einreichung eines amtlich beglaubigten Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente erfolgen.

Die sonstigen Änderungen des neuen Absatz 1 dienen der Klarstellung. Durch den Gebrauch des Wortes „inwiefern“ wird in Satz 4 sprachlich klargestellt, dass die generellen Umstände zu spezifizieren sind, aus denen sich typischerweise Interessenkonflikte ergeben können. Ferner wird Klarheit darüber geschaffen, dass der BaFin nicht nur die Veränderung der angezeigten Daten und Sachverhalte, sondern auch die Einstellung der Tätigkeit innerhalb von vier Wochen anzuzeigen ist, um den Kenntnisstand der Bundesanstalt hinreichend aktuell zu halten.

### **Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Durch die Veröffentlichung der Namen der nach Absatz 1 ordnungsgemäß angezeigten Personen und Personengesellschaften auf der Internetseite der Bundesanstalt kann sich der Kapitalmarkt auf einfache und kostengünstige Weise darüber informieren, ob sich die verantwortlichen Personen bei der Bundesanstalt ordnungsgemäß angezeigt haben. Unseriöse Marktteilnehmer, die sich nicht ordnungsgemäß angezeigt haben, um sich möglicherweise dem Zugriff durch die Aufsichtsbehörden zu entziehen, können durch einen Abgleich mit den Angaben auf der Internetseite der Bundesanstalt leichter auffindig gemacht werden. Insgesamt wird hierdurch die Integrität des Kapitalmarktes durch mehr Transparenz gestärkt.

### **Zu Nummer 6 (§ 36)**

Absatz 1 Satz 1 wird im Anschluss an die Änderungen durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz redaktionell korrigiert. Die Einhaltung der Anzeigepflichten nach § 10 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 ergebenden Pflichten sind auch weiterhin Gegenstand der jährlichen Prüfungspflicht.

### **Zu Nummer 7 (§ 37x)**

In § 37x Absatz 2 WpHG wird klargestellt, dass die nach § 37x Absatz 1 Satz 1 WpHG zur Veröffentlichung eines Zahlungs- bzw. eines Konzernzahlungsbericht verpflichteten Emittenten auch verpflichtet sind, diesen Bericht an das Unternehmensregister zur Speicherung zu übermitteln. Bisher ergibt sich diese Verpflichtung lediglich indirekt aus § 37x Absatz 2 Satz 1 WpHG.

### **Zu Nummer 8 (§ 38)**

In § 38 Absatz 3 wird der (statische) Verweis auf die Verordnung (EU) 596/2014 redaktionell überarbeitet. Damit wird sichergestellt, dass für die Straf- und Bußgeldvorschriften des WpHG (§§ 38, 39) insgesamt auf die letzte Fassung der Verordnung (EU) 596/2014, die diese auf Grund der Verordnung (EU) 2016/1011 erhalten hat, verwiesen wird.

### **Zu Nummer 9 (§ 39)**

Absatz 2f enthält Vorgaben zu Bußgeldtatbeständen betreffend Verstöße gegen Ge- und Verbote, die auf Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 zurückzuführen sind. Ab-

satz 4c setzt die Vorgaben zu Sanktionshöhen aus der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 um. In den Absätzen 5 und 6a werden im Hinblick auf die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 erforderliche Ergänzungen eingefügt.

Absatz 2g ist neu aufgenommen und enthält Vorgaben zu Bußgeldtatbeständen betreffend Verstöße gegen Ge- und Verbote, die auf Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden, zurückzuführen sind.

Absatz 4d enthält die Vorgaben zu Sanktionshöhen aus der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011.

Absatz 5a enthält Regelungen zum Gesamtumsatz, wobei im Hinblick auf die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 Ergänzungen eingefügt wurden.

Absatz 6b wird im Hinblick auf durch die Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 erforderlichen Änderungen angepasst.

### **Zu Nummer 10 (§ 40d)**

Hiermit wird Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 umgesetzt, der bei einem Verstoß gegen die Artikel 4 und 15 eine entsprechende Bekanntmachung unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen erfordert. Absatz 6 setzt Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 um. Die Maßgabe ist Artikel 45 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 geschuldet, der eine Bekanntmachung von Aufhebungen in größerem Umfang als Absatz 4 Satz 2 vorsieht.

### **Zu Nummer 11 (§ 41)**

In § 41 Absatz 4g wird ein Verweisfehler korrigiert.

## **Zu Artikel 2 (Weitere Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird den Änderungen der Vorschriften angepasst.

### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

In Absatz 1 waren bislang Regelungen hinsichtlich des Anwendungsbereiches enthalten, ohne diesen abschließend zu bestimmen. Durch die Formulierung „enthält Regelungen in Bezug auf“ wird nunmehr deutlich, dass die Funktion der Norm darin liegt, einen Überblick über den Regelungsgegenstand des Gesetzes zu gewinnen, ohne den Anwendungsbereich abschließend zu bestimmen. Die Neufassung von Absatz 1 nimmt darüber hinaus die Datenbereitstellungsdienste unter Nummer 2 und die Konzeption von Finanzinstrumenten unter Nummer 5 auf. In diesen Bereichen wird die Richtlinie 2014/65/EU im WpHG umgesetzt. Ferner werden mit der Neufassung zur Klarstellung weitere Tatbestände aufgenommen, auf die das WpHG bereits in seiner aktuellen Fassung Anwendung findet. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme der Überwachung von Unternehmensabschlüssen und die Veröffentlichung von Finanzberichten in Nummer 6. In Nummer 8 werden die Verordnungen der Europäischen Kommission aufgeführt, hinsichtlich derer das WpHG Zuständigkeits-, Befugnis- und Sanktionsnormen enthält.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe i wird der Anwendungsbereich des Wertpapierhandelsgesetzes auf die Überwachung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 erstreckt.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe j wird die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 für die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden

Unternehmen, die der Aufsicht nach dem Wertpapierhandelsgesetz unterliegen, konkretisiert.

Absatz 2 betrifft den territorialen Anwendungsbereich des WpHG. Die Neufassung hat klarstellende Funktion. Satz 1 löst die bisherige Regelung ab, die auf Artikel 10 Buchstabe a der Richtlinie 2003/6/EG beruhte und den dritten und vierten Abschnitt sowie die §§ 34b und 34c zum Gegenstand hatte. In den Nummern 1 bis 3 werden im Hinblick auf die Regelungen in Abschnitt 11 sowie die §§ 47 bis 49 mit dem Sitz des Emittenten im Inland, dem inländischen Handel und der im Inland angebotenen Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung drei Anknüpfungspunkte zur Regelung der internationalen Anwendbarkeit aufgeführt. Soweit andere Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes speziellere Regelungen zur internationalen Anwendbarkeit treffen, gehen diese Regelungen der allgemeinen Vorschrift des § 1 Absatz 2 Satz 1 vor. Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 ist der Anwendungsbereich des WpHG nur bei Wertpapierdienstleistungen eröffnet, die im Inland angeboten werden. Somit ist beispielsweise die Anlageberatung durch eine Zweigniederlassung im Ausland, die gegenüber Kunden im Ausland erfolgt, nicht vom internationalen Anwendungsbereich des WpHG nach Absatz 2 erfasst. Satz 2 stellt klar, dass die §§ 47 bis 49 unter den dort geregelten Voraussetzungen auch auf im Ausland außerhalb eines Handelsplatzes gehandelte Warenderivate anwendbar sind, die wirtschaftlich gleichwertig zu den an inländischen Handelsplätzen gehandelten Warenderivaten sind. Da durch den geänderten § 48 Absatz 3 des Börsengesetzes klargestellt ist, dass der Freiverkehr ein multilaterales Handelssystem darstellt, wird der Freiverkehr in Absatz 2 neben den multilateralen Handelssystemen nicht mehr gesondert aufgeführt.

Absatz 3 entspricht dem durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie – Änderungsrichtlinie eingefügten Absatz 4. Der Absatz wird lediglich verschoben, inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

### **Zu Nummer 3 (§ 2)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Ersetzung des Wortes „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ in Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe a beruht auf der aufgrund der Richtlinie 2014/65/EU neu gefassten Definition des Begriffs Hinterlegungsschein in § 2 Absatz 34.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Der bisherige Absatz 1a wird aufgrund der geänderten Nummerierung des Gesetzes zu Absatz 2. Die Definition der Geldmarktinstrumente wird anhand des Wortlauts von Art. 4 Abs. 1 Nr. 17 MiFID II i.V.m. der konkretisierenden Regelung des Artikels 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] neu gefasst.

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 3)**

In Absatz 3 wird der Begriff „Derivate“ durch den Begriff „Derivative Geschäfte“ ersetzt, um mögliche Widersprüche mit dem nunmehr in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 49 der Richtlinie 2014/65/EU in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 definierten und in § 2 Absatz 38 umgesetzten Begriff des Derivats zu vermeiden.

Die Änderungen in Absatz 3 Nummer 1 und 2 dienen der Umsetzung der Änderungen in Anhang 1 Abschnitt C Absatz 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Emissionszertifikate werden in der Richtlinie 2014/65/EU in Anhang 1 Abschnitt C Absatz 4 und nicht mehr wie in Richtlinie 2004/39/EG in Absatz 10 aufgeführt. Es ist daher folgerichtig, Emissionszertifikate aus dem Anwendungsbereich von Absatz 3 Nummer 2 herauszunehmen. In Nummer 1 Buchstabe b wird im Hinblick auf Devisen ein Verweis auf die konkretisierenden

Voraussetzungen des Artikels 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] eingefügt.

Der in Nummer 2 eingefügte Buchstabe b beruht darauf, dass in Anhang 1 Abschnitt C Absatz 6 und 10 der Richtlinie 2014/65/EU die Handelsplätze um die organisierte Handelsplattform ergänzt und eine Ausnahme für Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen, geschaffen wurden.

Die Änderung in Nummer 2 Buchstabe c, im letzten Halbsatz von Absatz 3 Nummer 2 und in Absatz 3 Nummer 5 beruhen darauf, dass die entsprechenden Verweisnormen in der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 nunmehr in Artikel 7 und 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] geregelt sein werden.

#### **Zu Buchstabe d (Absatz 4)**

Die Neufassung des Absatzes 4 dient der Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt C Absatz 11 der Richtlinie 2014/65/EU. Emissionszertifikate nach Nummer 5 sind hiernach nunmehr Finanzinstrumente im Sinne des WpHG. Diese Erweiterung dient zugleich der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Richtlinie 2014/57/EU.

#### **Zu Buchstabe e (Absatz 5)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Buchstabe f (Absatz 6)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Buchstabe g (Absatz 7)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Buchstabe h (Absatz 8)**

Der Begriff der Wertpapierdienstleistungen wird an verschiedenen Stellen des WpHG verwendet. Anders als nach den Regelungen der Richtlinie 2014/65/EU umfasst der Begriff der Wertpapierdienstleistungen nach deutschem Recht auch den Begriff der Anlagentätigkeiten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU. Eine Aufteilung der Begrifflichkeiten in Wertpapierdienstleistungen einerseits und Anlagentätigkeiten andererseits ist daher im deutschen Recht nicht erforderlich.

In Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 werden weitere Kurzbezeichnungen für Wertpapierdienstleistungen eingeführt. Zugleich dienen die Änderungen in den Buchstaben a, b und d der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 7, 20 und 40 der Richtlinie 2014/65/EU.

Aufgrund der Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe d und j in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 2014/65/EU wird die Wertpapierdienstleistung gemäß Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a (Market-Making) zukünftig nicht mehr auf eine Tätigkeit an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem beschränkt sein.

Die Änderung in Absatz 8 Satz 1 Nummer 8 dient der Angleichung an den Wortlaut von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Einführung des organisierten Handelssystems als neuer Handelsplatzkategorie macht eine trennscharfe Abgrenzung zu der bereits bestehenden Kategorie des multilateralen Handelssystems erforderlich. Die Abgrenzung erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage der Bestimmungen zur Zusammenführung der Kauf- und Verkaufsinteressen. Nur wenn die Zusammenführung nach nichtdiskretionären Regeln erfolgt, liegt ein multilaterales Handelssystem vor.

Die Aufnahme von Absatz 8 Satz 1 Nummer 9 dient der Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt A Absatz 9 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Nummer 23 der Richtlinie 2014/65/EU. Diese Erweiterung dient zugleich der Umsetzung entsprechender Vorgaben aus der Richtlinie 2014/57/EU.

Die Änderung in Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 enthält einen Hinweis auf die konkretisierenden Regelungen des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II], die die Voraussetzungen der Anlageberatung näher festlegen.

Der neu angefügte Satz 2 dient der Klarstellung und setzt den letzten Teil des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Die eingefügten Sätze 3 bis 5 dienen der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Änderungen in Satz 7 sind redaktioneller Natur und erfolgen aufgrund der Neu Nummerierung des Gesetzes. Zudem entfällt aufgrund der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Verweis auf diese Verordnung und wird durch einen Verweis auf die anwendbaren Artikel 72 bis 76 der Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] ersetzt.

#### **Zu Buchstabe i (Absatz 9)**

In Absatz 7 Nummer 1 wird in Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt B Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU die Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene nicht mehr als Depotgeschäft erfasst. Zudem wird die Beschreibung der Wertpapiernebenendienstleistung nach Absatz 9 Nummer 1 terminologisch an die entsprechenden Tätigkeiten eines Zentralverwahrers nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 angepasst.

#### **Zu Buchstabe j (Absatz 10)**

Die Änderung des Absatzes 8 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU um. Mit der Änderung wird die bisherige Definition, die noch auf die Eigenschaft des Wertpapierdienstleistungsunternehmens als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut abgestellt hat, näher an den Inhalt der Richtlinie 2014/65/EU angelehnt. Der Kreis der von der Definition erfassten Unternehmen soll sich nicht ändern. Der angefügte Satz 2 stellt klar, dass inländische Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, die im Inland Wertpapierdienstleistungen erbringen, selbst als Wertpapierdienstleistungsunternehmen anzusehen sind, wenn sie nicht von § 53b des Kreditwesengesetzes erfasst sind. Damit wird, wie bisher, ein Gleichlauf mit den Zweigstellen nach § 53 des Kreditwesengesetzes hergestellt, die als Institute im Sinne des Kreditwesengesetzes gelten. Satz 3 stellt, im Einklang mit der bisherigen Rechtslage klar, dass Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 6 Nummer 1 bis 3 des Kreditwesengesetzes keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind.

#### **Zu den Buchstaben k und l (Absatz 11 und 12)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der geänderten Nummerierung des Gesetzes.

#### **Zu Buchstabe m (Absatz 13)**

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neu Nummerierung des Gesetzes.

#### **Zu Buchstabe n (Absatz 14)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neu Nummerierung des Gesetzes.

### **Zu Buchstabe o (Absatz 15)**

Der bisherige Absatz 7a wird Absatz 15 und redaktionell angepasst. Da durch den geänderten § 48 Absatz 3 des Börsengesetzes nunmehr klargestellt ist, dass der Freiverkehr ein multilaterales Handelssystem darstellt, ist es für die Definition des MTF-Emittenten in Absatz 15 entbehrlich, den Freiverkehr neben den multilateralen Handelssystemen gesondert aufzuführen.

### **Zu Buchstabe p (Absatz 16)**

In Absatz 16 wird die zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderliche Definition des OTF-Emittenten eingefügt.

### **Zu Buchstaben q und r (Absatz 17 und 18)**

Die Änderungen in Absatz 17 und 18 dienen der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 55 und 56 der Richtlinie 2014/65/EU.

### **Zu Buchstabe s (Absatz 10-alt)**

Der bisherige Absatz 10 kann entfallen, da die systematische Internalisierung zukünftig in § 2 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a legal definiert und in § 2 Absatz 8 Sätze 3 bis 5 in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU weiter konkretisiert wird.

### **Zu Buchstabe t (Absatz 19)**

Aufgrund der Berichtigung der Richtlinie 2014/65/EU vom 13. Juli 2016, EU ABI. L 188/28 ist der Verweis auf das KWG durch den entsprechenden Verweis auf den Begriff der Einlage im Sinne des Einlagensicherungsgesetzes zu ersetzen.

### **Zu Buchstabe u (Absatz 20 bis 47)**

Absatz 20 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 58 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 21 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 22 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU und Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2014/57/EU um.

Absatz 23 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 25 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 24 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 30 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 25 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 32 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Abschnitte 7 und 17 des Wertpapierhandelsgesetzes sind von der Definition ausgenommen, da die darin verwendeten Begriffe des Mutterunternehmens nicht auf der Richtlinie 2014/65/EU beruhen.

Absatz 26 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 33 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Abschnitte 7 und 17 des Wertpapierhandelsgesetzes sind von der Definition ausgenommen, da die darin verwendeten Begriffe des Tochterunternehmens nicht auf der Richtlinie 2014/65/EU beruhen.

Absatz 27 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 34 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 28 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 35 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 29 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 38 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 30 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 41 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 31 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 45 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 32 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 46 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 33 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 47 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 34 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 48 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 35 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 49 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 36 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 50 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 37 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 52 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 38 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 53 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 39 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 54 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 40 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 63 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 41 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 57 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 42 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 60 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 43 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 62 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 44 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 45 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 51 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 46 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 13 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 47 setzt Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 der Richtlinie 2014/65/EU um.

#### **Zu Buchstabe v (Absatz 48 und 49)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 3)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Umsetzung der von der Richtlinie 2004/39/EG abweichenden Ausnahmenvorschriften des Artikels 2 Absatz 1 sowie des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 4 dienen der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Ergänzungen in Absatz 1 Nummer 5 dienen der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2014/65/EU.



Die Änderungen in Absatz 1 Nummer 6 dienen der Aufnahme des Verweises auf die konkretisierende Regelung des Artikels 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

Die Aufhebung der bisherigen Absatz 1 Nummer 8 beruht darauf, dass der Ausnahmetatbestand von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2004/39/EG in der Richtlinie 2014/65/EU gestrichen wurde.

Die Neufassung von Absatz 1 Nummer 8 sowie die Aufnahme von Absatz 1 Satz 2 und 3 dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2014/65/EU.

Mit der Aufnahme von Absatz 1 Nummer 9 und 10 werden die fakultativen Ausnahmen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d und e der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und e ein Wahlrecht zur Umsetzung der Richtlinienvorschriften. Von diesem Wahlrecht macht der Gesetzgeber Gebrauch, weil einige lokale Energieversorgungsunternehmen und Betreiber von Anlagen, die unter das Emissionshandelssystem der Europäischen Union fallen, ihre Handelstätigkeiten in nichtkonsolidierten Tochtergesellschaften bündeln, um geschäftliche Risiken abzusichern. Das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen durch solche Tochtergesellschaften mit dem alleinigen Ziel der Absicherung von Geschäftsrisiken ihrer Kunden, die aus Warenderivaten, Emissionszertifikaten oder Derivaten auf Emissionszertifikate resultieren, ist im volkswirtschaftlichen Interesse. Die Nummern 9 und 10 haben weitgehend deckungsgleiche Voraussetzungen, wobei Nummer 9 als Kunden der Tochtergesellschaften bestimmte lokale Elektrizitätsunternehmen und Erdgasunternehmen und Nummer 10 als Kunden bestimmte Anlagenbetreiber erfasst.

Die Neufassung der bisherigen Absatz 1 Nummer 10 durch die neu eingefügte Nummer 11 dient der Umsetzung der Änderungen, die Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU, wie zuletzt durch die Richtlinie 2016/1034/EU geändert, im Vergleich zur Richtlinie 2004/39/EG erfahren hat.

Die Aufhebung der bisherigen Absatz 1 Nummer 12 beruht darauf, dass der Ausnahmetatbestand des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie 2004/39/EG in der Richtlinie 2014/65/EU gestrichen wurde.

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 13 beruht auf der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.

Absatz 1 Nummern 15 setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2014/65/EU um.

Absatz 1 Nummer 16 dient der Umsetzung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2014/65/EU. Wie aus Erwägungsgrund 35 der Richtlinie 2014/65/EU hervorgeht, sind Übertragungsnetzbetreiber nur dann von dem Anwendungsbereich der Richtlinienvorschriften ausgenommen, soweit sie Dienstleistungen erbringen, die mit den Tätigkeiten eines Übertragungsnetzbetreibers in Zusammenhang stehen. Gehen Wertpapierdienstleistungen über die von der Ausnahme nach Absatz 1 Nummer 16 erfassten Tätigkeiten hinaus, so handelt es sich um erlaubnispflichtige Wertpapierdienstleistungen. Diese können dann auch auf den Betrieb eines Sekundärmarkts oder einer Handelsplattform ausgerichtet sein. Hierbei wären jedoch die Voraussetzungen für die entsprechenden Wertpapierdienstleistungen, wie beispielsweise den Betrieb eines multilateralen oder organisierten Handelssystems zu erfüllen.

Die Aufnahme von Absatz 1 Nummer 18 beruht auf der geänderten Definition des Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach § 2 Absatz 10, die nicht länger an die Eigenschaft als Finanzdienstleistungsinstitut anknüpft, und setzt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2014/65/EU um.

Im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU, insbesondere Erwägungsgrund 22 der Richtlinie, sind die Ausnahmen nach Absatz 1 Nummer 8 und Nummer 11 (Eigengeschäfts- und Nebentätigkeitsausnahme) nebeneinander anwendbar.

### **Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

### **Zu Buchstabe c (Absatz 3)**

Der neue Absatz 3 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU. Absatz 3 Satz 2 dient der Umsetzung der Gleichwertigkeitsanforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU hinsichtlich der Unternehmen, die von den Ausnahmen nach Absatz 1 Nummer 9 oder 10 Gebrauch machen.

### **Zu Nummern 5 und 6 (§ 4 und § 5)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neu Nummerierung des Gesetzes und teilweisen Neubezeichnung von Absätzen.

### **Zu Nummer 7 (Abschnitt 2)**

Die Überschrift des 2. Abschnitts wird § 6 vorangestellt.

### **Zu Nummer 8 (§ 6)**

In Folge der Umnummerierung des Gesetzes wird der bisherige § 4 zum neuen § 6. Neben einer Ergänzung der Befugnisse in Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU und Durchsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 2015/2365, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 2016/1011 werden die Absätze ebenfalls neu nummeriert.

Die Änderung in Absatz 1 dient der Umsetzung der erweiterten Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der Tätigkeit von Datenbereitstellungsdienstleistungen, wie sie nunmehr in Titel V Abschnitt 1 der Richtlinie 2014/65/EU vorgesehen ist.

In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird die Generalklausel zur Festlegung der Befugnisse der Bundesanstalt an die insbesondere durch neue europäischer Rechtsakte stark erweiterten Rechtsgrundlagen angepasst. Der neue Satz 3 in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe q der Richtlinie 2014/65/EU. Hiernach kann die Bundesanstalt Warnungen veröffentlichen, sofern dies zur Durchsetzung der Verbote und Gebote dieses Gesetzes oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen nach Absatz 1 geboten ist. Eine Warnung kann insbesondere auf der Internetseite, aber auch in anderen Medien, erfolgen.

Darüber hinaus dient Satz 4 der Umsetzung des Artikels 69 Absatz 2 Buchstabe t der Richtlinie 2014/65/EU.

Die neu eingefügten Absätze 3 und 4 setzen Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe o und p der Richtlinie 2014/65/EU um.

Die Änderung in Satz 1 des bisherigen Absatzes 3, der zu Absatz 5 wird, dient der Umsetzung von Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU. Danach kann die Bundesanstalt nunmehr auch die Vorlage von sonstigen Daten verlangen. Zu den sonstigen Daten zählen beispielsweise auch Emails und Chatprotokolle. Die Regelung dient der Klarstellung und Anpassung an den Wortlaut der Richtlinie. Elektronische Unterlagen konnten bislang auch unter dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 eingesehen werden. Darüber hinaus war das Auskunfts- und Vorlageersuchen auf die Ermittlung der Voraussetzungen für das Ergreifen von Produktinterventionsmaßnahmen Artikel 42 MiFIR zu ergänzen.

Die in Satz 2 neu eingefügte Nummer 2 setzt Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe j der Richtlinie 2014/65/EU um.

Durch die Ergänzung in Absatz 5 Satz 1 wird die Befugnis zum Erlass von Auskunfts- und Vorlageersuchen zum Zweck der Überwachung der Einhaltung eines Verbots oder Gebots der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 ermöglicht.

Der bisherige Absatz 3a wird zum neuen Absatz 6.

Die Absätze 3b bis 3k, die bereits zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz eingefügt wurden, werden die neuen Absätze 7 bis 16 und in Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU und Durchführung der Verordnungen (EU) Nr. 2015/2365 und (EU) Nr. 2016/1011 angepasst. Dabei setzen künftig Absatz 8 Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe r und Absatz 9 Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU um.

Durch die Ergänzung von Absatz 10 Satz 1 wird sichergestellt, dass die BaFin von Börsen sowie von Betreibern von multilateralen und organisierten Handelssystemen Informationen abfragen kann, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Wertpapierhandelsgesetz, den Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 sowie den entsprechenden Durchführungsrechtsakten erforderlich sind. Dies gilt für die Pflicht, Referenzdaten zu Finanzinstrumenten gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu sammeln und an die ESMA weiterzuleiten sowie für die Pflicht, Positionslimits nach § 47 des Wertpapierhandelsgesetzes festzulegen. Aufgrund des neuen Satz 2 kann die Bundesanstalt auf ihrer Internetseite Informationen darüber veröffentlichen, welcher Emittent beantragt oder genehmigt hat, dass seine Finanzinstrumente auf einem Handelsplatz gehandelt oder zum Handel zugelassen werden und welche Finanzinstrumente dies betrifft. Durch diese Informationen sollen Anleger insbesondere feststellen können, welche Emittenten, deren Finanzinstrumente ausschließlich an inländischen multilateralen oder organisierten Handelssystem gehandelt werden, erhöhten Transparenzpflichten (z.B. Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) unterliegen. Von der Veröffentlichungsbefugnis kann die Bundesanstalt Gebrauch machen, wenn die von ESMA nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 veröffentlichte Liste insoweit als nicht ausreichend für die Bedürfnisse der Anleger angesehen werden.

Mit der Ergänzung des Absatzes 13 werden die Vorgaben aus Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe k) der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt.

Die Änderung in Absatz 13 Satz 1 Nummer 5 und Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365. Danach muss das nationale Recht bei bestimmten Verstößen den zuständigen Behörden die verwaltungsrechtliche Möglichkeit einräumen, gegenüber der für den Verstoß verantwortlichen Person Anordnungen treffen zu können, die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzuweichen.

Der Verweis in Absatz 13 Satz 2 auf die Nummern in Satz 1 umfasst ausdrücklich nicht die Nummer 6. Die in Satz 2 geregelte Befugnis wird für die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 an anderer Stelle umgesetzt (Absatz 29).

Absatz 15 wird ferner zur Umsetzung des Artikels 69 Absatz 2 Buchstabe f) der Richtlinie 2014/65/EU ergänzt. Durch den Verweis in Absatz 15 Satz 1 auf Absatz 13 Satz 1 Nummer 6 wird Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 umgesetzt. Dieser sieht anders als Absatz 15 Satz 1 zwar keine Beschränkung auf bei „von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen“ tätige Personen vor. Allerdings können nur „beaufsichtigten Unternehmen“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 gegen deren Artikel verstoßen, welche spätestens mit der Um-

setzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 zu „von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen“ werden.

Mit Absatz 15 Satz 2 wird Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 umgesetzt. Eine Einfügung als Satz 2 ist erforderlich, da der Adressatenkreis in Satz 1 auf Personen, „die bei einem von der Bundesanstalt beaufsichtigten Unternehmen tätig“ sind, beschränkt ist. Eine solche Einschränkung sieht die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 nicht vor, sondern erstreckt die Befugnis vielmehr auch auf „nicht-finanzielle Gegenparteien“ (Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365), die nicht zwangsläufig einer Aufsicht durch die Bundesanstalt unterliegen. Außerdem ermöglicht sie nur ein Verbot der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben, nicht der Berufsausübung schlechthin. Die Änderung in Satz 1 ist eine redaktionelle Änderung, um der veränderten Nummerierung in Absatz 13 Rechnung zu tragen.

Absatz 16 setzt künftig auch Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU um.

Ferner wird mit Absatz 16 Artikel 22 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 umgesetzt. Dieser spricht zwar nicht ausdrücklich von einer „Warnung“, jedoch handelt es sich bei der dort genannten Veröffentlichung um eine vergleichbar repressive Maßnahme durch Veröffentlichung wie bei der „Warnung“. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, um der veränderten Nummerierung in Absatz 13 Rechnung zu tragen.

Der neue Absatz 17 setzt Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe e der Richtlinie 2014/65/EU um. Dieser sieht eine verwaltungsrechtliche Befugnis der zuständigen Behörde vor, bei Verstößen gegen die in Artikel 70 Absatz 3 benannten Vorschriften der Richtlinie sowie der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gegenüber Wertpapierfirmen ein „vorübergehendes Verbot“ als Mitglied, Teilnehmer oder Kunde eines geregelten Markts, MTF oder OTF tätig zu sein, auszusprechen. Die englische Sprachfassung der Richtlinie, die insofern von einem „temporary ban“ spricht, macht deutlich, dass ein vorübergehender Ausschluss von der Teilnahme am Handel an den betreffenden Handelsplätzen gemeint ist. Eine Begrenzung auf höchstens drei Monate erscheint hier angemessen.

Die bisherigen Absätze 3l, 4 und 4a werden zu den Absätzen 18 bis 20. Der bisherige Absatz 4b, wonach die Bundesanstalt die Beschlagnahme von Vermögenswerten beantragen kann, wird zur Umsetzung von Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2014/65/EU ergänzt.

Die Absätze 5 bis 11 werden in Folge der Umnummerierung zu den Absätzen 22 bis 28 und werden zudem, insbesondere auch aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes, redaktionellen angepasst.

In Absatz 29 werden verschiedene Artikel der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 umgesetzt: in Satz 1 Artikel 40 Absatz 1; in Satz 2 Artikel 41 Absatz 3; in Satz 3 Nummer 1 Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe j; in Nummer 2 Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c; in Nummer 3 Buchstabe a Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a; in Nummer 3 Buchstabe b Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c; in Nummer 3 Buchstabe c Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d; in Nummer 3 Buchstabe d Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe e. Soweit entsprechende Kompetenzen schon andernorts in § 6 WpHG geregelt sind, erfolgte hier aufgrund der differenzierten Voraussetzungen und Adressaten der Befugnisse im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 eine separate Umsetzung um die bestehenden Regelungen in § 6 WpHG redaktionell nicht zu überfrachten.

## **Zu Nummer 9 (§ 7)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

### **Zu Nummer 10 (§ 8)**

Die Anpassung der Vorschrift berücksichtigt, dass Verfahren und Inhalt von Produktinterventionen künftig umfassend in Titel VII Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt sind, soweit Finanzinstrumente im Sinne dieser Verordnung betroffen sind. Es verbleibt nur ein national zu regelnder Anwendungsbereich im Hinblick auf Vermögensanlagen, da diese nicht unter den maßgeblichen Finanzinstrumentebegriff fallen.

Um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, wird der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 für Vermögensanlagen entsprechend für anwendbar erklärt. Das Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 dieser Verordnung, wonach eine Übermittlung bestimmter Einzelheiten an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erforderlich ist, ist für diesen nationalen Anwendungsbereich jedoch nicht einzuhalten. Wie auch der bisherige § 4b des Gesetzes hat die Regelung keinen bestimmten Adressaten und betrifft weiterhin auch freie Finanzvermittler und den Direktvertrieb. Dies soll durch Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich klargestellt werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 diese grundsätzlich nur für nach der MiFID II und CRD IV zugelassene Institute Anwendung findet. Im Anwendungsbereich der Verordnung hat diese jedoch ohne weiteres Anwendungsvorrang.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 4b Absatz 6 und wurde entsprechend auf Maßnahmen nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ergänzt. Auch Maßnahmen nach der Verordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehbarkeit ist erforderlich um die Gefahrensituation, welche Voraussetzung zur Anwendung einer Produktinterventionsmaßnahme ist, effektiv abwenden zu können.

### **Zu Nummer 11 (§ 9)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur neuen Nummerierung.

### **Zu Nummer 12 (§ 10)**

Die Änderung in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 79 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU.

Der neue Absatz 3 setzt Artikel 79 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU um.

Darüber hinaus handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes sowie um Folgeänderungen aufgrund der Neuzeichnung der Absätze.

### **Zu Nummer 13 (§ 11)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Der bisherige § 7 wird § 11.

Die Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 2 wird um die Gebote und Verbote sowie Befugnisse nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 600/2014 erweitert.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 wird aufgehoben und angepasst, da deren Inhalt künftig in Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikeln 80 Absatz 4 und 81 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU geregelt wird.

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 3)**

Die Neufassung von § 11 Absatz 2a dient der Umsetzung von Artikel 79 Absatz 2 und 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU. Grundlage für das Treffen von wirksamen Vorkehrungen durch die Bundesanstalt ist nunmehr das Vorliegen von Handelsplätzen mit einer entsprechenden wesentlichen Bedeutung. Umfasst sind daher neben organisierten Märkten multilaterale Handelssysteme oder organisierte Handelssysteme. Darüber hinaus wird die Absatzbezeichnung angepasst.

**Zu Buchstabe d (Absatz 4)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umnummerierung des Gesetzes und Neubezeichnung der Absätze.

**Zu Buchstabe e (Absatz 5)**

Der neue Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 79 Absatz 1 UA 3 der Richtlinie 2014/65/EU.

**Zu Buchstabe f (Absatz 6)**

Absatz 3 setzt Artikel 83 der Richtlinie 2014/65/EU um. Da Artikel 83 der Richtlinie, im Vergleich zu Artikel 59 Richtlinie 2004/39/EG, auf dem Absatz 3 ursprünglich beruhte, eine Verweigerungsmöglichkeit bei möglicher Beeinträchtigung der Souveränität, der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung der Mitgliedsstaaten nicht mehr vorsieht, war eine Streichung dieser Möglichkeit erforderlich. Darüber hinaus wird die Absatzbezeichnung angepasst.

**Zu Buchstabe g (Absatz 7)**

Es handelt sich um Folgeänderung zu geänderten Nummerierung des Gesetzes. Darüber hinaus wird die Absatzbezeichnung angepasst.

**Zu Buchstabe h (Absatz 8)**

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 79 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU. Darüber hinaus wird die Absatzbezeichnung angepasst.

**Zu Buchstabe i bis k (Absatz 9 bis 11)**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neubezeichnung der Absätze.

**Zu Buchstabe l (Absatz 12)**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neubezeichnung der Absätze. **Zu Nummer 14 (§ 12)**

Die Erweiterung in § 7a um Artikel 36 Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 dient der Umsetzung von Artikel 87 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

**Zu Nummer 15 (§ 13)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur geänderten Nummerierung.

**Zu Nummer 16 (§ 14)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur geänderten Nummerierung.

**Zu Nummer 17 (§ 15)**

Die bisher in § 9 WpHG enthaltene Pflicht zur Mitteilung von Geschäften an die Bundesanstalt wird künftig in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 umfassend geregelt, flankiert von deren Artikel 27, der die Bereitstellung der notwendigen Referenzdaten sicherstellt. Der bisherige § 9 ist daher in weiten Teilen aufzuheben. Es verbleiben im nationalen Recht einzelne Ausführungsbestimmungen und die Zuständigkeitszuweisung. Darüber hinaus wird auch die Meldepflicht für inländische zentrale Kontrahenten beibehalten, da deren Meldungen für die Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt von großer Bedeutung sind, denn durch diese nach den bisherigen Erfahrungen qualitativ guten und flächendeckenden Meldungen können insbesondere fehlerhafte oder fehlende Meldungen von Börsenteilnehmern kompensiert werden.

#### **Zu Nummer 18 (§ 16)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur geänderten Nummerierung.

#### **Zu Nummer 19 (§ 17)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur geänderten Nummerierung.

#### **Zu Nummer 20 (§ 18)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur geänderten Nummerierung. Des Weiteren ist die bisherige Nummer 2 aufzuheben, da Emissionszertifikaten aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 5 Finanzinstrumente sind. Daher ist die Marktmanipulation in Berechtigungen im Sinne des § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes aufgrund der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verboten. Die bisherige Nummer 3 wird entsprechend zur Nummer 2, um die Lücke im Gesetzestext zu schließen. Die Überschrift der Norm wird entsprechend redaktionell angepasst.

#### **Zu Nummer 21 (§ 19)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1 und 2)**

Die Änderung erweitert den Anwendungsbereich der Vorschrift, der bisher nur für die Inlands- und MTF-Emittenten galt, auf die OTF-Emittenten, die aufgrund der Richtlinie 2014/65/EU geschaffen wurden. Denn die Pflichten zur Veröffentlichung von Insiderinformationen, die in Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 enthalten sind, gelten in Zukunft auch für Emittenten, deren Finanzinstrumente nur an einem organisierten Handelssystem gehandelt werden, soweit diese die Zulassung zum Handel selbst beantragt oder diesem zugestimmt haben. Der bisherige § 15 Absatz 1 Satz 1 enthält die Pflicht zur Speicherung der Insiderinformationen im Unternehmensregister und dient der Umsetzung des Artikels 21 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/109/EG. Diese Regelung ist daher auch zukünftig im nationalen Recht beizubehalten. Die Vorgaben in Artikel 21 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/109/EG und im bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 1 gelten jedoch nur für Inlands- und MTF-Emittenten, nicht für Emittenten, deren Finanzinstrumente nur organisierten Handelssystem zum Handel zugelassen sind. Da die Pflicht zur Speicherung von Insiderinformationen im Unternehmensregister der wirksamen Durchsetzung und Kontrolle gemeinschaftsweiter Informationspflichten dient, mit denen mehr Transparenz für Anleger hergestellt werden soll, um das Vertrauen der Anleger in den Finanzmarkt zu stärken, ist diese Pflicht durch eine entsprechende Anpassung der Vorschrift auch auf Emittenten auszuweiten, deren Finanzinstrumente nur organisierten Handelssystem gehandelt werden. Die gleichen Erwägungen gelten auch für die im bisherigen § 15 Absatz 4 Nummer 3 enthaltene Pflicht zur Mitteilung der zu veröffentlichenden Informationen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die auf der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 2004/109/EG beruht. Auch hier ist die Pflicht von Inlands- und MTF-Emittenten auch auf OTF-Emittenten zu erweitern, um eine angemessene Überwachung der Veröffentlichung von Insiderinformationen durch die Bundesanstalt

für Finanzdienstleistungsaufsicht sicherzustellen. Der bisherige § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 enthielt eine Verpflichtung, auch die Geschäftsführungen der organisierten Märkte vorab über die Ad-hoc Mitteilung zu informieren. Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Ad-hoc Publizitätspflicht auch auf OTF-Emittenten sind künftig auch die Geschäftsführungen dieser Handelsplätze vorab über die Ad-hoc Mitteilung zu informieren.

Der bisherige § 15 wird unter Berücksichtigung des zuvor erwähnten Anpassungsbedarfs nunmehr zu § 19.

Ferner wird im neuen § 19 Absatz 2 nunmehr die bisher in § 15a Absatz 4 enthaltene Pflicht zur Speicherung von Informationen über Eigengeschäfte von Führungskräften im Unternehmensregister aufgenommen. Auch diese Pflicht dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 21 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/109 und ist zur Sicherstellung ausreichender Transparenz für Anleger ebenfalls auf OTF-Emittenten auszuweiten. Denn künftig gelten die Pflichten zur Information über Eigengeschäfte von Führungskräften, die sich in Zukunft weitgehend aus Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergeben, auch für solche Emittenten, deren Finanzinstrumente nur an einem organisierten Handelssystem gehandelt werden, soweit diese die Zulassung zum Handel selbst beantragt oder diesem zugestimmt haben. Die bisher in § 15a Absatz 4 enthaltene Pflicht zur Information der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Veröffentlichung der Informationen über Eigengeschäfte von Führungskräften ist nunmehr ebenfalls in § 19 Absatz 2 aufgenommen worden und auf OTF-Emittenten ausgeweitet worden.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 4)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 2)**

Die Ermächtigung ist notwendig, um die notwendigen weiteren Details der Veröffentlichungen festzulegen, die nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und die zugehörigen Durchführungsbestimmungen selbst getroffen werden.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 3)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 4)**

Die Erweiterung der Ermächtigung ist notwendig, um weitere Bestimmungen für die Mitteilung beim Aufschub der Veröffentlichung einer Insiderinformation zu treffen.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd (Nummer 5)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe ee (Nummer 6)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe ff (Nummer 7 und 8)**

Die Ermächtigungen sind notwendig, um die notwendigen weiteren Details der Veröffentlichungen festzulegen, die nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und die zugehörigen Durchführungsbestimmungen selbst getroffen werden.

#### **Zu Nummern 22 bis 24 (§§ 20 und 21, Abschnittsnummerierung)**



Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

**Zu Nummer 25 bis 27 (§ 22, Abschnittsnummerierung und § 23)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

**Zu Nummer 28 (§ 24)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

**Zu Nummer 29 (§ 25)**

Die Anpassung des § 25 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt, dass bei bestimmten nicht-finanziellen Gegenparteien im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 künftig auch die Einhaltung der Pflicht zum Handel von bestimmten Derivaten über Handelsplätze zu überprüfen ist. Diese Pflicht folgt zwar materiell unmittelbar aus Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, deren notwendige Überprüfung durch die Bundesanstalt bedarf jedoch einer gesetzlichen Grundlage.

In Absatz 4 wird eine notwendige Folgeänderung vorgenommen.

**Zu Nummer 30 (Abschnitt 6)**

Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.

**Zu Nummer 31 (§ 26)**

Die Ersetzung des Wortes „Zertifikate“ durch das Wort „Hinterlegungsscheine“ in Absatz 1 Satz 2 beruht auf der aufgrund der Richtlinie 2014/65/EU neu gefassten Definition der Hinterlegungsscheine in § 2 Absatz 31. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

**Zu Nummer 32 (§ 27)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

**Zu Nummer 33 (§ 28)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

**Zu Nummer 34 (§ 29)**

Die Änderung in Absatz 5 Satz 1 ist eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe h Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa. Die weitere Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

**Zu Nummern 35 bis 53 (§ 30 bis § 46)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

Die Ersetzung des Wortes „Zertifikate“ durch „Hinterlegungsscheine“ in § 41 Absatz 3 beruht auf der aufgrund der Richtlinie 2014/65/EU neu gefassten Definition der Hinterlegungsscheine in § 2 Absatz 31.

## **Zu Nummer 54 (Abschnitte 9 und 10)**

### **Zu Abschnitt 9**

Die Richtlinie 2014/65/EU macht erstmals auf europäischer Ebene Vorgaben zur Überwachung von Positionslimits und zu Positionsmeldungen in Warenderivaten. Durch Einfügen des neuen Abschnitts 10 werden diese Vorgaben in enger Anlehnung an den Wortlaut der entsprechenden europäischen Vorschriften in nationales Recht umgesetzt.

### **Zu § 47**

Die Vorschrift setzt Artikel 57 Absatz 1 bis 7 und 11 bis 14 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Bundesanstalt erhält aufgrund der handelsplatzübergreifenden und internationalen Dimension der neuen Überwachungsaufgaben die Zuständigkeit zur Festlegung der Positionslimits und zur Abstimmung mit anderen europäischen Behörden.

### **Zu § 48**

Die Vorschrift setzt Artikel 57 Absatz 8 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU um. Wertpapierfirmen und Handelsplätze sind verpflichtet, die Einhaltung der Positionslimits durch geeignete Kontrollverfahren (Positionsmangement) zu überwachen.

### **Zu § 49**

Die Vorschrift setzt Artikel 58 der Richtlinie 2014/65/EU um und regelt Näheres zu den Positionsmeldungen, insbesondere Inhalt und Verfahren der erforderlichen Aufschlüsselung nach Kategorien bei den jeweiligen Positionsinhabern. Die BaFin kann in den Fällen des Absatzes 5 Mitteilungen nach den Absätzen 2 bis 4 auch mehrmals täglich verlangen, um in kritischen Marktsituationen hinreichende Informationen über die jeweiligen Marktentwicklungen zu erhalten.

### **Zu Abschnitt 10**

Die Richtlinie 2014/65/EU macht erstmals auf europäischer Ebene Vorgaben zu Pflichten von Datenbereitstellungsdiensten. Datenbereitstellungsdienste sind genehmigte Veröffentlichungssysteme, Bereitsteller konsolidierter Datenticker und genehmigte Meldemechanismen. Diese haben neben den im Kreditwesengesetz geregelten Zulassungsvoraussetzungen spezifische Organisationspflichten zu beachten, die wegen ihrer Sachnähe zu den Transparenzpflichten von Handelsplätzen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen in einem neuen Abschnitt des Wertpapierhandelsgesetzes geregelt werden.

### **Zu § 50**

Die Vorschrift setzt Artikel 64 und Artikel 73 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU sowie Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 um.

### **Zu § 51**

Die Vorschrift setzt Artikel 65 und Artikel 73 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU sowie Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 um.

### **Zu § 52**

Die Vorschrift setzt Artikel 66 und Artikel 73 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU sowie Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 um.

### **Zu § 53**

Die Vorschrift ist § 77 (§ 35 a.F.) nachgebildet und stellt eine wirksame Überwachung von Datenbereitstellungsdiensten sicher, indem der Bundesanstalt das Recht zu jederzeitigen Prüfungen auch ohne besonderen Anlass eingeräumt wird.

### **Zu § 54**

Die Vorschrift ist § 78 (§ 36 a.F.) angelehnt und ordnet bei Datenbereitstellungsdiensten unbeschadet des § 53 die Pflicht zu regelmäßigen Prüfungen durch geeignete Prüfer an.

### **Zu Nummer 55 (Abschnitt 11)**

Der bisherige Abschnitt 6 wird nunmehr der Abschnitt 11.

### **Zu Nummer 56 (§ 55)**

Die Änderungen im bisherigen § 31 beruhen im Wesentlichen auf einer Umsetzung der Artikel 23 bis 25 der Richtlinie 2014/65/EU. Darüber finden sich zahlreiche Folgeänderungen, die aufgrund der erfolgten Neunummerierung des Gesetzes erforderlich waren. Die Bezeichnung der Absätze wurde durchgehend angepasst, um die Verständlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern. Vereinzelt Ausnahmeregelungen sowie die Regelung zur Selbstauskunft wurden in den neuen § 56 verlagert.

Die Änderung von Absatz 1 Nummer 1 dient der Klarstellung und orientiert sich näher am Wortlaut von Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Neufassung der Nummer 2 beruht auf der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind nunmehr auch verpflichtet, einem Kunden die zur Begrenzung von Restrisiken unternommenen Schritte eindeutig darzulegen, bevor Geschäfte im Namen des Kunden getätigt werden, wenn organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach vernünftigem Ermessen nicht ausreichen, um Interessenkonflikte sicher zu verhindern.

Der neue Satz 2 setzt Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um und stellt Vorgaben für die Darlegung nach Satz 1 Nummer 2 auf.

Absatz 2 regelt in Umsetzung von Artikel 24 Absatz 10 der Richtlinie 2014/65/EU Aspekte der Vergütung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Eine Vergütung darf nicht mit der Pflicht des Unternehmens kollidieren, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Insbesondere dürfen durch die Vergütung keine Anreize gesetzt werden, ein Produkt zu empfehlen, das den Bedürfnissen des Kunden weniger entspricht.

Die Absätze 3 und 4 setzen Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um und geben Wertpapierdienstleistungsunternehmen Verhaltenspflichten in Bezug auf die Konzeption und den Vertrieb von Finanzinstrumenten in Übereinstimmung mit einem Zielmarkt auf. Dabei müssen Finanzinstrumente den Bedürfnissen eines Zielmarktes entsprechen, die Strategie für den Vertrieb muss mit dem bestimmten Zielmarkt vereinbar sein und zudem muss das Unternehmen alle zumutbaren Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass das Finanzinstrument an den bestimmten Zielmarkt vertrieben wird.

Das Unternehmen muss die Vereinbarkeit der angebotenen oder empfohlenen Produkte mit den Bedürfnissen der Kunden beurteilen und sicherstellen. Dabei muss es den Ziel-

markt, wie er im Rahmen des Produktfreigabeverfahrens nach § 69 Absatz 9 entwickelt wurde, berücksichtigen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 5 und Satz 4 ist aufzuheben. Die Anforderungen daran, wann Empfehlungen als Werbemitteilung zu kennzeichnen sind, folgten bislang aus Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2006/73/EG und ergeben sich künftig aus den unmittelbar geltenden Vorgaben des Art. 36 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

Die Änderung im bisherigen Absatz 3, der zum Absatz 6 wird, dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU. Der zweite Halbsatz des Satzes 1 setzt dabei einen Teil der Anforderungen aus Artikel 24 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU um. In Satz 3 Nummer 1 wird Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt, in Nummer 2 sind die Anforderungen des Buchstaben c enthalten. Satz 4 setzt den zweiten Unterabsatz des Absatzes 4 um.

Absatz 7 setzt Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU um und gibt Wertpapierdienstleistungsunternehmen für den Fall, dass Anlageberatung erbracht wird, neben den Informationspflichten nach Absatz 6 auf, den Kunden darüber aufzuklären, ob die Anlageberatung unabhängig und damit als Honorar-Anlageberatung erbracht wird oder nicht. Die Regelung knüpft an den bisherigen Absatz 4b Satz 1 an und übernimmt das unabhängige Erbringen von Anlageberatung im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU als Honorar-Anlageberatung in das Wertpapierhandelsgesetz.

Darüber hinaus müssen Kunden informiert werden, ob sich die Anlageberatung auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten stützt, insbesondere ob die Palette an Finanzinstrumenten auf Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder zu denen in sonstiger Weise rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen bestehen, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Anlageberatung beeinträchtigt wird und ob dem Kunden regelmäßig eine Geeignetheitsbeurteilung der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung gestellt wird. Die Informationen nach Absatz 7 können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 8 setzt Artikel 24 Absatz 11 der Richtlinie 2014/65/EU um und gibt Wertpapierdienstleistungsunternehmen erweiterte Informationspflichten in den Fällen von Querverkäufen, d.h. gebündelten Paketen von Produkten oder Dienstleistungen. Querverkäufe sind eine übliche Strategie für Anbieter von Finanzdienstleistungen für Privatkunden. Sie können Vorteile für Kleinanleger bringen, aber auch Praktiken darstellen, bei denen das Interesse der Kunden nicht angemessen berücksichtigt wird. Zum Beispiel können bestimmte Formen von Querverkäufen, insbesondere Koppelungsgeschäfte, bei denen zwei oder mehr Finanzdienstleistungen zusammen in einem Paket verkauft werden und zumindest eine dieser Dienstleistungen nicht getrennt erhältlich ist, den Wettbewerb verzerren und die Mobilität sowie die Fähigkeit der Kunden, Entscheidungen in voller Sachkenntnis zu treffen, negativ beeinträchtigen.

Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 9.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 10 und setzt Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Einholung der Informationen vom Kunden, die für eine Empfehlung bzw. Tätigkeit im Rahmen der Portfolioverwaltung erforderlich ist, war ursprünglich in Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2006/73/EG geregelt und ergibt sich nunmehr ausdrücklich aus der Richtlinie 2014/65/EU. Daher war eine Anpassung an den Wortlaut geboten. Die Kriterien zur Beurteilung der Geeignetheit, die bislang in Umsetzung des Art. 25 Absatz 2 der Richtlinie 2006/73/EG unmittelbar im bisherigen Absatz 4 enthalten waren, ergeben sich künftig aus den unmittelbar geltenden Vorgaben des Art. 54 der Delegierten Verord-

nung (EU) Nr. ...[DV MiFID II]. Gleiches gilt unter anderem für die Frage, was die Folge davon ist, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die erforderlichen Informationen nicht erlangt. Der bisherige Absatz 4a wird zu Absatz 10 Satz 2.

Absatz 11 setzt Artikel 25 Absatz 6 UA2 und 3 der Richtlinie 2014/65/EU um. Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen Kunden, sofern sie Anlageberatungen erbringen, eine Geeignetheitserklärung vor Ausführung des Geschäfts zur Verfügung stellen. Die Pflicht zur Erstellung einer Geeignetheitsprüfung tritt an die Stelle des bisherigen Beratungsprotokolls, das aufgrund der nunmehr europaweit harmonisierten Aufzeichnungs- und Protokollierungspflichten nicht mehr erforderlich ist und entfallen kann. Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind dafür verantwortlich, die Geeignetheitsprüfung durchzuführen und die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur Zurverfügungstellung der Geeignetheitserklärung besteht entsprechend der Vorgabe des Art. 26 Absatz 6 UA 2 der Richtlinie 2014/65/EU nur gegenüber Privatanlegern. Dem Kunden sollen keine Verluste daraus entstehen, dass in der Erklärung die persönliche Empfehlung unzutreffend oder unredlich dargestellt wird, einschließlich der Frage, wie sich die abgegebene Empfehlung für den Kunden eignet sowie der Nachteile der empfohlenen Vorgehensweise. Erfolgt ein Geschäftsabschluss im Falle der Anlageberatung im Wege von Fernkommunikationsmitteln und erlaubt das Kommunikationsmittel keine Übermittlung, so ist unter den in Absatz 11 genannten Voraussetzungen auch eine Übermittlung der Geeignetheitserklärung nach Geschäftsausführung zulässig. Eine Geeignetheitserklärung ist sowohl dann zur Verfügung zu stellen, wenn sich die Empfehlung auf den Kauf oder Verkauf richtet, als auch bei Halteempfehlungen. Dies ergibt sich auch aus Erwägungsgrund 87 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

Absatz 12, der bisherige Absatz 4c, beruht in seiner bisherigen Fassung auf dem Honoraranlageberatungsgesetz. Die Änderungen dienen der Anpassung des Wortlauts des bisherigen Absatz 4c an Artikel 24 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU. Unter einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung in sonstiger Weise sind beispielsweise auch Vertragsbeziehungen zu verstehen. Durch die Regelung sollen Kunden hinsichtlich der für sie erbrachten Dienstleistung besser aufgeklärt werden. Insbesondere soll auch die Möglichkeit eingeschränkt werden, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Vorteile von Dritten oder für Dritte, insbesondere von Emittenten oder Produktanbietern, anzunehmen und einzubehalten. Dies bedeutet, dass alle Gebühren, Provisionen oder anderen monetären Vorteile, die durch einen Dritten gezahlt oder gewährt werden, durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen in vollem Umfang an die Kunden sobald wie möglich nach Eingang dieser Zahlungen erstattet werden müssen. Etwaige Zahlungen Dritter von den Gebühren, die der Kunde dem Unternehmen schuldet, dürfen insofern auch nicht abgezogen werden. Im Übrigen werden die bisherigen Regelungen der Honorar-Anlageberatung beibehalten. In der Nummer 2 werden jedoch die Vorgaben des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU ergänzt. Die Unterrichtung über die ausgekehrten monetären Zuwendungen nach hierzu neu eingefügten Satz 6 kann auch im Rahmen eines regelmäßigen Berichtes nach § 55 Absatz 16 erfolgen.

Der bisherige Absatz 4d wird aufgrund der Neunummerierung Absatz 13. Die bisherigen nationalen Sonderregelungen der Honorar-Anlageberatung, die nach Artikel 4 der Richtlinie 2006/73/EG gemeldet wurden, werden auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 12 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU beibehalten.

Absatz 14 setzt Artikel 24 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU, Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 3 sowie Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e und Unterabsatz 2 und 3 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um. Erbringen Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Finanzportfolioverwaltung, dürfen sie keine Zuwendungen von Dritten annehmen und behalten. Eine Ausnahme ist unter engen Voraussetzungen für kleinere nichtmonetäre Vorteile vorgesehen. Die kleineren, nicht monetären Vorteile müssen in

diesen Fällen den Kunden vor Erbringung der Dienstleistung offengelegt werden. Die Offenlegung kann dabei in Form einer generischen Beschreibung erfolgen.

Absatz 15 setzt Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um. Der bisherige Absatz 5 wird um eine Regelung zur Angemessenheitsprüfung im Falle von verbundenen Geschäften nach Absatz 8 erweitert, da diese auch Gegenstand anderer Dienstleistungen als der in Absatz 10 genannten Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung sein können und dies eine Vorgabe aus Artikel 25 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU ist. Der bisherige Satz 2 ist aufzuheben, da dieser auf Artikel 36 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/73/EG beruht und die Vorgabe sich künftig aus den unmittelbar geltenden Vorgaben des Art. 56 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] ergibt.

Absatz 16 Satz 1 und 2 setzen Artikel 25 Absatz 6 UA 1 der Richtlinie 2014/65/EU um. Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 6 UA 4 der Richtlinie. Während nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 die Information darüber, ob eine regelmäßig Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung stellt, gegenüber allen Kunden zu erfolgen hat, regelt Absatz 16 nur den diesbezüglichen Inhalt in den regelmäßigen Berichten gegenüber Privatanlegern.

Während die Konkretisierung der Pflichten nach dem bisherigen § 31 in großen Teilen durch die Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgte, die insofern auch Vorgaben der Richtlinie 2006/73/EG umsetzte, ergeben sich die Kriterien und nähere Bestimmungen zu den Vorgaben des § 55 künftig unmittelbar aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]. Der neue Absatz 17 enthält Verweise auf die entsprechenden Vorschriften der Delegierten Verordnung. Es handelt sich dabei keinesfalls um eine abschließende Verweisung, der es im Übrigen aufgrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung auch nicht zwingend bedürfte, sondern dient vielmehr dem besseren Verständnis besserer Auffinden der maßgeblichen Bestimmungen.

Der bisherige Absatz 9 Satz 1 beruht auf Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2006/73/EG und wird daher aufgehoben. Im neugefassten Absatz 9 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die Pflicht zur Zurverfügungstellung eines Informationsblattes bzw. des entsprechenden Dokumentes nur gegenüber Privatkunden besteht, so dass Satz 2 nunmehr obsolet ist und gestrichen wurde.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 10 beruht auf dem neu eingeführten § 80 WpHG. Hiernach wird nunmehr klargestellt, von welchen Regelungen die Bundesanstalt Unternehmen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben und im Inland Wertpapierdienstleistungen erbringen, im Einzelfall befreien kann. Der bisherige Absatz 10 ist daher nicht mehr erforderlich und kann gestrichen werden.

Die bisherige Verordnungsermächtigung nach Absatz 11 wird zum Absatz 18 und redaktionell angepasst ist. Hintergrund ist dabei, dass eine Konkretisierung der Vorgaben des § 55 künftig nicht mehr durch nationale Rechtsverordnung erfolgt, sondern sich unmittelbar aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] ergibt. Die Verordnungsermächtigung war daher auf die Fälle zu beschränken, in denen es einer nationalen Rechtsverordnung noch bedarf. Dies betrifft insbesondere einerseits die Informationspflichten im Rahmen der Honorar-Anlageberatung nach Absatz 13, zum anderen die nähere Ausgestaltung der Informationsblätter nach Absatz 9 und die Kriterien betreffend das Vorliegen kleinerer nichtmonetärer Vorteile nach Absatz 14.

### **Zu Nummer 57 (§ 56)**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 31 Absatz 5a, der in Folge der Neunummerierung sowie Aufspaltung des bisherigen § 31 verschoben und redaktionell angepasst wurde.

Absatz 2 beruht auf dem bisherigen § 31 Absatz 6, der in Teilen der Umsetzung des Artikels 37 Absatz 3 der Richtlinie 2006/73/EG diente. Künftig ergibt sich die Regelung unmittelbar aus Art. 55 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] ergibt. Für Finanzinstrumente, die nicht auf der Richtlinie 2014/65/EU beruhen, bleibt die Regelung weiterhin anwendbar.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 31 Absatz 7. Neben der redaktionellen Anpassung und Verschiebung in den § 56 dient die Änderung der Anpassung an den Wortlaut des Artikels 25 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Regelung konkretisiert nunmehr noch weiter, in welchen Fällen eine Angemessenheitsprüfung nach § 57 Absatz 15 ausnahmsweise nicht erforderlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Girokonten im Rahmen der Nummer 2.

Die neu eingefügte Ausnahme nach Absatz 4 beruht auf Artikel 24 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Ausnahmeregelung nach Absatz 5 setzt Artikel 25 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU um. Hiernach sind die Regelungen des Artikels 25 der Richtlinie nicht auf einen Wohnimmobilienkreditvertrag anwendbar, der den Bestimmungen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates unterliegt und an die Vorbedingung geknüpft ist, dass demselben Verbraucher eine Wertpapierdienstleistung in Bezug auf speziell zur Besicherung der Finanzierung des Kredits begebene Pfandbriefe mit denselben Konditionen wie der Wohnimmobilienkreditvertrag erbracht wird, damit der Kredit ausgezahlt, refinanziert oder abgelöst werden kann. Der zugrundeliegende Artikel 25 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU beruht auf Sachverhalten und Geschäftsstrukturen, die typischerweise in anderen Mitgliedstaaten der EU ihren Ursprung haben und national unüblich sind. Die Umsetzung der Regelung ist insofern unerlässlich, als sie Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Bezug zu entsprechenden Mitgliedstaaten die grenzüberschreitende Tätigkeit ermöglicht.

#### **Zu Nummer 58 (§ 57)**

Die erfolgten Anpassungen setzen zum einen die Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Einordnung in die Kundenkategorien um. Darüber erfolgt eine Anpassung im Hinblick auf die Neunummerierung des Gesetzes. Die Bezeichnung der Absätze und Nummern wurde durchgehend angepasst, um die Verständlichkeit und Lesbarkeit zu verbessern.

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)**

Die Definition des professionellen Kunden wird angepasst an den Wortlaut des Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU. Dabei wird, wie auch nach dem bisherigen Wortlaut, von Unternehmen gesprochen, ohne dass damit eine Einschränkung des Anhangs II einhergeht.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)**

Der Wortlaut der Nummer 3 wird angepasst an Anhangs II Abschnitt 1 Nummer 3 der Richtlinie 2014/65/EU.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 4)**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)**

Die Streichung dient der Anpassung an den Wortlaut von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU. Da die Ausnahme des § 3 Absatz 1 Nummer 12 gestrichen wurde, sind Unternehmen, die sich darauf berufen haben, ohne Vorliegen eines anderen

Ausnahmetatbestandes als Wertpapierdienstleistungsunternehmen und damit ohne weiteres als geeignete Gegenpartei nach Absatz 4 Satz 1 Alt. 1 i.V.m. Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a anzusehen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)**

Die Änderung der Nummer 1 beruht auf Artikel 30 Absatz 3 und 4 der in der Richtlinie 2014/65/EU vorgesehenen Option, auch andere Unternehmen geeigneten Unternehmen gleichzustellen. Von dieser Option wurde Gebrauch gemacht. Die Unternehmen, die hierunter geeigneten Gegenparteien gleichstehen, sind in Artikel 71 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] näher aufgeführt.

Die Änderung der Nummer 2, die Artikel 30 Absatz 3 UA 2 der Richtlinie 2014/65/EU umsetzt, beruht auf der Ablösung der Richtlinie 2004/39/EG durch die Richtlinie 2014/65/EU.

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 5-Alt)**

Der bisherige Absatz 5 beruht auf Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 2006/73/EG und wird nunmehr aufgehoben. Insofern gilt künftig unmittelbar Artikel 45 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

#### **Zu Buchstabe d und e (Absatz 5 und 6)**

Es handelt sich um Folgeänderungen im Hinblick auf die Neubezeichnung der Absätze.

#### **Zu Buchstabe f (Absatz 7)**

Neben redaktionellen Änderungen aufgrund der Neubezeichnung der Absätze entfällt in Absatz 7 aufgrund der Streichung des bisherigen Absatzes 5 die sich hierauf beziehende Verordnungsermächtigung.

#### **Zu Nummer 59 (§ 58)**

Die Änderung in Absatz 1 setzt Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um. Darüber hinaus waren Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes und teilweisen Neubezeichnung von Absätzen erforderlich. Die Verordnungsermächtigung des bisherigen Absatzes 2 wurde gestrichen; dafür verweist Absatz 2 nunmehr bezüglich der näheren Bestimmungen auf Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

#### **Zu Nummer 60 (§ 59)**

Absatz 1 Nummer 2 wird an den Wortlaut des Artikels 28 Absatz 1 UA 2 der Richtlinie 2014/65/EU angepasst. Da die Nummer 2 zumindest teilweise und die Nummern 3 bis 6 insgesamt auf Artikel 47 bis 49 der Richtlinie 2006/73/EG beruhten, werden diese gestrichen. Die näheren Vorgaben an die Bearbeitung von Kundenaufträgen ergeben sich nunmehr unmittelbar aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II], auf die auch der neue Absatz 3 verweist.

Die Anpassung in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.

Der neue Absatz 3 verweist auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] zur näheren Bestimmung der Verpflichtungen.

Die Änderung im bisherigen Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, ist insbesondere redaktioneller Natur. Da sich insofern die näheren Bestimmungen künftig unmittelbar aus der Dele-



gierten Verordnung ergeben, wird die Verordnungsermächtigung auf die nähere Bestimmung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 3 beschränkt.

#### **Zu Nummer 61 (§ 60)**

##### **Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Die Überschrift wird in Folge des neu eingefügten Absatzes 6 ergänzt.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 1)**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Zuwendungsregelung beruhte bislang auf Artikel 26 der Durchführungsrichtlinie 2006/73/EG. Diese wurde nunmehr in Artikel 24 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU nahezu wortgleich übernommen.

Bei der Aufhebung des Absatzes 1 Satz 2 handelt sich um eine Folgeänderung zu der Ergänzung in Satz 1. Wer im Auftrag des Kunden der Dienstleistung tätig wird, ist nunmehr nach Satz 1 nicht Dritter im Sinne der Regelung. Der Klarstellung nach dem bisherigen Satz 2, dass keine Zuwendung vorliegt, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese von einem Dritten, der dazu von dem Kunden beauftragt worden ist, annimmt oder sie einem solchen gewährt, bedarf es folglich nicht mehr. Der neue Satz 2 setzt den ersten Halbsatz des Artikels 11 Absatz 4 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um. Satz 3 dient der Umsetzung des Buchstaben b, Satz 4 des Buchstaben c der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU. Sind an einem Vertriebskanal mehrere Wertpapierdienstleistungsunternehmen beteiligt, ist jedes Unternehmen, das eine Wertpapier- oder Nebendienstleistung erbringt, gegenüber seinen Kunden verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 bis 4 zu erfüllen.

##### **Zu Buchstabe c (Absatz 2)**

Die Ergänzung in Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 8 Satz 1 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU.

##### **Zu Buchstabe d (Absatz 3)**

Der neu gefasste Absatz 3 setzt Artikel 13 Absatz 2 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um.

##### **Zu Buchstabe e (Absatz 4 bis 6)**

Absatz 4 setzt Artikel 11 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um.

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 9 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU.

##### **Zu Buchstabe f (Absatz 7)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

##### **Zu Buchstabe g (Absatz 8 und 9)**

Der neue Absatz 8 verweist für nähere Bestimmungen betreffend die Annahme von Zuwendungen auf den Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]. Die-

ser enthält eine Sonderregelung betreffend die Annahme von Zuwendungen im Zusammenhang mit einer Platzierung.

Der neu eingefügte Absatz 9 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung der Zuwendungsregelungen.

#### **Zu Nummer 62 (§ 61)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung der Nummerierung.

#### **Zu Nummer 63 (§ 62)**

Mit den Anpassungen in Absatz 1 wird Artikel 18 Absatz 5 bis 7 in Verbindung mit Artikel 48 und 49 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Die Anforderungen an den Betrieb eines multilateralen Handelssystems werden zu weiten Teilen auch auf den Betrieb eines organisierten Handelssystems ausgedehnt und inhaltlich gegenüber den Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie 2004/39/EG modifiziert.

Die Verpflichtung in Absatz 1 Nummer 1 zur Festlegung nicht diskriminierender Regelungen durch die Betreiber multilateraler oder organisierter Handelssysteme für den Zugang zu ihren Systemen soll Betreiber organisierter Handelssysteme ausweislich des Erwägungsgrunds Nummer 14 der Richtlinie 2014/65/EU nicht daran hindern, unter Berücksichtigung der Rolle und der Verpflichtungen, die sie hinsichtlich ihrer Kunden haben, zu bestimmen und Einschränkungen dahingehend vorzunehmen, wen sie als Mitglieder oder Teilnehmer zulassen.

Die Anpassung des Absatzes 2 dient ebenfalls der Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf die organisierten Handelssysteme.

Die neu eingefügten Absätze 3 bis 8 beruhen auf den Vorgaben des Artikels 18 Absatz 5 und 6 und Artikel 19 Absatz 3 und 5, in Verbindung mit Artikel 48 Absatz 2 bis 9 der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Anpassungen in Absatz 9 und 10 beruhen auf der Einführung des organisierten Handelssystems als neue Handelsplatzkategorie.

Mit den neuen Absätzen 11 bis 14 wird Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt und Inhalt und Verfahren bei Handelsaussetzung und Handelsausschluss von Finanzinstrumenten an multilateralen Handelssystemen und organisierten Handelssystemen geregelt.

Die Aufhebung des bisherigen Absatzes 6 folgt daraus, dass der Inhalt der hier möglichen Rechtsverordnung künftig durch unmittelbar geltende europäische Standards geregelt wird.

#### **Zu Nummer 64 (§ 63)**

Die bisher in § 31g enthaltenen Pflichten zur Vor- und Nachhandelstransparenz für multilaterale Handelssysteme werden künftig durch die unmittelbar geltenden Vorschriften des Titels II der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt. Die Neufassung des bisherigen § 31g im neuen § 63 setzt Artikel 19 der Richtlinie 2014/65/EU um und regelt die besonderen Verhaltens- und Organisationspflichten beim Betrieb eines multilateralen Handelssystems.

#### **Zu Nummer 65 (§ 31h-alt)**

Die bisher in § 31h bestimmte Pflicht zur Nachhandelstransparenz für OTC-Geschäfte wird künftig durch die unmittelbar geltenden Artikel 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt.

#### **Zu Nummer 66 (§§ 64 und 65)**

##### **Zu § 64**

Die Vorschrift setzt Artikel 20 der Richtlinie 2014/65/EU um und regelt die besonderen Verhaltens- und Organisationspflichten beim Betrieb eines organisierten Handelssystems, das als neuartige Handelsplatzkategorie mit dieser Richtlinie eingeführt wird.

##### **Zu § 65**

Die Vorschrift setzt Artikel 33 der Richtlinie 2014/65/EU um und regelt Inhalt und Verfahren bei der Einstufung eines multilateralen Handelssystems als Wachstumsmarkt für kleine und mittlere Unternehmen.

Die Verordnungsermächtigung stellt sicher, dass die für einen KMU-Wachstumsmarkt geltenden Anforderungen näher bestimmt werden können, um auf spezifische Transparenzbedürfnisse und etwaige Defizite flexibel reagieren zu können.

#### **Zu Nummer 67 (§§ 66 und 67)**

##### **Zu § 66**

§ 66 setzt Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Gewährung des direkten elektronischen Zugangs zu Handelsplätzen für Dritte durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen soll durch die vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollpflichten die Risiken minimieren, die hieraus für alle unmittelbar Beteiligten und die Marktintegrität insgesamt entstehen können.

##### **Zu § 67**

§ 67 setzt Artikel 17 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Pflichten von Allgemeinen Clearing-Mitgliedern (üblicherweise auch als „General Clearing Member“ bezeichnet) bei der Überprüfung und Kontrolle ihrer Kunden dient der Reduzierung von Risiken für die Beteiligten und den Markt.

#### **Zu Nummer 68 (§ 68)**

§ 68 enthält künftig nur noch einzelne Ausführungsbestimmungen zu systematischen Internalisierern, die sich nicht unmittelbar aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ergeben.

#### **Zu Nummer 69 (§ 32a-alt bis § 32d-alt)**

Die bisher in § 32a bis § 32d enthaltenen Pflichten für systematische Internalisierer werden künftig durch Titel III der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt.

#### **Zu Nummer 70 (§ 69)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)**

Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 ist redaktioneller Natur. Der Verweis lautete ursprünglich auf § 25a Absatz 1 und 4 KWG und wurde durch das CRD-IV Umsetzungsgesetz, in dessen Rahmen § 25a KWG neu strukturiert wurde, abgeändert. Durch das CRD-IV Um-

setzungsgesetz wurde aus § 25a Absatz 1 Satz 7 und 8 der neue Absatz 2, sodass der Verweis in § 68 Absatz 1 Satz 1 auch auf § 25a Absatz 2 KWG ausgeweitet wurde. Da dieser jedoch selbst keine nach der Richtlinie 2014/65/EU geforderten Organisationspflichten enthält, wird der Verweis gestrichen.

**Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa (Satz 2 Nummer 1-alt)**

Die Aufhebung von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 beruht auf der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG. Die entsprechenden Anforderungen an die Compliance-Funktion ergeben sich nunmehr aus Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

**Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 1)**

Die Verschiebung der bisherigen Nummer 2 zu Nummer 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Dreifachbuchstabe ccc (Satz 2 Nummer 2)**

Absatz 1 Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU. Die von einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu ergreifenden organisatorischen Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 müssen nunmehr auch im Hinblick auf die Annahme von Zuwendungen von Dritten, die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige Anreizstrukturen getroffen werden.

**Zu Dreifachbuchstabe ddd (Satz 2 Nummer 3)**

Die Neunummerierung der bisherigen Nummer 3a zu Nummer 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Dreifachbuchstabe eee (Satz 2 Nummer 4-alt)**

Die bisherige Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 entfällt aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG.

Die Aufhebung der bisherigen Nummer 5 beruht ebenfalls auf der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG. Die entsprechenden Anforderungen ergeben sich nunmehr aus Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

**Zu Dreifachbuchstabe fff (Satz 2 Nummer 4)**

Die Änderung der bisherigen Nummer 6 zu Nummer 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Dreifachbuchstabe ggg (Satz 2 Nummer 5)**

Die neu aufgenommene Nummer 5 setzt Artikel 16 Absatz 5 UA 3 der Richtlinie 2014/65/EU um.

**Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)**

Die Streichung des bisherigen Satzes 3 ist Folge der Aufhebung der bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

Der neu gefasste Satz 3 enthält einen Verweis auf die organisatorischen Anforderungen der Artikel 21 bis 26 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

### **Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Die Änderung in Satz 1 dient der Anpassung an die Vorgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Änderung passt den Wortlaut des Absatzes 2, der durch das Hochfrequenzhandels-gesetz eingeführt wurde, an die Vorgaben des Artikels 17 der Richtlinie 2014/65/EU an. Die Anzeigepflicht setzt Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um und stellt sicher, dass die Bundesanstalt die Unternehmen kennt, die algorithmischen Handel betreiben. Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben, da diese Dokumentationspflicht in Artikel 17 der Richtlinie 2014/65/EU nicht mehr vorgesehen ist.

### **Zu Buchstabe c (Absätze 3, 4, 5)**

Absatz 3 setzt Artikel 17 Absatz 2 UA 5 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die besonderen Aufzeichnungs- und Herausgabepflichten erleichtern die Überwachung der einschlägigen Unternehmen.

Absatz 4 setzt Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um und verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die algorithmischen Handel im Wege einer Market-Making-Strategie betreiben, zu einer grundsätzlich kontinuierlichen Tätigkeit, einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Marktbetreiber und der internen Kontrolle dieser Vereinbarung. Die Vorschrift dient der Sicherstellung einer Liquiditätsverbesserung durch diese Handelsteilnehmer.

Absatz 5 setzt Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU um und gibt eine eigenständige Definition einer Market-Making-Strategie für die Zwecke des Absatzes 4, die von der allgemeinen Definition des Market Makers abweicht.

### **Zu Buchstabe d (Absatz 6)**

Bei der Neunummerierung des bisherigen Absatzes 2 zu Absatz 6 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Buchstabe e (Absatz 3-alt)**

Der bisherige Absatz 3 entfällt aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 2006/73/EG.

### **Zu Buchstabe f (Absatz 7)**

Der bisherige Absatz 3a wird aufgrund der Neunummerierung Absatz 7.

### **Zu Buchstabe g (Absatz 8)**

Der neue Absatz 8 dient der Umsetzung des Artikels 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU.

### **Zu Buchstabe h (Absatz 9)**

Es handelt sich um klarstellende Änderungen, die der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU dienen. Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben, da die konkretisierenden Anforderungen an die Produktüberwachung durch Konzeptteure nunmehr in § 11 WpDVerOV geregelt werden.

### **Zu Buchstabe i (Absatz 10)**

Die Änderungen haben klarstellende Funktion. Die Änderung in Satz 1 stellt im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2014/65/EU klar, dass jedes

einzelne von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vertriebene Finanzinstrument regelmäßig zu überprüfen ist. Die Änderung in Satz 2 erstreckt die Beurteilung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2014/65/EU auf die gesamte Vertriebsstrategie.

#### **Zu Buchstabe j (Absatz 11)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

#### **Zu Buchstabe k (Absatz 12 und 13)**

Absatz 12 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 3 und 4 der Delegierten Richtlinie ... [DR MiFID II].

Absatz 13 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 7 und Artikel 10 Absatz 6 der Delegierten Richtlinie ...[DR MiFID II].

#### **Zu Buchstabe l (Absatz 14)**

Der neue Absatz 14 verweist auf die maßgeblichen Bestimmungen der Delegierten Verordnung zur MiFID II betreffend die weiteren Einzelheiten zu den aufgeführten Verpflichtungen.

#### **Zu Buchstabe m (Absatz 15)**

Die Verordnungsermächtigung wird redaktionell angepasst und nimmt nunmehr auch Bezug auf delegierte Rechtsakte nach der Richtlinie 2014/65/EU.

#### **Zu Nummer 71 (§ 70)**

§ 70 Absatz 1 bis 3 dienen der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 sind aufgrund von § 2 Absatz 10 WpHG nicht auf inländische Zweigniederlassungen von EU-Wertpapierfirmen anwendbar. Die in § 70 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Stresstests liegen in der Verantwortung der Geschäftsleiter des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, müssen jedoch nicht von ihnen persönlich durchgeführt werden.

§ 70 Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 6 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II]

§ 70 Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 7 der Delegierten Richtlinie.../EU [DR MiFID II].

#### **Zu Nummer 72 (§ 71)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Bei den Änderungen vor der Nummer 1 handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Die Vorgabe der jährlichen Überprüfung in Absatz 1 Nummer 1 beruht auf Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie 2006/73/EG und wird gestrichen, da sich die näheren Vorgaben hierzu künftig unmittelbar aus Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] ergeben. Die Grundsätze zur Auftragsführung müssen nach Artikel 27 Absatz 7 der

Richtlinie 2014/65/EU insbesondere unter Berücksichtigung der nach den Absätzen 9 bis 11 zu veröffentlichenden Informationen überprüft werden.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 4)**

Die Anforderung an eine sachliche Rechtfertigung beruht auf Artikel 44 Absatz 4 der Richtlinie 2006/73/EG und wird gestrichen. Die Vorgabe besteht aber auch künftig nach dem unmittelbar geltenden Art. 64 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 5 Satz 2)**

Die Regelung gilt in Umsetzung von Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU nunmehr für Handelsplätze im Sinne von § 2 Absatz 25 des Gesetzes.

#### **Zu Buchstabe d (Absatz 6)**

Die Nummer 2 beruht auf Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2006/73/EG und wird nunmehr aufgehoben, da sich die Regelung künftig in Art. 66 Absatz 3 Buchstabe f der unmittelbar geltenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] wiederfindet.

Der neu angefügte Satz 2 beruht auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU und konkretisiert die Informationspflicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Hinblick auf die Ausführungsgrundsätze gegenüber Kunden.

#### **Zu Buchstabe e (Absatz 8)**

Der bisherige Absatz 8 betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Aufträge ihrer Kunden an Dritte zur Ausführung weiterleiten oder Finanzportfolioverwaltung betreiben, ohne die Aufträge oder Entscheidungen selbst auszuführen beruht auf Artikel 45 Absatz 1 bis 6 der Richtlinie 2006/73/EG und wird aufgehoben, da sich diesbezügliche Regelungen künftig in Art. 65 der unmittelbar geltenden Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] wiederfinden.

Die Neufassung des Absatzes 8 dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Regelung der Richtlinie wird 1:1 umgesetzt, wobei im Rahmen der Umsetzung auch vergleichend andere Sprachfassungen der Richtlinie herangezogen werden. Während nach der deutschen Sprachfassung keine Vergütung und kein Rabatt oder nichtmonetärer Vorteil für die Weiterleitung erhalten werden darf, „da dies einen Verstoß“ gegen Vorgaben zu Interessenkonflikten oder Anreizen darstellt, verweisen die Vorgaben insbesondere der englischen („which would infringe the requirements“) und französischen Sprachfassung („qui serait en violation“) deutlicher auf die maßgeblichen Anforderungen betreffend die Interessenkonflikte und Zuwendungen. Eines Verweises auf die genannten Bestimmungen in der Richtlinie bedürfte es ferner nicht, wenn ein Verstoß unabhängig von deren Voraussetzungen vorliegen würde.

#### **Zu Buchstabe f (Absätze 9 bis 13)**

Absatz 9 setzt Artikel 27 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU um. Während die deutsche Sprachfassung eine Veröffentlichung der wichtigsten fünf Handelsplätze vorsieht, sehen unter anderem die englische Sprachfassungen und die französische Sprachfassung eine Veröffentlichung der wichtigsten fünf Ausführungsplätze vor („plates-formes d'exécution“ bzw. „execution venues“), bei denen es sich gerade nicht um Handelsplätze im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 24 der Richtlinie 2014/65/EU handelt („plate-forme de négociation“ bzw. „trading venue“). Der Begriff Ausführungsplatz wird von der Richtlinie selbst nicht definiert, wird aber im Regelungskontext auch an anderer Stelle verwendet und dort auch mit einem im Vergleich zu den Handelsplätzen weiteren Anwendungsbereich definiert, so beispielsweise in Artikel 64 Absatz 1 der Delegierten Verordnung nach

Artikel 27 Absatz 9 der MiFID II. Der Erwägungsgrund 97 der Richtlinie 2014/65/EU zeigt, obwohl auch hier der Begriff „Handelsplatz“ verwendet wird, dass es auf die Veröffentlichung der wichtigsten Ausführungsplätze ankommt, da auch von diesen veröffentlichte Informationen zur Ausführungsqualität Rechnung getragen werden soll. Um den in Erwägungsgrund 97 aufgeführten Zweck, Informationen zum Zwecke eines besseren Anlegerschutzes festzulegen, die veröffentlicht werden sollen, ist der Anwendungsbereich hier nicht auf die Veröffentlichung der wichtigsten Handelsplätze zu beschränken. Im Übrigen werden die Pflichten durch den technischen Regulierungsstandard nach Artikel 27 Absatz 10 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU näher konkretisiert, der im Rahmen der Veröffentlichungspflicht unmittelbar zu berücksichtigen ist.

Absatz 10 bis 11 setzen Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um, wobei Absatz 12 den erforderlichen Inhalt der Informationspflichten konkretisiert.

Der neue Absatz 13 entspricht der bisherigen Regelung in § 11 Absatz 2 der durch dieses Gesetz neu verkündeten WpDVerOV und setzt zugleich Artikel 27 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um.

#### **Zu Buchstabe g (Absatz 14)**

Der neue Absatz 14 verweist auf Bestimmungen der Delegierten Verordnung, die für die Vorgabe, Kundenaufträge im bestmöglichen Interesse des Kunden auszuführen, nähere Einzelheiten enthalten. Verwiesen wird dabei unter anderem auch auf die Regelung nach Artikel 65 betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzportfolioverwaltung erbringen oder Aufträge zur Ausführung weiterleiten, die an die Stelle des bisherigen Absatzes 8 tritt.

#### **Zu Nummer 73 (§ 33b-alt)**

Die Vorschrift ist aufzuheben, da sie auf der Richtlinie 2006/73/EG beruhte und inhaltlich nun durch Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] geregelt wird.

#### **Zu Nummer 74 (§ 72)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Änderung in Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Die Sätze 2 und 4 des Absatzes 2 beruhen auf Art. 39 der Richtlinie 2006/73/EG und werden nunmehr aufgehoben. Die Vorgaben betreffend die Rahmenvereinbarungen ergeben sich künftig aus Art. 58 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. X/2016. Der bisherige Satz 3, der zuvor auch der Umsetzung von Art. 39 der Richtlinie 2006/73/EG diente, ist jedoch nicht zu streichen, da dieser auch Art. 25 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2014/65/EU umsetzt. Der Wortlaut wird jedoch angepasst und stellt, mangels entsprechender Regelung im Absatz 2, nicht mehr auf Rahmenvereinbarungen ab. Satz 5 wird aufgehoben, da dauerhafte Datenträger nunmehr in § 2 Absatz 46 definiert werden.

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 2a und 2b-alt)**

Die bislang in Absatz 2a und 2b enthaltenen nationalen Regelungen hinsichtlich des Beratungsprotokolls erscheinen neben den nunmehr europaweit harmonisierten Aufzeichnungs- und Protokollierungspflichten nicht mehr erforderlich und können entfallen.

#### **Zu Buchstabe d (Absatz 3)**



Die nach Absatz 3 vorgegebenen Aufzeichnungspflichten setzen Artikel 16 Absatz 6 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die Aufzeichnungspflicht dient der Stärkung des Anlegerschutzes, der Verbesserung der Marktüberwachung und der Schaffung von Rechtssicherheit im Interesse von Wertpapierfirmen und ihren Kunden. Insbesondere soll die Aufzeichnung gewährleisten, dass die Bedingungen aller von den Kunden erteilten Aufträge und deren Übereinstimmung mit den von den Wertpapierfirmen ausgeführten Geschäften nachgewiesen werden können.

In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, welche Inhalte aufzuzeichnen sind. Denn im Rahmen der Dauer eines Telefongesprächs oder einer elektronischen Kommunikation können sich diese auch auf nicht vom Anwendungsbereich der MiFID II erfasste Dienstleistungen erstrecken.

Wenn das Gespräch mit Instituten geführt wird, die ausschließlich Wertpapierdienstleistungen mittels Telefongespräch und elektronischer Kommunikation anbieten sowie bei mit eigenen Telefonleitungen versehenen Abteilungen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die ausschließlich Wertpapierdienstleistungen anbieten, besteht die Aufzeichnungspflicht des Telefonats ab Gesprächsbeginn. Denn es ist nicht zu erwarten, dass noch andere Dienstleistungen angeboten werden.

Bei Instituten, die neben Wertpapierdienstleistungen noch andere nicht von der MiFID II erfasste Dienstleistungen anbieten, kann das Gespräch in seinem Verlauf zu verschiedenen Zeitpunkten in eine Beratung über Wertpapierdienstleistungen übergehen. Ein genauer Zeitpunkt, ab dem die Aufzeichnung zu beginnen hat, lässt sich daher nicht in jedem Fall genau bestimmen. Denn der Mitarbeiter des Instituts wird nicht in jedem Fall im Voraus wissen, ob der Kunde schon am Beginn des Gesprächs eine Beratung über Wertpapierdienstleistungen nachfragen wird oder ob der Kunde sich erst im Verlauf des Gesprächs entschließt eine Wertpapierberatung nachzufragen oder auf ein Angebot des Mitarbeiters des Instituts einzugehen. Aufgrund dieser Sachlage entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen den Anforderungen an die Pflicht zur Aufzeichnung, um die Beweissicherung bei der Beratung über Wertpapierdienstleistung zu ermöglichen und den allgemeinen Grundsätzen, dass nur in dem Umfang Daten verarbeitet werden sollen, die auch tatsächlich für den festgelegten Zweck benötigt werden. Gleichwohl ist für die Beweissicherung im Hinblick auf die Beratung über eine Wertpapierdienstleistung zugunsten des Kunden frühzeitig mit der Aufzeichnung zu beginnen.

Im Hinblick auf die Vielfalt der Finanzinstrumente, die bei einer Beratung über Wertpapierdienstleistungen dem Anleger angeboten werden können, ist von herausragender Bedeutung, dass der Anleger über die Risiken, die Risikoklasse des Finanzinstruments, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten, Finanzdienstleistungen oder strukturierten Einlagen beraten wird. Dabei ist davon auszugehen, dass in Abhängigkeit von den mit dem Finanzinstrument verbundenen Risiken, vom Zielmarkt und der Zielgruppe für die das Finanzinstrument konzipiert wurde, die Dauer und Intensität des aufzuzeichnenden Beratungsgesprächs bestimmt wird. Daher haben gerade diese Teile des Beratungsgesprächs für eine Beweissicherung herausgehobene Bedeutung und sind in jedem Fall aufzuzeichnen. Diese Pflicht zur Aufzeichnung besteht sowohl im Hinblick auf die Beratung über ein einzelnes oder mehrere konkrete(s) Finanzinstrument(e) als auch über die Beratung zu einzelnen oder mehreren Wertpapiergattungen.

Soweit der Kunde ausdrücklich keine Beratung verlangt und die Order für ein bestimmtes Finanzinstrument in eigener Verantwortung abgibt (beratungsfreies Geschäft), ist spätestens bei Erteilung der Order gegenüber dem Kunden die Zusammenfassung des Geschäftsabschlusses zu bestätigen und darauf hinzuweisen, dass die Order ohne Beratung erteilt wird. Dieser Teil des Gesprächs ist aufzuzeichnen.

Zudem enthält die Neufassung des Absatzes 3 eine Begründung zur Notwendigkeit und zum Umfang der Aufzeichnung. So wird insbesondere klargestellt, dass die Aufzeichnun-

gen zur Beweissicherung erfolgen und nur in einem Umfang vorgenommen werden dürfen, der zur Erreichung ihres Zwecks erforderlich ist. Dies trägt den verfassungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen Rechnung. Soweit die Vorgaben von Absatz 3 eingehalten werden, findet § 201 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs keine Anwendung, da die Aufzeichnung der Kommunikation nicht „unbefugt“ im Sinne des § 201 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs erfolgt.

#### **Zu Buchstabe e (Absatz 4 bis 7)**

Mit Absatz 4 wird klargestellt, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet ist, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die technische Aufzeichnung der einschlägigen Telefongespräche und der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen. Das gilt sowohl für die den Mitarbeitern vom Institut zur Verfügung gestellten Geräte als auch für die privaten Geräte und die private elektronische Kommunikation der Mitarbeiter, wenn diese mit Zustimmung der Mitarbeiter für die Gespräche oder elektronische Kommunikation in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen genutzt werden. Ist eine Aufzeichnung mittels privater Geräte geführter Gespräche oder entsprechender elektronischer Mitteilungen durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht möglich, so dürfen solche Geräte nicht genutzt werden.

Nach Absatz 5 sind Kunden über die Aufzeichnung der Telefongespräche zu informieren. Eine einmalige Information vor erstmaliger Erbringung einer Wertpapierdienstleistung gegenüber dem jeweiligen Kunden ist ausreichend. Solange dies nicht erfolgt ist oder der Kunde einer Aufzeichnung widersprochen hat, darf das Wertpapierdienstleistungsunternehmen gegenüber diesem Kunden keine telefonischen oder mittels elektronischer Kommunikation veranlassten Wertpapierdienstleistungen erbringen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen.

In Absatz 6 wird in Umsetzung des Artikels 16 Absatz 7 Unterabsatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU das Recht des Kunden geregelt, wonach ihm auf Verlangen die ihn betreffenden Aufzeichnungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens zur Verfügung gestellt werden.

Mit Absatz 7 wird Artikel 16 Absatz 6 Unterabsatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Danach kann der Kunde seine Aufträge auch auf anderem Wege platzieren, vorausgesetzt, die entsprechende Mitteilung des Kunden erfolgt über einen dauerhaften Datenträger.

#### **Zu Buchstabe f (Absatz 8)**

Mit Absatz 8 wird Artikel 16 Absatz 7 Unterabsatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Dabei wird die Aufbewahrungspflicht grundsätzlich auf fünf Jahre beschränkt. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Löschung bzw. im Falle der Protokolle deren Vernichtung erforderlich. Erhält die Bundesanstalt allerdings Kenntnis von Umständen, die es angemessen erscheinen lassen, die Aufbewahrungspflicht zu verlängern, so kann die Bundesanstalt die Frist zur Aufbewahrung der Aufzeichnung um zwei auf sieben Jahre verlängern, so dass die Löschung der Aufzeichnung dann erst nach Ablauf von sieben Jahren zulässig ist. Die Bundesanstalt wird die Frist insbesondere dann verlängern, wenn sie der Auffassung ist, dass damit dem Zweck der Beweissicherung gedient wird, um zum Beispiel Beweismittel für Ermittlungen zu sichern oder die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche zu ermöglichen.

Aufzeichnungen nach Absatz 3 die für die dort genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt insbesondere für versehentliche Aufzeichnungen zu Gesprächen, die keinen Bezug zu den in Absatz 3 genannten Wertpapiergeschäften aufweisen.

#### **Zu Buchstabe g (Absatz 9 und 10)**

Absatz 9 verpflichtet das Institut, technische Einrichtungen zu unterhalten, mit denen eine nachträgliche Verfälschung der Aufzeichnung und eine unbefugte Verwendung verhindert werden kann. Außerdem wird klargestellt, dass die Aufzeichnung ausschließlich der Beweissicherung zugunsten des Kunden und zur Pflichterfüllung des Instituts gegenüber der Bundesanstalt dient, nicht hingegen zur Überwachung des Mitarbeiters durch das Institut.

Mit Absatz 10 sollen die Institute den Kreis der Mitarbeiter, die Zugang zu den Aufzeichnungen haben beschränken und intern namensmäßig bezeichnen. Auch dies dient dem Schutz der aufgezeichneten Daten und der bestimmungsgemäßen Verwendung.

#### **Zu Buchstaben h und i (Absatz 11 und 12)**

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neuenummerierung des Gesetzes.

#### **Zu Nummer 75 (§ 73)**

##### **Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Die Überschrift wird angesichts der weiteren Vorgaben zu Finanzsicherheiten im Zusammenhang mit der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] angepasst.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 1)**

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 8 und 9 der Richtlinie 2014/65/EU.

##### **Zu Buchstabe c (Absatz 2)**

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. Die Änderungen in Absatz 2 dienen der Anpassung an die Vorgaben der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II]. Der bisherige Satz 2 findet in der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] keinen Anknüpfungspunkt und ist daher zu streichen. Der neu eingefügte Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Delegierten Richtlinie ...

##### **Zu Buchstabe d (Absatz 3)**

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 der Delegierten Richtlinie ... Nach Absatz 3 Satz 2 braucht das Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Antrag bei der Bundesanstalt die Obergrenze nach Satz 1 nicht einzuhalten, wenn es nachweist, dass die gemäß Satz 1 geltende Anforderung angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Tätigkeit sowie angesichts der Sicherheit, die die betreffenden Verwahrstellen nach Satz 1 bieten sowie angesichts des geringen Saldos an Kundengeldern, das das Wertpapierdienstleistungsunternehmen hält, unverhältnismäßig ist. Eine angemessene Sicherheit im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 ist bei Kreditinstituten, die an eine inländische Einlagensicherungseinrichtung angeschlossen sind, in der Regel anzunehmen.

##### **Zu Buchstabe e (Absatz 4)**

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 dient der Klarstellung, dass es für aufsichtsrechtliche Zwecke nicht zwingend auf eine Gleichwertigkeit der Erfüllung der Vorgaben des DepotG ankommt. Es genügt für aufsichtsrechtliche Zwecke vielmehr, dass das ausländische Kreditinstitut, bei dem Wertpapiere von Kunden verwahrt werden, über eine der inländischen Erlaubnis für das Depotgeschäft gleichwertige ausländische Erlaubnis verfügt. Die Änderung in Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

##### **Zu Buchstabe f (Absatz 3-alt)**

Der bisherige Absatz 3 ist angesichts der Regelung in Artikel 49 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] entbehrlich und daher zu streichen.

### **Zu Buchstabe g (Absatz 5 und 6)**

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 10 der Richtlinie 2014/65/EU. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass Privatkunden dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen keine Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung einräumen dürfen. Das Verbot nach Absatz 5 zur Einräumung von Finanzsicherheiten beschränkt sich im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU auf Privatkunden.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf sich demgegenüber von professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien Finanzsicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung unter den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 6 einräumen lassen.

Absatz 6 setzt Artikel 6 der Delegierten Richtlinie [DR MiFID II] in deutsches Recht um. Die Regelung erfasst Fälle, in denen ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzinstrumente eines Kunden als Sicherheiten in der Form der Vollrechtsübertragung erhält und damit das Eigentum an den Finanzinstrumenten des Kunden erwirbt (z.B. im Rahmen eines Repo-Geschäfts). In diesen Fällen hat das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Satz 1 die Angemessenheit der Stellung der Sicherheiten zu prüfen und die Prüfung zu dokumentieren sowie nach Satz 3 die sicherungsgebende Partei auf die Risiken und Folgen der Stellung der Sicherheiten hinzuweisen.

Die Fälle des Absatzes 6 sind von den in Absatz 7 geregelten Fällen zu unterscheiden, in denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzinstrumente, die im Eigentum des Kunden stehen, für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person nutzt. In diesen Fällen sieht Absatz 7 zum Schutz des Kunden dessen vorherige ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung der Finanzinstrumente durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen vor. Überträgt der Kunde dagegen im Zuge der Bestellung einer Finanzsicherheit nach Absatz 6 und unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen dieses Absatzes das Eigentum an den Finanzinstrumenten an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, besteht aus Kundenschutzgesichtspunkten kein Bedürfnis für eine gesonderte ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung der Finanzinstrumente, da der Kunde dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen bereits mit der Übertragung des Eigentums an den Finanzinstrumenten die Befugnis erteilt hat, mit diesen nach eigenem Gutdünken zu verfahren (vgl. Erwägungsgrund 52 der Richtlinie 2014/65/EU).

### **Zu Buchstabe h (Absatz 7)**

Absatz 7 setzt Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um. Die Regelung verbietet dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen die unbefugte Verwendung von Finanzinstrumenten des Kunden. Die Regelung setzt voraus, dass der Kunde im Zeitpunkt der Nutzung der Finanzinstrumente durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen noch Eigentümer derselben ist und die Finanzinstrumente anders als in den Fällen des Absatzes 6 nicht als Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen übertragen hat. In den Fällen, in denen bereits vor der Nutzung der Finanzinstrumente durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Übertragung des Eigentums an den Finanzinstrumenten vom Kunden an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgt ist, besteht aus Kundenschutzgesichtspunkten kein Bedürfnis für eine gesonderte ausdrückliche Zustimmung zur Nutzung der Finanzinstrumente, da der Kunde dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen bereits mit der Übertragung des Eigentums an den Finanzinstrumenten die Befugnis erteilt hat, mit diesen nach eigenem Gutdünken zu verfahren. Damit besteht in diesen Fällen auch kein Bedürfnis für eine Anwendung des Absatzes 7.

Die in Absatz 7 Satz 1 erfolgte Streichung dient der Klarstellung des Verhältnisses zwischen den zivilrechtlichen Vorschriften des Depotgesetzes und den aufsichtsrechtlichen

Vorgaben des § 73 WpHG. Ein inländisches Wertpapierdienstleistungsunternehmen verwahrt Wertpapiere entsprechend den zivilrechtlichen Vorgaben des Depotgesetzes. Ergänzend zu den Vorgaben des Depotgesetzes gelten für dieses Wertpapierdienstleistungsunternehmen die aufsichtsrechtlichen Vorgaben von § 73 WpHG und § 10 WpD-VerOV.

Die in Satz 3 zuvor enthaltene Regelung für Privatkunden wird im Einklang mit den Vorgaben der Delegierten Richtlinie nunmehr in Satz 2 auf alle Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmens ausgedehnt.

#### **Zu Buchstabe i (Absatz 8 und Absatz 9)**

Absatz 8 setzt Artikel 5 Absatz 3 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um. Die Regelung verpflichtet Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu, angemessene Maßnahmen zu treffen, um die unbefugte Verwendung von Kundenfinanzinstrumenten für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person zu verhindern.

Absatz 9 setzt Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass Wertpapierleihgeschäfte, die Finanzinstrumente von Kunden zum Gegenstand haben, nur in besicherter Form abgeschlossen werden. Als geeignete Vorkehrung im Sinne des Satzes 2 ist auch ein vertraglich festgelegter Mechanismus anzusehen, der vorsieht, dass Sicherheiten im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder durch einen Dritten laufend an den Wert der Kundenfinanzinstrumente angepasst werden.

#### **Zu Buchstabe j (Absatz 10)**

Der bisherige Absatz 5 wird aufgrund redaktioneller Änderungen zu Absatz 10.

#### **Zu Nummer 76 (§ 74)**

Die Aufhebung von Absatz 1 Satz 3 und 4 beruht darauf, dass die Vorgaben für die Finanzanalyse durch Wertpapierdienstleistungsunternehmen nunmehr in Artikel 36 und 37 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] geregelt sind. Für weitergehende nationale Regelungen, die sich an Wertpapierdienstleistungsunternehmen richten, ist nach Inkrafttreten der Richtlinie 2014/65/EU und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] kein Raum. Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktionelle Änderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben, da sich die Prüfungspflicht im Hinblick auf die Pflichten aus Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] künftig aus § 78 Absatz 1 und den dort enthaltenen Verweisen ergibt.

#### **Zu Nummer 77 (§ 75)**

Die Änderung resultiert aus der Neunummerierung des Gesetzes.

#### **Zu Nummer 78 (§ 76)**

Der neue Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

Durch den neuen Absatz 3 wird das Sachkunde- und Zuverlässigkeitserfordernis auch auf Mitarbeiter erstreckt, die mit der Finanzportfolioverwaltung betraut sind. Da gerade im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung die Mitarbeiter Zugang zu Kundengeldern haben, ist es geboten, dass auch solche Mitarbeiter nur mit dieser Tätigkeit betraut werden, wenn sie sachkundig und zuverlässig sind. Die Regelung soll die bestehenden Risiken eindämmen und den Schutz der Kundengelder vor einem Zugriff unzuverlässiger Mitarbeiter sicherstellen. Werden Finanzportfolioverwalter insbesondere wegen Straftaten im

Sinne von § 6 WpHGMaAnzV verurteilt, kann die Aufsicht Tätigkeitsuntersagungen aussprechen. Da den Finanzportfolioverwaltern die Verfügung über Vermögenswerte der Kunden anvertraut ist, wird so ein Schutz der Kunden vor unzureichender persönlicher Eignung der Finanzportfolioverwalter möglich. In der Aufsicht, insbesondere über Finanzdienstleistungsinstitute war zu beobachten, dass diese nach Einführung der erhöhten Anforderungen an die Anlageberatung verstärkt ihr Angebot der Anlageberatung durch das der Finanzportfolioverwaltung ersetzen. Zu diesen erhöhten Anforderungen zählt auch die Sachkunde und Zuverlässigkeit von Anlageberatern, die für Finanzportfolioverwalter nicht gilt. Gegen deren Tätigkeiten könnten mangels Ermächtigungsgrundlage keine Maßnahmen – wie bei der Anlageberatung vorgesehen – ausgesprochen werden.

Absatz 7 wird redaktionell angepasst. Durch den Einschub wird ferner klargestellt, dass in der internen Datenbank der Bundesanstalt solche Anordnungen zu führen sind, die gegenüber Mitarbeitern ergehen oder aufgrund von Mitarbeitern ergehen, die nach den Absätzen 1, 4 und 5 anzuzeigen sind.

Die Buchstaben d bis i enthalten darüber hinaus zahlreiche redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neu Nummerierung des Gesetzes und Anpassung der Absätze. In Absatz 6 werden die Verweise auf die Vorgaben betreffend die Compliance-Funktion und Berichte an die Geschäftsleitung aktualisiert. Diese ergeben sich künftig unmittelbar aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]. Auch im neuen Absatz 8 werden die Verweise aktualisiert, ohne dass eine inhaltliche Änderung erfolgt; die Vorschriften sind weiterhin auf im Inland tätige Mitarbeiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen beschränkt.

#### **Zu Nummer 79 (§ 77)**

Es handelt sich um eine Änderung in Folge der geänderten Nummerierung des Gesetzes.

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Der bisherige Absatz 1 ist hinsichtlich der Prüfung, die durch die Bundesanstalt vorgenommen werden kann, auf die Überwachung der Pflichten nach dem 6. Abschnitt – dem künftigen Abschnitt 11 – begrenzt. Durch die Änderung wird die Möglichkeit zu anlassunabhängigen Prüfung auf die Pflichten erweitert, die auch Gegenstand der jährlichen Prüfung nach § 78 des Gesetzes werden. Dies trägt einerseits dem Umstand Rechnung, dass die Bundesanstalt nach § 22 Absatz 2 auch sektoral zuständige Behörde im Sinne des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September über Ratingagenturen ist, soweit Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen Ratings verwenden, und andererseits zahlreiche Pflichten künftig aus unmittelbar geltendem europäischen Verwaltungsrecht folgen. Ferner soll insgesamt ein Gleichlauf der Prüfungspflichten hergestellt werden; Pflichten, die Gegenstand der jährlichen Prüfung sind, sollen durch die Bundesanstalt auch anlassunabhängig geprüft werden können. Neben den genannten Pflichten betrifft die Erweiterung insbesondere Vorschriften der Marktmissbrauchsverordnung sowie die Anzeigepflichten nach § 16 dieses Gesetzes zur Anzeige von Verdachtsfällen betreffend Verstöße gegen die Leerverkaufsverordnung.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 4)**

Darüber hinaus war der Verweis in Absatz 4 anzupassen. Die Verordnung 2006/73/EG beruht auf der Richtlinie 2004/39/EG, Richtlinien der Bundesanstalt nach Absatz 4 können nunmehr im Hinblick auf delegierte Rechtsakte ergehen, die auf der Richtlinie 2014/65/EU beruhen.

#### **Zu Nummer 80 (§ 78)**

Durch die Anpassung wird berücksichtigt, dass die zu prüfenden Melde- und Verhaltenspflichten künftig auch in zahlreichen Artikeln der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie § 49 Absatz 1 bis 3 enthalten sind.

Weiter wurde ein Verweis auf die Delegierten Verordnungen nach der MiFID II, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] und nach der MiFIR, der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFIR], aufgenommen.

Durch die Änderung wird die bisher nur für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die von einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands geprüft werden (verbandsgeprüfte Unternehmen), geltende Regelung zur Einreichung von Prüfberichten auf Anforderung der BaFin und der Deutschen Bundesbank auf alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausgeweitet. Sämtliche Wertpapierdienstleistungsunternehmen werden jedoch auch weiterhin unverändert nach § 78 WpHG vollumfänglich und in der Regel jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Derzeit müssen Prüfungsberichte von Prüfungen bei nicht verbandsgeprüften Wertpapierdienstleistungsunternehmen, unaufgefordert bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank eingereicht werden. Prüfungsberichte verbandsgeprüfter Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind demgegenüber nur auf Anforderung einzureichen. Allerdings ist auch bei verbandsgeprüften Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Fragebogen nach dem bisherigen § 5 Absatz 6 WpDPV, der die wesentlichen Ergebnisse einer Prüfung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens zusammenfasst und Bestandteil des Prüfungsberichts ist, unaufgefordert einzureichen.

Die Regelung für verbandsgeprüfte Unternehmen hat sich in der Verwaltungspraxis bewährt. Sie trägt zu einer risikoorientierten Aufsicht bei, indem eine Konzentration auf Unternehmen erfolgen kann, bei welchen dies aufgrund der Auswertung des Fragebogens nach dem bisherigen § 5 Absatz 6 WpDPV oder sonstiger Informationen erforderlich erscheint. Die Pflicht zur Einreichung eines Fragebogens nach § 5 Absatz 6 der WpDPV wird, ohne dass diese erweitert wird, nunmehr in den § 78 übernommen.

#### **Zu Nummer 81 (§ 79)**

Die Änderung in Absatz 1 setzt die Vorgaben nach Artikel 35 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU um. Werden Wertpapierdienstleistungen durch eine Zweigniederlassung und vertraglich gebundene Vermittler mit Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes erbracht, gelten die im 6. Abschnitt sowie Artikel 14 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelten Rechte und Pflichten entsprechend. Ausgenommen sind die Regelungen des 12. Abschnitts, die nicht auf der Umsetzung der Artikel 24, 25, 27, 28 der Richtlinie beruhen, vgl. Artikel 35 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU.

Absatz 5 setzt Artikel 86 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um und wird entsprechend des Wortlauts der Richtlinie um organisierte Handelssysteme erweitert.

#### **Zu Nummer 82 (§ 80)**

Durch die Regelung können Unternehmen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, grundsätzlich von Vorschriften befreit werden, von denen gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 auch Zweigstellen von Wertpapierhandelsunternehmen oder CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat befreit werden können, wenn sie Wertpapierdienstleistungen im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland erbringen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Unternehmen hinsichtlich der Vorschriften, hinsichtlich derer die Befreiung erteilt wird, einer Aufsicht nicht bedarf. Die Befreiung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere um eine Überwachung und Prüfung von Auflagen, die auch andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen betreffen, Meldepflichten

und Verhaltensregeln ermöglichen. Eine Befreiung kommt nur dann in Frage, wenn zuvor auch eine erforderliche Freistellung nach § 2 Absatz 5 KWG erfolgte.

#### **Zu Nummer 83 (§ 81)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

#### **Zu Nummer 84 (§ 82)**

In Absatz 1 wird die Terminologie der Honorar-Anlageberatung redaktionell angepasst.

Der bisherige Absatz 4 konnte aufgehoben werden, da auch die Honorar-Anlageberatung nun auf Grundlage der Richtlinie 2014/65/EU reguliert ist und somit nachhaltige Verstöße gegen die zugehörigen Wohlverhaltensnormen nach den allgemeinen Regelungen der Erlaubnisaufhebung geahndet werden können. Die Löschung aus dem Register erfolgt in solchen Fällen daher über § 81 Absatz 3 Nummer 2, so dass es des Sondertatbestandes in dem ehemaligen Absatz 4 nicht mehr bedarf. Im Übrigen werden die bisherigen nationalen Sonderregelungen der Honorar-Anlageberatung, die nach Artikel 4 der Richtlinie 2006/73/EG gemeldet wurden, auf Grundlage von Artikel 24 Absatz 12 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU beibehalten.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

#### **Zu Nummer 85 (§ 83)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

#### **Zu Nummer 86 (§ 84)**

Die Anpassung berücksichtigt den geänderten Katalog von Vorschriften, die nach Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU für die benannten Geschäfte nicht gelten. Im Übrigen handelt es sich bei den Änderungen um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

#### **Zu Nummer 87 (§ 85)**

Die Aufnahme des neuen § 85 dient der Umsetzung des Artikels 1 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU.

#### **Zu Nummern 88 (Abschnittsnummerierung)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

#### **Zu Nummer 89 und 90 (§§ 86 und 87)**

Die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 596/2014 (sog. Ad-hoc-Pflicht) erfasst auch Emittenten, deren Finanzinstrumenten auf ihren Antrag oder mit ihrer Genehmigung zum Handel auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem zugelassen sind. Die Schadensersatzregelungen in §§ 86 und 87 (bisher §§ 37b, 37c), die sich bislang auf Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, beschränkten, werden an den erweiterten Anwendungsbereich der Ad-hoc-Pflicht nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 596/2014 angepasst. Da an einem regulierten Markt und auf einem multilateralen Handelssystem die Ad-hoc-Pflicht bereits mit dem Zulassungsantrag gilt, werden auch diese



Fälle in §§ 86 und 87 aufgenommen. Ferner ergibt sich aus dem geänderten § 48 Absatz 3 des Börsengesetzes, dass der Freiverkehr ein multilaterales Handelssystem darstellt, so dass Emittenten, welche die Einbeziehung ihrer Finanzinstrumente in den Freiverkehr beantragt oder genehmigt haben, künftig ebenfalls den Schadensersatzregelungen nach den §§ 86 und 87 unterliegen.

#### **Zu Nummer 92 (§ 88)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Terminologie in § 2 Absatz 3 und 38 sowie um Folgeänderungen aufgrund der geänderten Nummerierung.

#### **Zu Nummern 93 bis 114 (§ 89 bis § 107)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

#### **Zu Nummer 115 (Abschnitt 17)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

#### **Zu Nummer 116 (§ 108)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes. Darüber hinaus wird die bisher fehlende Versuchsstrafbarkeit für Marktmanipulationen bei Waren und ausländischen Zahlungsmitteln nach § 18 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 596/2014 aufgegeben, um insoweit ein einheitliches Sanktionsregime zu Marktmanipulationen bei Finanzinstrumenten (Artikel 15 der Verordnung (EU) 596/2014) zu erreichen.

#### **Zu Nummer 117 (§ 109)**

Das Bußgeldregime des früheren § 39 WpHG wird in Umsetzung der in der Richtlinie 2014/65/EU enthaltenen sanktionsrechtlichen Vorgaben umgestaltet. Aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes wurden zudem umfangreiche Folgeänderungen notwendig.

Weiter wird die bisher bestehende unterschiedliche Bewehrung von handelsgestützter und informationsgestützter Marktmanipulationen nach § 18 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 596/2014 aufgegeben, um insoweit ein einheitliches Sanktionsregime zu Marktmanipulationen bei Finanzinstrumenten (Artikel 15 der Verordnung (EU) 596/2014) zu erreichen. Dies hat zur Folge, dass künftig handelsgestützte Fälle einer Marktmanipulation nach § 18 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 596/2014 bei Leichtfertigkeit eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

#### **Zu Absatz 1**

Es handelt sich -verglichen mit dem bisherigen § 39 Absatz 1- um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes. Die bisherigen Nummern 3 und 4 entfallen aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält hauptsächlich die Bußgeldvorschriften, die sich aufgrund der Umsetzung der Transparenzrichtlinie – Änderungsrichtlinie ergeben. Hier wurden -verglichen mit dem bisherigen § 39 Absatz 2- Bußgeldvorschriften entfernt, die von der Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG betroffen sind und nunmehr an anderer Stelle entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 aufgeführt sind.

Ferner wurden redaktionelle Änderungen und aufgrund der Neunummerierung notwendige Folgeänderungen vorgenommen.

### **Zu Absatz 3**

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2a. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG wurden jedoch Änderungen erforderlich, da die entsprechenden Aufzeichnungspflichten nunmehr an anderer Stelle geregelt werden.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2b und enthält Bußgeldvorschriften zu den Ge- und Verboten, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 ergeben. Der Wortlaut der Vorschrift bleibt unverändert.

### **Zu Absatz 5**

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2c und enthält Bußgeldvorschriften zu den Ge- und Verboten aus der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010. Der Wortlaut der Vorschrift bleibt unverändert.

### **Zu Absatz 6**

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2d und enthält Bußgeldvorschriften zu den Ge- und Verboten aus der Verordnung (EU) Nr. 236/2012. Der Wortlaut der Vorschrift bleibt unverändert.

### **Zu Absatz 7**

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2e und enthält Bußgeldvorschriften zu den Ge- und Verboten aus der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Der Wortlaut der Vorschrift bleibt unverändert.

### **Zu Absatz 8**

Absatz 8 enthält nunmehr die Bußgeldtatbestände, die sich auf Verstöße gegen Ge- und Verbote des Wertpapierhandelsgesetzes beziehen, die der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU dienen. Dabei war insbesondere Artikel 70 Absatz 6 Buchstaben f, g und h in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a umzusetzen, der vorsieht, dass eine Vielzahl materiell-rechtlicher Vorschriften zwingend mit Bußgeldtatbeständen zu beweisen ist.

### **Zu Absatz 9**

Absatz 9 enthält die Bußgeldtatbestände, die der Bewehrung von Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 dienen und setzt insofern Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU um.

### **Zu Absatz 10**

Absatz 10 enthält Vorgaben zu Bußgeldtatbeständen betreffend Verstöße gegen Ge- und Verbote die auf Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zurückzuführen sind.

### **Zu Absatz 11**

Absatz 11 enthält Vorgaben zu Bußgeldtatbeständen betreffend Verstöße gegen Ge- und Verbote, die auf Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden, zurückzuführen sind.

#### **Zu Absatz 12**

Dieser Absatz enthält im Wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 39 Absatz 3. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen und die aufgrund der Neunummerierung erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen. Zudem wurden einige Tatbestände gestrichen, die in den Regelungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU fallen und damit anderweitig erfasst werden.

#### **Zu Absatz 13**

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 3a und enthält Bußgeldvorschriften zu Verstößen gegen Pflichten aus der Verordnung (EU) Nr. 236/2012. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

#### **Zu Absatz 14**

Dieser Absatz wurde - verglichen mit dem bisherigen § 39 Absatz 3b - lediglich im Hinblick auf die Nummerierung geändert.

#### **Zu Absatz 15**

Dieser Absatz dient der Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 3d. Der bisherige Absatz 3c wurde gestrichen.

#### **Zu Absatz 16**

Dieser Absatz dient der Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 und bleibt -verglichen mit dem bisherigen § 39 Absatz 3e WpHG- unverändert.

#### **Zu den Absätzen 17 bis 19**

Die Absätze bleiben abgesehen von geänderten Nummerierungen unverändert.

#### **Zu Absatz 20**

Absatz 20 enthält Vorgaben zur Höhe von Bußgeldern bei Verstößen gegen Ge- und Verbote, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie aus den Vorschriften zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU ergeben. Hierdurch wird Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe f bis h der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt.

#### **Zu den Absätzen 21 und 22**

Die Absätze enthalten die Vorgaben zu Sanktionshöhen aus der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011.

#### **Zu Absatz 23**

Dieser Absatz entspricht der bisherigen Regelung zum Gesamtumsatz in § 39 Absatz 5. Es werden im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU Ergänzungen eingefügt.

#### **Zu den Absätzen 24 und 25**

Die Absätze 24 und 25 werden im Hinblick auf durch die Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU erforderliche Änderungen angepasst.

#### **Zu den Absätzen 26 und 27**

Die Absätze werden lediglich redaktionell geändert.

#### **Zu Nummer 118 (§ 110)**

Aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes wurde hier eine notwendige Folgeänderung vorgenommen.

#### **Zu Nummer 119 (§ 111)**

Der bisherige § 40a wird künftig zu § 111 und es werden die infolge der Neunummerierung notwendigen Folgeänderungen vorgenommen.

#### **Zu Nummer 120 (§ 112)**

Der bisherige § 40b wird künftig zu § 112 und es werden die infolge der Neunummerierung notwendigen Folgeänderungen vorgenommen. Zudem wird eine Regelung zur Löschung personenbezogener Daten aufgenommen.

#### **Zu Nummer 121 (§ 113)**

Der bisherige § 40c wird künftig zu § 113 und es werden die infolge der Neunummerierung notwendigen Folgeänderungen vorgenommen. Zudem wird eine Regelung zur Löschung personenbezogener Daten aufgenommen.

#### **Zu Nummer 122 (§ 114)**

§ 114 entspricht dem bisherigen § 40d WpHG. In Absatz 6 werden aufgrund der Änderung des bisherigen § 4 WpHG erforderliche Folgeänderungen vorgenommen.

#### **Zu Nummer 123 (§ 115)**

§ 115 setzt die Vorgaben zur öffentlichen Bekanntmachung von Maßnahmen- und Sanktionsentscheidungen sowie zur Informationsübermittlung an ESMA aus Artikel 71 der Richtlinie 2014/65/EU im Wertpapierhandelsgesetz um. Auch hier sind Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht künftig unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe zu veröffentlichen. Die Voraussetzungen eines Aufschubs, einer Anonymisierung oder eines Absehens von der Veröffentlichung sind in Absatz 3 geregelt.

#### **Zu Nummern 124 bis 138 (Abschnittsnummerierung, §§ 116 bis 128)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Gesetzes.

#### **Zu Nummer 139 (§ 50-alt)**

Der bisherige § 50 wird aufgehoben, da er Übergangsvorschriften enthielt, die bis zum Inkrafttreten der Richtlinie 2014/65/EU notwendig waren. Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2014/65/EU ergeben sich die bisher in § 50 aufgelisteten Definitionen aus den Vorschriften des § 2, die die entsprechenden Definitionen der Richtlinie 2014/65/EU umsetzen.

#### **Zu Nummer 140 (§ 129)**

Der angefügte § 129 setzt Artikel 95 der Richtlinie 2014/65/EU, wie durch die Richtlinie 2016/1034/EU geändert, um.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 7b)**

Die neuen Nummern 3 und 4 setzen die Informationspflichten gegenüber der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 um.

#### **Zu Nummer 2 (§ 29)**

#### **Zu Buchstabe a und b**

Der neu eingefügte Buchstabe g) stellt sicher, dass die Jahresabschlussprüfer prüfen, ob das Unternehmen seinen Verpflichtungen nach den Artikeln 4 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 nachkommt. Soweit Unternehmen diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Bundesanstalt ein Bußgeld nach dem Wertpapierhandelsgesetz verhängen.

#### **Zu Buchstabe c und d**

Der neu eingefügte Buchstabe h) stellt sicher, dass die Jahresabschlussprüfer prüfen, ob die Institute ihren Verpflichtungen nach den Artikel 16, 23 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5, 6 und 10, Artikel 28 Absatz 2 sowie Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 nachkommen.

#### **Zu Nummer 3 (§ 32)**

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 3a)**

Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Fehlers.

#### **Zu Nummer 4 (§ 35)**

Die Ergänzung setzt Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 um, wonach Verstöße gegen die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Anforderungen zum Entzug der Zulassung führen können.

#### **Zu Nummer 5 (§ 36)**

#### **Buchstabe a**

Durch die Änderung erfolgt die Umsetzung von Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a) und d) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365. Die Bezugnahme des § 36 Absatz 2 Satz 2 auf eine vorherige Verwarnung bildet die Rechtsgrundlage für eine förmliche Maßnahme, mit der die Geschäftsleiter auf einen bestehenden Gesetzesverstoß hingewiesen werden können und auf dessen künftige Unterlassung hingewirkt werden kann. Darüber hinaus erlaubt der ergänzte Tatbestand auch die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter, sofern sie weiter gegen die genannten Anforderungen verstoßen.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch die Änderung erfolgt die Umsetzung von Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

### **Zu Nummer 6 (§ 36a)**

Nach § 36a Absatz 1 besteht die Möglichkeit, in den Fällen des § 35 Absatz 2 Nummer 7, verantwortlichen Personen, die zum Zeitpunkt des Verstoßes (noch) keine Leitungsposition in einer Wertpapierfirma innehatten, die Leitungstätigkeit für die Zukunft zu untersagen. Diese Möglichkeit wird nunmehr in Umsetzung von Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 um die Fälle der neu eingefügten Nummer 9 des § 35 Absatz 2 erweitert.

### **Zu Nummer 7 (§ 60c)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung setzt die in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 vorgesehene Bekanntmachung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Verwaltungsmaßnahmen um, die inhaltlich dem bereits bestehenden § 60c entspricht.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung setzt die in Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vorgesehene Bekanntmachung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Verwaltungsmaßnahmen um, die inhaltlich dem bereits bestehenden § 60c entspricht.

### **Zu Nummer 8 (§ 64r)**

Bei der Änderung handelt es sich um eine Ergänzung der Übergangsvorschriften zum CRD IV- Umsetzungsgesetz. Mit dem CRD IV- Umsetzungsgesetz wurden gesonderte Vorschriften für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung in das Kreditwesengesetz aufgenommen, die die bisherige Verwaltungspraxis und bestehende Ausnahmen gesetzlich kodifizieren sollte. Bei der Festlegung des notwendigen Anfangskapitals wurde übersehen, einen gesetzlichen Bestandsschutz für Unternehmen, einzuräumen, die aufgrund ihrer wohnungswirtschaftlich bedingten Betriebsgröße über ein geringeres Anfangskapital verfügen. Die Regelung ist an Artikel 93 Absatz 2 der CRR angelehnt, der CRR- Kreditinstituten mit einem geringeren als dem geforderten Anfangskapital ebenfalls einen Bestandsschutz gibt.

### **Zu Artikel 4 (Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Aufgrund des neu eingefügten § 60d ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1a)**

Mit der Einfügung von Nummer 1d in Satz 2 wird der Betrieb eines organisierten Handelssystems definiert. An diese Begriffsbestimmung knüpft die Erlaubnispflicht nach § 32 KWG an.

Mit den weiteren Änderungen in Satz 2 werden Kurzbezeichnungen für die systematische Internalisierung und den Hochfrequenzhandel eingeführt. Die Änderungen dienen der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 7, 20 und 40 der Richtlinie 2014/65/EU. Eine Änderung von § 3 Absatz 3 Nummer 2, der auf den Hochfrequenzhandel, d.h. Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d, und Market-Making-Tätigkeiten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit

Default Swaps (ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1) - also nicht den Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a - Bezug nimmt, ist hiermit nicht verbunden.

### **Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Das Kreditwesengesetz enthält mittlerweile nicht nur Regelungen, die sich an die Geschäftsleiter von Instituten richten. So haben Geschäftsleiter eines Instituts nach § 24 Satz 1 Nummer 1 Tätigkeiten als Geschäftsleiter eines anderen Unternehmens anzuzeigen, werden in dem neuen § 25c Absatz 5 aufsichtliche Anforderungen an die Geschäftsleiter von Datenbereitstellungsdiensten gestellt und unterliegen nach § 25d Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 die Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen, die gleichzeitig Geschäftsleiter eines Unternehmens sind, gesonderten Mandatsbeschränkungen.

### **Zu Buchstabe c (Absatz 3a und Absatz 3b)**

Die Vorschriften definieren Datenbereitstellungsdienste und -dienstleistungen im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU. An diese Begriffsbestimmungen knüpft das Verfahren zur Erlaubnis an.

### **Zu Buchstabe d (Absatz 8)**

Absatz 8 dient parallel zu § 2 Absatz 8 Satz 3 bis 5 WpHG der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.

### **Zu Buchstabe e (Absatz 11)**

Bei den Änderungen in Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in § 2 Absatz 1 WpHG. Parallel zu § 2 Absatz 31 WpHG wird in Satz 2 die Definition des Begriffs „Hinterlegungsscheine“ in das KWG eingefügt.

Die in Satz 1 neu eingefügte Nummer 9 sowie die Änderungen in Satz 3 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 2 Buchstabe b und c und Nummer 5 dienen entsprechend zu der Änderung in § 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 2 Buchstabe b und c und Nummer 5 WpHG der Anpassung an den geänderten Anhang 1 Abschnitt C Absatz 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU.

### **Zu Nummer 3 (§ 2)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Ergänzung des Ausnahmetatbestands in Absatz 1 Nummer 1 und die neu eingefügten Ausnahmetatbestände in Absatz 1 Nummer 1a und 1b setzen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2014/65/EU um, wonach neben Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken auch andere nationale Stellen mit ähnlichen Aufgaben in der Europäischen Union, andere staatliche Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung in der Europäischen Union zuständig oder daran beteiligt sind, und internationale Finanzinstitute, die von zwei oder mehr Staaten gegründet wurden und dem Zweck dienen, Finanzmittel zu mobilisieren und Finanzhilfen zugunsten ihrer Mitglieder zu geben, die von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind, nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU fallen.

Die bisherige Ausnahmeregelung in Absatz 1 Nummer 8 für das Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts an Derivatebörsen nur für Mitglieder der Börsen ist zu streichen, weil die zugrunde liegende Ausnahmeregelung in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2004/39/EG nicht Eingang in die Richtlinie 2014/65/EU gefunden hat.

Die Änderung von Absatz 1 Nummer 9 setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2014/65/EU um, der die Erlaubnisfreiheit von Unternehmen anordnet, die den Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a mit Warenderivaten, Emissionszertifikaten und Derivaten darauf betreiben oder Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf die genannten Finanzinstrumente erbringen, wenn diese Tätigkeit eine Nebentätigkeit zu der kapitalmarktfernen Haupttätigkeit auf Ebene der Unternehmensgruppe ist und nur bestimmte andere Geschäfte betrieben werden. Als Konsequenz wird Eigenhandel im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz Nummer 4 Buchstabe c nicht mehr ohne Erlaubnis möglich sein; zudem kommen als Finanzinstrumente, mit denen erlaubnisfrei gehandelt werden kann, nur noch Warenderivate, Emissionszertifikate und Derivate auf Emissionszertifikate in Betracht. Die von der Ausnahmeregelung Gebrauch machenden Personen müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich melden, dass sie von der Ausnahme Gebrauch machen, und der zuständigen Behörde die Grundlage mitteilen, auf der sie zu der Auffassung gelangen, dass ihre Tätigkeit eine Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit darstellt. Die Regelung knüpft hinsichtlich der Anzeigepflicht und deren Erfüllung an die Regelung an, die bereits für vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 2 Absatz 10 Satz 1 gilt, vgl. § 2 Absatz 10 Sätze 4 und 7. Demgegenüber wird Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU, der die Erlaubnisfreiheit des Eigengeschäfts regelt, das nicht von einem Mitglied oder Teilnehmer eines geregelten Marktes oder MTF oder mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder mit Warenderivaten oder Emissionszertifikaten oder Derivaten darauf betrieben wird und neben dem keine anderen von der Richtlinie 2014/65/EU erfassten Geschäfte betrieben werden, aufgrund der bereits bestehenden Regelungssystematik des KWG zum Eigengeschäft über § 32 Absatz 1 1a Satz 2 KWG umgesetzt.

Der neu eingefügte Ausnahmetatbestand in Absatz 1 Nummer 13 setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2014/65/EU um, wonach Übertragungsnetzbetreiber im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/72/EG oder Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/73/EG, wenn sie ihre Aufgaben gemäß diesen Richtlinien, der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 bzw. den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrnehmen, Personen, die in ihrem Namen als Dienstleister handeln, um die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß diesen Gesetzgebungsakten bzw. den nach diesen Verordnungen erlassenen Netzcodes oder Leitlinien wahrzunehmen, sowie Betreiber oder Verwalter eines Energieausgleichssystems, eines Rohrleitungsnetzes oder eines Systems zum Ausgleich von Energieangebot und -verbrauch bei der Wahrnehmung solcher Aufgaben nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/65/EU unterfallen.

Die Ausnahmeregelung in Absatz 1 Nummer 14 setzt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o der Richtlinie 2014/65/EU um. Nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 in Verbindung mit Artikel 73 benötigen nach dieser Verordnung zugelassene Zentralverwahrer keine Erlaubnis für das Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts und des Emissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 10.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 5)**

Der neue Absatz 5 dient der Kodifizierung der Verwaltungspraxis bei der Freistellung von Instituten von außerhalb des EWR, die grenzüberschreitend in der Bundesrepublik Deutschland Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben wollen. Das neue Gesetz soll die bestehende Verwaltungspraxis bestätigen und zugleich der Bundesanstalt die Möglichkeit belassen, die bestehende Verwaltungspraxis fortzuentwickeln und bei Bedarf auch zu ändern.

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 6)**



Die Änderungen in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 sowie die Aufnahme von Nummer 1a und 1b dienen parallel zu den entsprechenden Änderungen in Absatz 1 Satz 1 der Umsetzung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Änderung der Nummer 5 dient der Angleichung an Absatz 1 Satz 1 Nummer 7.

Die Streichung von Absatz 6 Satz 1 Nummer 9 dient parallel zu der Streichung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 sowie § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 WpHG dazu, dem Wegfall des Ausnahmetatbestandes aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe l der Richtlinie 2004/39/EG in der Richtlinie 2014/65/EU Rechnung zu tragen.

In Absatz 6 Satz 1 Nummer 10 wird ein deklaratorischer Verweis auf den einschlägigen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission eingefügt.

Die Änderung von Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 dient der Umsetzung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2014/65/EU, siehe bereits oben zu Absatz 1 Nummer 9.

Die Streichung der Nummer 13 beruht parallel zu der Streichung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 WpHG auf dem Wegfall des Ausnahmetatbestandes von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k gemäß Richtlinie 2004/39/EG.

Die Änderung in Nummer 16 dient im Einklang mit der entsprechenden Regelung im WpHG der Ausdehnung des Ausnahmetatbestands auf den Betrieb organisierter Handelssysteme.

Die Änderung in Nummer 19 ist redaktioneller Natur.

Die neu eingefügten Nummern 21 und 22 dienen parallel zu Absatz 1 Nummer 13 und 14 sowie § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 und 16 WpHG der Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe n und o der Richtlinie 2014/65/EU.

#### **Zu Buchstabe d (Absätze 9e und 9f)**

Die neu eingefügten Absätze 9e und 9f setzen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d und e der Richtlinie 2014/65/EU um. Im Hinblick auf diese Richtlinienvorschriften besteht ein Umsetzungswahlrecht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Von diesem Wahlrecht macht der Gesetzgeber Gebrauch, weil einige lokale Energieversorgungsunternehmen und einige Betreiber industrieller Anlagen, die unter das Emissionshandelssystem der Europäischen Union fallen, ihre Handelstätigkeiten in nichtkonsolidierten Tochtergesellschaften zum Zweck der Risikoabsicherung bündeln. Das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen, die das alleinige Ziel der Absicherung von Geschäftsrisiken aus Warenderivaten, Emissionszertifikaten und Derivaten auf Emissionszertifikate zum Gegenstand haben, durch solche Tochtergesellschaften an ihre Kunden liegt im volkswirtschaftlichen Interesse. Die Absätze 9e und 9f haben weitgehend deckungsgleiche Voraussetzungen, wobei Absatz 9e als Kunden der Tochtergesellschaften bestimmte lokale Elektrizitätsunternehmen und Erdgasunternehmen und Absatz 9f als Kunden bestimmte Anlagenbetreiber erfasst.

#### **Zu Buchstabe e (Absatz 10)**

Vertraglich gebundene Vermittler eines nach § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 im Inland tätigen CRR-Instituts oder Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Herkunftsstaat des CRR-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmens gelten ebenfalls nicht als Finanzdienstleistungsinstitut, sondern als Finanzunternehmen, wenn sie in das entsprechende Register nach Maßgabe des Artikels 29 der Richtlinie 2014/65/EU ihres Herkunftsstaates als vertraglich gebundenen Vermittler des CRR-Institut oder Wertpapierhandelsunternehmens eingetragen sind.

Die Änderung in Absatz 10 Satz 2 dient parallel zu der Änderung in § 3 Absatz 2 WpHG der Umsetzung von Artikel 29 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

#### **Zu Nummer 4 (§ 2c)**

Die Änderungen in Absatz 1a und 1b sind redaktioneller Natur und beruhen auf der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Änderung in Absatz 4 beruht auf der Streichung von Artikel 15 der Richtlinie 2004/39/EG in der Richtlinie 2014/65/EU.

#### **Zu Nummer 5 (§ 7b)**

Die Änderung in Absatz 4 Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Danach hat die Bundesanstalt nunmehr auch an die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu melden, wenn einem Geschäftsleiter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens gestattet wird, ein zusätzliches Mandat in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gemäß § 25c Absatz 2 Satz 5, § 25d Absatz 3 Satz 5 innezuhaben.

Die Änderungen in Nummern 3 und 5 und die neue Nummer 4 setzen Artikel 71 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU um. Die neue Nummer 6 setzt Artikel 71 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU um.

#### **Zu Nummer 6 (§ 24)**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 63 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU.

#### **Zu Nummer 7 (§ 24a)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU.

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist auf Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU zurückzuführen.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 setzt Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU um.

Die neu eingefügte Nummer 2a setzt Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU um.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Die Änderung der Frist dient der Umsetzung von Artikel 35 Absatz 3 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU.

##### **Zu Buchstabe c (Absatz 3)**

Die Änderung in Satz 2 dient der Umsetzung des Artikels 34 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU. Satz 5 setzt Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um.

##### **Zu Buchstabe d (Absatz 3a)**

Die Änderung dient der Umsetzung des Wortlautes von Artikel 34 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

#### **Zu Buchstabe e (Absatz 3b)**

Absatz 3b wird aufgehoben, da entsprechend des geänderten Absatzes 3 die Namen der herangezogenen vertraglich gebundenen Vermittler, die Ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, automatisch dem Aufnahmemitgliedstaat mitzuteilen sind.

#### **Zu Buchstabe f (Absatz 4)**

In Umsetzung von Artikel 34 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU sind Änderungen von Angaben der Anzeige nach § 24a Absatz 3 der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank nach Absatz 4 Satz 1 anzuzeigen. CRR-Kreditinstitute müssen dies zusätzlich der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaates anzeigen. Nach Absatz 4 Satz 2 teilt die Aufsichtsbehörde der zuständigen Stelle des Aufnahmemitgliedstaates die entsprechenden Änderungen mit, sofern nicht nach Satz 1 die Änderung unmittelbar dem Aufnahmemitgliedstaat angezeigt werden musste.

Eine Anzeige nach Satz 4 muss, soweit es sich um CRR-Wertpapierfirmen und Wertpapierhandelsunternehmen handelt, gem. Absatz 4 Satz 4 an die Aufsichtsbehörde und die Deutsche Bundesbank erfolgen, nicht jedoch an die zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates.

Die Änderung im Satz 5 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satz 2.

#### **Zu Nummer 8 (§ 24b)**

Die Änderung beruht auf einer Anpassung an den veränderten Wortlaut in Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU.

#### **Zu Nummer 9 (§ 25a)**

Durch die Erweiterung des § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 3 werden die Vorgaben aus Artikel 73 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Danach müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kreditinstitute angemessene Verfahren einrichten, um die Meldung potenzieller Verstöße gegen die genannten EU-Rechtsakte zu ermöglichen.

#### **Zu Nummer 10 (§ 25c)**

Die Vorschrift ist an die bestehenden Regelungen zur Geschäftsleitereignung angelehnt und setzt Artikel 63 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um.

#### **Zu Nummer 11 (§ 25d)**

Die Vorschrift ist an die bestehenden Regelungen zur Eignung von Mitgliedern eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans angelehnt und setzt Artikel 63 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um.

#### **Zu Nummer 12 (§ 25e)**

#### **Zu Buchstabe a (Satz 1 und 2)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an die Richtlinie 2014/65/EU. CRR-Wertpapierfirmen sind ebenfalls von der Regelung umfasst. Die Änderungen des Wortlauts dienen der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 29 Absatz 2, 3, Unterabsatz 2 und 3, 29 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU.

#### **Zu Buchstabe b (Satz 4)**

Satz 4 wird aufgehoben. Die Regelung beruht nicht auf der Richtlinie 2014/65/EU und wird durch hierzu ergangene oder ergehende ESMA-Leitlinien ersetzt. Regelungen zu Vergütungssystemen werden darüber hinaus auch in Umsetzung von EBA-Leitlinien angepasst werden müssen.

#### **Zu Nummer 13 (§ 29)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Ergänzung in Satz 2 Buchstabe h) stellt sicher, dass die Jahresabschlussprüfer prüfen, ob das Unternehmen seinen Verpflichtungen nach Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nachkommt. Soweit Unternehmen diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Bundesanstalt ein Bußgeld nach dem Wertpapierhandelsgesetz verhängen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 1a)**

Die weitere Anpassung und Erweiterung des Prüfungsgegenstandes folgt aus der Erweiterung von Pflichten, die Institute und insbesondere zentrale Kontrahenten nach neuen Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erfüllen müssen.

##### **Zu Buchstabe c (Absatz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 14 (§ 32)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1a)**

Die Ergänzung des Tatbestands ist erstens Folge der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU; nach dieser Ausnahmeregelung wird es nicht mehr möglich sein, das Eigengeschäft als Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems oder mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz oder mit Warenderivaten oder Emissionszertifikaten oder Derivaten darauf ohne Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG zu betreiben, es sei denn, das Eigengeschäft wird von einem Unternehmen, das keine Bankgeschäfte betreibt und Finanzdienstleistungen erbringt, betrieben, um objektiv messbar die Risiken aus der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement des Unternehmens oder der Gruppe, dem das Unternehmen angehört, zu reduzieren. Außerdem wird mit der Ergänzung des Tatbestands Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Unternehmen, die unter die Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 1 Nummer 9 und des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 11 fallen, können gegebenenfalls auch unter § 32 Absatz 1a Satz 2 fallen. Wegen der Systematik der Richtlinie 2014/65/EU, die unter Anhang I Abschnitt A Nummer 3 den „Handel für eigene Rechnung“ als Wertpapierdienstleistung und Anlagetätigkeit definiert und damit auch das Eigengeschäft im Sinne des KWG erfasst, regelt diese die Erlaubnisfreiheit des isoliert betriebenen Eigengeschäfts über einen Ausnahmetatbestand; im KWG hingegen ist das Eigengeschäft schon nicht als Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG definiert, so dass es insoweit keiner Ausnahmeregelung in § 2 KWG bedarf. Eine von den Richtlinienvorgaben abweichende oder über diese hinausgehende Umsetzung ist damit nicht verbunden.

Außerdem wird Artikel 4 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 2014/65/EU Rechnung getragen, der festlegt, dass die „Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden“ im Sinne des Anhangs I Abschnitt A Nummer 2 der Richtlinie 2014/65/EU die Tätigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen, ein oder mehrere Finanzinstrumente im Namen von Kunden zu kaufen oder zu verkaufen, und den Abschluss von Vereinbarungen über den Verkauf

von Finanzinstrumenten, die von einer Wertpapierfirma oder einem Kreditinstitut ausgegeben werden, umfasst.

**Zu Buchstabe b (Absatz 1f)**

Die Regelung ist § 32 Absatz 1 KWG nachgebildet und setzt Artikel 59 Absatz 1 und Artikel 61 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um.

**Zu Buchstabe c (Absatz 3a)**

Die Ergänzung dient der Umsetzung von Artikel 14 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Bei der Ergänzung handelt es sich um eine klarstellende Regelung, welche der bestehenden Gesetzeslage bezüglich des Schutzes von Einlagen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes entspricht.

**Zu Buchstabe d (Absatz 5a)**

Die Regelung setzt Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um.

**Zu Nummer 15 (§ 33)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1a)**

Der neue Absatz 1a setzt Artikel 61 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um, die übrigen Anpassungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

**Zu Buchstabe b bis d (Absatz 2 bis 4)**

Es handelt sich um Folgekorrekturen der Änderungen des § 32.

**Zu Nummer 16 (§ 33b)**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU.

**Zu Nummer 17 (§ 35)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nummer 3)**

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 3 dienen der Umsetzung des Artikels 62 der Richtlinie 2014/65/EU.

**Zu Buchstaben b und c (Absatz 2 Nummer 9 und 10)**

Die Änderungen in Absatz 2 Nummer 9 und 10 dienen zum einen der Umsetzung des Artikels 8 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU.

Zudem sehen auch Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU und Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vor, dass das nationale Recht bei bestimmten Verstößen den zuständigen Behörden die verwaltungsrechtliche Möglichkeit einräumen muss, einer Wertpapierfirma die Zulassung zu entziehen. Das bereits heute bestehende einschränkende Merkmal der Nachhaltigkeit des Verstoßes ist zwar nicht ausdrücklich in den unionsrechtlichen Vorgaben enthalten, wird aber beibehalten, um dem auch unionsrechtlich gebotenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

**Zu Nummer 18 (§ 36)**

### **Zu Buchstabe a (Absatz 1 und Absatz 2)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung in § 1 Absatz 2.

### **Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Die Befugnis zur Abberufung von Geschäftsleitern besteht künftig auch bei schuldhaften Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und dazu erlassene Delegierte Rechtsakte. Dies dient der Umsetzung von Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU.

### **Zu Buchstabe c (Absatz 4)**

Die Regelung ist § 36 Absatz 3 nachgebildet und gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, vor der Aufhebung der Erlaubnis nach § 35 Absatz 2 mildere Mittel in Betracht zu ziehen.

### **Zu Nummer 19 (§ 36a)**

Nach § 36a Absatz 1 besteht die Möglichkeit, in den Fällen des § 35 Absatz 2 Nummer 7, verantwortlichen Personen, die zum Zeitpunkt des Verstoßes (noch) keine Leitungsposition in einer Wertpapierfirma innehatten, die Leitungstätigkeit für die Zukunft zu untersagen. Dies wird nunmehr in Umsetzung des Artikels 70 Absatz 6 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU auf die Fälle der neu eingefügten Nummer 9 und in Umsetzung von Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 um die Fälle der neu eingefügten Nummer 10 des § 35 Absatz 2 erweitert.

### **Zu Nummer 20 (§ 53b)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Anpassungen setzen die Vorgaben der Artikel 34 Absatz 1 und 35 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um. Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 2 Absatz 8 WpHG können danach ohne Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde über eine Zweigniederlassung oder einen nach § 2 Absatz 10 KWG angezeigten vertraglich gebundenen Vermittler mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sowie im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs auch durch vertraglich gebundene Vermittler, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Herkunftsmitgliedstaat haben, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erbringen.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 1a)**

Die Regelung ist § 53b Absatz 1 nachgebildet und setzt Artikel 60 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um.

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 2)**

Satz 3 wird aufgehoben, da die Bundesanstalt eine Mitteilung entsprechend den Vorgaben des Artikels 35 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2014/65/EU nunmehr nicht bei einem Ersuchen, sondern ohne weiteres erhält.

Die Aufhebung von Satz 4 beruht auf den Vorgaben von Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Eine Veröffentlichung erfolgt hiernach nur in den Fällen, in denen die vertraglich gebundenen Vermittler ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Herkunftsmitgliedstaat des Instituts haben.

#### **Zu Buchstabe d (Absatz 2a)**

Die neuen Sätze 3 und 4 setzen die Vorgaben des von Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um.

#### **Zu Buchstabe e (Absatz 3)**

Die Streichung von Satz 2 beruht auf den Vorgaben von Artikel 34 Absatz 4 und Artikel 35 Absatz 10 der Richtlinie 2014/65/EU. Hiernach muss eine Anzeige von entsprechenden Änderungen an die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates erfolgen, nicht jedoch an die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates.

#### **Zu Nummer 21 (§ 53c)**

Die Vorschrift berücksichtigt das Verfahren der Anerkennung von Drittlandunternehmen nach Artikel 46 bis 48 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, was im Falle einer entsprechenden Eintragung in das Register Vorrang vor dem nationalen Verfahren nach § 53c hat.

#### **Zu Nummer 22 (§ 56)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

Durch die Änderung wird der Katalog der bußgeldbewehrten Verstöße gegen die Anzeigepflichten nach dem Kreditwesengesetz ergänzt. Dies dient der Umsetzung von Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU. Da die in der Richtlinie aufgeführten Verstöße teilweise bereits jetzt nach § 56 bußgeldbewehrt sind, bedarf es darüber hinaus keiner weiteren nationalen Umsetzung.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 4h)**

Absatz 4h dient der Umsetzung von Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2014/65/EU im Kreditwesengesetz.

##### **Zu Buchstabe c (Absatz 6)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung des Absatzes 4h.

##### **Zu Buchstabe d (Absatz 6a)**

Die neue Nummer 3 bestimmt die Höhe der Bußgelder für Verstöße gegen die in Absatz 4h geregelten Bußgeldtatbestände. Diese gehen auf Artikel 70 Absatz 6 Buchstaben f und g der Richtlinie 2014/65/EU zurück.

##### **Zu Buchstabe e, f (Absatz 6b, 6d)**

Es handelt sich um Folgeänderungen nach der Einfügung des Absatzes 4h.

##### **Zu Buchstabe g (Absatz 7)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 23 (§ 60b)**

Der Einschub in § 60b Absatz 1 Satz 1 wurde notwendig, um das neue, die Vorgaben des Artikels 71 der Richtlinie 2014/65/EU umsetzende Veröffentlichungsregime des einzuführenden § 60c von den sonstigen Bekanntmachungen, die sich weiterhin nach dem bisherigen Recht richten, abzugrenzen.

#### **Zu Nummer 24 (§ 60d)**

Der neu eingefügte § 60d setzt die Vorgaben zur öffentlichen Bekanntmachung von Maßnahmen- und Sanktionsentscheidungen sowie zur Informationsübermittlung an ESMA aus Artikel 71 der Richtlinie 2014/65/EU im Kreditwesengesetz um. Auch hier sind Entscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht künftig unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe zu veröffentlichen. Die Voraussetzungen eines Aufschubs, einer Anonymisierung oder eines Absehens von der Veröffentlichung sind in Absatz 3 geregelt.

## **Zu Artikel 5 (Änderung des Börsengesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht

### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

Die Vorschrift berücksichtigt die Tatsache, dass der Anwendungsbereich des Börsengesetzes sich auch auf nicht als Börsen regulierte Handelsplätze erstreckt, wenn diese von einem Börsenträger betrieben werden.

### **Zu Nummer 3 (§ 2)**

Die Erweiterung der Begriffsbestimmungen berücksichtigt die in der Richtlinie 2014/65/EU und damit künftig auch im Börsengesetz enthaltenen Vorgaben zu den einzelnen Kategorien von Handelsplätzen sowie dem direkten elektronischen Zugang.

### **Zu Nummer 4 (§ 3)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist erforderlich, da der bisher hier verwendete Begriff des direkten elektronischen Zugangs nach den Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU – künftig umgesetzt in § 2 Absatz 4d des Börsengesetzes - anders definiert ist. Bisher sollte dieser Begriff das so genannte Order-Routing erfassen und wurde synonym hierzu verwendet. Das in § 3 Absatz 4 weiterhin beschriebene Order-Routing wird daher künftig nicht mehr als direkter elektronischer Zugang bezeichnet.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung beruht auf Artikel 48 Absatz 8 der Richtlinie 2014/65/EU, der ein Informationsrecht der zuständigen Behörde auch ohne Anhaltspunkte für Verstöße oder Missstände im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 vorsieht.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung berücksichtigt, dass die Anordnungsbefugnis gegenüber jedermann zur Umsetzung von Artikel 70 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU MiFID notwendig ist.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Änderung beruht auf Artikel 52 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU, der bei Widerruf der Zulassung, der Aussetzung des Handels oder der Einstellung des Handels eines Finanzinstruments handelsplatzübergreifende Informationspflichten und abgestimmtes Vorgehen anordnet.

#### **Zu Buchstabe e**



Die Vorschrift weist den Börsenaufsichtsbehörden entsprechend der nationalen Kompetenzverteilung die Zuständigkeit für die Überwachung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu, die sich an Börsenbetreiber richten.

#### **Zu Nummer 5 (§ 3a)**

Mit der Einfügung von § 3a wird Artikel 73 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt. Da die Börsenaufsichtsbehörden zuständige Behörden im Sinne dieser Richtlinie sind, soweit sie die Aufsicht über die Börsen wahrnehmen, sind auch sie verpflichtet, ein Hinweisgebersystem zur Meldung von Verstößen gegen das Börsengesetz einzuführen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 4)**

##### **Zu Buchstaben a und b**

Es handelt sich um Anpassungen an die neue Rechtsgrundlage der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und um Folgeänderungen zu den neuen §§ 4a und 4b.

##### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung bestimmt die Börsenaufsichtsbehörde in ihrem herkömmlichen Zuständigkeitsbereich auch als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

#### **Zu Nummer 7 (§§ 4a und 4b)**

Die neuen Vorschriften setzen Artikel 45 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie 2014/65/EU um und sind an §§ 25c und 25d des Kreditwesengesetzes angelehnt.

#### **Zu Nummer 8 (§ 5)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 4)**

Die Änderungen setzen Artikel 45 Absatz 6 und Artikel 48 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 4a)**

Die Vorschrift setzt Artikel 48 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU um.

##### **Zu Buchstabe c (Absatz 7)**

Mit Absatz 7 wird Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt.

##### **Zu Buchstabe d (Absatz 8)**

Die Ergänzung in Absatz 8 verpflichtet Börsenträger entsprechend der Vorgabe des Artikels 73 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU dazu, einen Prozess einzurichten, der es Mitarbeitern ermöglicht, Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und strafbare Handlungen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität an geeigneten Stellen zu melden.

#### **Zu Nummer 9 (§ 8)**

Die Absätze 3 und 4 setzen Artikel 45 Absatz 8 und Artikel 48 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU um und versetzen die Bundesanstalt in die Lage, ihrerseits Informationen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde weitergeben zu können.

Absatz 5 setzt Artikel 79 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU und regelt die Zusammenarbeit der Behörden in Bezug auf Derivate auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse.

**Zu Nummer 10 (§ 12)**

Die Vorschrift setzt Artikel 45 Absatz 6 um und sorgt dafür, dass der Börsenrat die Geschäftsführung wirksam überwachen kann.

**Zu Nummer 11 (§ 13)**

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Nummer 6 und stellt klar, dass die Anforderungen an das Verwaltungs- oder Leitungsorgan auch für die Mitglieder des Börsenrates gelten.

**Zu Nummer 12 (§ 15)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Vorschrift setzt Artikel 45 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2014/65/EU um und stellt auch an die Mitglieder der Geschäftsführung die Anforderungen, die für die Geschäftsleiter des Börsenträgers nach § 4a gelten.

**Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Die Vorschrift setzt Artikel 45 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU um.

**Zu Buchstabe c (Absatz 4)**

Die Regelung modernisiert die Anordnungsbefugnisse der Geschäftsführung bei Beeinträchtigungen des ordnungsgemäßen Börsenhandels. Diese waren bisher auf die Ordnung in den Börsenräumen zugeschnitten und aufgrund der Entwicklung zur elektronischen Börse in dieser Form nicht mehr zeitgemäß.

**Zu Buchstabe d (Absatz 5)**

Die Vorschrift setzt Artikel 57 Absatz 8 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU um und stellt ausdrücklich klar, dass die Geschäftsführung die erforderlichen Kontroll- und Informationspflichten bei der Überwachung der Positionslimits zu erfüllen hat.

**Zu Buchstabe e (Absatz 6)**

Die Vorschrift stellt klar, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Absatz 4 wie auch in ähnlichen Fällen im Börsengesetz keine aufschiebende Wirkung haben.

**Zu Nummer 13 (§ 16)**

Die Anpassung des Wortlauts von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beruht auf den Vorgaben des Artikels 48 Absatz 10 der Richtlinie 2014/65/EU.

**Zu Nummer 14 (§ 17)**

Die Vorschrift setzt Artikel 48 Absatz 9 der Richtlinie 2014/65/EU um.

**Zu Nummer 15 (§ 19)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 3a)**

Die Vorschrift setzt Artikel 48 Absatz 7 der Richtlinie 2014/65/EU um und regelt die Voraussetzungen, unter denen ein direkter elektronischer Zugang gewährt werden kann.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 8)**

Die Regelung erstreckt die Möglichkeit des Ruhens der Zulassung zum Handel auf Fälle, in denen Ordnungsgelder nach § 22 Absatz 2 nicht bezahlt werden. Dies ist insbesondere bei ausländischen Handelsteilnehmern, bei denen Zahlungen nur erschwert vollstreckt werden können, oftmals eine wirksamere Sanktion.

#### **Zu Nummer 16 (§ 19a)**

Orderrouting-Nutzer können faktisch nahezu mit den gleichen Möglichkeiten am Börsenhandel teilnehmen wie zugelassene Handelsteilnehmer. Während Handelsteilnehmer eine Vielzahl von börsenrechtlichen Vorschriften einzuhalten haben, sind Orderrouting-Nutzer bisher hiervon gänzlich befreit, da die börsenrechtlichen Vorschriften nur für Handelsteilnehmer gelten. Die Neuregelung dehnt den Anwendungsbereich des Börsengesetzes daher, soweit erforderlich, auf die Orderrouting-Nutzer aus.

#### **Zu Nummer 17 (§ 21)**

Die Anpassung des Absatzes 1 beruht darauf, dass die Voraussetzungen für einen Zugang eines zentralen Kontrahenten nunmehr abschließend in Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 geregelt werden und Artikel 46 der Vorgängerrichtlinie 2004/39/EG, auf der Absatz 1 beruhte, aufgehoben wurde.

#### **Zu Nummer 18 (§ 22)**

Die Befugnisse und die Sanktionsmöglichkeiten des Sanktionsausschusses in § 22 BörsG werden erweitert und an die Bußgeldtatbestände angeglichen.

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

In § 22 Absatz 2 BörsG wird neben einem vollständigen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen nunmehr auch ein nur teilweiser Ausschluss als weitere Option aufgenommen. Diese Änderung soll mehr Flexibilität im Einzelfall ermöglichen, indem etwa nur eine bestimmte Art von Geschäften (z.B. Eigengeschäfte) vom Handelsausschluss erfasst werden kann.

Die maximale Höhe von Ordnungsgeldern wird deutlich angehoben. Diese Änderung berücksichtigt die ebenfalls deutlich ausgeweiteten Bußgeldhöhen und soll eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten des Sanktionsausschusses bewirken. Ordnungsgelder können nunmehr in der Höhe von bis zu einer Mio. Euro verhängt werden.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 5)**

Der Sanktionsausschuss wird in einem neuen § 22 Absatz 5 BörsG dazu verpflichtet seine Sanktionsentscheidungen auf der Internetseite der zugehörigen Börse bekanntzumachen. Die Regelung dient einer stärkeren Angleichung des Sanktionsregimes der Börsen an die Bußgeldvorschriften und beruht auf denselben Erwägungen wie die dortigen Bekanntmachungsvorschriften. Unter den in Absatz 5 genannten Voraussetzungen kann die Bekanntmachung aufgeschoben, eine Anonymisierung vorgenommen oder gänzlich von einer Bekanntmachung abgesehen werden.

#### **Zu Nummer 19 (§ 22a)**

Die Vorschrift setzt Artikel 50 der Richtlinie 2014/65/EU um.

#### **Zu Nummer 20 (§ 24)**

Die Vorschrift setzt Artikel 48 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU um.

#### **Zu Nummer 21 (§ 25)**

Der neue Absatz 1a setzt Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um. Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird in den neuen Absatz 1b verschoben. Er dient der Umsetzung von Artikel 48 Absatz 5 der Richtlinie 2014/65/EU.

#### **Zu Nummer 22 (§ 26b)**

Die Vorschrift setzt Artikel 49 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um.

#### **Zu Nummer 23 (§§ 26c, 26d und 26e)**

##### **Zu § 26c**

Die Vorschrift setzt Artikel 48 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2014/65/EU um.

##### **Zu § 26d**

Die Vorschrift setzt Artikel 48 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU um.

##### **Zu § 26e**

Die Vorschrift setzt Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU um und konkretisiert die Informationspflicht von Börsen im Hinblick auf die Ausführungsqualität.

#### **Zu Nummer 24 (§§ 30 und 31-alt)**

Die Aufhebung der Vorschriften ist eine Folge der umfassenden Regelung der Vor- und Nachhandelstransparenz für Handelsplätze in Titel II der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und den zugehörigen konkretisierenden delegierten Rechtsakten.

#### **Zu Nummer 25 (§ 39)**

Die Vorschrift setzt Artikel 52 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU um.

#### **Zu Nummer 26 (§ 48)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 3)**

Die Änderung des Absatzes 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Freiverkehr ein multilaterales Handelssystem im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist und daher sämtliche europäischen Vorgaben für multilaterale Handelssysteme einschließlich der Durchführungsbestimmungen auch für den Freiverkehr gelten. Dementsprechend sind die für multilaterale Handelssysteme geltenden Regeln des WpHG auf den Freiverkehr entsprechend anzuwenden. Für die Überwachung der Einhaltung der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des WpHG sind die Börsenaufsichtsbehörden zuständig.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 4)**

Der angefügte Absatz 4 dient der Umsetzung des geänderten Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Durch die Änderungen im Anlegerentschädigungsgesetz werden die Börsenbetreiber denen der Betrieb des Freiverkehrs oder eines organisierten Handelssystems erlaubt ist, der gesetzlichen Anlegerentschädigung zugeordnet. Parallel zur

Vorschrift des § 32 Absatz 3 Kreditwesengesetz soll die Börsenaufsichtsbehörde die Entschädigungseinrichtung vor Erteilung der Erlaubnis an den Börsenbetreiber anhören. Der insoweit entsprechend anwendbare Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 97/9/EG sieht vor, dass eine Anlegerentschädigungseinrichtung eine Wertpapierfirma ausschließen kann, wenn diese ihren Verpflichtungen im System der Anlegerentschädigung nicht nachkommt. Da Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU voraussetzt, dass die Börsenbetreiber und Betreiber organisierter Märkte, die ein multilaterales oder organisiertes Handelssystem betreiben, der gesetzlichen Anlegerentschädigung zugeordnet sind, muss die Börsenaufsichtsbehörde den Börsenbetreiber den Betrieb des Freiverkehrs (multilaterales Handelssystem) oder des organisierten Handelssystems untersagen, wenn dieser von der Anlegerentschädigung ausgeschlossen worden ist. Nach Artikel 10 der Richtlinie 97/9/EG müssen Wertpapierfirmen geeignete Maßnahmen treffen, um den vorhandenen oder potentiellen Anlegern Informationen über die Zugehörigkeit und den Schutzzumfang des Anlegerentschädigungssystems zur Verfügung zu stellen.

#### **Zu Nummer 27 (§ 48a)**

Da auch ein Börsenbetreiber künftig ein organisiertes Handelssystem betreiben kann, waren die einschlägigen Vorgaben, insbesondere aus Artikel 20 der Richtlinie 2014/65/EU, auch im Börsengesetz zu verankern. Die in § 48 Absatz 4 getroffenen Regelungen sind gemäß Satz 2 für Börsenbetreiber, die ein organisiertes Handelssystem betreiben, entsprechend anwendbar.

#### **Zu Nummer 28 (§ 50)**

##### **Zu Buchstaben a und b (Absätze 1 und 2)**

Das Bußgeldregime des § 50 wird in Umsetzung der in Artikel 70 der Richtlinie 2014/65/EU enthaltenen Vorgaben grundlegend umgestaltet. Artikel 70 Absatz 6 Buchstaben f, g und h sehen in Verbindung mit Absatz 3 und 5 vor, dass das nationale Recht für eine Vielzahl von Verstößen finanzielle Sanktionen sowohl gegenüber natürlichen als auch juristischen Personen enthalten muss. Der Katalog des Artikels 70 Absatz 3 beinhaltet in Buchstabe a insofern auch eine Vielzahl von Vorschriften, die im Zusammenhang mit dem Betreiben geregelter Märkte stehen und deshalb im Börsengesetz umgesetzt werden; ebenso sieht Artikel 70 Absatz 5 vor, dass Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Ermittlungs- bzw. Untersuchungshandlungen und Aufforderungen nach Artikel 69 mit Bußgeld zu bewehren sind. Diese Vorgaben werden durch die Tatbestände des neuen § 50 Absatz 2 umgesetzt, wobei angesichts der Bedeutung der betroffenen Ge- und Verbote bereits einfach fahrlässiges Verhalten tatbestandsmäßig ist.

Teilweise war der Adressatenkreis des Bußgeldtatbestands gegenüber der materiellrechtlichen Anknüpfungsnorm auf den Börsenträger zu begrenzen. Grund hierfür ist, dass die Börse als lediglich teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nicht als juristische Person im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes angesehen werden kann, so dass ein Bußgeldtatbestand, der sich (auch) auf ein sich an die Börse richtendes Ge- oder Verbot bezöge, insofern leer liefe.

In Absatz 1 verbleiben nach der Neuregelung diejenigen Tatbestände, die nicht den sanktionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU unterfallen.

##### **Zu Buchstabe c (Absätze 2b bis 3)**

In Umsetzung von Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 6 Buchstaben f, g und h der Richtlinie 2014/65/EU war auch eine Vielzahl von Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, die den Betrieb eines geregelten Markts, eines MTF oder eines OTF betreffen, mit Bußgeld zu bewehren. Die entsprechenden Tatbestände enthält größtenteils der neu eingefügte Absatz 2b. Dabei war in Abgrenzung der Aufsichtstätigkeit von Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Börsenaufsichtsbehörden eine

Eingrenzung der Tatbestandsadressaten vorzunehmen, um sicherzustellen, dass im Börsengesetz nur solche Ge- und Verbote der Verordnung mit Bußgeld bewehrt werden, die sich an Börsenträger in ihrer Eigenschaft als Betreiber eines geregelten Markts, eines MTF (insbesondere eines Freiverkehrs) oder eines OTF richten.

Absatz 2c dient in diesem Zusammenhang der Bußgeldbewehrung von Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung, der sich u.a. auch an mit Handelsplätzen verbundene Einheiten richtet. Da die Verordnung selbst keine Legaldefinition der verbundenen Einheit enthält, wird insofern auf den § 15 des Aktiengesetzes entlehnten Begriff des verbundenen Unternehmens zurückgegriffen.

Absatz 2d dient der Umsetzung von Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 909/2014: Gemäß der mit Bußgeld zu bewehrenden Vorschrift des Artikels 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 muss ein Handelsplatz einem Zentralverwahrer auf dessen Ersuchen Transaktionsdaten zur Verfügung stellen.

Die Einfügung von Absatz 2e dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011.

Absatz 3 setzt die in Artikel 70 Absatz 6 Buchstaben f, g und h der Richtlinie 2014/65/EU enthaltenen Vorgaben zur Höhe der finanziellen Sanktionen um. Dabei wird u.a. auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gegenüber juristischen Personen und Personenvereinigungen eine umsatzbezogene Geldbuße einzuführen. Den Besonderheiten der jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften wird dabei in Satz 5 Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang steht zwar zu erwarten, dass sich die ganz überwiegende Mehrzahl der Bußgeldentscheidungen angesichts des Adressatenkreises des Börsengesetzes an sonstige Rechtsträger im Sinne der Nummer 3 des Satzes 5 richten wird. Allerdings sind Sanktionen gegen die in den Nummern 1 und 2 genannten Personen auch nicht völlig ausgeschlossen; ein mögliches Beispiel hierfür wäre etwa eine Ordnungswidrigkeit nach dem neuen § 50 Absatz 2 Nummer 16 Buchstabe a) im Zusammenhang mit dem Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einem Börsenträger.

Die Einfügung der Absätze 3a und 3b dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011.

#### **Zu Buchstabe d (Absatz 4)**

Bei der Neufassung handelt es sich um eine Folgeänderung. Hinsichtlich der nicht dem Sanktionsregime der Richtlinie 2014/65/EU unterfallenden Tatbestände des Absatzes 1 bleibt der bisherige Bußgeldrahmen unverändert.

#### **Zu Buchstabe e (Absatz 5)**

§ 17 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird abbedungen. Die entsprechenden europarechtlichen Vorgaben, wie etwa Artikel 70 der Richtlinie 2014/65/EU, bieten auf der einen Seite keine Grundlage für eine pauschale Absenkung des Höchstmaßes der Höhe der Geldbuße bei fahrlässigem Handeln. Die europarechtlichen Vorgaben, wie unter anderem Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU, machen jedoch auf der anderen Seite deutlich, dass der Grad der Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen Person – wie etwa nur fahrlässiges Handeln – für die Bußgeldbemessung relevant sein kann. Die Regelung entspricht den Vorgaben in § 109 Absatz 26 WpHG. Satz 3 legt eine Verfolgungsverjährung der dort in Bezug genommenen Ordnungswidrigkeiten von 3 Jahren fest.

#### **Zu Nummer 29 (§ 50a)**

§ 50a wird um einen Absatz 2 erweitert, der die Vorgaben zur öffentlichen Bekanntmachung von Maßnahmen- und Sanktionsentscheidungen sowie zur Informationsübermitt-

lung an ESMA aus Artikel 71 der Richtlinie 2014/65/EU sowie aus Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 im Börsengesetz umgesetzt. Entsprechende Entscheidungen der Börsenaufsichtsbehörden sind künftig nach Absatz 2 Satz 1 im Grundsatz unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe zu veröffentlichen. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 und 4 kann die Bekanntmachung aufgeschoben, eine Anonymisierung vorgenommen oder gänzlich von einer Bekanntmachung abgesehen werden.

### **Zu Nummer 30 (§ 52)**

Die Übergangsvorschrift stellt klar, dass eine Anhörung der Entschädigungseinrichtung nicht zu erfolgen hat, wenn dem Börsenbetreiber bereits vor dem 3. Januar 2018 eine Erlaubnis für den Freiverkehr erteilt wurde. Ebenso soll die Verpflichtung zur Information der Kunden, die nicht Institute sind, nur für Kundenbeziehungen gelten, welche nach dem 3. Januar 2018 begründet werden. Die Übergangsvorschrift verpflichtet die Börsenaufsicht zum 3. Januar 2018 mitzuteilen, welche Börsenträger über eine Erlaubnis nach den §§ 48 Absatz 3 und 48a verfügen, damit der Entschädigungseinrichtung die geordnete Vorbereitung der Beitragserhebung ermöglicht wird.

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)**

Durch die Neuregelung wird der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes deutlich erhöht. Damit erfolgt eine Anpassung an die auch in anderen Kapitalmarktgesetzen, insbesondere dem Wertpapierhandelsgesetz, mittlerweile erheblich verschärften Sanktionsmöglichkeiten. Die Anhebung der möglichen Bußgelder ist vor dem Hintergrund der hohen -auch wirtschaftlichen- Bedeutung der Pflichten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes gerechtfertigt. Die konkrete Ausgestaltung des Bußgeldrahmens ist dabei inhaltlich an den bisherigen § 39 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes angelehnt, der die Sanktionsvorgaben von Artikel 28b Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2013/50/EU umgesetzt hat, allerdings mit den bisher auch in § 60 Absatz 3 vorgesehenen Abstufungen entsprechend der einzelnen Tatbestände. Der grundsätzliche Gleichlauf ist geboten, da die hier sanktionierten Pflichten ebenfalls der Gewährleistung von Beteiligungstransparenz dienen und auch inhaltlich die Regelungen im Wertpapierhandelsgesetz denen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes angeglichen sind (vgl. z.B. § 30 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und § 22 Wertpapierhandelsgesetz). Eine inhaltliche Angleichung auch des Sanktionsbereichs ist aufgrund des parallelen Schutzzweckes daher angemessen. Die Anhebung der betragsmäßigen Höchstbeträge und die Einführung eines umsatzbezogenen sowie eines mehrerlösbezogenen Höchstbetrages bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen gewährleisten, dass auch besonders finanzkräftige Unternehmen hinreichend wirksam sanktioniert werden können. Von den festgelegten Sanktions-Varianten gilt -ebenso wie im Wertpapierhandelsgesetz- die im Einzelfall einschlägige höchste Variante als Bußgeldrahmen. Die aufgenommene Regelung zum Gesamtumsatz entspricht der Regelung im bisherigen § 39 Absatz 5 Wertpapierhandelsgesetz.

### **Zu Artikel 7 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

In der Inhaltsübersicht des Kapitalanlagegesetzbuches wird ein redaktioneller Fehler korrigiert, im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Anfügung der §§ 359 und 360.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Ergänzung in § 26 Absatz 7.

#### **Zu Nummer 3 (§ 5)**

Der neue Absatz 9 gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, gegen die Verwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 vorzugehen. Die Regelung erfüllt damit die Anforderung der Artikel 16, 22 und 28 der Verordnung 2015/2365/EU, die den zuständigen nationalen Behörden die Aufsicht über die Einhaltung der Verordnung zuweist und bestimmt, dass die zuständigen Behörden mit entsprechenden Eingriffsbefugnissen ausgestattet werden sollen. Der neue Absatz 10 gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, gegen die Verwaltungsgesellschaften und Investmentvermögen wegen Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vorzugehen. Die Regelung erfüllt damit die Anforderung der Artikel 40, 41, 42 der Verordnung 2016/1011/EU, die den zuständigen nationalen Behörden die Aufsicht über die Einhaltung der Verordnung zuweist und bestimmt, dass die zuständigen Behörden mit entsprechenden Eingriffsbefugnissen ausgestattet werden sollen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 12)**

Die Änderung in Absatz 6 Satz 1 Nummer 19 ist eine Folgeänderung zur Einfügung des § 341a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und geht im Übrigen auf Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 sowie auf Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 zurück.

#### **Zu Nummer 5 (§ 14)**

Die Änderung schließt eine Regelungslücke bezüglich der sonstigen zulässigen Rechtsformen für Investmentvermögen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 16)**

##### **Zu Absatz 6**

Im Rahmen der Verfolgung unerlaubt betriebener Investmentgeschäfte kann eine Abfrage der Konten des Unternehmens vorgenommen werden, um Konten mit Guthaben zur ggf. Veranlassung einer Kontensperre zur Sicherstellung der Rückzahlung des Kapitals zu ermitteln. Anders als das VAG in § 305 Absatz 6 VAG enthielt das KAGB bislang keine Regelung, nach der eine solche Abfrage aus der bei Kreditinstituten geführten Datei nach § 24c Absatz 1 Satz 1 KWG möglich war. Die Regelung des § 24c KWG gilt auch für die Verfolgung unerlaubt betriebener Investmentgeschäfte.

##### **Zu Absatz 7**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung von Absatz 6.

#### **Zu Nummer 7 (§ 18)**

Der in Absatz 3 eingefügte Satz 3 verweist bezüglich externer OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/438, die die Europäische Kommission auf Grund des neu eingefügten Artikel 26b Buchstabe h in Verbindung mit dem neu gefassten Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG zur Festlegung der Bedingungen zur Erfüllung des Gebotes der Unabhängigkeit zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erlassen hat.

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 werden beibehalten, da deren Regelungsbereich zum Teil über den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438 hinausgeht und mit der jetzt vorgenommenen Regelung das Schutzniveau bei Publikums-AIF nicht abgesenkt werden soll.

Nach dem eingefügten Satz 4 gelten die in dem neuen Satz 3 in Bezug genommenen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438 entsprechend für alle externen AIF-Kapitalgesellschaften, jedoch nach dem geänderten Satz 5 (bisheriger Satz 3)



mit Ausnahmen solcher, die ausschließlich Spezial-AIF verwalten. Dieser Gleichlauf ist auf vor dem Hintergrund der gleichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Anleger bei OGAW und Publikums-AIF angezeigt. Entsprechend der bisherigen Konzeption gelten die rein nationalen Regelungen der Sätze 1, 2 und des neuen Satz 4 nicht für externe Kapitalverwaltungsgesellschaften, die ausschließlich Spezial-AIF verwalten.

### **Zu Nummer 8 (§ 26)**

Absatz 7 Satz 2 verweist bezüglich der Anforderungen an OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Pflicht, im Sinne des Absatzes 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle zu handeln, auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/438, die die Europäische Kommission auf Grund des neu eingefügten Artikel 26b Buchstabe h in Verbindung mit dem neu gefassten Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG zur Festlegung der Bedingungen zur Erfüllung des Gebotes der Unabhängigkeit zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erlassen hat.

Vor dem Hintergrund der gleichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Anleger sind diese Anforderungen nach Satz 3 auch auf AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die auch Publikums-AIF verwalten, für entsprechend anwendbar zu erklären.

### **Zu Nummer 9 (§ 38)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 3)**

Diese neu eingefügte Pflicht wird in einer noch zu erlassenden Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung (KAPrÜfbV) normiert werden. Da die durch das KAGB beaufsichtigten Gesellschaften und Investmentvermögen keine Referenzwerte bereitstellen und zu keinem Referenzwert Eingabedaten beitragen (Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011), sondern lediglich Referenzwerte verwenden, ist hinsichtlich der Benchmark-VO lediglich die Einhaltung der Anforderungen des Art. 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 zu überprüfen.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 4)**

Die KAPrÜfbV wird die Regelungen zur Berichterstattung durch die Wirtschaftsprüfer bei der Festsetzung eines Prüfungsschwerpunktes regeln. Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Prüfungsschwerpunktes selbst muss sich aus dem KAGB ergeben.

### **Zu Nummer 10 (§ 39)**

Die Änderung in Absatz 3 Nummer 5 geht zurück auf Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365.

### **Zu Nummer 11 (§ 48a)**

Die Änderung enthält die Anordnung der entsprechenden Geltung von § 48a Absatz 1 Satz 3 auch für AIF, die bereits nach HGB offenlegungspflichtig sind, da § 48a Absatz 2 einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der Tätigkeit von AIF-KVGen verlangt, die Gelddarlehen vergeben.

### **Zu Nummer 12 (§ 68)**

Der neu gefasste Absatz 6 verweist auf Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438, in dem die Mindestangaben des Verwahrstellenvertrages aufgeführt werden. Der bisherige Verweis auf die in der Richtlinie 2010/43/EU enthaltenen Regelungen zum Verwahrstellenvertrag (Artikel 30 bis 33 und 35 der Richtlinie 2010/43/EU) wird aufgehoben, da die Regelungen des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438

vorgehen. Der bisherige Absatz 6 Satz 2 wird zur Umsetzung des Artikels 34 der Richtlinie 2010/43/EU beibehalten, da diese Richtlinie nicht aufgehoben wurde und Artikel 2 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438 nicht eindeutig entnommen werden kann, dass die Vertragsparteien das anwendbare Recht frei bestimmen könnten.

#### **Zu Nummer 13 (§ 69)**

Die Einfügung des Satzes 3 in Absatz 2 erfolgt vor dem Hintergrund der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438, die die Europäische Kommission auf Grund der neu eingefügten Artikel 26b Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 22a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG erlassen hat. In dieser Verordnung werden die Schritte festgelegt, die ein Unterverwahrer zur Sicherstellung der Insolvenzfestigkeit der Vermögensgegenstände des OGAW unternehmen muss, damit eine Unterverwahrung zulässig ist. Die Verordnung sieht in diesem Zusammenhang in Artikel 15 Absatz 9 Mitteilungspflichten der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der EU-OGAW-Verwaltungsgesellschaft gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde vor, die hier in Bezug genommen werden.

#### **Zu Nummer 14 (§ 70)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 4)**

Der neu gefasste Absatz 4 verweist auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/438, die die Europäische Kommission auf Grund des neu eingefügten Artikels 26b Buchstabe h in Verbindung mit dem neu gefassten Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG zur Festlegung der Bedingungen zur Erfüllung des Gebotes der Unabhängigkeit zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erlassen hat. In den in Bezug genommenen Artikeln Artikel 21 Buchstabe a bis c und e, Artikel 22 Absatz 5, Artikel 23 und Artikel 24 werden die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Verwahrstelle näher bestimmt.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 5)**

Die Einfügung in Absatz 5 geht zurück auf Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365.

#### **Zu Nummer 15 (§ 72)**

Der angefügte Absatz 3 verweist auf Artikel 12 bis 14 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438, in denen die Verwahrpflichten nach § 72 Absatz 1 näher bestimmt werden.

#### **Zu Nummer 16 (§ 73)**

Die Einfügung des Absatzes 6 erfolgt vor dem Hintergrund der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438, die die Europäische Kommission auf Grund der neu eingefügten Artikel 26b Buchstabe c, d und e in Verbindung mit Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 Buchstabe c und d der Richtlinie 2009/65/EG erlassen hat. In dieser Verordnung werden in den Artikeln 15 bis 17 die Pflichten, die eine Verwahrstelle bei der Auswahl und Bestellung sowie bei der laufenden Kontrolle und Überprüfung eines Unterverwahrers zu erfüllen hat, näher bestimmt. Zudem werden die Pflicht zur Trennung der Vermögensgegenstände konkretisiert, die Schritte festgelegt, die ein Unterverwahrer zur Sicherstellung der Insolvenzfestigkeit der Vermögensgegenstände des OGAW unternehmen muss, und die hierauf bezogenen Überwachungspflichten der Verwahrstelle bestimmt. Für den Fall, dass der Unterverwahrer Verwahrungsaufgaben nach § 72 auf ein anderes Unternehmen unterauslagert, gelten die Pflichten auch entsprechend für dieses Unternehmen, vgl. Artikel 15 Absatz 4, 16 Absatz 2 und 17 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438.

#### **Zu Nummer 17 (§ 74)**

Der angefügte Absatz 4 verweist auf Artikel 10 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438, in dem die Pflichten der OGAW-Verwahrstelle im Hinblick auf die Überwa-

chung der Zahlungsströme des OGAW näher bestimmt werden. Im Rahmen der Umsetzung der (Änderungs-)Richtlinie 2014/91/EU wurde an der Rechtslage festgehalten, dass die OGAW-Verwahrstelle als Zahlstelle tätig werden muss und sich nicht wie eine AIF-Verwahrstelle auf die Überwachung des Zahlungsverkehrs beschränken kann. Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen des Artikels 10 Absatz 2 und des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438 - auf die nicht verwiesen wird - nicht relevant.

Ebenfalls ins Leere läuft Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438, der die Pflichten im Zusammenhang mit Zahlungen aufgrund der Zeichnung von Aktien oder Anteilen bestimmt, da diese Aufgaben in § 71 der OGAW-Verwahrstelle zugewiesen werden.

#### **Zu Nummer 18 (§ 76)**

Der angefügte Absatz 3 verweist auf die Artikel 3 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438, in denen die Kontrollfunktionen der Verwahrstelle, z.B. bezüglich der Zeichnung und Rücknahme von Aktien oder Anteilen des OGAW, sowie die Pflichten hinsichtlich der Ausführung von Weisungen der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft näher bestimmt werden.

Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438 regelt die Pflichten der Verwahrstelle in Bezug auf Bewertung von Anteilen oder Aktien. Hier ist zu berücksichtigen, dass nach dem KAGB (§ 212) der Wert des OGAW und der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie auch von der Verwahrstelle unter Mitwirkung der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelt werden kann. In diesem Fall treffen die Vorgaben, die die Verwahrstelle nach Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438 überwachen soll, die Verwahrstelle bereits unmittelbar und auch der OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft kommen Überwachungsaufgaben zu. Entsprechend impliziert die in § 212 geregelte Pflicht zur Mitwirkung, dass die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft die von der Verwahrstelle ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände in geeigneter Weise auf Plausibilität prüft und dafür sorgt, dass Auffälligkeiten geklärt und gegebenenfalls erforderliche Abhilfemaßnahmen im besten Interesse der Anleger ergriffen werden.

#### **Zu Nummer 19 (§ 77)**

Der neu gefasste Absatz 5 verweist auf die Artikel 18 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438, in denen der Begriff des „Abhandenkommens eines verwahrten Finanzinstrumentes“ sowie die Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle trotz Abhandenkommen nicht haftet, näher bestimmt werden.

#### **Zu Nummer 20 (§ 82)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Einfügung in Absatz 1 geht zurück auf Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 6)**

Vor dem Hintergrund der gleichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Anleger sieht der neue § 82 Absatz 6 Satz 2 eine Erstreckung der neuen, durch delegierte Rechtsakte konkretisierten Vorgaben zur Sicherstellung der Insolvenzfestigkeit der Vermögensgegenstände eines OGAW im Falle der Unterverwahrung auch auf Publikums-AIF vor.

#### **Zu Nummer 21 (§ 85)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 3)**

Die Einfügung in Absatz 3 geht zurück auf Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 5)**

Der neue Satz 3 in Absatz 5 bestimmt, dass die Artikel 21 Buchstabe a bis c und e, Artikel 22 Absatz 5, Artikel 23 und Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/438, die die Europäische Kommission auf Grund des neu eingefügten Artikel 26b Buchstabe h in Verbindung mit dem neu gefassten Artikel 25 Absatz 2 zur Festlegung der Bedingungen zur Erfüllung des Gebotes der Unabhängigkeit zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erlassen hat, auf Verwahrstellen, die Vermögenswerte von Publikums-AIF verwalten, entsprechend anzuwenden sind. Dies ist vor dem Hintergrund der gleichen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Anleger angezeigt.

Der bisherige Satz 3 (nunmehr Satz 4) bleibt unverändert. Dieser Satz behandelt den speziellen Fall, dass nach § 80 Absatz 3 und 4 eine natürliche Person mit der Verwahrstellenfunktion beauftragt wurde.

#### **Zu Nummer 22 (§ 93)**

Die Einfügung in Absatz 4 Satz 2 geht zurück auf Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365.

#### **Zu Nummer 23 (§ 101)**

Die Einfügung der Nummer 7 geht zurück auf Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365.

#### **Zu Nummer 24 (§ 103)**

Die Einfügung in Satz 1 geht zurück auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365.

#### **Zu Nummer 25 und 26 (§§ 121 und 136)**

Die neu eingefügte Pflicht in § 121 wird künftig in der Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung (KAPrÜfbV) normiert. Gleiches gilt für die in § 136 eingefügte Pflicht. Da die durch das KAGB beaufsichtigten Gesellschaften und Investmentvermögen keine Referenzwerte bereitstellen und zu keinem Referenzwert Eingabedaten beitragen (Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011), sondern lediglich Referenzwerte verwenden, ist hinsichtlich der Benchmark-VO lediglich die Einhaltung der Anforderungen des Art. 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 zu überprüfen.

#### **Zu Nummer 27 (§ 153)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 18 Absatz 3.

#### **Zu Nummer 28 (§ 165)**

Die Einfügung der Nummer 40 geht zurück auf Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 sowie auf Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011.

#### **Zu Nummer 29 (§ 221)**

Mit der Änderung in Absatz 2 wird entsprechend der ständigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt klargestellt, dass auch der Erwerb von Anteilen an Gemischten Investmentvermögen durch Sonstige Investmentvermögen dem Kaskadenverbot unterliegt.

#### **Zu Nummer 30 (§ 269)**

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 165 Absatz 2.

#### **Zu Nummer 31 (§ 295)**

Die Streichungen in Absatz 2 dienen dazu, den missverständlichen Wortlaut in Satz 2 und von Satz 3 und 4 zu beseitigen und die Regelung zu den in Satz 2 genannten, bereits zum Vertrieb berechtigten AIF in Gleichklang mit der Richtlinie 2011/61/EU zu bringen.

#### **Zu Nummer 32 (§ 307)**

Die Einfügung der Nummer 20 geht zurück auf Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365.

#### **Zu Nummer 33 (§ 340)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 6)**

Die Änderungen sind jeweils die gleiche redaktionelle Korrektur.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 6b und 6c)**

Der neue Absatz 6b gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365/EU zu ahnden. Die Regelung erfüllt damit die Anforderung der Artikel 16, 22 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365, die den zuständigen nationalen Behörden die Aufsicht über die Einhaltung der Verordnung zuweist und bestimmt, dass die zuständigen Behörden auch die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen haben sollen. Da die durch das KAGB beaufsichtigten Gesellschaften und Investmentvermögen keine Referenzwerte bereitstellen und zu keinem Referenzwert Eingabedaten beitragen (Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011), sondern lediglich Referenzwerte verwenden, sind im KAGB lediglich Ordnungswidrigkeitsregelungen hinsichtlich der Nichteinhaltung der Anforderungen der Art. 28 Absatz 2 und 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 aufzunehmen.

Der neue Absatz 6c gibt der Bundesanstalt die Möglichkeit, Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 zu ahnden. Die Regelung erfüllt damit die Anforderung der Artikel 40, 41, 42 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011, die den zuständigen nationalen Behörden die Aufsicht über die Einhaltung der Verordnung zuweist und bestimmt, dass die zuständigen Behörden auch die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen haben sollen.

##### **Zu Buchstabe c (Absatz 7)**

Die neue Nummer 4 des Absatzes 7 geht zurück auf Artikel 22 Absatz 4 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und die neue Nummer 5 geht zurück auf Artikel 42 Absatz 2 Buchstaben g) und h) der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und in der Verordnung 2016/1011 dort enthaltenen Wahlmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten werden dahingehend ausgeübt, dass als Höchstmaß der Geldbußen der jeweils höchste Betrag aus betragsmäßig festgelegten Höchstbetrag, der umsatzbezogenen sowie der mehrerlösbezogenen Grenze festgelegt wird. Dies soll die Möglichkeiten der Bundesanstalt verbessern, dem Einzelfall angemessene, effektive und gleichzeitig verhältnismäßige Sanktionen zu verhängen. Der aus dem Verstoß gezogene wirtschaftliche Vorteil kann durch die Bundesanstalt geschätzt werden. Über den Wortlaut der deutschen Fassung des Artikels 22 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und des Artikels 42 Absatz 2 Buchstabe h) der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 hinaus werden von Absatz 7 Nummer 4 und Nummer 5 zusätzlich auch Personenvereinigungen erfasst, da der englische Begriff „legal person“ weiter ist als der deutsche Begriff der juristischen Person und die Sanktionsmöglichkeiten bezüglich

Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften unabhängig von ihrer Rechtspersönlichkeit bestehen sollen.

Die Änderungen in Satz 2 des Absatzes 7 gehen zurück auf Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 sowie auf Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe f) der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011.

#### **Zu Buchstabe d (Absatz 9)**

Die Änderung in Satz 3 des Absatzes 9 ist eine Folgeänderung zu der Einfügung des § 340 Absätze 6b und 6c.

#### **Zu Nummer 34 (§ 341a)**

##### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 gehen zurück auf Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe b) und Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 sowie auf Artikel 45 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011.

##### **Zu Buchstabe b (Absatz 4)**

Die Änderung in Absatz 4 ist eine Folgeänderung zu der Einfügung des § 341a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

#### **Zu Nummer 35 (§§ 359 und 360)**

Die Anfügung des § 359 geht zurück auf Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 sowie auf Artikel 52 und 59 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011.

§ 360 gewährt Publikums-AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften und Publikums-AIF-Verwahrstellen für die Anpassung an die neuen Anforderungen des § 26 Absatz 7 Satz 3 und des § 85 Absatz 5 Satz 3 zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit eine 6-monatige Übergangsfrist. Zudem gewährt § 360 Verwahrstellen von Publikums-AIF eine 6-monatige Übergangsfrist zur Anpassung an die neuen Vorgaben zur Sicherstellung der Insolvenzfähigkeit der Vermögensgegenstände des Publikums-AIF bei Unterverwahrung.

#### **Zu Artikel 8 (Weitere Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuches)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Neufassung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente.

##### **Zu Nummer 2 (§ 5)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

##### **Zu Nummer 3 (§ 24, § 80, § 198, § 299)**

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Neufassung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente.

##### **Zu Nummer 4, 6 und 7 (§§ 28, 51 und 54)**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der geänderten Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

### **Zu Nummer 5 (§38)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 3)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 4)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung (§ 36 WpHG wird § 78 WpHG).

### **Zu Nummer 8 und 9 (§§ 121 und 136)**

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 1 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i der Richtlinie 2014/65/EU.

### **Zu Nummer 10 (§ 287)**

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der MiFID-II-Neufassung.

### **Zu Artikel 9 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht auf Grund der Einfügung der §§ 308b und 319a.

#### **Zu Nummer 2 (§ 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)**

Die Ergänzung stellt sicher, dass die Jahresabschlussprüfer prüfen, ob das Unternehmen seinen Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 nachkommt. Bei einem Verstoß gegen die Artikel 4 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 greift die Bußgeldnorm des § 109 WpHG.

#### **Zu Nummer 3 (§ 295)**

In Nummer 3 wird die zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 für die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Unternehmen, die der Aufsicht nach dem VAG unterliegen, konkretisiert. Zuständige Behörden sind somit diejenigen, die auch für die Aufsicht nach dem VAG zuständig sind. Dies sind nach §§ 320 ff. VAG die Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie die Landesaufsichtsbehörden.

#### **Zu Nummer 4 (§ 303)**

Die Änderung dient insbesondere der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365. Die Befugnis zur Abberufung von Geschäftsleitern besteht künftig auch bei schuldhaften Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und jeweils dazu erlassene delegierte Rechtsakte. Die Regelung orientiert sich an § 36 KWG. Ferner dient sie der Umsetzung von Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011.

#### **Zu Nummer 5 (§ 304)**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365. Danach muss das nationale Recht bei bestimmten Verstößen den zuständigen Behörden die verwaltungsrechtliche Möglichkeit einräumen, einem Unternehmen die Zulassung zu entziehen. Das einschränkende Merkmal des nachhaltigen Verstoßes wird aufgenommen, um eine den weiteren Regelungen in § 304

Absatz 3 VAG vergleichbare Anforderung an die Schwere des Verstoßes aufzunehmen. Wie in der vergleichbaren Regelung des § 35 Absatz 2 Nummer 7 KWG wird auf diese Weise bereits auf der Rechtsnormseite dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 308b)**

Absatz 1 setzt die Vorgabe aus Artikel 41 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 um. Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 wird in Absatz 2 umgesetzt. Absatz 3 setzt Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 um. In Absatz 4 wird Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 umgesetzt. Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c, i und j sowie Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a und c und werden in § 308b Absatz 5 umgesetzt.

#### **Zu Nummer 7 (§ 319a)**

Der neu eingefügte § 319a setzt die in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 vorgesehene Bekanntmachung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Verwaltungsmaßnahmen um, die inhaltlich dem § 60c KWG entspricht.

#### **Zu Nummer 8 (Änderung des § 319a)**

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011.

#### **Zu Nummer 9 (§ 332)**

Absatz 4e ist neu eingefügt und enthält Vorgaben zu Bußgeldtatbeständen betreffend Verstöße gegen Ge- und Verbote, die auf Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden, zurückzuführen sind.

Die Änderungen der Absätze 5 und 7 enthalten ebenso wie der neu eingeführte Absatz 6a die Vorgaben zu Sanktionshöhen aus der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011.

#### **Zu Artikel 10 (Weitere Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Inhaltsübersicht auf Grund der Einfügung des § 356.

##### **Zu Nummer 2 (§ 35)**

Die Ergänzung stellt sicher, dass die Jahresabschlussprüfer prüfen, ob das Unternehmen seinen Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nachkommt. Bei einem Verstoß gegen Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 greift die Bußgeldnorm des § 109 WpHG.

##### **Zu Nummer 3 (§ 356)**

Bezüglich der Ergänzung von § 35 VAG soll die Übergangsvorschrift sicherstellen, dass eine Prüfung der Erfüllung der zusätzlichen Pflichten im Rahmen von Abschlussprüfungen für Geschäftsjahre gilt, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen. Artikel 28 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt erstmals ab dem 03. Januar 2018.

#### **Zu Artikel 11 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 4d)**



Die Änderung erweitert die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen dahingehend, nähere Bestimmungen über Inhalt, Art, Umfang und Form der Meldung von Verstößen auch gegen sonstige Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen und sonstige Vorschriften sowie Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union erlassen zu können. Die Verordnungsermächtigung ist derzeit begrenzt auf Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und zur Konkretisierung des auf Grundlage von Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassenen Durchführungsrechtsakts der Europäischen Kommission.

#### **Zu Nummer 2 (§ 16e)**

In Absatz 1 wird für Betreiber von Datenbereitstellungsdiensten mit einer Erlaubnis nach § 32f KWG innerhalb des Aufsichtsbereichs Banken oder sonstige Finanzdienstleistungen eine eigene Umlagegruppe eingeführt, da es sich weder um Kredit- noch um Finanzdienstleistungsinstitute handelt. Da ihre Beaufsichtigung nicht nur auf der Grundlage des KWG erfolgt, ist es notwendig, die in dieser Umlagegruppe zu erfassenden Kosten auf solche für die Beaufsichtigung nach dem KWG zu beschränken.

Bei den Änderungen in Absatz 3 Nummer 1 und 2 handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des KWG. Die Ergänzung in Absatz 3 Nummer 3 bezieht die neue Regelung des § 2 Absatz 5 KWG in die Ausnahmen von der Umlagepflicht mit ein.

#### **Zu Nummer 3 (§ 16f)**

Es handelt sich um eine Regelung zur Bemessung der Umlagebeträge für die neu eingeführte Umlagegruppe der Betreiber von Datenbereitstellungsdiensten. Grundsätzlich sollen die Umlagepflichtigen die zu erwartenden Aufsichtskosten für diese Gruppe zu gleichen Teilen tragen. Denn nach derzeitigem Kenntnisstand ist nach Abzug von Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der BaFin nach dem KWG von einer in etwa gleichmäßigen Verteilung der Aufsichtskosten auszugehen. Eine Differenzierung der Umlagebelastung ist daher nur nach der Dauer der Umlagepflicht in einem Umlagejahr notwendig.

#### **Zu Nummer 4 (§ 16g)**

Die bisherige Mindestumlagebetragsregelung des Absatzes 1 Nummer 1b bb wird um Finanzdienstleistungsinstitute mit einer Erlaubnis zum Betrieb eines organisierten Handelssystems (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1d KWG) erweitert.

#### **Zu Nummer 5 (§ 16i)**

Bei den Änderungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des WpHG.

Die neu eingefügte Regelung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 stellt klar, dass der Bund und die Bundesländer keine Emittenten im Sinne der Vorschrift sind und damit nicht der Umlagepflicht unterliegen.

Die neu eingefügte Nummer 3 des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 regelt die Einführung einer neuen Umlagegruppe für die Betreiber von Datenbereitstellungsdiensten. Sie entspricht der Regelung in § 16e Absatz 1 Nummer 5. Die Einrichtung einer derartigen Umlagegruppe auch im Aufsichtsbereich Wertpapierhandel ist notwendig, weil diese Umlagepflichtigen nicht nur nach dem KWG, sondern auch nach dem WpHG beaufsichtigt werden.

§ 16i Absatz 2 Satz 2 wird um Regelungen zur Umlagepflicht für Betreiber von Datenbereitstellungsdiensten ergänzt.

### **Zu Nummer 6 (§ 16j)**

Die Änderungen in den Absätzen 5 und 7 ergeben sich daraus, dass die Umlage zukünftig nach den Umsätzen an den inländischen Handelsplätzen bemessen werden soll. Die Handelsplätze haben hierzu die entsprechenden Daten an die Bundesanstalt zu liefern. Mit dieser Lösung wird eine höhere Datentransparenz für die Umlagepflichtigen möglich, da die bisher als Bemessungsgrundlage herangezogenen Meldesätze nach § 9 WpHG der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die Umsatzdaten aber zugänglich sind. Weiterhin werden alle entsprechenden Umsätze an inländischen Handelsplätzen unabhängig von dem Sitz eines Meldepflichtigen einbezogen. Das Verfahren hat sich bei der Bilanzkontrollumlage nach § 17d bewährt.

Die Einfügung des neuen Absatzes 5a und die Änderungen des Absatzes 6 sind wegen der neu eingerichteten Umlagegruppe für die Betreiber von Datenbereitstellungsdiensten erforderlich. Absatz 5a sieht für die Bemessung der Umlagebeträge eine entsprechende Anwendung des § 16f Absatz 1 Nr. 3 vor. Die Änderung in Absatz 6 hat zur Folge, dass die Regelung des Mindestumlagebetrages auf die Umlagegruppen beschränkt bleibt, für die sie bisher schon galt. Wegen des andersartigen Bemessungssystems ist ein Mindestumlagebetrag für die neue Umlagegruppe nicht erforderlich.

### **Zu Nummer 7 (§ 23)**

Der neu angefügte Absatz bestimmt, ab welchem Umlagejahr die geänderten Umlagevorschriften anzuwenden sind.

### **Zu Artikel 12 (Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

Die neue Nummer 4 des § 1 Absatz 1 dient der Umsetzung des geänderten Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU und qualifiziert Börsenbetreiber als Institute im Sinne des Anlegerentschädigungsgesetzes, soweit diesen der Betrieb des Freiverkehrs (multilaterales Handelssystem) oder der Betrieb eines organisierten Handelssystems erlaubt ist. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind Börsenbetreiber, die den Freiverkehr oder ein organisiertes Handelssystem betreiben, der Anlegerentschädigungseinrichtung gesetzlich zugeordnet und müssen die im Anlegerentschädigungsgesetz festgelegten Pflichten gegenüber der Anlegerentschädigungseinrichtung erfüllen. Die Bundesanstalt gibt die ihr gemäß §§ 48 Absatz 3 Satz 3 und 48a Satz 5 des Börsengesetzes durch die zuständige Börsenaufsichtsbehörde mitgeteilten Informationen über die Zulassung zum Betrieb des Freiverkehrs oder eines organisierten Handelssystems an die Anlegerentschädigungseinrichtung weiter.

#### **Zu Nummer 2 (§ 3)**

Die Änderung in Absatz 2 Nummer 1 beseitigt einen redaktionellen Fehler, der durch den Verweis auf das KWG den Ausschluss der Entschädigung auf inländische CRR-Institute beschränkte. Nunmehr werden sämtliche CRR-Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, also auch solche mit Sitz im Ausland, von der Entschädigung ausgeschlossen, da diese nicht schutzbedürftig sind.

In gleicher Weise werden sämtliche Marktbetreiber im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU, die ein multilaterales oder organisiertes Handelssystem betreiben, also auch solche mit Sitz im Ausland, von der Entschädigung ausgeschlossen, da diese ebenfalls nicht schutzbedürftig sind.

#### **Zu Nummer 3 (§ 5)**

#### **Zu Buchstabe a**

Da § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6 des Kreditwesengesetzes nur auf Institute im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 anwendbar ist, wird insoweit eine Einschränkung in Satz 2 eingefügt.

#### **Zu Buchstabe b**

Da die Bundesanstalt nicht selbst für die Solvenzaufsicht von Börsenbetreibern zuständig ist, ist sie auf Informationen der Börsenaufsichtsbehörden angewiesen, um einen Entschädigungsfall festzustellen. Die jeweils zuständige Börsenaufsichtsbehörde hat der Bundesanstalt die zur Feststellung des Entschädigungsfalles erforderlichen Informationen daher unverzüglich mitzuteilen.

#### **Zu Nummer 4 (§ 9)**

Bezüglich der Börsenbetreiber beschränken sich die Prüfungsrechte der Entschädigungseinrichtung im Regelfall auf den Betrieb eines multilateralen oder organisierten Handelssystems. Der neue Satz 4 in Absatz 6 bestimmt, dass die Betretungs- und Einsichtsrechte der Anlegerentschädigungseinrichtung bezüglich der Börsenbetreiber für den Fall des Absatzes 6 nur dann gelten, wenn die Bundesanstalt einen Entschädigungsfall festgestellt hat.

#### **Zu Artikel 13 (Änderung von § 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes)**

Die Aufhebung des Absatzes 5 dient der Umsetzung von Anhang 1 Abschnitt C Absatz 11 der Richtlinie 2014/65/EU.

#### **Zu Artikel 14 (Aufhebung der Wertpapierhandel-Meldeverordnung)**

Die Einzelheiten zum Inhalt der bisherigen Meldungen nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes werden künftig in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie in der dazugehörigen Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... (RTS 22) geregelt. Soweit es künftig noch Meldungen aufgrund nationaler Vorschriften (§ 15 WpHG) geben wird, werden diese hinsichtlich Inhalt und Format nach den europäischen Vorgaben ausgestaltet. Die Wertpapierhandel-Meldeverordnung ist damit gegenstandslos und aufzuheben.

#### **Zu Artikel 15 (Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

Die Vorschrift wird neugefasst, um die Änderungen in den zugrundeliegenden Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes nachzuvollziehen. Dies betrifft Änderungen des WpHG durch dieses Gesetz sowie insbesondere durch das 1. FiMaNoG. Außerdem wurde die Vorschrift zur Verbesserung der Lesbarkeit in Nummern untergliedert.

##### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

In § 2 werden Vorgaben mit Bezug zum Inhalt einer Verdachtsanzeige nach § 16 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die potenzielle Verstöße gegen das Verbot des Insiderhandels oder der Marktmanipulation betreffen, gestrichen. Denn für den Inhalt solcher Verdachtsanzeigen gelten künftig unmittelbar die Vorgaben nach Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/957. Hingegen wird klargestellt, dass die in § 16 WpHG enthaltene Anzeigepflicht für bestimmte Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (sog. EU-Leerverkaufsverordnung) nach den konkreten Vorgaben des § 2 zu erfüllen ist. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

### **Zu Nummer 3 (Überschrift Abschnitt 3)**

Der Wortlaut der Überschrift wird angepasst an den Begriff „Insiderlisten“, der in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verwendet wird.

### **Zu Nummer 4 (§ 3a)**

Durch Absatz 5 sind die bewährten und im Markt etablierten Vorschriften über das so genannte „Medienbündel“ auch auf Veröffentlichungen der so genannten Ad-Hoc-Mitteilungen und Directors'-dealings-Meldungen anwendbar, soweit sie sich nicht bereits aus der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergeben. Dies ist notwendig, da die unmittelbar geltende Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 den praxisrelevanten Bereich nicht umfassend regelt.

### **Zu Nummer 5 (§ 3b)**

#### **Zu Buchstabe a bis e (Absatz 1 bis 5)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Verweise aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

#### **Zu Buchstabe f (Absatz 6)**

Durch Absatz 6 sind die bewährten und im Markt etablierten Sprachregelungen auch auf Veröffentlichungen der so genannten Ad-Hoc-Mitteilungen und Directors' Dealings-Meldungen der MTF- und OFT-Emittenten, die unmittelbar durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geregelt werden, anwendbar. Dies ist notwendig um den Marktteilnehmern weiterhin auch die angemessene Möglichkeit bieten zu können, wo dies erlaubt ist, auch englisch-sprachige Veröffentlichungen vorzunehmen; die unmittelbar geltenden europäischen Vorschriften regeln diesen Aspekt nicht.

### **Zu Nummer 6 (§ 3c)**

Die Veröffentlichungen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist kein Veröffentlichungsbeleg mehr vorgesehen, so dass die Veröffentlichungen aufgrund dieser Vorschriften aus dem Anwendungsbereich des Satzes 1 herauszunehmen sind.

### **Zu Nummer 7 (Überschrift Abschnitt 3, Unterabschnitt 2)**

Folgeänderung zu Nummer 4, auch die Überschrift des Unterabschnittes 2 wird entsprechend an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 angepasst.

### **Zu Nummer 8 (§ 4)**

Die Änderungen sind erforderlich, um die bewährten und im Markt etablierten Vorschriften für die Veröffentlichungen der so genannten Ad-Hoc-Mitteilungen und Directors'-dealings-Meldungen, die nun unmittelbar durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geregelt werden, weiterhin anwenden zu können. Dies ist notwendig, da die europäischen Vorschriften diesen praxisrelevanten Bereich, nicht umfassend regeln. Die Änderungen stellen somit die notwendige strukturierte Information des Marktes durch Anwendung dieser Vorschriften in angemessener Weise sicher.

### **Zu Nummer 9 (§§ 5 und 5a-alt)**

Die in § 4 enthaltenen Anforderungen ergeben sich künftig aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1055, die direkt anwendbar ist. Der Inhalt des § 5 ergibt sich künftig aus unmittelbar aus Artikel 2 und 3 dieser Delegierten

Verordnung. Ein Veröffentlichungsbeleg für Ad-hoc-Mitteilungen, den § 5a näher bestimmte, ist nicht mehr vorgesehen.

### **Zu Nummer 10 (§ 6)**

§ 6 konkretisiert, wann berechnete Interessen für eine verzögerte Veröffentlichung von Insiderinformationen vorliegen. Weder die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 noch die auf der Grundlage von Artikel 17 Absatz 10 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erlassene Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1055 enthalten hierzu konkrete Vorgaben. Daher ist § 6 zunächst beizubehalten und wird nach Maßgabe des Erwägungsgrundes 50 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und an die nach Artikel 17 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 durch ESMA erlassenen Leitlinien angepasst.

In § 6 werden die aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erforderlich werdenden redaktionellen Anpassungen vorgenommen.

### **Zu Nummer 11 (§ 7)**

Der bisherige § 7 ist zu streichen, da sich sein Inhalt nunmehr unmittelbar aus Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergibt.

An die Stelle tritt nun in Ergänzung zu den Vorgaben der Vorschriften der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 eine Regelung, die dem bisherigen § 8 Absatz 5 angenähert ist.

### **Zu Nummer 12 (§ 8)**

#### **Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Natur. § 8 Absatz 1 enthält Vorgaben für die Mitteilung vor Veröffentlichung der Insiderinformationen an die Bundesanstalt und an die Geschäftsführungen der Handelsplätze nach § 15 Absatz 1 WpHG.

#### **Zu Buchstabe b (Absatz 2)**

Die Änderungen in Absatz 2 stellen bisherige die Regelung auf die neuen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und der Verordnung Nr. 596/2014 um. Der Vorabmitteilung an die Bundesanstalt sind nun nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes für die Fälle der Berichtigung einer so genannten Ad-hoc-Meldung, die Gründe für die vorangegangene unwahre Veröffentlichung mitzuteilen. Wie bisher wird auf das Auskunftsverweigerungsrecht, das sich nun in § 6 Absatz 26 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes findet, verwiesen.

#### **Zu Buchstabe c (Absatz 3)**

Die Pflicht zur zeitgleichen und unverzüglichen Veröffentlichung von Insiderinformationen bei Offenlegung dieser Informationen gegenüber Dritten durch den Emittenten, den Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate oder eine für ihre Rechnung handelnde Person ergibt sich nunmehr nicht mehr aus § 15 WpHG, sondern unmittelbar aus Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. In Absatz 3 wurden die entsprechenden redaktionellen Anpassungen sowie weitere redaktionelle Anpassungen an den Wortlaut des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgenommen.

#### **Zu Buchstabe d (Absatz 4)**

In Absatz 4 wird die aufgrund der Streichung von Absatz 2 erforderliche redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.

### **Zu Buchstabe e (Absatz 5-alt)**

Der Inhalt der Informationen, die an die Bundesanstalt bei einer Verzögerung der Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 17 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu übermitteln sind, ergibt sich künftig unmittelbar aus Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1055. Absatz 5 ist daher aufzuheben.

### **Zu Nummer 13 (§ 9)**

In § 9 werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der Neuformulierung des Wertpapierhandelsgesetzes durch das 1. FiMaNoG und die Neu-Nummerierung durch dieses Gesetz erforderlich sind.

### **Zu Nummer 14 (Überschrift Abschnitt 3, Unterabschnitt 3)**

Die Überschrift des Unterabschnittes 3 des Abschnittes 3 wird an den Wortlaut des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 angepasst.

### **Zu Nummer 15 (§ 10-alt)**

Der Inhalt der Mitteilungen über Eigengeschäfte von Führungskräften nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ergibt sich bereits aus Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und aus Artikel 2 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/523.

### **Zu Nummer 16 (§ 11-alt)**

§ 10 war aufzuheben, da sich die Art und Form der Mitteilung der so genannten Directors'-dealings-Meldungen nun aus der unmittelbar geltenden Durchführungsverordnung (EU) 2016/523 ergibt.

### **Zu Nummer 17 (§ 12-alt)**

Der Inhalt der zu veröffentlichenden Meldungen über die Eigengeschäfte von Führungspersonen ergibt sich künftig unmittelbar aus Artikel 19 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/523. § 12 ist daher aufzuheben.

### **Zu Nummer 18 (§ 13)**

§ 13 wird redaktionell angepasst, da sich die Pflicht zur Veröffentlichung, die hier konkretisiert wird, künftig unmittelbar aus Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 347/2014 ergibt.

### **Zu Nummer 19 (§ 13a)**

In § 13a werden die aufgrund der Neuformulierung des § 15 WpHG erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorgenommen.

### **Zu Nummer 20 (Abschnitt 3, Unterabschnitt 4-alt)**

Da sich die Vorschriften für die Übermittlung der Insiderlisten aus dem unmittelbar geltenden Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und der zugehörigen Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 ergeben, werden die nationalen Vorschriften nicht mehr benötigt, so dass der Unterabschnitt 4 bestehend aus den §§ 14, 15 und 16 insgesamt aufzuheben ist.

### **Zu Nummer 21 (§ 17)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

**Zu Nummer 22 (§ 17a)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

**Zu Nummer 23 (§ 18)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

**Zu Nummer 24 (§§ 19, 20 und 21)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

**Zu Nummer 25 (§ 23)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

**Zu Nummer 26 (§ 24)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

**Zu Nummer 27 (§ 25)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

**Zu Nummer 28 (§ 26)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

**Zu Nummer 29 (Anlage zu § 17 Absatz 1 bis 3)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neu-Nummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

**Zu Artikel 16 (Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung)**

Die Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes wird neu gefasst. Eine Neufassung war erforderlich, da aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes eine erhebliche Anzahl von Verweisen anzupassen war. Ferner war zu berücksichtigen, dass sich zahlreiche Pflichten bzw. deren Konkretisierung nicht mehr aus einem nationalen Umsetzungsgesetz bzw. einer nationalen Durchführungsverordnung ergeben, sondern aus unmittelbar geltenden Verordnungen. Diese Verweise waren ebenfalls zu überarbeiten. Mit Ausnahme vereinzelter Änderungen, die eine effiziente Aufsicht stärken sollen, insbesondere der aus § 78 des Wertpapierhandelsgesetzes folgenden Einreichung der Prüfungsberichte auf Anforderung und der Einreichung elektronischer Prüfungsberichte, ist eine inhaltliche Änderung der Prüfung nicht vorgesehen.

**Zu Nummer 1 (Verordnungstext)**

## **Zu § 1**

§ 1 führt auf, was Gegenstand der Prüfung nach § 78 des Wertpapierhandelsgesetzes ist. Die Änderungen berücksichtigen, dass zahlreiche Pflichten nunmehr unmittelbar aus europäischen Verordnungen folgen und daher hier aufzuführen waren. Dies betrifft neben Anforderungen der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie die auf Grundlage dieser Verordnung sowie der Richtlinie 2014/65/EU erlassenen Delegierten Rechtsakte und die CRA III-Verordnung (Verordnung (EU) 1060/2009).

Die Prüfung der Verwahrstellenfunktion nach § 68 Absatz 7 und 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs wird künftig anderweitig geregelt und wurde daher aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen.

## **Zu § 2**

In § 2 wurden, neben den Verweisanpassungen und –aktualisierungen vereinzelt Pflichten bei der Einteilung als qualitativer oder quantitativer Mangel ergänzt bzw. die Zuordnung geändert. Die bisherige Nummer 3 wird deutlicher als bislang als Auffangtatbestand formuliert.

## **Zu § 3**

§ 3 Absatz 3 wurde an die Änderung des § 78 Absatz 1 Satz 7 bis 10 des Wertpapierhandelsgesetzes angepasst. So sollen Prüfungsberichte aufgrund einer entsprechenden Änderung künftig nur noch auf Anfrage der Bundesanstalt eingereicht werden. Der Fragebogen ist weiterhin auch ohne Aufforderung unverzüglich einzureichen. Zur Unterstützung einer effizienten und risikoorientierten Aufsicht sollen der Prüfungsbericht und der Fragebogen inklusive Anlage (Zusammenfassung der festgestellten Mängel) künftig immer auch auf elektronischem Weg bei der Bundesanstalt eingereicht werden, um so eine schnellere und effizientere Auswertung der Fragebögen zu ermöglichen.

## **Zu § 4**

§ 4 wird redaktionell überarbeitet. Ferner wird in § 4 Absatz 2 durch die Einfügung des letzten Satzes klargestellt, dass die Schwerpunktbildung durch Auswahl von Teilbereichen im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplans nicht möglich ist, wenn ein von der jährlichen Prüfungspflicht befreites Wertpapierdienstleistungsunternehmen für solche Zeiträume geprüft wird, auf die sich die Befreiung von der jährlichen Prüfungspflicht nicht erstreckt. Durch diese Ergänzung soll verhindert werden, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die von der jährlichen Prüfungspflicht befreit sind, in solchen Zeiträumen, auf die sich die Befreiung nicht erstreckt, nur einer auf Teilbereiche eingeschränkten Prüfung unterliegen.

## **Zu § 5**

Absatz 6 wird entsprechend der Änderung des § 78 Absatz 1 Satz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes angepasst, in den die Regelung betreffend den Fragebogen aufgenommen wurde. Dem nunmehr nach § 78 Absatz 1 Satz 9 WpHG bei der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichenden Fragebogen soll als Anlage eine kurze Zusammenfassung der Mängel beigefügt werden. In der Praxis enthalten die Prüfungsberichte in der Regel bereits jetzt eine kurze Zusammenfassung der festgestellten Mängel (z.B. „Zusammenfassende Schlussbemerkung“, „Zusammenfassende Feststellungen“). Auch in den Fällen, in denen bereits jetzt durch genossenschaftliche Prüfungsverbände oder Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden nur ein Fragebogen eingereicht wird, enthält dieser in der Regel als Anlage eine kurze Zusammenfassung der festgestellten Mängel. Diese kurzen Zusammenfassungen sollen künftig zusammen mit dem bereits



bekanntem Fragebogen an die Bundesanstalt übermittelt werden, um so eine effiziente und risikoorientierte Aufsicht zu ermöglichen.

## **Zu § 6**

§ 6 wurde redaktionell und inhaltlich entsprechend der nunmehr teilweise aus europäischem Verordnungsrecht folgenden Pflichten betreffend Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie dem an die Richtlinie angepassten und unnummerierten Abschnitt 11 des Wertpapierhandelsgesetzes überarbeitet und aktualisiert.

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c soll deutlich machen, wie das Verhältnis von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b zu bilden ist.

In Absatz 1 Nummer 18 wurde der Verweis auf die Quote aus dem Verhältnis der Mitarbeiter der Compliance-Funktion zu den relevanten Personen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens herausgestrichen. Es stellte sich heraus, dass der Quote für die Aufsichtspraxis keine hohe Aussagekraft hat.

## **Zu Nummer 2 (Anlage)**

Der inhaltliche Ausgestaltung des Fragebogens gem. der Anlage wurde redaktionell und inhaltlich an die geänderten und neuen Pflichten des Wertpapierhandelsgesetzes und der europäischen Verordnungen, deren Prüfung durch die WpDPV vorgesehen ist, angepasst. Dabei wird auch die Konkretisierung vereinzelter Pflichten durch europäische Delegierte Rechtsakte, auch in Form von technischen Regulierungsstandards, berücksichtigt, die bei maßgeblichen Pflichten mit aufgeführt werden, sofern hierdurch die Pflichten weiter konkretisiert werden.

## **Zu Artikel 17 (Finanzanalyseverordnung)**

Die Finanzanalyseverordnung ist aufzuheben, da sie zum einen auf der Umsetzung von Artikel 25 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG beruhte, deren Regelungen durch Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ersetzt werden.

Zum anderen ergibt sich der Regelungsinhalt der Finanzanalyseverordnung nun unmittelbar aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/958. So ergibt sich der Regelungsinhalt des § 2 künftig aus Artikel 2 Absatz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/958, der Inhalt des § 3 aus Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/958, der Inhalt des § 4 aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 4 und Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/958 und der Inhalt des § 5 aus den Artikeln 5 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/958. § 5a, der durch die Erste Verordnung zur Änderung der Finanzanalyseverordnung mit Wirkung vom 01.11.2007 in die FinAnV eingefügt wurde, wird aufgehoben, da die Vorgaben insbesondere durch Artikel 37 Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] ersetzt werden. Die §§ 6 und 7 sind aufzuheben, da sich ihr Regelungsinhalt künftig unmittelbar aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/958 ergibt. Der Inhalt des § 6 ergibt sich künftig aus Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/958. Der Inhalt des § 7 ergibt sich aus Artikel 8 bis 10 Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/958.

## **Zu Artikel 18 (Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung)**

Die Marktmanipulations-Konkretisierungsverordnung ist aufzuheben, da sich ihr Inhalt aus unmittelbar anwendbarem Unionsrecht, insbesondere aus Artikel 12 und Annex I der Ver-

ordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie der delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für bestimmte öffentliche Stellen und Zentralbanken von Drittstaaten, die Indikatoren für Marktmanipulation, die Schwellenwerte für die Offenlegung, die zuständige Behörde, der ein Aufschub zu melden ist, die Erlaubnis zum Handel während eines geschlossenen Zeitraums und die Arten meldepflichtiger Eigengeschäfte von Führungskräften (Abl. L 88 vom 5.4.2016, S. 1.).

### **Zu Artikel 19 (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung)**

Die Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) geändert worden ist, wird neu verkündet. Die Verordnung setzte bislang in weiten Teilen die Richtlinie 2006/73/EG um. Nach Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU und Geltung der hierauf beruhenden Vorgaben werden sich ergänzende Bestimmungen zu diesen Vorgaben künftig teilweise aus der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU der Kommission vom 7.4.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen und teilweise aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] der Kommission vom 25.04.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie ergeben. Die Umsetzung der Delegierten Richtlinie erfolgt nunmehr teilweise durch die hier vorliegend neu verkündete Rechtsverordnung. Eine Neuverkündung ist erforderlich, da Streichungen in erheblichem Umfang aufgrund der unmittelbaren Geltung der Delegierten Verordnung durchzuführen sind.

#### **Zu § 1**

§ 1 der Verordnung bestimmt deren Anwendungsbereich und benennt dabei die maßgeblichen Verordnungsermächtigungen des Wertpapierhandelsgesetzes.

#### **Zu § 2**

§ 2 entspricht in weiten Teilen dem bisherigen § 2 der WpDVerOV, bis auf den Absatz 4, der aufzuheben ist. Das in Absatz 4 vorgesehene Verfahren ergibt sich künftig unmittelbar aus Art. 70 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

Der Absatz 1 dient der Umsetzung der Vorgaben in Anhang II Nummer II.2 Unterabsatz 2 und 4 der Richtlinie 2014/65/EU. Absatz 2 dient der Umsetzung des 1. Unterabsatzes des Anhangs II, II.2. der Richtlinie 2014/65/EU. Absatz 2 setzt Nummer II.2 Unterabsatz 1 des Anhangs II und Absatz 3 setzt Nummer II.1 Unterabsatz 4 Satz 2 des Anhangs II der Richtlinie 2014/65/EU um. Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 5 der WpDVerOV.

#### **Zu § 3**

Der bisherige § 3 entfällt vor dem Hintergrund der Neuregelung der Pflichten nach § 3 in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

Der neu gefasste § 3 der Verordnung beruht, soweit die Regelungen beibehalten wurden, auf dem bisherigen § 5 der WpDVerOV. Die ergänzenden Regelungen betreffend die Information von Kunden ergeben sich im Übrigen künftig unmittelbar insbesondere aus den Artikeln 44 bis 53 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II]. Dies gilt auch für die bisherige Regelung des § 5 Absatz 2 Nummer 2a, dessen Regelungsbereich von Arti-

kel 52 Absatz 2 der Delegierten Verordnung vollständig übernommen wird. Die Absätze 3a und 5 werden zu den neuen Absätzen 1 und 2. Die Regelungen konkretisieren den Zeitpunkt und Datenträger der Informationspflicht nach § 55 Absatz 13 des Wertpapierhandelsgesetzes.

#### **Zu § 4**

Der bisherige § 4 wird gestrichen, da sich die diesbezüglichen Vorgaben künftig aus Artikel 44 und 46 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] ergeben.

Der neue § 4 stellt nähere Bestimmungen betreffend die Informationsblätter nach § 55 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes auf. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 5a.

#### **Zu § 5b bis 9a-alt**

Die §§ 5b bis 9a waren aufgrund der künftigen Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] zu streichen.

Der bisherige § 5b war zu streichen, da die Vorgabe an eine ausreichende Palette von Finanzinstrumenten im Sinne des § 55 Absatz 12 des Wertpapierhandelsgesetzes aus Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] folgt.

Die näheren Bestimmungen der von den Kunden in den Fällen der § 55 Absatz 10 und 15 einzuholenden Informationen ergeben sich aus den Artikeln 54 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II], so dass § 6 zu streichen war.

§ 7 war zu streichen, da sich die nähere Beurteilung, ob ein Finanzinstrument nicht komplex ist, künftig aus Artikel 57 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] ergibt.

Die Konkretisierung der Berichtspflichten bei der Ausführung von Aufträgen, die sich nicht auf die Finanzportfolioverwaltung beziehen, ergibt sich künftig aus Artikel 59 und im Falle der Finanzportfolioverwaltung aus Artikel 60 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II], so dass die §§ 8 und 9 zu streichen waren.

§ 9a entfällt vor dem Hintergrund des Artikels 49 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II], der die Vorgaben des § 9a nunmehr ersetzt.

#### **Zu § 5**

§ 5 entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 3 WpDVerOV. Die Regelung konkretisiert weiterhin die Voraussetzungen einer Aufhebung der Bekanntmachungspflicht durch die Bundesanstalt nach dem § 59 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes. Im Übrigen war der bisherige § 10 zu streichen, da sich die diesbezüglichen Voraussetzungen und näheren Bestimmungen des § 59 des Wertpapierhandelsgesetzbuches aus den Artikeln 68 und 69 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] ergeben.

#### **Zu § 6**

§ 6 dient der Umsetzung der Artikel 11 und 12 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU betreffend Zuwendungen und Zuwendungen im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung.

Absatz 1 setzt Artikel 12 Absatz 3 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um und benennt Fälle, in denen die Annahme nicht monetärer Vorteile zulässig ist. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine abschließende Aufzählung, sondern vielmehr um Regelbeispiele. In allen Fällen müssen aber die Voraussetzungen des § 55 Absatz 14 Nummer 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes eingehalten werden. Als Bewirtung im Sinne des Absatzes 1

Nummer 4, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet, gelten beispielsweise die Bewirtung während geschäftlicher Zusammenkünfte oder Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen.

Absatz 2 setzt Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 2016/X/EU um und konkretisiert, wann eine Zuwendung die Qualität einer Dienstleistung für den Kunden im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wertpapierhandelsgesetzes verbessert. Bei einer Übermittlung nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb genügt die bloße Einhaltung der Pflichten, wie sie sich aus § 55 Absatz 6 des Wertpapierhandelsgesetzbuches ergeben, nicht.

Ergänzend zu den in Artikel 11 Absatz 2 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU genannten, nicht abschließenden Fällen regelt Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d, dass eine Verbesserung der Qualität der Dienstleistung auch durch einen verbesserten Zugang zu Beratungsdienstleistungen erreicht werden kann. Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass ein weitverzweigtes Filialnetz eine Verfügbarkeit der Beratung in der Fläche absichert und so qualifizierte Beratungsleistungen auch in ländlichen Regionen verfügbar macht.

Absatz 3 setzt Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 2016/X/EU um und konkretisiert die Pflicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Vorhaltung eines Nachweises darüber, dass jegliche von diesem erhaltenen oder gewährten Zuwendung dazu bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern.

## **Zu § 7**

Der neue § 7 dient der Umsetzung von Vorgaben des Artikels 13 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU betreffend Zuwendungen im Zusammenhang mit Analysen.

Absatz 1 setzt Artikel 13 Absatz 2 Satz 2, Artikel 13 Absatz 3 und 4 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um und enthält nähere Bestimmungen betreffend die spezielle Analysegebühr im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes.

Absatz 2 und 3 setzen Artikel 13 Absatz 5 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um.

Absatz 4 und 5 setzen Artikel 13 Absatz 6 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um. Durch den eindeutigen Prüfpfad soll eine Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Zuweisung des Analysebudgets ermöglicht werden.

Absatz 6 setzt Artikel 13 Absatz 7 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um und konkretisiert die Voraussetzungen, in denen Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Verwaltung eines Analysekontos einem Dritten übertragen können.

Absatz 7 setzt Artikel 13 Absatz 8 Satz 2 der Delegierten Richtlinie 2016/X/EU um und führt auf, welche Informationen in den nach § 60 Absatz 2 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes aufzustellenden Grundsätzen auch enthalten sein müssen.

## **Zu § 11–alt**

Die Vorgaben an die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen ergeben sich künftig aus den Artikeln 64 bis 66 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II], so dass der bisherige § 11 zu streichen war. Absatz 2 ist nunmehr in § 71 aufgenommen worden und setzt Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU um.

## **Zu § 8**

§ 8 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 6 WpDVerOV und konkretisiert weiterhin die Anforderungen, die eingehalten werden müssen, um die Honorar-Anlageberatung von der übrigen Anlageberatung im Sinne des § 68 Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes zu trennen. Die Absätze 1 bis 5 entfallen vor dem Hintergrund der Artikel 21 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ...[DV MiFID II], die die entsprechenden Organisationspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen fortan regeln.

#### **Zu § 13-alt**

Der bisherige § 13 entfällt vor dem Hintergrund, dass sich nähere Bestimmung betreffend Interessenkonflikten künftig aus Artikel 33 und 34 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II] ergeben. Der bisherige Absatz 4 war zu streichen, da sich Vorgaben in Bezug auf die Darlegung von Interessenkonflikten in Umsetzung von Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie 2014/65/EU künftig aus § 55 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ergeben.

#### **Zu § 9**

§ 9 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 3a und 9. Absatz 1 verlangt dabei weiterhin die Aufzeichnung von Vertriebsvorgaben im Sinne des § 69 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3. Die bisherigen Absätze 1 bis 8 entfallen im Übrigen vor dem Hintergrund der Artikel 72 bis 76 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ...[DV MiFID II], die nunmehr die Aufzeichnungspflichten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens regeln.

#### **Zu § 10**

##### **Absatz 1**

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Anpassung an die Änderungen in Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II].

##### **Absatz 3**

Absatz 3 setzt Artikel 3 Absatz 4 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

##### **Absatz 4**

Die in Absatz 4 eingefügten Nummern 2, 4 und 5 dienen der Anpassung des Gesetzeswortlauts an Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II]

##### **Absatz 5**

Absatz 5 setzt Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

##### **Absatz 5-alt**

Der bisherige Absatz 5 entfällt, da sein Inhalt nunmehr in Absatz 4 Nummer 4 geregelt ist.

##### **Absatz 6**

Der bisherige Absatz 6 entfällt vor dem Hintergrund des inhaltsgleichen Absatz 4 Nummer 5.

##### **Absatz 7**

Absatz 7 setzt Artikel 2 Absatz 4 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

##### **Absatz 6-10-alt**

Die bisherigen Absätze 6 bis 10 entfallen vor dem Hintergrund des unmittelbar geltenden Regelungsbereichs der Artikel 49 Absatz 2 bis 7 sowie Artikel 46 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. ... [DV MiFID II].

### **Absatz 8**

Die Änderungen dienen der Anpassung der Definition an die Definition des qualifizierten Geldmarktfonds in Artikel 1 Absatz 4 der Delegierten Richtlinie .../EU DR MiFID II].

### **Absatz 9**

Absatz 9 setzt Artikel 2 Absatz 5 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

### **Zu § 11**

Absatz 1 setzt Artikel 9 Absatz 1 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 2 setzt Artikel 9 Absatz 2 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 3 setzt Artikel 9 Absatz 3 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 4 setzt Artikel 9 Absatz 4 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 5 setzt Artikel 9 Absatz 5 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 6 setzt Artikel 9 Absatz 8 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 7 setzt Artikel 9 Absatz 9 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 8 setzt Artikel 9 Absatz 9 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 9 setzt Artikel 9 Absatz 10 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 10 setzt Artikel 9 Absatz 11 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 11 setzt Artikel 9 Absatz 12 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 12 setzt Artikel 9 Absatz 13 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 13 setzt Artikel 9 Absatz 14 und Artikel 9 Absatz 15 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 14 setzt Artikel 9 Absatz 15 Unterabsatz 1 Satz 3 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 15 setzt Artikel 9 Absatz 15 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

### **Zu § 12**

Absatz 1 setzt Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um. Absatz 2 setzt Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 3 setzt Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 4 setzt Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 5 setzt Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 6 setzt Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 7 und 8 setzen Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 9 setzt Artikel 10 Absatz 5 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 10 setzt Artikel 10 Absatz 7 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 11 setzt Artikel 10 Absatz 9 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

Absatz 12 setzt Artikel 10 Absatz 10 der Delegierten Richtlinie .../EU [DR MiFID II] um.

### **Zu Artikel 20 (Änderung der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung)**

Die WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung war aufgrund der Neunummerierung des WpHG in erheblichem Maße redaktionell anzupassen. Ferner waren die Anforderungen an Vertriebsmitarbeiter sowie Mitarbeiter in Finanzportfolioverwaltung aufgrund der diesbezüglichen Neuregelungen in § 76 des Wertpapierhandelsgesetzes zu ergänzen sowie die bestehenden Regelungen vor dem Hintergrund der für die nationale Aufsichtspraxis maßgeblichen Guidelines der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2015/1886 zu überarbeiten und ergänzen.

#### **Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Die Überschrift wird aufgrund der Anforderungen Vertriebsmitarbeiter und Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung ergänzt sowie redaktionell an die Neunummerierung des WpHG angepasst.

#### **Zu Nummer 2 (§ 1)**

##### **Buchstabe a (Absatz 1)**

Satz 1 wird redaktionell aktualisiert. Satz 2 und 3 dienen der Umsetzung von Guideline 20 Buchstabe b ESMA/2015/1886, Satz 3 setzt zudem Guideline 22 (iii) ESMA/2015/1886 um. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden unter Anpassungen in die neuen Absätze 2 und 4 überführt.

##### **Buchstabe b (Absatz 2 bis 6)**

Der neue Absatz 2 beruht auf dem bisherigen Absatz 1 Satz 2, wurde jedoch an die Anforderungen der ESMA Guideline ESMA/2015/1886 angepasst. Nummer 2 Buchstabe c dient der Umsetzung von Guideline 18 Buchstabe c und d und Nummer 3 Buchstabe a dient der Umsetzung Guideline 18 Buchstabe e und f ESMA/2015/1886. In Nummer 3 Buchstabe b werden die Buchstaben a, i und j der Guideline 18 ESMA/2015/1886 umgesetzt. Die Nummer 3 Buchstaben c bis g setzen die Buchstaben b, g, h, k und l der Guideline 18 ESMA/2015/1886 um.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Guideline 15 ESMA/2015/1886.

Absatz 4 beruht auf dem bisherigen Absatz 1 Satz 3 und wird zur Umsetzung der Guideline 18 Buchstaben a, b, e, f und i bis k ESMA/2015/1886 angepasst.

In Absatz 5 setzen die Sätze 1 und 2 Guideline 4 Buchstabe h Satz 1 und 2 und Guideline 22 (i) und (ii) ESMA/2015/1886 um. Satz 3 dient der Umsetzung von Guideline 4 Buchstabe j, Guideline 20 Buchstaben d, e, g und h ESMA/2015/1886.

Absatz 6 beruht auf dem bisherigen Absatz 2 und wurde zur Umsetzung von Guideline 20 Buchstabe b und c Guideline 2015/ESMA/1886 angepasst.

### **Zu Nummer 3 (§§ 1a und 1b)**

#### **Zu § 1a**

Der neue § 1a konkretisiert die Anforderungen des Vertriebsmitarbeiters.

Absatz 1 Satz 2 und 3 dienen der Umsetzung von Guideline 20 Buchstabe b ESMA/2015/1886, Satz 3 setzt zudem Guideline 22 (iii) ESMA/2015/1886 um.

Absatz 2 konkretisiert, welche Kenntnisse die Sachkunde insbesondere umfasst. In der Nummer 1 wird Guideline 17 Buchstabe c ESMA/2015/1886 umgesetzt. Die Nummer 2 dient der Umsetzung der Guideline 17 Buchstabe a bis j ESMA/2015/1886.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Guideline 15 ESMA/2015/1886.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Guideline 17 Buchstabe d, e, h und i ESMA/2015/1886.

In Absatz 5 dienen Satz 1 und 2 der Umsetzung von Guideline 4 Buchstabe h und Guideline 22 (i) und (ii) ESMA/2015/1886. Satz 3 dient der Umsetzung von Guideline 4 Buchstabe j und Guideline 20 Buchstabe g, dessen erster Halbsatz setzt auch Guideline 20 Buchstabe d, e und dessen zweiter Halbsatz setzt Guideline 4 Buchstabe j und Guideline 20 Buchstabe h ESMA/2015/1886 um.

In Absatz 6 wird Guideline 20 Buchstabe b und c ESMA/2015/1886 umgesetzt.

#### **Zu § 1b**

Die Anforderungen an die Sachkunde des Mitarbeiters in der Finanzportfolioverwaltung entsprechen weitestgehend den Anforderungen an einen Mitarbeiter in der Anlageberatung. Zudem enthält der Absatz 3 ergänzend Anforderungen an die Sachkunde, die für einen Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung erforderlich sind. Zu den rechtlichen Grundlagen zählen hierzu die für die Finanzportfolioverwaltung zu beachtenden Vorschriften des WpHG und KAGB; darüber hinaus sind Kenntnisse des Portfoliomanagements und der Portfolioanalyse erforderlich.

### **Zu Nummer 4 (§ 2)**

Aufgrund der Änderungen des § 1 wird auch das Sachkundeerfordernis des Vertriebsbeauftragten angepasst. Dieses richtet sich weiterhin grundsätzlich an der erforderlichen Sachkunde eines Mitarbeiters in der Anlageberatung mit der Maßgabe, dass auf diejenigen Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen, Finanzinstrumente und Geschäfte abzustellen ist, für die der Mitarbeiter Vertriebsvorgaben ausgestaltet, umgesetzt oder überwacht.

### **Zu Nummer 5 (§ 3)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen.



#### **Zu Nummer 6 (§ 4)**

Die Nummer 6 enthält weitestgehend redaktionelle Folgeänderungen. Die Übergangsregelung für langjährige Mitarbeiter nach den bisherigen Sätzen 2 und 3 wird gestrichen. Dies war erforderlich, da die Guidelines ESMA/2015/1886 keine solche Übergangsregelung vorsehen.

#### **Zu Nummer 7 bis 11 (§§ 5 bis 9)**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

#### **Zu Artikel 21 (Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 5)**

Die Änderung berücksichtigt, dass die für die Berechnung des gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses heranzuziehenden Geschäfte künftig nicht mehr nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes, sondern nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 an die Bundesanstalt gemeldet bzw. übermittelt werden. Künftig werden auch die über das Europäische Meldewesen (TREM) übermittelte Transaktionen berücksichtigt. Hinsichtlich der schon bisher berücksichtigten Mitteilungen von Zentralen Gegenparteien (CCP) ist deren ausdrückliche Nennung erforderlich, da CCP künftig nur noch aufgrund des § 15 Absatz 3 WpHG melden.

##### **Zu Nummer 2 (§ 12a)**

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass in den Fällen, in denen der nach § 5 WpÜG-Angebotsverordnung oder § 39 Absatz 3 des Börsengesetzes maßgebliche Zeitraum teilweise oder vollständig Zeiten vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder der für die Erfüllung der Meldepflichten zwingend erforderlichen einschlägigen delegierten Rechtsakte umfasst, insoweit weiterhin die Meldungen nach § 9 des Wertpapierhandelsgesetzes in der bis dahin geltenden Fassung berücksichtigt werden.

#### **Zu Artikel 22 (Änderung der KWG-Vermittlerverordnung)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung des bisherigen Satzes 5 des § 2 Absatz 10 des Kreditwesengesetzes.

#### **Zu Artikel 23 (Änderung der EdW-Beitragsverordnung)**

Die Änderungen der EdWBeitrV dienen der Umsetzung des geänderten Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU. Die Börsenbetreiber werden verpflichtet, zukünftig Beiträge an die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen leisten.

##### **Zu Nummer 1 (§ 2)**

Durch die Änderungen im Anlegerentschädigungsgesetz werden Börsenbetreiber der gesetzlichen Anlegerentschädigung zugeordnet, soweit diese den Freiverkehr oder ein organisiertes Handelssystem betreiben. Mithin müssen diese Institute zukünftig auch einen Beitrag für die EdW leisten, damit sie im Entschädigungsfall auch deren Leistungen in Anspruch nehmen können. Börsenbetreiber unterliegen anders als Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1a des Gesetzes über das Kreditwesen nicht den Vorschriften der §§ 340 ff. HGB i.V.m. der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung - RechKredV). Die EdWBeitrV ermittelt bisher die Beiträge auf Basis der Rechnungslegung nach RechKredV.

Börsenbetreiber müssen keinen Provisionsaufwand ausweisen, da es keine entsprechende Position in § 275 HGB gibt. Mithin sind die Begrifflichkeiten für die Berechnung ihres Beitrages anzupassen.

### **Zu Nummer 2 (§ 2a)**

Börsenbetreiber sind nunmehr gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 AnlEntG der EdW zugeordnet, soweit diese den Freiverkehr oder ein organisiertes Handelssystem betreiben. Aufgrund ihres geringen Entschädigungsrisikos war ihnen die niedrigste Beitragsklasse zuzuweisen.

Für die Zuordnung der Börsenbetreiber ist die durch die Börsenaufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis maßgeblich.

### **Zu Nummer 3 (§ 4)**

Alle der EdW neu zugewiesenen Institute haben zusätzlich zum ersten Jahresbeitrag eine einmalige Zahlung nach § 3 zu leisten, da sie auch sofort nach Zuweisung die Leistungen der Entschädigungseinrichtung in Anspruch nehmen können. Der dafür festzusetzende Mindestbeitrag richtet sich an der risikoorientierten Einstufung der Institutsgruppe beim Jahresbeitragssatz nach § 2a. Auch dort wurde diesen Instituten aufgrund ihres geringen Entschädigungsrisikos die niedrigste Beitragsstufe zuerkannt.

### **Zu Artikel 24 (Änderung der Gewerbeordnung)**

Die Änderung in § 34g Absatz 1 Nummer 3 berücksichtigt die Streichung der Regelungen zum Beratungsprotokoll und die nunmehr bestehende Pflicht zur Erstellung einer Geeignetheitserklärung. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des WpHG.

### **Zu Artikel 25 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)**

#### **Zu Nummer 1**

Es handelt sich um die Aufnahme zweier neuer Befugnisse zum Erlass von Rechtsverordnungen, die auf die Bundesanstalt übertragen werden sowie um Folgeänderungen aufgrund der Neunummerierung des Wertpapierhandelsgesetzes.

#### **Zu Nummer 2**

Es handelt sich um eine nachzuholende Folgeänderung zur am 1. Juli 2012 wirksam gewordenen Umnummerierung des § 28 WpPG in § 33 WpPG.

Da der ursprünglich eine Verordnungsermächtigung enthaltende § 27 WpPG nach seiner Umnummerierung in § 32 WpPG mit Wirkung zum 1. Juli 2012 aufgehoben wurde, kann der Verweis auf § 27 Absatz 5 Satz 1 WpPG entfallen.

### **Zu Artikel 26 (Änderung der Verordnung zur Meldung von Verstößen gegen das Verbot der Marktmanipulation)**

Dieser Artikel erweitert den Anwendungsbereich der Verordnung zur Meldung von Verstößen gegen das Verbot der Marktmanipulation entsprechend dem erweiterten Anwendungsbereich für die Verordnungsermächtigung in § 4d Absatz 9 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes. Die Verordnung gilt danach nicht für Meldungen nach § 4d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes über tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014, sondern für sämtliche Meldungen nach § 4d des Fi-

nanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes. Diese Änderung wird sowohl im Namen der Verordnung als auch in der Definition einer Verstoßmeldung in § 1 Absatz 1 Satz 2 nachvollzogen.

### **Zu Artikel 27 (Folgeänderungen)**

Dieser Artikel enthält die Folgeänderungen in anderen formellen Gesetzen, die durch die Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes in Artikel 1 ausgelöst werden. Die notwendigen Folgeänderungen in Rechtsverordnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in separaten Artikeln vorgenommen.

Bei Absatz 22 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 1 Absatz 11 Satz 2 des Kreditwesengesetzes (Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und cc); entsprechend ist der Verweis im Pfandbriefgesetz zu ändern.

### **Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der zur Anpassung des Aufsichtsrechts an Umsetzung die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011, die ab dem 1. Januar 2018 zur Anwendung kommt tritt, erforderlichen Regelungen.

#### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 erforderlichen Regelungen.

#### **Zu Absatz 3**

Die übrigen Vorschriften treten am 3. Januar 2018 und damit zum in der MiFID II bestimmten Anwendungszeitpunkt in Kraft.